Digitized by Google

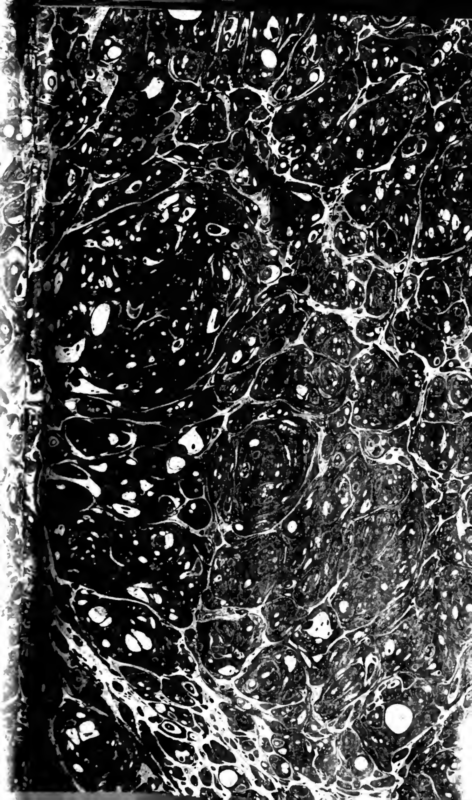

Per. 8.

Digitized by Google

Digitized by Google

~~H. f. P. N° 32~~

Per. 8.

Digitized by Google

Annalen

der

leidenden Menſchheit

in

zwangloſen Heften.

Homo ſum!

Zweites Heft.

1796.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Bittſchrift des Oberamtmanns Wedemeier zu Elsdagſen, der ſeine Stelle reſignirt hat, und auf ſeinen Gütern lebt. - - - - S. 1

II. Verfahren gegen angebliche Hochverräther in Mancheſter, welche den zweiten April 1794 von dem öffentlichen Gerichte in Lancaſter nach unterſuchter Sache mit Ehren freigeſprochen wurden. — Nach den gedrukten Urkunden und Akten erzählt von Megapenthes. 18

III. Beſchwerden gegen Drukfreiheit einer Entſcheidung über öffentliche Angelegenheiten. - - 41

IV. Ariſtokraten und Würmer. - - - 43

V. Schreiben eines Reiſenden, mit Beilagen, den Amts-Acceſſiſten Hofheim betreffend. - - 45

VI. Die Krieger. — (Im Sommer 1793.) - 62

VII. Im Angeſicht von Rom. Den 4ten Mai 1794. - 67

VIII. Juſti Sinceri Veridici JCti. Rechtliche Meinung über einige die Beantheiligte an den Verhältniſſen während der Beſizhaltung der Länder des linken Rhein-Ufers durch die Franzoſen betreffende Rechtsfragen. — Beitrag eines iungen Rechtsgelehrten zur Aufklärung in iuriſtiſchen Sachen am Rheinſtrome. 72

IX. Nachtrag zu Nro. I. - - 183

X. Eine Rede. Matth. 26. v. 52. "Steke dein Schwerdt an ſeinen Ort; denn wer das Schwerdt nimmt, der ſoll durchs Schwerdt umkommen." — Zur dankbaren Feier der glüklich behaupteten Neutralität, von Megapenthes. - - - - 185

XI. Ueber

Inhalt.

XI. Ueber die allgemeinen Urſachen der Europäiſchen Kriege und über die des gegenwärtigen. Aus dem Franzöſiſchen des Abt P. de M...., von Philadelphos. S. 201

XII. Iſt Mangel an Syſtems-Religion Urſache der Unſittlichkeit? von Philanthropes. - - 219

XIII. Brief eines Augenzeugen über die Ermordung Ludwigs XVI. - - 234

XIV. Rechtliches Bedenken über die Frage: "Können die Akten in einer peinlichen Sache, worinn von dem ordentlichen Kriminal-Richter ein Rechtliches Urthel ergangen, *cum effectu ſuſpenſivo et devolutivo* mit einer nochmaligen Klage des excitirten Fiskals *ad exteros* zur weitern Entſcheidung geſchikt werden?".... 246

XV. Heiligkeit rechtlicher Form. - - 253

XVI. Winkelmann. - - 267

XVII. Ueber den Urſprung und die Einwürkung des Krieges auf die Kultur des menſchlichen Geſchlechts, von Eutychius. - - - - 293

XVIII. Bülow. - - - 324

XIX. Hennings. - - - 366

XX. Nachtrag zu der im erſten Heft der Annalen gedrukten Vertheidigungsſchrift des verſtorbenen Herrn Grafen von Schmettow. - - 374

XXI. Berichtigung. - - - 376

XXII. Aufruhr in Amerika. Adreſſe des Präſidenten Waſhington. - - - 378

XXIII. Des Bruders Philadelphos Reden in der Loge zu X. gehalten. - - - 396

XXIV. Unvorſichtigkeit und Gewalt. - - 431

XXV. Meklenburg. - - - 432

I. Bitt

I.

Bittſchrift
des
Oberamtmanns Wedemeier
zu Eldagſen,
der ſeine Stelle reſignirt hat, und auf ſeinen Gütern lebt *).

An Königl. Regierung in Hannover.

Ew. ꝛc. haben auf meine wiederholten Beſchwerden wegen der fortdauernden Wildſchaden vom 15ten Aug. 1791 unterm 2ten Sept. ſ. J. die Verſicherung zu ertheilen geruhet: Es ſey das Nötige an die Behörde erlaſſen. Dieſe und ähnliche auf anderer Leute Klagen ergangene Verfügungen überzeugen mich zwar (ſo wie ich auch immer davon überzeugt geweſen bin) daß Ew. an ſolchen Verderben keinen Gefallen hegen, aber auch zugleich davon, daß auch noch ietzo, ſo wie vorhin, die Subalternen der Jägerei, den Befehl der Königl. Regierung keinen Gehorſam leiſten, vielmehr iſt es unleugbar, daß dieſe mit Zurükſcheuchung des Wildes im Hallerbruche von den hieſigen Feldmarken, ſeit vorigen Herbſt noch viel nachläſſiger geweſen ſind, als

*) Die Bittſchrift iſt unbeantwortet geblieben.

als ſie es in den lezten Jahren des Oberiägermeiſters von Oldershauſen waren, indem im leztverwichenen Winter das Wild allein durch vertreten der Rocken- und Waizen-Saat in den Winterfeldern beträchtlichen Schaden in den hieſigen Fluren angerichtet hat, wie denn mir ſelbſt dadurch an mehr als 50 Morgen, mehr als die Hälfte eines ganziährigen Ertrages nach dem Aeſtimato verſchiedener Achtsleute an Schaden zugefüget iſt. Um ſich nur einigermaaſſen eine Vorſtellung des Zuſtandes dieſer Gegend zu machen, will ich nur anführen, daß man vor ein paar Tagen allhier übes 50 Stük Wild gezählt hat. Der Ruin eines einzelnen Mannes ſcheint nun freilich in dem Lande nicht mehr in Betracht zu kommen, welches ſich der Gegenwart des Landesherren nicht erfreuet; wo das höchſte mit ſchweren Koſten mit Schwitz und Blut des Landes unterhaltene Gericht verſchloſſen iſt und gegen daſſelbe nur noch allein ein Recurs an die Reichsgerichte Statt zu finden ſcheint, und wo die Untergebenen einer ſonſt wohlwollenden und Gerechtigkeit liebenden Regierung allen Gehorſam verſagen. Aber hier kommt der Untergang nicht von einem ſondern von mehreren Tauſenden der Mitbürger in Erwegung. Man macht ſich einen verkehrten Begrif, wenn man den Bauer des hieſigen Landes als ein Geſchöpf anſiehet, daß man nach Gutdünken behandeln und ihm alles überreden könne, da er doch von den Dingen, die ihm unmittelbar umgeben, oft pertinenter urtheilt und conſequenter handelt, als mancher vornehmer Mann. Daher ſein allgemeines Mistrauen gegen iede Neue-

rung

rung und Verfahrungsart, die von den bisherigen Regeln abweicher, und wobey er etwas nachtheiliges im Hinterhalt wittert. Seine Indûſtrie und ſeine Erhaltung ſtützen ſich allein auf ſtrenge Gerechtigkeit, und einen guten moraliſchen Character. Jene erwartet er von ſeinen Obern, und dieſer wird durch religiöſen Unterricht, der ſeinen Begriffen angemeſſen iſt, vornemlich aber durch die ſtrengſte ohnnachſichtliche Beſtrafung der geringſten Bosheiten erwürket und zu der erforderlichen Fertigkeit gebracht. Nun gedenke man ſich, daß der neue Catechismus deſſen verfeinerte Begriffe weit über ſeine Vorſtellungsweiſe erhaben ſind, ihn in ſeinen bisherigen Religionsbegriffen ſchon wankend und für ſie gleichgültig gemacht haben. Man erwege, daß ihm ſolcher vornehmlich aus der Urſache angeprieſen werden mußte, damit er dadurch moraliſch beſſer würde, und nun findet er, daß eben dieſe ſeine Vorgeſezten (wenigſtens nach ſeiner Vorſtellungsart durch Zulaſſung) auch die allererſte und kleinſte Tugend dieſes Catechismus die Gerechtigkeit aus den Augen ſetzen. Was ſoll er da noch von Moralität überhaupt denken.

Denn ohnmöglich wird er ſich doch überreden laſſen, daß Acker und Wieſen, die ſeine Vorfahren ſo viele Jahre beſeſſen haben und die er ſo ſchwer verzinſen und verſchatzen muß, aufhören ſein Eigenthum zu ſeyn. Dieſe Empfindung muß aber noch mehr verbittert werden, wenn es ihm handgreiflich wird, daß von dem nun ſchon ſeit einigen Jahren vorgerichteten Gehäge im Hollerbruche ſeinem Könige und Herren auch nicht ein

Heller zum Vortheil kommen kann; ſondern der Hauptvortheil den angrenzenden Spiegelbergiſchen Jagdpächter und den Bürgern der Hildesheimſchen Stadt Elze zu Theil wird. Auch ſeine bisherigen Begriffe von Moralität müſſen erlöſchen, und eben daher kommt der überhandnehmende Hang zum Rauben und Stehlen, der kein fremdes Eigenthum mehr achtet. Das mag nun freilich noch wohl einige Jahre ſo fort gehen, aber es darf nur ein Miswachs-Jahr, wie das von 1771 hinzukommen, ſo wird er es in der Reſidenz und wo er es überall findet, ſein Brodt ſuchen. Wehe denn dem Manne der noch etwas zu verlieren haben ſollte! Bei ihm wird man alle Züge von Seelengröſſe ganz vermiſſen, die man bey dem franzöſiſchen Volke bey allen Grauſamkeiten noch hin und wieder findet, und die ſich im vorigen Kriege auch oft bey den gemeinen Soldaten äuſſerte. Möchten Ew. ꝛc. Sich durch gründliche Erkundigungen bei vieljährigen redlichen Beamten ſich davon überzeugen können, wie ſehr der Wohlſtand der Unterthanen abgenommen hat, und noch iedes Jahr abnimmt, wie Unrecht dieienigen thun, die etwa das Gegentheil Hochdenenſelben vorzuſpiegeln ſuchen.

Ich ſuche dermalen nichts für mich, ſondern habe alleinige Rükſicht auf des Königs und Landes Wohl, ſeiner Einwohner Erhaltung und Ew. ꝛc. Ruhe und Zufriedenheit, welches alles nur durch eine werkthätige (leider ſchon bey einem ganzen zur Inſurrection reif gewordenen benachbarten Volke erloſchen) Gerechtigkeit zu erhalten ſtehet. Daher Hochdieſelben

gegen-

gegenwärtige Vorſtellung nur von dieſer Seite zu beherzigen, und ihr keinen vorübergehenden, ſondern in der Maſſe fortdauernden Blik zu ſchenken geruhen wollen, wie die Jägerei zu erhaltender und allenfalls documentirenden Befolgung Hochdero gerechten und weiſen Befehle, künftig beſſer, wie bisher, angehalten werden möge.

Wie glüklich würde ich mich ſchätzen, wenn auch, wenn ich nicht mehr bin, einſt Jemand noch daher Veranlaſſung nehmen wird, ſich in ſeiner Sterbeſtunde mit den ſel. Gedanken zu tröſten: Er habe nichts unterlaſſen, um das Elend ſeiner Nebenmenſchen zu tilgen.

Ich verbleibe in ſchuldigen Reſpect

Ew. ꝛc.

Eldagſen,
den 18ten April 1792.

P. P.

Ew. ꝛc. haben auf meine anderweitige Vorſtellung und geſchehene Anzeige von den fortdaurenden Drangſalen, welche man mit dem Wilde treibt, und den daraus für das Land entſtehenden unausbleiblichen Folgen mir unterm 3ten Jul. d. J. zu bezeugen geruhet:

1) Daß man daher die Veranlaſſung genommen habe, an das Königl. Jagd-Departement das Behufige zu erlaſſen.

2) Daß

2) Daß iene Vorſtellung an mehreren Orten mit Ausdrücken und Wendungen angefüllet ſey, die das Misfallen des Königl. Miniſterii natürlich erregen müſſen.

3) Daß ich über die von mir geſchehene höchſt befremdliche Aeuſſerung, als ob das höchſte Gericht des Landes verſchloſſen ſey, meine Verantwortung binnen 4 Wochen zu weiterer Verfügung einzubringen.

Wenn ich aus dem 1ſten und 2ten Satze aber einſt die troſtvolle Uberzeugung ſchöpfe, wie ſehr Ew. ꝛc. das Wohl des Landes am Herzen lieget, und Ihnen alle Folgen, die aus der fortwährenden Insubordination gegen Dero mir mehrmals über dieſen Gegenſtand mitgetheilten Befehle nach Dero Weisheit nicht entgehen können; ſo darf ich auch gegentheils eben ſo ehrerbietigſt hoffen, Hochdieſelben werden ſich überzeugt halten, daß ich des Landes aufgeſtellte wiewol noch im Hintergrunde erſcheinende ſeit den letzten Witterungs-Caluminitäten aber ſchon merklich näher gerükte Bild des gegenwärtigen Zuſtandes des Landes nicht mit vorſezlicher Uebertreibung, und um nur irgend Schrecken einzuiagen, ſondern nach einer vieliährigen und noch immer fortgeſezten Erfahrung, die ich täglich auf dem Lande zu machen, die nähere Gelegenheit finde, in einem kurzen Abriß dargelegt habe. Ja, ich finde mich dazu in meinem Gewiſſen ſelbſt ſo gedrungen, daß ich mir vorſtellte, an Ew. ꝛc. ſelbſt ein Verräther zu werden, wenn ich es unterlieſſe. Suchte ich indeſſen bei ſolcher mir bezeugten Empfindlich-

lichkeit Ew. ꝛc. zärtlichen Geſinnungen und Mitgefühl an dem Landes Leide nicht; ſo würde ich noch aber einſt Beſchwerden darüber führen, daß auch dieſes wiederholten Befehls ohngeachtet, die Verwüſtung des Korns bis auf den lezten Augenblik, da noch wegen der regnigten Witterung eine Garbe länger, als ſonſten, im Felde ſeyn müſſen, fortgedauert hat; indem auch die Sauen keinem Hunde mehr haben weichen wollen, ſondern wenn die Wildwächter ihnen haben zu Hülfe kommen wollen, iene verlaſſen und auf dieſe losgegangen, und zu weichen genöthigt, die Hirſche aber zulezt noch ſelbſt das Korn in den Stiegen aufgefreſſen und zernichtet haben. Bloß um beſorglicher Verantwortung willen und um mich nicht für einen Calumnianten zu halten, füge ich eine der ſolchergeſtalt noch zulezt in den Stiegen vernichteten Haber-Garbe hiebey, worüber ich einige etwa zu vereidende Ackerleute dortiger Bürgerſchaft dreiſt erkennen laſſen kann, ob man mit einer ſolchen Waare Pferde ernähren könne, und ob ſie auch nur noch das dafür bezahlte Mehe- und Bindelohn wehrt ſey. Unglük (wie die häufige zum Theil von Regen verdorbene Erndte) das von der Hand Gottes kömmt, erträgt ein Chriſt mit Reſignation.

Aber der Mismuth, welcher aus Ungerechtigkeit der Menſchen entſpringet, wird dadurch nur erhöhet. Zwar kann ich Ew. ꝛc. die tröſtliche Verſicherung geben, daß es mit den gefürchteten Emiſſarien der franzöſiſchen Geſellſchaft de propaganda inſurrectione nichts zu bedeuten habe, denn ich ſelbſt bin Zeuge, daß die Bauern die zuerſt von den beurlaubten Soldaten

erfah-

erfahren hatten, daß die Franzoſen in Flandern ge-rücket ſeyn, auch mit einer aus dem 7iährigen Kriege noch herſtammenden Wuth befragten: ob die Franzo-ſen wieder hier ins Land wollten? Woraus ſich ſicher ſchlieſſen läßt, daß dergleichen theoretiſche Aufſtands-Apoſtel, wenn ſie ſich einſtellen wollten, wahrſchein-lich in Lebensgefahr gerathen würden. Nicht ſo aber verhält es ſich mit der practiſchen Propaganda, die das Land ſelbſt im Buſen trägt, und die nicht etwa nur iedem Gefühl der Barmherzigkeit und Menſchen-liebe, ſondern der ſtrengſten Gerechtigkeit ſelbſt ent-ſagt hat, und auf mehrere Stände zu würken ſcheint. Stände zu würken ſcheint. Sie iſt die Mutter der Inſubordination gegen die gutgemeinten Befehle der Regierung. Sie ſcheint die Juſtiz in ein Gericht gelöſet zu haben, das von Alters der Stolz des Lan-des war. Ihre Eigenſchaft iſt, Menſchen die nur Gerechtigkeit fordern zu calumniren, und ſie vergrif ſich ſogar vor 3 Jahren an den höchſten Landesherren ſelbſt, wenn ſie von demſelben auszuſprengen ſich be-mühete, dieſer gute und beſte König ſey ungehalten darüber, daß man die Kornfelder nicht in Wildgarten umſchaffen wolle. Er, der vielmehr über ein ſolch Benehmen erſtaunen würde, wenn man die groſſen Einſichten die dieſer Monarch vom Feldbau heget, beherziget, und, wie ſorgfältig er im Windſor Park neuerlich angelegten zweiten Meierei das wenige ſchädliche und zum Ueberſpringen weniger geneigte tamme Wildprett durch Befriedigungen ſorgfältig von dem Feldbau trennet, ia wenn er zur Erholung von

ſeinen

ſeinen Königl. Geſchäften darin ſpazieren geht, mittelſt eines eigenen Schlüſſels die Schlagbäume ſelbſt verſchließt, damit ienen Früchten kein Schaden wiederfahre. Er, der ſo weit von Tirannei entfernt iſt, daß er auch nicht den geringſten Tittel der Conſtitution, weder hier noch dort verletzen will. Gewis muß mir das Herz bluten, einen ſo vortreflichen Monarchen durch die Würkung einer im Finſtern ſchleichenden Propaganda in den Augen ſeiner Unterthanen ſo herabgeſezt zu haben. Bey Ew. ꝛc. ſo unleugbar guten und zur Rettung des Landes abzweckenden Geſinnungen will es faſt ſcheinen, daß Dero beſte in dieſer Abſicht ergehende Vorſtellungen ihres Zwecks verfehlen, weil ſie entweder wegen Unſicherheit der holländiſchen Poſten nicht zur Stelle kommen, oder durch andere einſeitige Vorſtellungen hintertrieben werden, mithin nicht zur Wiſſenſchaft des Königs kommen. Dahin mögen unter andern wohl einſeitige Anzeigen von einer am Deiſter und den angrenzenden Vorhölzern befugten Wildbahn gehören, die doch umſtändlich aus der Landesgeſchichte wiederholt iſt, die immer nur temporelle Verſuche der Oberiägermeiſter zum Grunde hatte, und worin ſelbſt König Georg II. circa 1739 dergeſtalt aufräumen lies, daß man beſorgte, daß Wild wegwerfen zu müſſen, wodurch Königl. Cammer bewogen ward, denen Aemtern zu reſcribiren, die Unterthanen zu diſponiren, etwas davon für ein billiges käuflich anzunehmen.

In einer ſo verzweifelten Lage der Sache ſollte es da wohl nicht zulezt anzurathen ſeyn, daß die gedrükten

drückten Unterthanen ſich zuſammen thäten, und Seiner Maieſtät durch eine Abſchickung fußfällig angingen, irgend einen Engländer von geſezten Jahren herauszuſchicken, der dieſen betrübten Zuſtand des Landes gründlich unterſuchte und Sr. Maieſtät davon mündlich Bericht abſtattete! So viel nun 3tens die begehrte Verantwortung betrift, daß ich in meiner vorigen Vorſtellung beiläufig, und blos zur Erklärung, warum ich mich bei den notoriſch obſieglichen Rechtsgange mit Verlaſſung deſſelben an Königl. Regierung wendete, geäuſſert, das Ober-Appellations-Gericht ſey verſchloſſen; ſo wünſchte ich doch aus wahrer Liebe für Ew. ꝛc. ſelbſt nicht, daß ſie ſich auf gleiche Weiſe in einem ähnlichen Falle gegen ieden andern Eingeſeſſenen äuſſern mögten, der eine ſolche Aeuſſerung nicht ſo wie ich mit Ehrfurcht ſchätzen — vielmehr leicht misverſtehen — mithin zu einen vorläufigen Unwillen auslegen mögte, wenn ſich iemand an Ew. ꝛc. nach den Grundſätzen der Contribution wendet. Denn Verantwortung pflegt man nur alsdenn zu fordern, wenn iemand eines würklichen Verbrechens angeſchuldiget wird, dazu einige Wahrſcheinkeit vorhanden, daſſelbe aber noch nicht völlig erwieſen iſt. Nach der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung ſollen alle 10 Jahre Viſitationes ordinaria angeſtellet werden, wobei ein ieder der Mitbürger insgemein ſeine Gravamina und Syndicat-Klagen vorbringen darf. Dieſe Bedingung gehört alſo allerdings zu einer Conditione ſine qua non, unter welcher das Land die Unterhaltung dieſes Gerichts

über-

übernommen hat, und da nicht nur etwa der Reiche, ſondern auch der geringſte Tagelöhner durch den Licent ꝛc. zu dieſer Erhaltung beiträgt; ſo haben auch nicht nur die Landſtände in corpore noch ein einzelner Landſtand allein, ſondern ieder Mitbürger insgemein ein Recht, auf dieſe Viſitationen zu beſtehen.

Es kann alſo kein Delictum ſeyn, wenn ſich bei gänzlich unterlaſſenen Viſitationen iemand unmittelbar an die Landesregierung mit ſeiner Beſchwerde wendet. Zwar will die Gerichts-Ordnung ſelbſt, daß das Gericht nicht calumnirt werden ſoll; und nichts iſt billiger, da man ſchon einen Mann für ehrlos halten muß, der einen andern Privatum calumniret. Aber der beliebte ſel. Conſiſtorial. Kop'pe hat in ſeinen Predigten Nro. 270 die Grenzen der Calumnie deutlich gezeiget, wenn er ſpricht:

"Das kann nicht den Sinn haben, als wenn wir "in keinen Fall über unſers Nächſten Handlungen "und Geſinnungen ungünſtig urtheilen, nie nachtheilig von andern denken dürften. Alles was "um uns her von Menſchen geſchiehet, immer nur "von einer möglichen guten Seite anſehen und "beurtheilen — von allen — bei den Beweiſen "des Gegentheils — doch immer gut denken und "gut über ſie urtheilen, dem Laſter einen Anſtrich "von Unſchuld geben, iſt Schwäche, die mit chriſtlichen Wahrheitsſinn, mit wahrer chriſtlichen "Klugheit — ia ſelbſt mit der Fürſorge für unſer "eigenes zartes Gefühl, deſſen was gut oder böſe, "Recht oder Unrecht nicht lange beſtehen kann."

Doch

Doch ich für mein Theil finde auch in iener Aeuſſerung nur die zärtlichſte Vorſorge fürs Land, welche die Juſtiz auch nicht einen Augenblik ſinken laſſen, ſondern in ihrer völligen Reinigkeit erhalten will; und daher es auch iedem Mitbürger ſchon gleichſam zu einem Verbrechen macht, wenn er auch die kleinſte Abweichung vom Geſetze nicht von freien Stücken mit allen Beweiſen ſofort denuncirt. Zu einer ſolchen erforderten Verantwortung muß ich dann zu meiner Entſchuldigung vorbringen, daß die auſſerordentliche wahre Hochachtung, die ich für viele Mitglieder dieſes Gerichts wahrhaftig und in der That hege, und die Unannehmlichkeiten, welche ich den Präſidenten ſo gerne erſparte, es nicht über mich haben gewinnen laſſen, um binnen 2 Jahren (da ich, ohne die Würde zu verletzen, die ieder Menſch fühlt, bei dem Gericht nicht mehr habe vorkommen können) dieſe Sache entweder durch eine Reviſionsbeſchwerde bei Königl. Regierung oder durch eine Klage bei den Reichsgerichten abhelfliche Maaſſe zu geben; weil ohnſtreitig und bis dahin, daß die Urheber eines Syndicats entdekt ſind, die unſchuldigen Glieder wenigſtens nicht in der Meinung des nicht unterrichteten Publici eine Zeitlang mit leiden würden.

Indeſſen ſtehet es nun nicht mehr in meiner Macht, Ew. ꝛc. Befehl länger ungehorſam zu ſeyn, und ich überreiche hieneben angeſchloſſen einen zuverläſſigen Extract aus den bei dem Ober-Appellations-Gerichte ſeit der Sentenz verhandelten Acten nebſt Anl. A und B, welche einige Extracte älterer Acteuſtücke enthalten,

und

und woraus Dieſelben hochgeneigt erſehen werden, daß bei dieſem Gerichte in dieſer Sache die Proceß-Ordnung in Termino executionis ſententiae gänzlich bei Seite gelegt und ein ganz willkührliches Verfahren an deſſen Stelle geſetzet iſt. Daß ich aber dieſen Extract nicht intra terminum binnen 4 Wochen übergeben habe, wird theils deſſen Weitläuftigkeit, theils andre dringende Geſchäfte, theils der Umſtand entſchuldigen, daß man bei Acten, in welchen auf allen Seiten ſolche Gewaltthätigkeiten und Ungerechtigkeiten hervorſtehen, nicht immer in der Faſſung iſt, um einen Extract daraus mit der erforderlichen Kälte zu verfertigen. Reichsverfaſſungsmäſſig iſt es nun unſtreitig, daß in propriis Electorum cauſis cum *ſuis* ſubditis ſelbſt bey dem Privilegio de non appellando, die Reichsgerichte allein, und eigentlich Judices competentes ſind, und wenn ſie nicht immer darin, wenigſtens in erſter Inſtanz nicht ſogleich zu cognoſciren haben, ſolches ſich allezeit auf beſondere Compacta inter principem et ſtatus gründet, und Landesgerichte vorausſetzet, die in der Sache ohnpartheiiſch verfahren **können**, und **wollen**.

Strauſs. Diſſ. de Privileg. &c.
Electorum non appellando §. 1.

Ohnſtreitig iſt die vom Landesherrn und Ständen beliebte Oberappellations-Gerichts-Ordnung und deren ſtrenge Befolgung eine Bedingung eines ſolchen Compacti, ohne deren Erfüllung der Vortrag ſelbſt wegfällt. Denn was mag es helfen, daß der Landesherr ſich im Eingang der Ordnung ſo ſtrenge erkläret hat, daß

er nie in die Erkenntniſſe des Gericht eingreifen will, und daß ieder in Sachen gegen ihn, nur Gott und ſein Gewiſſen vor Augen haben ſolle, wenn auch der Jägerburſche eines Revier-Förſters deſſen Erkenntniſſe nicht reſpectiren darf. Niemals werde ich zwar von einem ſolchen Vorrechte einen andern Gebrauch machen, als um meinen guten und gerechten König von der Gerechtigkeit meiner Sache zu überzeugen und nachtheiligen Inſinuationen zuvor zu kommen, als ob die Sache noch in einem unerörterten Rechtsgange ſey. Am liebſten aber wäre es mir, wann Ew. ꝛc. Kraft der Ihnen offenbar nach der Tribunals-Ordnung zuſtehenden Viſitations- und Reviſions-Befugnis vorläufig dieſe Sache allenfalls nur von Haus aus revidiren und das Nötige darauf unmittelbar verfügen, auch zu dem Ende ſich Acta einſchicken laſſen wollen. Die nach ſolcher Ordnung neben zwei Herren Miniſtris beſonders erforderliche 3 rechtſchaffene Männer, die der Rechte und Proceſſe kundig ſind, können gar füglich durch die beiden würdigen Herren Miniſtris, welche einſt ſelbſt die Zierde dieſes Gerichts ausmachten (man geruhe dieſes nicht als eine captationem benevolentiae anzuſehen) mit repräſentiret werden.

Ständiſche Deputirte wären bei dieſer Sache gar nicht nöthig, da es dabei nicht auf eine Proceß-Ordnung ankommt, worin ſie einzuwilligen haben.

Das Gericht kann auch in ſolcher Qualität die Einſendung der Acten nicht verweigern, da die Nichtavocation der Acten nur zu Gunſten der Partheien, die es mit dem Fiſco zu thun haben, nicht aber vice verſa

ein-

geführet iſt. Es iſt leicht zu ermeſſen, daß ohne eine ſolche Abforderung der Acten, um ſich von der Richtigkeit meines Extracts zu überzeugen, und ſodann das Geſezmäſſige ferner zu verfügen, bloſſe Reſcripta de adminiſtranda iuſtitia ſchwerlich züm Zwek führen und nur Anlaß geben würden, die Sache unter mancherlei Vorwand noch länger aufzuhalten.

Dieſe Sache dürfte auch die ſo hoch nöthige ordinaire Viſitation nicht aufhalten, bei welcher erſteren wahrſcheinlich groſſe Gravamina über den willkührlichen Reſcripts-Proceß und Beiſeiteſezung der Gerichts-Ordnung zum Vorſchein kommen dürften, wozu ich ſelbſt Beiträge zu liefern vermag.

Geruhen nun Ew. ꝛc. meinen Vorſchlag ein Genüge zu thun: ſo bitte ich eventualiter das ganze Verfahren des Gerichts ſeit dem Deſertorio vom 9ten Septembr. 1786. Nro. Act. 105 (doch ausſchlieslich die Schadens-Liquidationes und darüber hinc inde ergangenes Verfahren) zu caſſiren, die Urheber deſſelben in die Koſten des verzögerten Proceſſes ſchuldig zu vertheilen, ſodann die fernere Liquidationis neugekommene Schäden von mir änzunehmen und über alle den Rechten gemäs zu erkennen, nicht weniger über mehrere Beſcheinigungen von den todtgeſchoſſenen Wildwächter-Hunden und Erſtattung deren Wehrts zu verfügen, und endlich das Urtheil vom 8ten April 1786 mehrmals gebetenermaſſen zur Execution zu bringen.

Ich ſchlieſſe mit dem Urtheil einer weiſen hannöveriſchen Regierung, welches ſie vor 35 Jahren in der

Do-

Defenſe ſolide du Droit des Poſtes gegen Taxis S. 4 ſället:

Si la juſtice adminiſtrée avec impartialité et ſelon les lois eſt-le vrai principe du bonheur d'un Etat elle devient auſſi la cauſe de ſa deſtruction, quand les Tribunaux ſuivent arbitrairement les vices et les Paſſions du Prince.

Wie muß es denn wohl in einem Lande zuſtehen, in welchem der Fürſt der gerechteſte unter der Sonne iſt, in welchen aber bloſſe Unterthanen ſich des Rechtsganges nach eigener Willkühr und nach der Leitung ihrer Leidenſchaften bemeiſtern. Ich beharre mit ſchuldigem Reſpect

Ew. ꝛc.

Eldagſen,
den 28ſten Septembr. 1792.

Wedemeier.

Extract
aus dem neuen teutſchen Merkur,
12tes Stük pag. 368.

Der Sieg der Thiere über die Menſchen.

Weit, weit von hier liegt ein kleines Ländchen, deſſen Beherrſcher es mit ſeinen Unterthanen recht gut meinte, nur war er ein groſſer Jagdliebhaber. Das hätte er nur ſeyn mögen — es iſt beſſer Thiere als Menſchen zu hetzen: aber daß ſein Oberjäger die Hirſche und Schweine in ganzen Schaaren hegte, und daß dieſe

dem

dem armen Landmanne die Früchte ſeiner ſauren Arbeit vernichteten, das war nicht recht. Auch misbilligte es der gute Fürſt gar ſehr, da es den Bauern, nach manchem vergeblichen Wege, endlich gelang, ihm ſelbſt ihre nur allzu gegründete Lage vorzutragen. "Herr, ſprachen ſie, deine Thiere freſſen uns auf, wenn du uns nicht dagegen ſchützeſt oder uns wenigſtens das Recht der Nothwehr erlaubſt, was uns Menſchen gegen die Thiere iezt verwehrt iſt. Wir wiſſen es daß du uns deine treuen Kinder mehr als die Hirſche und Schweine liebſt: allein du weißt gewiß nicht, daß dein Oberiäger anders denkt, daß er ganze Heerden dieſer Thiere hegt, die uns unſer Brod rauben. Darum bitten wir dich, lieber Vater, ſchütze deine Kinder gegen deinen Jäger und ſeine Thiere.„ "Gebt euch zufrieden," antwortete er ihnen liebreich, "gebt euch zufrieden, Kinder! Die Sache ſoll unterſucht und euch geholfen werden. Nein, ich will kein Vergnügen mit den Thränen meiner Unterthanen erkaufen.„ So ſprach der gute Fürſt und ſchikte ſeine Räthe ab, die Sache zu unterſuchen. Sie ſuchten, aber fanden kein Wild, weil ſie nicht da ſuchten, wo es zu finden war, und wohin es der Oberiäger vor ihrer Ankunft hatte treiben laſſen. — Wie ihr hier die Bauern ſeht haben ſie eben auf ihre Klage den Beſcheid erhalten: "Den unruhigen Köpfen die ſich erfrechten den Fürſten ſelbſt ſo ſchändlich zu belügen, und einen treuen Diener bei ihm zu verläumden, iſt nur aus groſſer Gnade für dieſes Mahl die wohlverdiente Strafe erlaſſen; zugleich aber auch auf den

Wiederholungsfall eines ſo ſtrafbaren Verbrechens das Zuchthaus gedroht worden. Da ſteht ein Theil wie vom Bliz gelähmt, dort ballt einer grimmig die Fauſt, einige fluchen, andere heben die Hände zum Himmel empor, weinen und beten — faſt ſcheint es aber, als wäre ihr Gebet nur ein gemildeter Fluch —

II.

Verfahren

gegen

angebliche Hochverräther in Mancheſter,

welche den zweiten April 1794

von

dem öffentlichen Gerichte in Lancaſter nach unterſuchter Sache mit Ehren freigeſprochen wurden.

Nach den gedrukten Urkunden und Akten erzählt

von

Megapenthes.

Herr Thomas Walker, ein auch in Deutſchland rühmlich bekannter Kaufmann und Manufakturiſt zu Mancheſter, von Geburt ein Engländer, aber von Glauben kein Schuzgenoſſe der herrſchenden Kirche des Landes, war eine Hauptperſon unter der Zahl

dieſer

dieſer Unſchuldigverfolgten. Er machte die Geſchichte ſeines Proceſſes im Junius 1794 durch den Druk bekannt, unter dem Titel:

The whole proceedings on the trial of an indictment againſt **Thomas Walker** *of Mancheſter, merchant, William Paul, Samuel Jackſon, James Cheetham, Oliver Pearſall, Benjamin Booth, and Joſeph Collier, for a conſpiracy to overthrow the conſtitution and government and to aid and aſſiſt the French (being the King's ennemies) in caſe they should invade this kingdom; tried at the aſſiſes at Lancaſter, April 2, 1794, before the hon. Mr. juſtice Heath, one of the judges of his Majeſty's court of common pleas. — Taken in short hand by Joſeph Gurney. — Printed for T. Boden, Mancheſter, J. Johnſon and G. Debrett, London, 1794.*

Er hat eine kleine Vorrede vorangeſchikt, worin die Stelle merkwürdig iſt: "Vielleicht laſſen ſich die "geheimen Urheber dieſer bosbaften Verſchwö- "rung ausfindig machen, indem man das Betragen "ihrer untergeordneten Werkzeuge mit Aufmerkſamkeit "beobachtet. Aber jezt hätte die öffentliche Bekannt- "machung meiner Verfolgungsgeſchichte deswegen auf- "geſchoben werden müſſen. Auch möchte ihr Inhalt "durch die Auseinanderſetzung der einzelnen Thatſachen "zu mannichfaltig geworden ſeyn. — Indeß gebe "ich, wenn Zeit und Geſundheit es erlauben, künftig "noch wohl einen Nachtrag zu dieſer Proceßgeſchichte

 "her-

Digitized by Google

"heraus, welcher über die geheimen Intriguen und "die offenbaren Gewaltthätigkeiten, die man abwech- "ſelnd wider die Freunde des Volks ſpielen "läßt, mehr Licht zu verbreiten im Stande iſt.„

Von Einer Seite betrachtet, erſcheint das Verfahren gegen die angeblichen Aufrührer zu Mancheſter billiger, menſchlicher und gerechter, als dasienige, welches wir aus der Proceßgeſchichte des unglüklichen Thomas Muir in Schottland kennen *). Nehmlich, wenn man nur, oder zunächſt auf das Verfahren des Gerichtshofes ſieht.

Dieſes war bei dem Proceß zu Lancaſter untadelhaft, ehrlich und der öffentlichen Gerechtigkeit anſtändig. Selbſt der Gebrauch, welchen der General-Procurator für die Pfalz-Grafſchaft, amtsmäſſig von ſeiner traurigen Kunſt gegen die Beklagten machte, zeigte ſich nicht ohne eine gewiſſe Schüchternheit, welche Achtung für den geſunden Menſchenverſtand und Gefühl für Recht und Billigkeit verrieth. Das Ganze unterſcheidet ſich ſehr vortheilhaft von dem, was man ſonſt in den Proceß-Acten der brittiſchen Krone gegen, ſchuldige oder unſchuldige, Hochverräther zu finden gewohnt iſt.

Aber deſto ſchimpflicher und empörender iſt auch alles, was geſchah, um den Proceß in Gang zu bringen. Und dieſes werde ich aus den Dokumenten, die Herr Wal-

*) S. Genius der Zeit. 1794. Seite ff.

Walker im Anhang zu ſeiner Proceßgeſchichte herausgegeben hat, zuerſt erzählen.

Tief zum Grunde liegt bei Walker's, wie bei Prieſtley's Verfolgung Religionshaß, die feindſeligſte Leidenſchaft, deren die menſchliche Natur fähig iſt. Sie mogte hier vielleicht noch vom Gewerbe-Neid unterſtüzt werden, der kleine Seelen zu Schandthaten verführet, welche die kühnere Bosheit ſelbſt verachtet. So ward das Maaß voll; und was man in blindem Grimm anfing, konnte nicht anders, als durch Kunſtgriffe ausgeführt werden, die ſelbſt zur Vereitelung ihres Zweks beitrugen.

Ehe ich das Detail der Erzählung anfange, ſei mir erlaubt, eine Bemerkung vorauszuſchicken, welche Indûſtrie und Gewerbe ſowol, wie die Religion betrift. —

Daß die Religion ein Gewerbe und ein Nahrungszweig in England iſt, das hat dieſer Staat mit vielen andern gemein. Aber das Monopol, wodurch ſie begünſtigt und ausgedehnt wird, findet ſich in andern Reichen, der proteſtantiſchen Chriſtenheit wenigſtens, nicht. — Eben dieſes Monopol aber herrſcht über alles brittiſche Gewerbe.

Dieſe Bemerkung würde, ſo viel ich ſelbſt ſehe, ſehr unnüz ſeyn, wenn ſie nichts weiter, als hiſtoriſch wäre. Aber zu einer Zeit, da man, faſt eben wie es um die Zeit der Reformation mit Rom ging, noch gar nicht aufhören will, den erborgten Glanz Großbritanniens zu bewundern, und gelegentlich den Staatsverwaltern andrer Reiche dieſelben Maasregeln

zur

zur Nachahmung zu empfehlen — zu einer Zeit, da eben dieſes Reich an dem gegenwärtigen, verderblichen Kriege, worunter ganz Europa leidet, in ſo hohem Grade mitſchuldig iſt — zu einer ſolchen Zeit muß es, dächte ich, die ganze europäiſche Menſchheit intereſſiren, dies in ſo mancher Rükſicht wichtige und in noch mehreren Rükſichten für ſeine Nachbarn, Bundesgenoſſen, und Freunde gefährliche Land, von allen Seiten zu betrachten.

Wir erleben nun die Zeiten, wo dieienigen, die Großbritanniens Gröſſe ſo lange genährt haben, ihren rechtlichen Antheil an den Mitgenuß der Vortheile nicht länger unangeſprochen beruhen laſſen wollen. Die Religion wird ihnen entgegen geſezt; aber die Unterdrückung iſt es, welche die Religion ſchon in Erbpacht hatte, ehe iene fleiſſigen Leute aus den Niederlanden, aus Frankreich und aus Deutſchland hinüberzogen nach England, nicht um da, wie die Juden in Aegypten, oder die Haloten in Lacedämonien, ewige Knechte zu ſeyn, ſondern um Bürger und Genoſſen des Staats, ſo wie er war, zu werden. — Sie wurden Knechte, und heiſſen jezt Diſſenters. Sie ſind die Haloten von Großbritannien.

Aber iedes fleiſſige Völkchen von Menſchen, die in ihrer Heimath unterdrükt werden, und in der Fremde Zuflucht ſuchen, wird ein ähnliches Schikſal haben. Man wird ihre Künſte brauchen, das Taglohn beſtimmen; aber die fleiſſigen Fremden werden auch an allen Orten auf ewige Zeiten Haloten ſeyn.

Indeß

Indes werden ſie eben durch dieſen ihren ſchmählichen Zuſtand furchtbar. Sie ſind keine Juden, die ſich alles gefallen laſſen müſſen, um nur ſchachern zu dürfen, weil ihr Geſez ihnen nicht erlaubt, irgendwo einheimiſch zu ſeyn.

In einem Lande, das, wie Großbritannien, gänzlich auf Credit lebt, werden die Inhaber der wichtigſten Manufakturen und Fabriken, und die angeſehenſten Genoſſen des Handels eben deſto furchtbarer, ie mehr ſie Haloten ſind, und ie weniger es den Herren möglich bleibt, denen, die ſie ernähren, das Gefühl ihrer Sclaverei zu betäuben.

Daß die Diſſenters ſich mehr und mehr fühlen, iſt eine natürliche Folge von den Kräften, die ſie haben.

Aber hat Großbritannien ihnen dieſe Kräfte gegeben? — Hat es ſie nur geſtärkt?

Nein! Es hat ſie benuzt.

Menſchen, deren Kräfte irgend ein Staat nur, weil ihm die Umſtände eben günſtig ſind, benuzen will, werden nie Bürger des Staats werden. Sie können auf eine Zeitlang in Friedrichs des Zweiten Armeen, als Soldaten, in ſeinen königlichen Werkſtäten als Unterarbeiter, und in England als Diſſenters dienen. Aber die Zeit hört auf. Und dann iſt die Religion und die Politik, wodurch man ſie im Zaum halten will, eben dieſelbe in England, wie in Spanien: Ein häsliches Gemiſche von Hochmuth, Faulheit, Eigennuz und Dummheit, dem es iezt unmöglich noch lange gelingen kann, gegen die

ſich

ſich immer mehr verbreitende Aufklärung des menſchlichen Geſchlechts den Sieg davon zu tragen.

Gegen dieſe Wahrheit ſetzen ſich die Kirch- und Königsleute *) in England iezt, mehr als ie, mit allen ihren Kräften, zur Wehre; ungefehr — wie die Ochſen mit dem Kopfe arbeiten. Man hat ihnen das Joch gerade da aufgelegt, wo ihre ſtärkſte und ſchwächſte Stelle iſt; und — ſie ſchieben fort.

Nicht die Lehren der Religion, ſondern die Pfründen der Kirche ſind der Gegenſtand des Streits und der Eiferſucht. Aus ihren überirdiſchen und himmliſchen Gütern macht man ſich eben nicht ſehr viel; aber für die irdiſchen und ſichtbaren kämpfen ihre Diener, wie für das Lehr-Siſtem.

Wie im Jahr 1790 die Bitten und vernünftigen Vorſtellungen der Auſſerkirchlichen (diſſenters) des ganzen Landes durch eine ſo unvernünftige Maiorität von den Repräſentanten der Nation verworfen wurden, und dieſe Nation, die wir ſchon für aufgeklärt anſahen, die Beſchlüſſe der Barbarei alter Zeiten erneuerte, wunderte ſich der beſte Theil Europens über die Wolken, von denen der Horizont Großbritanniens noch bedekt war, indes der König — in ſeinen deutſchen Staaten Abhandlungen über die Gottheit Chriſti, und andre Dinge, welche Menſchen nicht wiſſen können, ſchreiben lies.

Damals feierten die getreuen Unterthanen der Kirche und des Königs den Triumph, welchen die gute alte

*) Church- and King-men, ein jezt ſehr gewöhnlicher Ausdruk.

alte Sache, wie ſie es nannten, errungen hatte, mit Freuden-Feuern, die ſie — aus den angezündeten Häuſern der Diſſenters machten. Es waren Siegesfeſte der Kirche, die man kaum in Spanien, in Portugal oder im Kirchenſtaat erwartet hätte. Eine höchſt günſtige Periode zu einem Kreuzzuge im achtzehnten Jahrhundert, welche die Miniſter, wie man nun ſieht, mit der alten Geſchiklichkeit der Päbſte benuzt haben. — In den Manufaktur-Städten war die Verfolgung, die verdienſtliche Wuth des Pöbels und die allgemeine Unordnung am gröſſeſten, weil ſie da die leichteſte Veranlaſſung zu wirken fand, und — vielleicht, weil ihre Wirkſamkeit da am nöthigſten war. Die zerſtörten Werkſtäte der fleiſſigen Diſſenters wurden eine Art von Altar des Vaterlandes; denn — die Arbeiter, welche ſonſt da zu thun gefunden hatten, wurden durch ſie nun nicht mehr gehindert, die Flinte für Kirche und König zu ergreifen. Die Miniſter erhielten ſich in ihren Stellen, der Ruin des Landes nahm zu, die Oppoſition deklamirte, die arbeitende Claſſe des Volks bezahlte, der Pöbel bekam Branntwein in Menge und viel Gelegenheit, ſich zu betrinken. So ward die gute alte Sache auf eine ſo glorreiche Art befördert, wie man nur immer in der ältern Geſchichte von Groſsbritannien Beiſpiele finden kann.

Indes iſt nicht zu überſehen, daß die Auſſerkirchlichen (diſſenters) ohngefähr den ſiebenten Theil der Einwohner Englands ausmachen.

Die

Die Kirche hatte über ſie triumphirt; die Miniſter triumphirten über das Land; die Gewohnheit, (cuſtom und precedent) dieſer alte Götze des Staats, war nicht geborſten; aber die Zahl der beleidigten Mitbürger war groß genug, um ſie für die, welche beides, Glük und Unrecht hatten, furchtbar zu machen.

Man paßte ihnen alſo auf. Es entſtand, ehe noch der gegenwärtige, abſcheuliche Krieg angefangen ward, ein Siſtem von geheimer, häuslicher Inquiſition durch Spione, das nie in Spanien ärger geweſen iſt.

Alle Clubs und Societäten, die allein ausgenommen, welche ſich Kirch- und König's-Clubs nannten, wurden nun ein Gegenſtand des Argwohns.

Natürlich ſuchten dieienigen, welche, ihren Grundſätzen nach, mit der herrſchenden Kirche auf die Bedingungen, die ſie ſelbſt vorſchrieb, nicht Friede machen konnten, die Verbindungen, wozu gemeinſame Noth und gemeinſames Intereſſe ſie trieb, eher feſter zuſammen zu ziehen, als mehr zu löſen. Natürlich dachten auch eben dieſe Britten, denen der alte Schaden des Vaterlandes nur iezt noch erſt ſo empfindlich fühlbar gemacht worden war, ernſtlicher auf Heilmittel. Die größte Zahl der Mitglieder aller Reformations-Clubs, die unter verſchiedenen Benennungen auf eine weſentliche Verbeſſerung der Staatsverfaſſung hinaus arbeiteten, beſtand alſo aus Leuten dieſes Glaubens.

Es dauerte nicht lange, ſo machten, an den Orten, wo die meiſten Diſſenters wohnen, (und darunter

iſt

iſt Mancheſter einer der vorzüglichſten) — die Wirthe in den Zeitungen bekannt, "daß ſie in ihren Häuſern keine andre, als Kirch: und Königs: Clubs dulden wollten.„ — Die bekannte königliche Proclamation war wohl zugleich Vorwand und Veranlaſſung zu dieſem Lerm:March, andre Beweiſe der Ergebenheit der Gaſtwirthe gegen Kirche und König, die den Miniſtern zu einem Kriege und zu neuen Taxen mithelfen mußte.

Der Kirch: und Königs:Club in Mancheſter ſtekte ſich ordentlich in Uniform. — Auf die Rokknöpfe ward die Stadtkirche geprägt.

An dieſem Orte waren auſſer ienem Kirch: und Königs:Club noch zwei andre öffentliche Geſellſchaften, die ſich wöchentlich verſammleten, die Reformation:Society und die Conſtitutional:Society. Beider Zwek war Mithülfe zur Verbeſſerung des Parlaments. Herr Thomas Walker öfnete beiden ſein Haus, da die Wirthe ihre Zimmer ausſchlieſſend den Kirch: und Königsleuten widmeten.

Am Abend des eilften Decembers 1792 ward dies Haus und mehrere Wohnungen der Diſſenters in der Stadt von einem Haufen Pöbel mit offenbarer Gewalt angegriffen. Es ging da wie in Birmingham. Aber Herr Walker hatte ſich iene Tumultsgeſchichte zur Warnung dienen laſſen, und vertrieb Gewalt mit Gewalt. Er ſchoß aus dem Fenſter; und die Kirch: und Königsleute waren nicht trunken genug, um in ein Haus einzudringen, wo Menſchen waren, die es vertheidigten. Der Haufe nahm ſeinen Rükzug.

Man

Man konnte Herrn Walker und den andern Ungläubigen auf dieſe Art nicht ankommen. Aber es gab ia noch Gerichte, einen Krieg und eine königliche Proclamation.

Walker hatte ſich, zur Nothwehr, mit einigen Flinten, Carabinern, Säbeln, und dergleichen Waffen, ſo wie er ſie, mit oder ohne Roſt, bei guten Freunden borgen konnte, verſehen. Dadurch war er furchtbar geworden; ſein Haus war ſtehen geblieben; dieſerwegen mußte er alſo auch gehenkt werden.

Es ward ein elender Menſch aufgekriegt, welcher es über ſich nahm, zu ſchwören, in Walker's Hauſe würden Leute exercirt, die den Franzoſen, wenn ſie (welche Unglaublichkeit zu glauben damals zur Orthodoxie der engliſchen Kirche gehörte) in England landen würden, mit beiſtehen ſollten.

Man klagte alſo Thomas Walker wegen Hochverraths an.

Das unverbürgte Gerücht von dieſer Klage ward in und um Mancheſter lange verbreitet, ehe der, welcher der Gegenſtand davon war, eine Aufforderung, Befehl, hie oder da zu erſcheinen, oder irgend des etwas erhielt. Der Mann war wegen ſeiner Geſchäfte in London. Dahin ſchrieben ihm ſeine Freunde, er würde als Verräther in Anſpruch genommen. Sogleich wandte er ſich ſchriftlich an den bekannten Hrn. Dundas, Staats-Secretair Seiner Maieſtät. Auf drei Briefe erhielt er von dieſem keine Antwort, ward aber, während er ſich ſo wiederholt bei der erſten Inſtanz gemeldet, und das Haus ſeines Aufenthalts in

der

der Hauptſtadt angezeigt hatte, angeblich wie ein Landflüchtiger aufgeſucht.

Man denke ſich, wie wichtig einem Manne, der ſo ausgebreitete Geſchäfte treibt, wie Thomas Walker, ſein Credit ſeyn muß, und wie wenig er bei einem Gerüchte, daß er nicht zu finden ſei, ruhig ſeyn konnte! Weil er indes für ieden, den es intereſſirte, wirklich zu finden war, widerlegte die Falſchheit des Gerüchts ſich ſelbſt.

Sein Bruder, Richard Walker, ging ſogleich mit ſeiner eigenhändigen Addreſſe zu dem Friedensrichter in Mancheſter, der ſeinen Verhaftsbefehl unterzeichnet hatte, und dem Manne, welcher in London war, in Mancheſter nachſpüren lies.

Dieſer, ein gewiſſer Herr Griffith, ſagte: "er habe freilich einen Verhaftsbefehl wegen Hochverraths wider Thomas Walker und andre ausgefertigt; aber wo er ſich iezt aufhielte, ginge ihn nicht an; er lieſſe ihn nur in ſeinem Diſtrict aufſuchen.„

"Aber ich weiß, wo mein Bruder iſt, und ſage es Ihnen," verſezte Richard Walker. Als Hochverräther muß er ia aufgeſucht werden, wo man ihn nur finden kann; und wenn er den König umbringen will: ſo iſt ia iezt, da er in London, ihm ſo nahe, frei herum geht, die Gefahr deſto gröſſer.„

Herr Griffith ſagte: "er wiſſe nicht, warum "die Regierung es ſo mache, und alle Arbeit einem "armen Friedensrichter in der Provinz auflüde; aber "in London habe er, als Friedensrichter, nichts zu "thun, und, wenn er Hrn. Thomas Walker

"ge-

"genauer kennete, würde er da, ohngeachtet des "Verhaftsbefehls, gerne freundſchaftlich mit ihm "eſſen.„

"Wie," ſagte Richard Walker, "Sie wollten mit einem Verräther eſſen, gegen den Sie ſelbſt wegen Hochverraths einen Verhaftsbefehl haben ausgehen laſſen?„

"Als Privatperſon, meine ich," antwortete der Friedensrichter.

"Ich kann es nicht bergen," äuſſerte ſich der Friedensrichter unter andern, "ſo wie die Sachen bis iezt noch ſtehen, iſt es uns unmöglich, Einen von den Herrn, Hr. Paul ſo wenig, wie Hr. Walker, des Hochverraths zu überführen. Wir haben bis dahin nur noch erſt Einen Zeugen.„

Richard Walker gab ihm zu verſtehen, daß es bei der Mühe, die Se. Wohlweisheit, nach dem allgemeinen Gerücht, in der Sache anwendeten, nicht ſchwer fallen müßte, noch einen Zeugen zu bekommen, der ſo gut wäre, wie der, den ſie ſchon hätten.

Nach den engliſchen Rechten werden zwei Zeugen erfordert, um einen Menſchen des Hochverraths ſchuldig zu finden, oder um ihn zu verurtheilen. Aber Ein Zeuge iſt hinlänglich, um auf ſeine Ausſage den Angegebenen in Verhaft zu nehmen. — Bürgſchaft wird, wenn die Klage auf Hochverrath lautet, nicht angenommen. Ein Unſchuldiger kann alſo durch dieſes Rechtsmittel, wenn es etwa gar nicht thunlich ſeyn ſollte, ihn zu verurtheilen, wenigſtens

auf

auf lange Zeit gefangen gehalten werden. Wann die Zeit der öffentlichen Gerichts-Sitzung eintritt, und man hat noch nicht mehr Zeugen: ſo wird gar nicht gegen ihn verfahren. Er muß dann wegen mangelnder Klage losgelaſſen werden. Aber kaum iſt er aus dem Gefängniſſe: ſo iſt auch der Eine Zeuge wieder da; und ein neuer Verhaftsbefehl führt ihn wieder hinein. Durch dieſe Rechtswohlthat kann, wer die Mittel in Händen hat, und es geſchikt anzufangen weiß, irgend Einen, dem er gerne mit guter Art vom Brodte helfen möchte, ſehr leicht gänzlich ruiniren. — Ihm kommt eine Art von Revolutions-Gericht, das ohne Revolutionen wirkt, zu ſtatten.

Gegen den Herrn William Paul, der in Mancheſter eine Manufactur von buntem Papier hat, verfuhr man auf dieſe Art für eine Weile. Warum die Methode nicht auch gegen Walker gebraucht ward, darüber finde ich in den Acten nichts Befriedigendes, wenn ihn nicht etwa ſeine abſcheuliche Dreiſtigkeit, unſchuldig zu ſeyn, die Menge von Zeugen, die er für ſich hatte, und die gänzlich ermangelnde Ausſicht, den zweiten Zeugen für die Krone zu finden, gerettet hat.

Herr William Paul trug während ſeines unverſchuldeten Aufenthalts in einem feuchten Kerker, welcher keine Fenſter und nur verfaulte Luken hatte, eine Augen-Entzündung davon, die ihm in die Gefahr einer gänzlichen Blindheit ſtürzte, und ihm alſo, bei ſeinem Geſchäfte, wozu ein Blinder vor allen andern untauglich iſt, mit dem Bettelſtabe drohete. Er

mußte

mußte drei Wochen zu Bette liegen, und konnte in drei Monaten nicht aus dem Zimmer, ward indeß doch wieder hergeſtellt.

In Rükſicht auf Thomas Walker ward die Zeit ſo gut, wie möglich, benuzt, um den zweiten falſchen Zeugen wider ihn aufzubringen.

Die Akten enthalten zwei Verſuche dieſer Art, wovon der eine gänzlich und der andre zur Hälfte mislang.

Oliver Pearſall, ein Weber aus Kiddermin⸗ſter in Worceſterſhire, der nicht völlig ein Jahr in Mancheſter gearbeitet hatte, und während ſeines Auf⸗enthalts daſelbſt drei Monate lang Mitglied der Refor⸗mation⸗Society geweſen war, ward zuerſt verſucht. Er war mit Thomas Duner, den einzigen Zeu⸗gen, welchen die Krone bis dahin hatte, in Bekannt⸗ſchaft gerathen. Dieſer, ſcheint es, hat ihn denen, welche ihn brauchen wollten, empfohlen. Seine Frau ging gegen das Ende des Junius 1793 in Begleitung eines gewiſſen Parker, welcher, dem Pearſall unbewußt, Conſtable war, und eines Irländers, Cal⸗laghan, zu ihm nach Kidderminſter. Sie for⸗derte Pearſall auf, doch zu Gunſten ihres Mannes nach Mancheſter zu kommen; der wäre, wegen einer falſchen Anklage im Gefängniß; wenn er, Pearſall, käme, das würde ihm lieber ſeyn, als wenn ihm iemand fünfhundert Pfund gäbe; ſeine Ausſage könne ihn retten; ſeine Koſten ſollte er wieder erhalten, und in nächſter Mittewoche könnte er wieder

zu

zu Hauſe ſeyn. — Dieß alles ward dem Pearſall in einem Wirthshauſe geſagt, und welches oder wie viel Getränk dabei verbraucht wurde, iſt nicht angegeben. — Pearſall willigte ein, wollte nun aber vorher einen Augenblik zu Hauſe gehen, um Wäſche und wenige Kleidungsſtücke mitzunehmen. Dem widerſezte ſich Parker, doch ohne irgend eine Vollmacht vorzuzeigen, die ihm Authorität geben konnte, als gerichtliche Perſon zu handeln. Statt deſſen gab er durch bedeutende Maneuvres zu verſtehen, er würde den Pearſall mit Püffen- und Fäuſtenſchlägen hinbringen, wo er ihn haben wollte, wenn er ſich nicht gutwillig gäbe. — Das Getränk mochte vielleicht hiebei wirken; aber es erhellet über dieſen Punkt aus den Akten nichts. — Pearſall ward in Mancheſter vor Sr. Weißheiten den Hrn. Griffith geführt, der ihn willkommen hieß, ihn fragte, ob er nicht zur Reformations-Societät gehört habe, und ob er nicht in Hrn. Walker's Hauſe hätte Leute exerciren ſehen. Pearſall antwortete auf dieſe Fragen mit Nein. — Nun ward er ins Gefängnis geführt, wo er bis den 9ten Auguſt blieb. — Hier beſuchten ihn fleiſſig Parker, Dune und Callaghan. Die beiden leztern munterten ihn wiederholt auf, auszuſagen: "daß er in Hrn. Walker's Hauſe Waffen geſehen, und Leute im Gebrauch derſelben unterrichtet habe.„ — Callaghan beſonders ſprach ihm zu: "er mögte doch etwas für die gute Sache thun, und Dune's Ausſage beſtätigen. Er

würde ſelbſt den gröſſeſten Schaden davon haben, wenn er das nicht thäte.„

Dieſer arme Menſch war gefangen, und war durch die Liſt, die wir oben erzählt haben, gefangen genommen, oder vielmehr erhaſcht worden.

Den andern Tag nach dieſem Geſpräche fragte ihn ein Conſtable, ob er ſich noch wohl erinnere, was Dune den Abend vorher geſagt habe. Pearſall antwortete: er erinnere ſich deſſen ſehr gut; aber er könne ſich unmöglich auf Dinge beſinnen, die nie geſchehen wären. — Der Conſtable ſagte: er habe ſelbſt oft des Abends, wann er ſpät zu Hauſe gegangen wäre, in Herrn Walker's Hauſe Flinten durchs Fenſter ſchimmern geſehen; es wäre einer aus Yorkſhire herübergekommen, der die Wahrheit von Dune's Ausſage beſchworen hätte, und der habe zwölf Guineen erhalten. – Pearſall erwiederte: wenn er einen falſchen Eid gethan hat: ſo kann ich es doch nicht. Das iſt eine Gewiſſensſache.

Dune, der bis dahin noch einzige Zeuge für die Krone bat Pearſall endlich, wenn er denn über das Exerciren und die Gewehre durchaus nichts ausſagen wollte, ihm doch nur mit Unterſtützung deſſen, was er über eine (verrätheriſche) Correſpondenz mit den Irländern und Schottländern beizubringen habe, zu Hülfe zu kommen. Wenn er ſich durchaus zu nichts entſchlöſſe, drohete Dune mit einer Klage auf Hochverrath gegen ihn. Lieſſe er aber mit ſich handeln: ſo ward ihm, nicht ohne Autorität, verſprochen, ſeine

Ge-

Gefälligkeit würde ihm ſo viel wehrt ſeyn, wie eine Penſion auf Lebenszeit.

Pearſall ward endlich aufgebracht und wollte von dieſen ſchändlichen Unterhändlern durchaus nichts weiter hören. Darauf ſagten ſie: "ſie wollten lieber, er wäre wieder zu Hauſe.„

Den vierten Julius, auf einen Donnerſtag, kamen wiederum Callaghan und Dune, mit Pfeifen, Tobak und ſtarkem Getränk zu ihm. Sie baten ihn, ſich ohne Rükhalt zu bedienen, und ſich etwas zu Gute zu thun. Den Abend, ſagten ſie, würde Se. Wohlweisheiten, der Herr Richter, Griffith, in das Gefängnis kommen, und Verhör halten. — Pearſall verbat ſich Tobak und Getränk.

Wie Herr Griffith kam, gab er Dune auf eine sehr freundſchaftliche Art die Hand, ſagte: "er ſei ein braver Kerl," fragte, ob ſie nichts mehr zu trinken hätten? und warf einen Schilling auf den Tiſch, um mehr zu holen. Seine Wohlweisheiten tranken ſelbſt mit dieſen ehrlichen Leuten. Darauf fragte er Pearſall, ob er ſich noch nichts von dem erinnere, was Dune ausſage. Dieſer antwortete, das ſey ihm unmöglich; und nun — gingen ſie alle davon.

Herr Griffith bemühete ſich zum zweiten Mahl, den 5ten Julius des Abends, zu dem Gefangenen, und ſagte ihm, wie dieſer bei ſeiner alten Halſtarrigkeit blieb: "Dune hätte gegen ihn geſchworen, er habe in ſeinem Hauſe den regierenden König zum Teufel

gewünſcht *), und der Verhaftsbefehl wegen dieſes Hochverraths ſollte den Augenblik gegen ihn ausgefertigt werden.„ — Dies geſchah.

Vorhin hatte Pearſall gut Eſſen und Trinken gehabt; von nun aber bekam er gemeine Gefangen-Koſt.

Endlich im April 1794 ward freilich auch Pearſall mit Ehren freigeſprochen, weil es ganz unmöglich war, ihn eines Verbrechens ſchuldig zu finden. Aber — das wird wenigſtens einem deutſchen Leſer bei dieſer Geſchichte zu denken erlaubt ſeyn, was hilft die Habeas corpus-Acte, dieſes groſſe Palladium brittiſcher Freiheit, wenn einer ins Loch geſtekt werden kann, um wieder beſſer Wiſſen und Gewiſſen einen Zeugen für die Krone abzugeben, und nur, weil er dazu nicht taugt, nachher, ohne den geringſten Erſaz für das erlittene Unrecht wieder in die freie Luft hinausgeſezt wird? — —

Zum Theil, aber doch nicht ganz, gelang es mit Beniamin Booth beſſer.

Dieſer ward von Hrn. Griffith wegen Vertheilung einer Schrift über den Krieg, "von der man ſage, ſie ſei aufrühreriſch," (*which paper was alledged to be ſeditious*) gefangen geſezt. Man ſchloß ihn zwei Stunden früher in ſeine Celle ein und ließ ihn zwei Stunden ſpäter wieder heraus, als die andern Gefangenen. Dune, der Zeuge für die

*) "Having damned the preſent king.„ Dies war was Dune gegen alle Leute ausſagte, wider die er gebraucht wurde.

die Krone, welcher frei aus- und einging, drohete, ihn an den Galgen zu bringen, wenn er nicht einerlei Ausſage mit ihm beſchwören wollte. Ein andres Mittel, ſich und Frau und Kinder vom Untergange zu retten, ſagte man ihm, gäbe es nicht. — Hrn. Paul, der in demſelben Gefängniſſe ſaß, zeigte man ihm von ferne durchs Gitter. — Herr Walker, ward ihm geſagt, wäre aus dem Lande geflohen. Sie wären alle in gleicher Verdammnis, und er könne ſich durch nichts helfen, als wenn er ſich ſchleunig bekehren, und, wie Dune, eine Ausſage für die Krone thun wolle. Dann wollte Herr Griffith ein Vorſchreiben um Pardon für ihn einlegen. Herr Griffith ſagte auch: "ihm wäre eigentlich nur an den groſſen Leuten gelegen, er wolle die rechten Vögel pflücken.

Zureden, Drohungen *), und beſonders die Vorſtellung, daß er durch ſein Zeugnis doch niemanden mehr ſchaden, ſich ſelbſt aber nützen könnte, brachten den Booth zur Einwilligung. Aber — nun wußte

er

*) Ich verbiete mir die Mittheilung eines Briefes von einem eidweigernden Biſchofe (a non-juring bishop) dem Hrn. W. Cartwright, einem Wundarzt und Apotheker in Lancaſter, worin dieſer Seelenhirt ſeinen geiſtlichen Pflegeſohn zu aller Unterwürfigkeit unter die jezt ſchon ſo lange beſtehende Regierung bei Strafe der ewigen Verdammnis ermahnt, weil die ganze Geſchichte des Booth in ſeinem Gefängniſſe hier nur ein Neben-Stük iſt. An ſich ſelbſt aber wäre dieſer Brief, als ein Meiſterſtük der Heuchelei, des Aufbewahrens werth. Wiewohl — es giebt in dieſem Fache ſo viele Meiſterſtücke.

er nicht, was Dune eigentlich ausſagen wolle.

Um ihn darüber zu orientiren, ward Dune zu ihm geſchikt. Man lies beide ungeſtört bei einander allein; und es wurden auch Befehle gegeben, den Booth von nun an in Eſſen und Trinken beſſer zu halten, iedoch ſo, daß Dune nicht Urſach bekäme, eiferſüchtig zu werden.

Indes war dem Booth, der im Gefängniſſe doch nicht Frau und Kinder ernähren konnte, zu viel an ſeiner Freilaſſung gelegen. Sein fortzuſetzender guter Unterhalt fiel auch vielleicht zu koſtbar. Die Klage wegen Hochverrath gegen ihn hatte man nun aufgegeben, und konnte alſo Bürgſchaft nicht abſchlagen. So, wie dieſe geſtellt ward, ließ man ihn frei. Aber es verfolgte ihn ſogleich doch die gedrohete Klage, daß er den regierenden König zum Teufel gewünſcht habe. — Er ſtellte ſich. — Der einzige Zeuge gegen ihn war der ſchon oft angeführte Thomas Dune; und auf deſſen einiges Zeugnis, welchem eine andre Zeugin widerſprach, und ausſagte, nicht Booth, ſondern Thomas Dune ſelbſt habe die ſtrafbaren Worte ausgeſprochen, ward er von der Jury ſchuldig gefunden. — Doch hielt man ihm, was den Pardon betraf, am Ende Wort. Sr. Maieſtät vergaben ihm den fünf und zwanzigſten April 1794 — nachdem die ganze Sache gegen Walker und Conſorten ſchon unwiederbringlich abgethan war — ſein ſchweres Verbrechen in Gnaden.

So,

So, wie der Nothſtand nun einmahl war, mußte die Krone ſich mit Einem Zeugen begnügen, wo Zwei erforderlich waren, und man gewann ſchon etwas dadurch, daß Beniamin Booth, indem er zum Mitſchuldigen gemacht wurde, verhindert ward, zum Vortheil der Beklagten gegen die Krone irgend etwas auszuſagen, was nicht angenehm geweſen wäre.

Wie nun, den zweiten April 1794 das Verhör aller dieſer auf ſo mannichfaltige Art beklagten Hochverräther angeſtellt ward, fand ſich — nicht der geringſte Beweis.

Der einzige Zeuge für die Krone, dieſer Thomas Dune, hatte ſich entweder wirklich weggeſchlichen, während die Sache der Krone verhandelt ward, und ſich unter der Zeit betrunken, oder er ſtellte ſich ſo. War das leztere der Fall: ſo täuſchte er die Richter ſehr, die ihn alle für völlig betrunken erkannten.

Er ſelbſt ſagte, er wäre betrunken, und — ward über die Art, wie er zu dieſer Trunkenheit gekommen ſei, vernommen.

Nur das behauptete er mit aller Steifſinnigkeit eines Betrunkenen, "daß er, trunken oder nüchtern, die Wahrheit ausſagen wolle.„

Gegen ihn waren die Ausſagen von einer Menge geſchworner Zeugen, die nicht das Beneficium der Trunkenheit für ſich anzuführen hatten. Aber — ein Theil, und der wichtigſte Theil deſſen, was die Beklagten nüchterner Weiſe vorzubringen hatten, konnte

bei

bei der anerkannten Trunkenheit des Zeugen für die Krone nicht zur Sprache kommen.

Dieſer trunkne Zeuge nun ward, indem man Herrn Walker und die übrigen Angeklagten mit Ehren losſprach, wegen Meineids angeklagt.

Er konnte durchaus nichts beweiſen, und es waren immer mehrere Zeugen gegen ſeine einzelne Ausſage; auch im Anfange des Verhörs, da er ſich noch nicht für betrunken erklärt hatte.

Das Intereſſe, welches die Menſchheit im Allgemeinen an dieſer Geſchichte unſchuldiger Leidenden nimmt, iſt nun die groſſe Frage das engliſche Recht betreffend, für einen Caſuiſten des Landes die:

Wie viel, und welches Recht hat die Trunkenheit in England?

Die Trunkenheit des Thomas Dune hätte hier Leute unſchuldig an den Galgen bringen können, wenn nicht Einer, ſondern nur zwei trunkne da geweſen wären, die einerlei beſchworen hätten. Die Aufgabe iſt alſo die:

"Wie viel Trunkne gehören nach engliſchen Rechten dazu, um Einen (er ſei nun nüchtern oder trunken) an den Galgen zu bringen?"

III.

III.

Beſchwerden
gegen
Drukfreiheit einer Entſcheidung
über
öffentliche Angelegenheiten.

An Königl. Regierung.

Ew. Hochwohlgeb. Excellences wird es wahrſcheinlich, mit eben ſo groſſen Befremden als uns ſelbſt bekannt geworden ſeyn, daß in einer unter dem Titel: Annalen der leidenden Menſchheit, kürzlich herausgekommenen Zeitſchrift, der beträchtlichſte Theil der vor zwei Jahren über verſchiedene Deſideria der 18 Männer des hieſigen Orts auf dem Landtage verhandelten Akten abgedrukt worden.

Dieſer Misbrauch der Publicität, und beſonders, der durch den Druk aller in der Sache protocollirten Stimmen, begangene ungerechte Eingriffe in fremdes Eigenthum, kann uns, mehrerer Rükſicht wegen, nicht gleichgültig ſeyn. Vorzüglich aber beſorgen wir davon theils Mistrauen unter den Ständen ſelbſt, theils hingegen bei Ew. ꝛc. den Verdacht, daß die uns geſchehende Eröfnungen, nicht immer gegen unzeitige und zwekwidrige Bekanntmachungen geſichert ſeyn mögten. Wir haben deshalb zu unſerer eigenen Satisfaction, im verſammleten Collegio auf unſere geleiſteten

ſteten Dienſteide, die feierliche Verſicherung abgelegt, nicht durch Mittheilung aus unſern Händen wiſſentlich Schuld daran zu ſeyn, daß gedachtes Protocoll zum Druk befördert worden, und können nach dieſer freiwillig übernommenen Verdachts-Reinigung Ew. ꝛc. gemeinſchaftlich bezeugen, daß erwähnte Akten-Stücke, weder mit unſerm Wiſſen noch Zuthun oder Genehmigung publicirt worden ſind.

Eine völlig gleiche Exculpation iſt ferner von den den Officianten hierüber geleiſtet, welche Gelegenheit gehabt haben, mittelſt Communication an andere den geſchehenden Druk zu veranlaſſen. Als aber auch die Stifter und Städte verfaſſungsmäſſig eine Abſchrift der Special-Protocolle, wenn ſie ſolche verlangen, erhalten; ſo erwarten wir noch, daß deren auf ietziger Diät nicht gegenwärtige Mitglieder, zu deren Händen etwa oftgenanntes Protocoll gelangt ſeyn mögte, ähnlichermaaſſen darthun, iener Publication wegen auſſer aller Schuld zu ſeyn, und werden nicht ermangeln, wenn bei einem oder andern ſich das Gegentheil ergeben ſollte, Ew. ꝛc. davon weitern Bericht abzuſtatten.

Nachdem nun auf ſolche Weiſe unſerer Seits alles geleiſtet ſeyn wird, was wir dazu haben beitragen können, um es herauszubringen: wer durch irgend eine pflichtwidrige Communication dazu behülflich geweſen, daß die abgedrukten Akten an den uns unbekannten Herausgeber der obigen Zeitſchrift gelangt ſind; ſo verſtellen wir es übrigens gänzlich zu Ew. ꝛc. eigenen gefälligen Entſchlieſſung, ob und welche Maasregeln

Die-

Dieſelben des Vorgangs wegen weiter zu ergreifen für nothwendig oder dienlich finden werden, und beharre mit der vollkommenſten Hochachtung und Ehrerbietigkeit

Ew. Hochwohlgeb. Excellences

Dienſtwilligſter und gehorſamſte Landſchafts-Director, Land- und Schazräthe, auch übrige Membra der Landſchaft des Fürſtenthums Lüneburg.

Zelle,
den 5. Decembr. 1794.

IV.

Ariſtokraten und Würmer.

Zu wünſchen wäre, daß der ſcharfſinnige Mann, welcher einmal nach Linneiſcher Weiſe die Mönche claſſificirte und ſo deren Andenken wenigſtens in Büchern erhielt, ein gleiches mit den Ariſtokraten verſuchte. Die Claſſe der Würmer würde, deucht mir, dabei am beſten zum Vorbilde dienen können. Gleich darin haben die Ariſtokraten mit den Würmern auffallende Aehnlichkeit, daß es beiden an allgemein poſitivem Character fehlt. Man definirt daher die Würmer am kürzeſten durch diejenigen kaltblütigen Thiere, die keine Inſecten ſind. Die Ariſtokraten wer-

werden ſich dieſer Aehnlichkeit freuen. Das Volk iſt ihnen, wie billig, Inſect; und Ariſtokraten ſind alſo kaltblütige Menſchen, die nicht zum Volke gerechnet werden wollen.

Aber wir wollen die Aehnlichkeit weiter verfolgen. Die Würmer haben einen weichen, ſchleimigen Körper. Aus dieſem Schleime bildet ſich bei vielen ein feſtes Gehäuſe, das ihnen zum Schutze dienet. So iſt es auch mit vielen Ariſtokraten. Ihr moraliſcher Schleim iſt der Schmeichelfluß gegen die Groſſen, und aus dieſem Schleime bilden ſich gar viele ihr Gehäuſe zur Schuzwehr. Wenn die Hofluft kalt zu werden beginnt, ſpüren ſie das bald an ihren Fühlfäden. Sie kriechen dann in ihr Gehäuſe, und trotzen von da den Groſſen mit der nemlichen Wurmartigkeit, womit ſie ihnen vorher ſchmeichelten.

"Bei den allerwenigſten Würmern läßt ſich ein wirkliches Herz oder Gehirn erweiſen," ſagt Blumenbach. Viele wollen das nemliche von den Ariſtokraten behaupten, und die Geſchichte des lezten Luſtrums ſcheint die gewagte Behauptung zu beſtätigen. Daß ſie aber alle ohne Ausnahme, gleich den Würmern, einen Magen und Darmcanal haben, davon zeugen die tauſend leeren Küchen und Keller der Deutſchen, die ihren Vorrath zu Bekräftigung iener traurigen Wahrheit zollen mußten.

Mancher Wurm iſt bekanntlich mit Gift, als Waffe, und der Blakfiſch mit ſeiner Dinte, als Vertheidigungsmittel verſehen. Hier geht die Wurmähnlichkeit vieler Ariſtokraten faſt bis zur Identität.

Man-

Manchen ehrlichen Mann traf ſchon das ſchwarze Pasquillen-Gift ſolcher Blakfiſche: und ſcheint gleich die ſogenannte höllische Furie (ein angeblich mit Wiederhäkchen bewaffneter, und flügellos in der Luft umher ſchwirrender giftiger Wurm) in der Naturgeſchichte Erdichtung zu ſeyn, ſo iſt er es doch nicht in der Geſchichte der Ariſtokratie, ſeitdem die hannöveriſchen Haiden die fliegenden Blätter erzeugten.

Civicus.

V.

Schreiben eines Reiſenden, mit Beilagen, den Amts-Acceſſiſten Hofheim betreffend.

B. . . bei Z. den 12ten Januar 1795.

Im October 1793 reiſete ich durch die Gegenden des Rheins, wo ich mich einige Zeit aufhielt. Da ich auf meinen Univerſitäts-Croiſaden bereits Mainz beſucht und grade wieder dort zu thun hatte, und bei den damaligen Verhältniſſen auch der entſchiedenſte Stumpfſinn zu intereſſanten Bemerkungen überzähligen Stof fand, hielt ich mich dort einige Zeit auf, ſuchte meine alte Bekanntſchaften, fand neue, und machte nebenher meine Bemerkungen nach meiner Weiſe. — Bei dieſer Gelegenheit theilte mir einer meiner Freunde unter andern die Piece mit, die ich Ihnen

Ihnen hier vorlege, und die damals ein Gegenſtand faſt allgemeiner Beluſtigung für die iugendliche gelehrte Welt in Mainz geworden war. Furcht vor perſönlicher Rüge, Leidenſchaft, Perſonalität, Intrigue, Augendienerei, und das ganze Gefolge der gewaltſamen Erſchütterungen, die iede Revolution begleiten und ihr folgen, bringen ſehr oft abgeſchmakte Producte hervor, aber ich geſtehe es, bizarrer als das nachſtehende habe ich nicht leicht eines zu Geſichte bekommen.

Ich ſuchte nun das Individuum, welches die Sache betraf, kennen zu lernen, und dazu bot ſich bald eine Gelegenheit dar, da ich ihn in einer Geſellſchaft antraf. — Ich fand einen iungen Mann, der, wie er ſagte, ſtolz darauf war, daß ſeine Feinde keine gröſſere Sünde auf ihn zu bringen vermogt hatten. — Uebrigens ridikülitte er die Sache, und fand es unter ſeiner Würde, Rache zu nehmen. Ich habe ihn nachher verſchiedentlich beſucht, und in ſeiner Wohnung dem Sammelplaz der daſigen iungen gelehrten und freien Welt einige ſehr vergnügte Stunden durchlebt. So erhielt ich ſeine Vertheidigungsſchrift, die er dem Criminalſenate nicht eingereicht, ſondern nur in das Cabinett geſchikt hat, um die dort etwa gegen ihn exiſtirende widrige Senſation zu beſeitigen. — Da ich dieſe iezt unter dem Schwalle meiner Papiere verlegt habe, und vergebens ſuche, ſoll ſie nachfolgen. Gönnen Sie indeſſen dieſer Piece eine Stelle in Ihren Annalen der leidenden Menſchheit, wo ſie gewiß ganz an ihrem Plaze ſteht. Hofheim wird mir verzeihen;

hen, daß ich die Sache, ohne ihn darum zu fragen, abdrucken laſſe; ich nehme ſeine Antwort: "vor mir können ſie es drucken laſſen," die er mir einſt gab, da ich ihn um Erlaubniß fragte, ſeine Vertheidigungsſchrift abſchreiben zu laſſen, für Vollmacht an.

Das Ende der Geſchichte war im October 1793 ſchon da, ehe ich Hofheim kannte. — Die kurfürſtliche Regierung, die, wie mich dieſer verſicherte, in ihrer Maiorität aus ſehr würdigen Mitgliedern beſteht, hatte, ehe noch der Angeſchuldigte ſich vertheidigte — (und wozu ſollte man ſich auch gegen Unſinn der Art vertheidigen) abſolutorie erkannt; die Denuncianten erhielten einen Verweis, das prätendirte Geheimnis der Denunciationen der Art, — oder wie die Berichtſteller es mit einer ſehr delikaten Diſtinction zu nennen belieben, — die wohlgemeinten vertraulichen Warnungen zum Beſten des Staats — ward gegen ſie gerügt — was allerdings ſehr billig und ſchön iſt — und Hofheim hatte die Satisfaktion, bei der zur Unterſuchung gegen die ſogenannten Clubbiſten und franzöſiſchen Anhänger niedergeſezten Regierungs-Commiſſion nunmehr gebraucht zu werden, von der er ſo eben ſelbſt abgeurthelt worden war.

Einer der Berichtſteller hat indeſſen ſelbſt dem Hofheim dies ſagen, und ihn durch den Weg der Unterröcke aufbieten laſſen, es dabei nicht zu laſſen, und verſchiedenes — ich weiß nicht was? — anzuzeigen; er ſelbſt, ließ er ſagen, habe an die Denun-

ciation keinen Antheil genommen ꝛc. das iſt arthingelloſe Schlechtigkeit in der Schlechtigkeit, ſagte Hofheim und verwarf den Antrag mit Abſcheu. — Aber was ſagen Sie dazu? Es flogen nun noch einige Briefe nach Mainz, die hautement behaupteten, Hofheim ſei Illuminat; es ſollte doch wenigſtens eins anſchlagen. Hofheim antwortete mit ſeinem ewigen Indifferentismus: "ich gehöre nicht zu dieſer Geſell"ſchaft, ich würde ſchwerlich die Feigheit haben, es "zu verläugnen, wenn ich ein Mitglied wäre. — "Ich muthmaſſe nach allen Gründen der Wahrſchein"lichkeit, daß dieſe Geſellſchaft nicht mehr exiſtire, "und kann mich ohne das nicht überzeugen, daß es "der Gegenſtand einer fiſcaliſchen Rüge werden könne, "wenn ich auch zu einer Geſellſchaft gehörte, zu der "ſich ſo viele groſſe Köpfe Deutſchlands ieden Stan"des, ehrwürdig durch unbeſcholtene Moralität, und "ſelbſt regierende Fürſten, Miniſter und überhaupt "Leute, gegen die auch die kühnſte Beſchuldigung des "Jacobinismus Tollheit wäre, bekannt haben.„ So war dann auch dieſe Mine umſonſt geſprengt; aber Ihnen und mir, und dem ganzen vernünftigen Publiko Deutſchlands wird gleichwohl dieſe Gradation von Anzeigen merkwürdig ſeyn, die einigen Bemerkungen in Ihren Annalen der leidenden Menſchheit ſo analog ſind.

Aus dieſem Geſichtspuncte müſſen denn Sie und das Publikum dieſe meine Mittheilung betrachten, und nicht als eine Art von Genugthuung, die ich meinem Freunde verſchaffen wollte. Man ſieht ohne das gleich

ein;

ein, daß die Abfaſſer eines ſolchen Berichts für alle Rüge des Publicismus zu dikhäutig ſeyn würden.

Ich habe mir ganz beſonders die Mühe genommen, mich über dieſen zweiten meinen Freund ſo ſehr gravirenden Punkt genau zu erkundigen, und lege Ihnen das Reſultat hievon hierbei.

Die in dieſem Theile des Berichtes ſo gefährlich erſcheinende Wilhelmi iſt die Wittwe des vor einigen Jahren verſtorbenen kurfürſtlichen Hofgerichtsraths und Amtsverweſers in Heppenheim, eine Frau, die nicht gradezu die gewöhnliche Ungebildheit mit dem gröſten Theile der Weiber gemein haben, ſondern mit einer glüklichen Bildung ihres Geiſtes und ſoliden Beleſenheit ein ſehr richtiges Urtheil verbinden ſoll; in deren Umgang mein Freund daher mehr Unterhaltung gefunden haben will, als in den übrigen am Geiſte ſo ſehr armen Geſellſchaften ſeines Kleinſtädtchens. — Sie ſoll nie einer dauernden Geſundheit genieſſen, und (ſollten Sie es glauben) eben dieſe ſtete Kränklichkeit legte, wie man mir es ſehr begreiflich machte, den Grund zum Verdacht gegen ſie. Sie ſuchte nämlich die Hülfe mancher ihr bekannt gewordenen Aerzte, und ſo kam auch endlich die Reihe an den aus der Mainzer Revolutions-Geſchichte bekännten Leibarzt Wedekind, mit deſſen Familie, ſo wie mit der Forſteriſchen, ſie ein trauliches Freundſchaftsband ſchloß und mehrere Jahre unterhielt. Es mußte ſich nun fügen, daß ſie bis zum Einmärſch der Franken in Mainz ſich nicht hergeſtellt und geſund fand, und alſo mit dem politiſchen Ketzer Wedekind noch immer

mediciniſche Briefe wechſelte, und dies zwar ſo lange, bis lezterer in ſeiner Reformationswuth von der Seite ſeiner Heilkunſt nicht mehr zu genieſſen war. —

Es waren zu eben der Zeit die Bürger des Städtchens Heppenheim zuſammengetreten, um mancherlei Beſchwerden auf ihrem Rathhauſe zuſammen zu ſetzen, und der Landesregierung vorzulegen, wie dies in der Folge geſchah. Unter dieſen waren denn nun Schneider, Schuſter, Wagner, Sattler, Schmiede, Zimmerleute ꝛc. die auch für die Wilhelmi arbeiteten, und daher von Zeit zu Zeit zu ihr kommen mußten. — Nun wars richtig. — Sie war das Haupt der Bürgerverſammlungen, und das Organ, durch welches die Bürger mit den benachbarten Franken in der Hauptſtadt ſich benahmen!! man ſpionirte, lies die beſagten Handwerker in der Stille zu ſich kommen, forſchte um der Sache auf den Grund zu kommen; kurz, man denunciirte beſagte Wittwe in obiger Eigenſchaft an der Regierung, welche eine Unterſuchung der Papiere derſelben zu befehlen bewogen ward.

Beſagte Wilhelmi mußte auf einer Reiſe nach Schwaben auf den Rath ihres neuen Arztes in Heidelberg bleiben, und ward dort durch ihre und ihres Sohnes Krankheit über 2 Monate verhalten. Für dieſe Zeit war mein Freund, wie er ſagt, gebeten, in vorkommenden beſondern Fällen dem zurükgelaſſenen Geſinde mit ſeinem Rathe an die Hand zu gehen. — Dies die Vertraulichkeit! Dies das Uebertragen des Hausweſens!!

Nach

Nach ihrer Zuhauſekunft ward die befohlne Unterſuchung der Papiere bei ihr und dem zur Erziehung ihres Sohnes bei ihr wohnenden Amtspractikanten Sch. vorgenommen. In Pleno erhob ſich das ganze Ober-Amtsperſonale in das verdächtige Haus und unterſuchte und fand — vermuthlich nichts, denn bis iezt konnten es die Inquiſiten durch öftere Anſuchungen bei kurfürſtlicher Regierung noch nicht dahin bringen, daß die Akten, welche iene ſaubere Plane enthalten ſollen, an dieſe Stelle zur Beurtheilung eingeſchikt worden wären.

Den ſehr erbaulichen Umſtand darf ich hier nicht vergeſſen, daß eben die Herren, welche denunciirt hatten, welche ſpionirten und forſchten ꝛc. nun auch in ihrer Amtsmine zur gerichtlichen Unterſuchung gegen die von ihnen ſelbſt denunciirte Verbrechen ſich niederſezten.

So viel den Amtsvogt B. betrift, ſo hat Hofheim mich verſichert (und warum hätte er in dieſer unbedeutenden Sache ein Geheimnis vor mir machen ſollen) daß er mit dieſem faſt nie über die franzöſiſchen Angelegenheiten geſprochen habe, und dieſer ſoll nach anderweit eingezogenen Erkundigungen — in ſo fern man bei einer faſt gänzlichen Characterloſigkeit Grundſäze haben kann — eher ariſtokratiſche als revolutionaire Grundſäze haben, und zu nichts weniger, als einem Revolutionaire taugen. — Die Unterſuchung gegen denſelben, wovon der Bericht ſpricht, betrift blos Dienſtebiekte und Dienſtfehler; die in dem Berichtsnachtrage angezogenen Mishandlungen des Amts-

 keller

keller Reuter aber beſtanden darin, daß zwei bis drei Bensheimer Bürger demſelben einige Grobheiten, die er ihnen erwies, mit gleicher Münze bezahlten, was doch wahrhaftig noch kein Hochverrath und Majeſtätsverbrechen iſt, und eben auch keine Revolution verurſacht hat.

Ich bin ꝛc. ꝛc.

Ariſton.

Starkenburger Ober-Amts-Bericht die demokratiſchen Grundſätze des acceſſirten Hofheim betreffend.

Kurfürſtliche hohe Landesregierung!

Kurfürſtliche hohe Landesregierung befehlen per conclusum vom 9ten vorigen Monats, iene Thatſachen einzuberichten, wegen welcher der kurfürſtliche Ober-Amts-Acceſſiſt Hofheim nicht ohne Verdacht von Anhänglichkeit an die franzöſiſche Grundſätze ſei.

Wir unverhalten in Gefolge deſſen unterthänig gehorſamſt in Folgendem:

1) hat gedachter Acceſſiſt Hofheim, welcher vorhin nicht die geringſte Neigung zu dem kurfürſtlichen Amtsvogt B. und Umgang mit demſelben bewieſen, ſeit der Einnahme von Mainz eine auſſerordentliche Fami-

Familiarität mit demſelben gepflogen, ſo daß beide ſeit dieſer Zeit faſt Tag und Nacht entweder hier oder in Bensheim beiſammen geſteckt haben, welches um ſo mehr Aufſehen erregen mußte, da ebengedachter Amtsvogt B. von der Bürgerſchaft zu Bensheim in der Zwiſchenzeit als Anhänger der franzöſiſchen Grundſätze vor der gnädig ernannten Commiſſion denuntiirt war, wie die eingeſchikten Commiſſions-Acten des mehrern beſagen werden.

2) Die Freundſchaft zwiſchen Hofheim und B. war in kurzem ſo groß, daß erſterer ſich (ohnerachtet er hätte wiſſen ſollen, daß er dazu nicht befugt ſey) ohne Vorwiſſen und Erlaubnis des kurfürſtlichen Oberamts nicht allein einmal mit B., als welchem ebenfalls die Erlaubnis hiezu fehlte, gleich anfangs und in den erſten Tagen, als die Franzoſen Mainz eingenommen, ſelbſt nach Mainz gegangen, ſondern ſich (wie B. wieder allein nach Mainz reißte) von dieſem als Amtsvoigteiverwalter anſtellen ließ, wo dann B. in ſeiner Durchreiſe zu Grosgerau und in dem Wirthshauſe in ſeinem mit dem dort angetroffenen Darmſtädtiſchen Beamten Elbert von Dornberg vorgefallenen Diſcours als ein Anhänger der franzöſiſchen Grundſätze ſehr deutlich ſich erklärt haben ſoll, welches ihm als einem in kurfürſtlichen Dienſten geſtandenen ſalarirten Diener der Darmſtädtiſche Beamte ſehr verübelt, und dies dem mit berichtenden kurfürſtlichen Amtskeller Reuter, und dem bei ſich gehabten Amtspraktikanten Feldhöfer gelegenheitlich bei ihm

ihm gehabter Geſchäfte zu Dornberg in ſeinem Hauſe erzählt hat.

Damals, als im vorigen Jahre der erkrankte kurfürſtliche Linden zu Lorſch der Hofheim zum Vogteiverwalter ſich erbat, ward dieſer durch das kurfürſtliche Oberamt qua talis zu Lorſch proviſoriſch angeſtellt, welches denn auch kurfürſtlicher hoher Landesregierung einberichtet und genehmigt wurde; als aber hingegen die Hauptſtadt Mainz und Worms durch die Franzoſen eingenommen und das Oberamt Starkenburg mit in der nächſten Gefahr war, von den Franzoſen auch überſchwemmt, verwüſtet und verſtört zu werden, da hielt der Acceſſiſt Hofheim die oberamtliche Einwilligung, um für den kurfürſtlichen Amtsvogt B. (der ohnehin dem kurfürſtlichen Oberamt keine Erwähnung davon gethan) ſuppliren zu dürfen, nicht mehr nöthig.

Wie konnte und mogte ſich Hofheim diesmal über alle Ordnung der Dinge hinaus ſetzen, wenn er nicht alle Bande der bisherigen Verfaſſung bei der Anweſenheit der Franzoſen ſo gut, als gänzlich aufgelößt betrachtet hat?

Das bekannte Sprichwort: noſcitur ex ſociis, qui non cognoſcitur ex ſe, ſtreitet noch um ſo mehr gegen den Acceſſiſten Hofheim, da dieſer nicht nur mit dem Amtsvogt B. ſtarken Umgang unterhalten, ſondern auch

3) zu der verwittweten Hofgerichtsräthin Wilhelmi dahier, dieſe kritiſche Zeit hindurch öfters ins Haus ge=

gegangen iſt, allwo er ſo vertraut war, daß, als dieſelbe in die Schweiz abreißte, er ſogar die Aufſicht über deren Hausweſen übertragen bekommen. Um nun aber kurfürſtl. hohen Landesregierung einen kleinen Vorbegrif von der Denkart dieſer Frau, und was für ſaubere Plane in dieſem Hauſe geſchmiedet werden, zu machen, ſo legen wir pro informatione eventuali das von kurfürſtlichen Amtskeller Reuter geführte Protokoll *) unterthänig hier bei, mit dem gehorſamſten Bemerken, daß durch kurfürſtlichen Amtsverweſer Rüſſel inzwiſchen der Sache bereits näher auf den Grund geſehen worden, und noch ferner mit der vorläufigen Unterſuchung fortgefahren wird.

Dies ſind noch zur Zeit die bekannten Quellen, welche die mit einberichtenden Amtsrichter und Amtskeller Reuter auf den Acceſſiſten Hofheim den Verdacht von Anhänglichkeit an die franzöſiſchen Grundſätze eingeſtößt haben.

Nicht Parteilichkeit noch perſönlicher Haß, ſondern lediglich Geradheit, die wir in unſern Berichten beizubehalten gewohnt ſind, und die ſtracke Pflichtserfüllung war die Triebfeder, welche die obbenannten kurfürſtlichen Beamte bei Abfaſſung der Praktikanten-Tabelle ſub rubro Conduite zu den gemachten Anmerkungen bewog. Die am 9ten Jul. 1784 wegen der Amtspraktikanten und Acceſſiſten erlaſſene Inſtruction iſt es einzig, die uns hiezu aufgefordert hat. Wir

*) Dieſes Protokoll iſt zu Ende dieſes Aufſatzes wörtlich beigefügt.

Wir können demnach unſern tiefen Schmerz unterthänig keinesweges bergen, den wir daraus empfinden, zu ſehen, daß oberamtliche Berichte, oder (welches hier eben ſo viel iſt) die in den zu erſtattenden Praktikanten-Tabellen von einzeln Mitgliedern ex officio gemachte Anmerkungen, welche eigentlich nur zum Privatunterrichte für kurfürſtliche hohe Landesregierung dienen, übrigens aber bei Hochdenſelben als ein Geheimniß heilig gehalten werden ſollten, ſo ganz unvermuthet haben *publici iuris* werden müſſen.

Schon am 11ten dieſes kam Acceſſiſt Hofheim zu mitberichtendem kurfürſtlichen Amtsrichter und las demſelben aus einem Briefe nicht nur den Inhalt der in der Tabelle gemachten Anmerkung, ſondern auch, daß dem kurfürſtlichen Oberamte die facta quaestionis einzuberichten befohlen ſei, vor, und in der bei kurfürſtlicher hohen Landesregierung am 20ſten dieſes überreichten Vorſtellung, welche wir hiemit gehorſamſt remittiren, ſagt er das nemliche in unwiederruflichen Worten nochmals ſchriftlich.

Es iſt alſo die Veroffenbarung eines Geheimniſſes (durch wen aber ſolches geſchehen ſeyn mag, zu unterſuchen, ſteht allein in der Gewalt kurfürſtlicher hohen Landesregierung) daraus erwieſen, und bis hieher die weitere unangenehme Folge daraus entſtanden, daß ſeit der Zeit ſich das hieſige Publicum mit dem allgemeinen Geſpräche unterhält, daß Hofheim den kurfürſtlichen Amtsrichter bei kurfürſtlicher hohen Landes-

Landesregierung verklagt habe, und ihm (nach dem vulgaren Ausdruk) machen werde.

Wenn kurfürſtliche Beamte, die nach ihren Einſichten und Pflichten handeln, auf ſolche Art den dermal ohnehin hie und da aufbrauſenden Publico preis gegeben werden dürfen; ſo überlaſſen wir es dem tiefen Ermeſſen und Einſicht kurfürſtlicher hohen Landesregierung, ob es iemand noch ferner wird wagen dürfen, ſeine Meinung in zukünftigen Berichten oder Conduite-Tabellen aufrichtig zu ſagen.

Heppenheim, den 30ſten Aug. 1793.

Mock. Weber. Reuter.

Amtsverweſer hat Anſtand, vorſtehenden Berichts gradezu zu unterſchreiben, weil ihm die darin vorgetragenen Thatſachen nur in folgendem bekannt ſind.

Es hat Amtsvogt B. lange ſchon mit Hofheim Bekanntſchaft, vielleicht genaue Freundſchaft gepflogen, die freundſchaftlichen Beſuche wurden vermehrt, als die kurfürſtlicher hoher Landesregierung bekannte Unterſuchung gegen B. im Gange war.

Den erſten Augenblik nach bekannt gewordener Uebergabe der Stadt Mainz an die Franken iſt Amtsvogt B. ohne vorherige Anzeige beim Oberamt nach Mainz abgereißt; etwa vor 3 Tagen habe ich durch den Amts-Praktikanten Kauth in Erfahrung gebracht, daß damals Amtsvogt B. den Acceſſiſten Hofheim in ſeine Wohnung nach Bensheim genommen (abermals ohne weder von dem einen noch dem

andern

andern beim Oberamt gemachten Anzeige) um die in ſeiner Abweſenheit vorkommenden Fälle zu beſorgen. Hofheim nahm würklich einige Actus vor, unter andern haben ſich 2 Pakknechte mit 3 zum Mainziſchen Militairdienſte gehörigen Pferden bei dem Einmarſch der Franken nach Bensheim geflüchtet. Hofheim conſtituirte dieſe Leute ad protocollum, als Actuarius war dabei der zu der Zeit ſtatt des erkrankten Vogteiſchreibers Schmitt ſupplirende Amtspraktikant Kauth. Anſtatt nun, daß über dieſe Vorfälle ein förmlicher Bericht an das kurfürſtliche Oberamt hätte erſtattet werden ſollen, wurde nur ein extractus protocolli eingeſchikt, vermuthlich um die ſonſt im Berichte gewöhnliche Unterſchrift des Amtsvogten zu vermeiden.

Etwa vier Tage hernach kam B. zurük, ging aber gleich darauf unter geſchehener Anzeige und dem Vorwand, daß ſein Vater ihn verlangt habe, nach Mainz, dahin begleitete ihn der Acceſſiſt Hofheim. Dieſe Bekanntſchaft, vielmehr Vertraulichkeit, dieſes wiederholte hin- und herreiſen bei damaliger Lage der Sachen, die Bewegung die man unter den Bürgern zu Heppenheim und Bensheim wahrnahm, die Unart, man kann ſagen der Haß, womit vorhin Hofheim ſogar in den gewöhnlichen Amts-Sitzungen den beiden Kameralbeamten begegnete, verſchiedentliche unter den Bürgern gewagte Aeuſſerungen, daß es dem hieſigen Amtsvogt und beiden Kameralbeamten am erſten gelten ſollte, veranlaßte das kurfürſtliche Oberamt, mich an die Stadthalterſchaft nach Würzburg zu ſchicken,

um

um nöthige Vorkehr und Maasregeln zu erbitten. Bei dieſer Gelegenheit habe ich aus obigen Urſachen mein Mistrauen gegen den Amtsvogt B. und Hofheim zu erkennen gegeben, und gewünſcht, daß dieſe zu andern Beſchäftigungen abgerufen werden mögten. Die Muthmaſſung war nicht ungegründet; denn am Tage meiner Zurükkunft war der Lärm in Bensheim los, Amtskeller Reuter in ſeinem Hauſe mishandelt, ich berufe mich deshalb auf die Kommiſſions-Acten.

Mein Anbringen bei hoher Stadthalterſchaft wegen B. und Hofheim war nichts anders, als eine zum Beſten des Staats wohlgemeinte vertrauliche Warnung, keinesweges aber eine Anklage oder Denunciation, weswegen ich nichts weniger vermuthet habe, als daß dieß iemals ans Tageslicht kommen werde. Gleichwohl muß ich aus dem hier angebogenen Originalſchreiben des Acceſſiſten Hofheim vernehmen, daß mein Anbringen demſelben bekannt iſt, und daß dieſer auf eine feine Art eine Antwort von mir heraus locken will, und dann mich zur Rechenſchaft zu ziehen gedenkt. Ich habe aber das gerechte Zutrauen zu kurfürſtlicher hoher Landesregierung, daß es hiezu nicht kommen wird.

Es iſt eine ſehr weiſe Verordnung, daß in Juſtiz- und Polizei-Sachen den Intereſſenten die Einſicht der Berichte geſtattet wird, ich zweifle hingegen ſehr, daß kurfürſtliche hohe Landesregierung das Ausſchwätzen

der Bemerkungen in den Conduitentabellen oder ſonſtigen vertraulich warnenden Anzeigen begnehmigen ſollte. Den 1ſten Septembr. 1793.

Rüſſel.

Actum Heppenheim, den 20ſten Juli 1793.

P. P.

Herr Amtskeller Reuter et

Amtspraktikant Feldhofen qua act.

Gelegenheitlich der bei dem Sattlermeiſter Köhler vorgenommenen Unterſuchung ſeiner Papiere und Briefſchaften erklärte derſelbe, daß man hierunter nichts Anſtöſſiges oder Zweideutiges in Betref der franzöſiſchen Revolution finden werde, er habe ſich nimmerhin auf dieſe Seite gelenkt, ſondern er glaube vielmehr, daß man Spuren bei Krämer Schunck und Konrad Frank hievon antreffen werde. Der Frank habe verſchiedene gedrukte Bücher von der Frau Hofgerichtsräthin Wilhelmi empfangen, und ſolche an verſchiedene Bürger ausgetheilt und zu leſen gegeben.

Beide dieſe Bürger wären während dieſen Unruhen öfters in dem Hauſe der Frau Hofgerichtsräthin Wilhelmi geweſen; Schunck habe ihn als einem zum Ausſchuſſe gehörigen Deputirten wegen verſchiedener Klagen in verſchiedenen Stadtangelegenheiten ihn, dem Johann Rheininger, Martin Grein,

Grein, Niklas Helverich und noch einige andere ermahnt, mit ſolchen noch einige Tage einzuhalten, indem es Schunck von Frau Hofgerichtsräthin Wilhelmi erfahren, daß in Zeit 4 Tagen 50 Mann Franzoſen hieher kämen und die Huldigung einnehmen würden, dann wäre die Klage doch für nichts, worauf er ihm zur Antwort ertheilt, ſie wollten von keinen Franzoſen etwas wiſſen, ſie brauchten keine, und wollten ihre Klage doch fortſetzen. Facta praelect. confirm.

Reſolutum.

Es wäre abgehaltenes Protokoll kurfürſtlichen Oberamte zum nöthigen Gebrauch bei dieſer Unterſuchung in originali mitzutheilen.

in fidem

Feldhofen, Act.

VI.

Die Krieger.

(Im Sommer 1794.)

Parodiſch. *)

Wie ſcheuslich, Menſch, mit deinem Baionette,
Stehſt du in der geſchloßnen Mörderkette,
Mit eingefuchtelter Vermeſſenheit;
Mit feigem Sinn, mit wüthiger Gebehrde,
Taktmäſſig ſtampfend auf der fremden Erde;
Auf deines Treibers Wink bereit,
In gleichgeformten, willenloſen Horden
Zehntauſend gegen dich geprügelte zu morden;
Mit mehr als thieriſcher Unmenſchlichkeit.
Voll Rache gegen nie geſeh'ne Brüder —
Wie ſcheuslich ſtehſt du da, nicht Held; nein Hyder,
Am Ende deiner Greuelzeit
Getriebenreif zur Höllenewigkeit!

Knecht eines Knechts des Sklaven aller Knechte,
Der, gähnend auf dem Wolluſtthron, die Rechte
Der Menſchheit tretend, nur im Schlummer fühlt,
Daß er getreten wird; dem, immer gähnend,
Allein mit Menſchen ſo zu ſpielen wähnend,
Am gräslichſten wird mitgeſpielt!
Knecht des allein'gen unumſchränkten, wahren
Beherrſchers iener kleinen Herrſcherſchaaren,

Die

*) Wer kennt nicht die Künſtler von Schiller.

Die blind nur Ihm gehorchen, blind,
Bis ſie, im Pfuhl um ſeinen Thron erwachen,
Und der geſammten Hölle lautes Lachen
Zu ſpät es ihnen einbrüllt, was ſie ſind!
Feind der Nätur; die ieden Schaz dir zollte
Mit ſeegenvollem Dank,
Die deine Hand zum Himmel bilden ſollte,
Und — unter deinem Fuß hinab zur Hölle ſank!
Feind deiner ſelbſt — und aller Deiner Brüder!
In deiner knechtiſchſtolzen Wuth,
Berauſcht von dem vergoßnen Blut,
Vergiß es nicht, du Kriegeshyder,
Der Hand zu fluchen, die dich fand
Auf iener ſtillen Unſchuldswieſe,
Im längſt verlohrnem Friedensparadieſe,
Und deiner frohen Heerde dich entwand,
Um unter Geiſſeln im Deſpotenland
Freiwill'ger Kriecher, und gezwungner Krieger
Dich früh zum Fuchs zu bilden, oder Tiger;
Die, anfangs leiſe, mit verſtektem Schwerdt
Den Keim der Würde ausgeliſtet,
Das Laſter in den Buſen eingeniſtet,
Und die befleckende Begierde drin genährt!

Die Tückiſche! die deine Jugend
In eigennüz'ger Klugheit unterwieß,
Und das Geheimnis der erhabnen Tugend
Dich nie errathen ließ; —
Die endlich, ganz zum Wütrich dich zu bilden,
(Dich, einſt ein Lamm in friedlichen Gefilden!)

Die groſſe **Brudermörderkunſt** erfand,
Wodurch was Gott, Natur und Pflicht verband,
Getrennt Natur und Recht empöret,
Volk gegen Volk, Land gegen Land
So lange wüthet, bis es gänzlich ſich zerſtöret. —

O Mitteldinig von Teufel und von Vieh!
O ſieh dich ſelbſt einmal ſo wie du biſt! und flieh!
In Wolluſt kann dich Oran-outang meiſtern,
In Schlauheit kann ein Fuchs dein Lehrer ſeyn,
Die Politik theilſt du mit Höllengeiſtern —
Die **Taktik** nur — haſt du allein.

Nur durch das Thor bediademter Tiger
Und infulirter Böcke ſank herab
Dein freies Weſen in des Laſters Sklavengrab!
Der erſte Teufel war der erſte Krieger, *)

Die Mordluſt ward allmählig immer reger;
Bald blühte des Verderbers Saat.
Was bei dem Blute todtgejagter Haaſen
Mit wildem Schauder dich durchdrang,
Erzog in dir das wilde Raſen,
Das ſich dereinſt zur Weltzerſtörung ſchwang.
Was erſt, ſeitdem Jahrhunderte verfloſſen,
Die neue Politik erſann,
Lag im Symbol des erſten Mords verſchloſſen,
Als Abels Blut von Kains Keule rann:

Der

*) Hier folgen zwei Zeilen, die im Texte unleſerlich waren.
d. H.

Der Jäger ſchlug den Hirten. Jetzo lauern
Die Truppen hier zu Pferde, dort zu Fuß,
Ergrimmt, mit gleichem Brudergruß
Auf arme Bürger, und verarmte Bauern.
Eh noch ein P... geſtohlnes Blutgeld bot
Zu ienem groſſen Franken-Brudermorde —
Eh noch ein Fürſt dafür zum Stümmeln und zum Tod
Die Hälfte ſeiner ungeheuren Horde
Deſpotiſch hinwarf wie Berlinerſand —
Wer ſah hinauf zu ienem erſten Morde,
Der dies nicht ahndend ſchon empfand?

Die, einen Schlangenkranz von Scorpionen
Ums Angeſicht, in ſchwarzer Nacht,
Nur angeſchaut von grieſenden Dämonen
Verwüſtend in der Tiefe lacht,
Geflohn zu ihrem Höllenthrone,
Die furchtbar wüthende Baſilika,
Mit abgelegter Schwefelflammenkrone
Steht ſie als Ordnung vor uns da.
Mit Falbelas des Luxus umgebunden,
Mit Marzipan und Puppenwerk und Tand
In der ſo gnädig ausgeſtrekten Hand,
Mit Glaubensſchatten umgewunden
Wird ſie zur Gauklerin, daß alle gern ſie ſehn,
Und keiner ſie verſtehn —
O! was als Spielwerk lange wir empfunden
Wird bald als Jammer, uns entgegengehn!
Als der Erſchaffende der Menſchheit Jugend
In das Inſtinktland der Natur verwies,

Und ihm den einzgen Weg zur Seeligkeit der Tugend
Auf eignem Pfade frei nur finden hieß;
Als alle Himmliſchen ſich von ihm wandten,
Schloß ſie, die Hölliſche, allein
Mit dem ſich überlaſſenen Verbannten
Verführend in die Sterblichkeit ſich ein.
Hier ſchwebt ſie mit religiöſem Fluge
Die Sonne deckend, nah am Sinnenland,
Und mahlt mit pfaffiſchem Betruge
Ein Schattenſpiel an ſeine Kerkerwand.

Als in den Wolfesklauen dieſer Amme
Die zarte Menſchheit kaum geruht,
Gleich ſchürte wilde Mordſucht dort die Flamme
Gleich rauchte hier unſchuldig Blut.

Das Herz, das ſie an knechtſchen Banden lenket,
Verſchmäht der Pflichten freies Weltgeleit;
Ihr krummer Nachtpfad, irrwiſchſchwimmend, ſenket
Sich in die Laſterbahn der Selbſtigkeit.
Die ihrem niedern Dienſte leben,
Was kümmert ſie der ganzen Welt Geſchik?
Der Fäulniß, Maden gleich, im Schoos gegeben,
Empfangen ſie des Wurmes, faules Leben,
Der Sklaven ſüſſes Recht! zurük.

Glükſeelige! die ſie, aus Millionen
Die Faulſten! ihrem Dienſt geweiht,
In deren Bruſt ſie würdigte zu thronen,
Mit deren Wink die Mächtige gebeut,

Ihr

Ihr Siebenſchläfer auf den Thronen!
Und ihr, der Immerſchlafenden Geleit,
Die Sie auf ringsumdampfenden Altären
Erkohr durch Räuchern iener Schlaf zu nähren,
Vor deren Aug allein ſie Hüllenlos erſcheint,
Die ſie in Gallapracht um ſich vereint!
Freut euch der fürchterlichen Stufe,
Darauf euch Ariman geſtellt —
In die verſunkne Geiſterwelt
Seyd Ihr der Menſchheit lezte Stufe!

Uranus.

VII.

Im Angeſicht von Rom.

Den 4ten Mai 1793.

Der Verfaſſer, im Dienſte der fränkiſchen Republik, kam nach Italien kurze Zeit nach der Austreibung der Franken aus Rom und dem päbſtlichen Gebiete. Seine Pflicht verbot ihm, Rom zu berühren. Man kann ſich ſeine Empfindungen denken, als er hart an Oſtia vorbeiſeegelnd den Dom der Peterskirche erblikte. Wer kennt nicht Baſſevilles Cataſtrophe? Als fränkiſcher Geſandſchaftsſecretair in Neapel, gieng er im December 1792 nach Rom. Den 20ſten Januar 1793, ward ſein Wagen von dem von der Regierung ſelbſt aufgehezten, Pöbel umringt; er erhielt eine

tödliche Wunde, und ſchmachtete zwei Tage lang, bis er unter Soldaten und Pfaffen, von ienen mishandelt, von dieſen zur Bekehrung aufgefordert, auf dem Feldbette einer Hauptwache ſtarb.

Es ſey! verſchlieſſe mir, des neuen Frankens Sohne,
Die Stadt, die ſieben Hügel dekt,
O Prieſter! am Altar und auf dem morſchen Throne
Vom Ruf der Freiheit aufgeſchrekt!

Ich eile ſtolz vorbei an **Buonarottis** Ehre,
Des fabelhaften **Peters** Dom;
Mit dieſer Woge, wo ſich gattet mit dem Meere
Die gelbe Tiber flieh' ich **Rom**.

Sie wälzt, noch unvermiſcht, ſich zu dem Ozeane,
Bald unteriocht und Farbenlos —
So, Prieſter, ſchwimmt der Wahn von deinem Vatikane
Noch heut' in lichter Zeiten Schoos.

Nicht immer ſo verbannt werd' ich vorübergleiten,
Am Ufer, wo einſt **Brutus** ſtand;
Es tönt ums Kapitol, ein Nachhall gröſſrer Zeiten,
Der hohe Name: Vaterland!

Umſonſt beſchwöreſt du, vom Arm der Zeit ergriffen,
Ungläubig ſelbſt an deiner Macht,
Den Schatten Hildebrands und Loyolas Tartüffen,
Und alle Täuſchungen der Nacht;

Um-

Umſonſt bewafneſt du zur Rache deine Spirren
Und deinen Pöbel zum Verrath;
Dich ſchrekt der Freiheit Freund, um den die Feſſeln
klirren —
Dich foltert iene Frevelthat,

Da — o! mein Vaterland! noch iſt ſie nicht ge-
rochen —
Dein Abgeſandter, von der Hand,
Die Kreuz' und Dolche ſchwingt, umarmt und dann
durchſtochen,
Was Prieſtertreue ſey, empfand,

Und hülflos und erſtarrt, von dummen Aberglauben,
Umringt den Tod zwei Tage rief,
Am dritten unbekehrt, treu ſeinem groſſen Glauben,
Der Freiheit Märtirer, entſchlief —

Des Tags der Rache harrend, irren ſeine Manen,
Er blikt hinaus auf Land und Meer;
"Noch" ſpricht Er "wehen nicht die dreigefärbte
Fahnen
Von Mitternacht und Abend her —

"Europa taumelt auf vom Schlaf der Vorurtheile,
"Und iſt dem edlen Volke gram,
"Das, ſchon zu Thaten wach, mit ungeſtümer Eile
"Den tiefen Schlaf zu ſtören kam.

"Wer

"Wer Völker unteriocht, ſchwört meinem Vaterlande
"Den Untergang mit bleichem Mund —
"Es treten gegen uns die Völker ſelbſt — o Schande!
"Wehrt ihres Joches, in den Bund.

"Verſöhnt umarmen ſich, den nahen Sieg zu feiern,
"Tyrannenwuth und Prieſtertrug;
"Für ſie ſtrömt Deutſchlands Blut, das beiden Unge-
heuern
"Einſt iene tiefe Wunde ſchlug.

"Selbſt Albion vergißt der freiheitvollen Jahren,
"Und der Satrape, dem es fröhnt,
"Verkauft mit feiler Hand dem Thron und der
Thiare
"Ein Volk von Sidneis Geiſt entwöhnt.

"Wohlan! das Schlachtſchwerdt klirrt! Blut ſei des
Bodens Weihe,
"Auf dem der Menſchheit Hofnung ruht!
"Gerüſtet ſtehen ſie, die Millionen Freie!
"Zu ſtrafen — — Uebermuth;

"Den blanken Stahl voran, das Freiheitslied im
Munde,
"Mehr Römer Decius! als du —
"So ſtürzen, eines Schritts, ſie der Kanonen S[illegible]nde
"Zehntauſend Deciuſſe zu.

"O Franken! edles Volk, für Menſchlichkeit geſchaffen,
"In ieder Tugend liebenswerth!
"Dich treffe nicht der Fluch, wenn die verirrte Waffen
"Der Bürger gegen Bürger kehrt!

"Schwer falle ieder Mord, und ieder Waiſe Stöhnen,
"Und iede tiefe Greuelthat
"Dem Feindesbunde heim, der Tollen Wahn zu fröhnen,
"Vernunft und Recht zu Boden trat!

"Noch mancher ſchwarze Tag traurt über Blutgefilden
"Noch manche Mitternacht umhüllt
"Verbrecheriſchen Rath, der ziſchend aus dem wilden
"Giftvollen Herzen überquillt,

"Bis, der das Schikſahl lenkt, und vom umwölkten Sitze
"Der Zeiten Glük und Elend wägt,
"Hier mit der Freiheit Schwerdt, dort mit der Wahrheit Blitze,
"Europas Irrthum niederſchlägt.

"Denn, Franke! beut Natur dir wieder ihre Schätze,
"Und zum Genuſſe Jugendkraft;
"Dann ſchließt Vernunft den Bund im Tempel der Geſetze
"Mit ſchlackenloſer Leidenſchaft.

"Dann

"Dann komm in edelm Zorn, und räche meine Wunde!
"Dann eil' ins Kapitol heran!
"Und vom Tyrannenſiz, in Schikſahlsvoller Stunde
"Künd' aller Geiſter Freiheit an!„

VIII.

Juſti Sinceri Veridici, JC^{ti.}

Rechtliche Meinung

über einige

die Beantheiligte an den Verhältniſſen während der Beſizhaltung der Länder des linken Rhein-Ufers durch die Franzoſen

betreffende Rechtsfragen.

Beitrag

eines iungen Rechtsgelehrten zur Aufklärung in iuriſtiſchen Sachen am Rheinſtrome.

Um meinen lieben G. W... zu retten, der ſo unbeſonnen geweſen war, Mitglied des Mainzer Freiheits-Clubs zu werden, und als Munizipal und Mitglied ver-

verſchiedner Committe'es eine ſehr bedeutende Rolle geſpielt hatte, durchdacht ich im Mai 1793. Dieſe Materie, und das Reſultat meiner Erwägungen waren die nachfolgenden Grundſätze. — Ich eilte nach Eröfnung der Stadt Mainz dahin, — mein Freund hatte nicht für gut gefunden, meine Vertheidigung abzuwarten, ſondern war mit den Franzoſen abgezogen; — ich ſah ihn nicht wieder. — Meine Gedanken blieben daher ungeſchrieben.

Der November führt bei den Engländern den Namen Hängemonat ſo ganz mit Recht, daß ich ihn allen Candidaten des Freund Hämmerleins pro termino anempfehlen mögte. — In dieſem betrübten Monate ſaſſen wir des Abends in freundſchaftlichem Kreiſe beim Thee, und plaiſantirten, ſo gut ſich's thun lies, über Optimismus, Weltbürgerei und Philantropismus. — Natürlich nahm das Geſpräch ſeine Wendung auf die Reformationsſucht, das Steckenpferd unſrer Epoche. Einer behauptete den ſehr wahren Saz, daß unter ieder politiſchen Polhöhe gute, groſſe und weiſe Menſchen gediehen, ſo wie iede phiſiſche adäquate Naturprodukte vorbrächte, und daß ein groſſer Mann — unabhängig ſelbſt von der Gottheit — in allen Verfaſſungen und unter allen Verhältniſſen frei ſei; und ſo kamen wir unver-

ver-

vermuthet von einer ſehr gelehrten kritiſchen Beleuchtung über Optimismus und Reſignation und die Nothwendigkeit der Vipern und Scorpionen in dem Plane der beſten Welt auf die Fragen, die ich in gegenwärtigem Aufſatze behandle. — Ich behauptete die darinn enthaltene Gedanken und Meinungen mit dem Zuſatze, daß es Prärogativ meines Standes als Rechtsgelehrter ſei, in allen Rechtsſachen meine Meinung nach meinen beſten Kenntniſſen öffentlich äuſſern zu dürfen, ſo lange ich in den Gränzen der Modeſtie bliebe, die nothwendig ſind, um niemand zu compromittiren; — eine Bemerkung, die man frappant finden wollte. — Meine Meinung fand an ſehr vernünftigen und ſehr achtbaren Männern heftige Gegner, und da die Jahrszeit zur Fällung eines Urtheils eben nicht günſtig war, aiournirten wir die Diskuſſion mit der Bemerkung, daß ich bei beſſerem Wetter meine Theſen weiter — mündlich oder ſchriftlich vertheidigen ſollte. Lezteres ward beliebt; und ſo entſtand die Abhandlung, die ich hier vorlege, und die ſeit der Zeit ſehr verſchiedene Schikſahle gehabt hat.— Ob man es ihr anmerkt, daß ſie im November konzipirt iſt? — Wenigſtens hat ſie im Wonnemond dieſes Jahrs merkliche Zuſäze und Aenderungen erhalten.

Das

Das Werkgen: Etwas über Verbrechen und Strafe iener, die während der Anweſenheit der Franzoſen in denen von ihnen eroberten Ländern Antheil an ihren Grundſätzen und Einrichtungen genommen haben, aus dem ich in der Folge noch manches plünderte, war, als ich dieſe Abhandlung ſchrieb, noch nicht erſchienen, und ſie ſelbſt wäre zuverläſſig den Weg meiner übrigen Scripturen gegangen, wenn mich nicht meine Freunde ermuntert hätten, ſie dem Drucke zu übergeben.

Ich habe wenig zu erinnern. — Ich ſelbſt bin nicht in der Sache, die ich rechtlich analiſire, verfangen, obgleich genau darinn inſtruirt; eben ſo wenig bin ich dazu berufen oder beſoldet, und dieſer Aufſaz hat, wie geſagt, — ſeine Exiſtenz blos einem trüben Novembertage zu verdanken.

Meine Ollegationen bitte ich nicht für übertrieben zu halten. — Es iſt kein Maneuvre zum Gelehrtſcheinen, keine polyphiſtoriſche Grimaſſe; ich hätte deren weit mehrere machen können, wenn ich das gewollt hätte, da meine eigne — und die Büocherſammlungen, die mir offen ſtehen, mich die hieher gehörige Litteratur ganz hätten erſchöpfen laſſen können; — aber man wird die Citaten beziehend finden. In gewiſſen

wiſſen Fällen iſt es ſehr rathſam, Autoritäten zu citiren, und gleichſam durch Organe zu ſprechen, und dann iſt mir, wie Möſer in ſeinen patriotiſchen Phantaſien ſagt, die Philoſophie eines Grotius, eines Puffendorf, und meines Montesquieu ehrwürdig genug, um ſolche als Bürgen aufzuſtellen, daß ich keine Beſonderheiten vortrage, — ein Vorwurf, der mir in meinem Privatleben oft genug gemacht wird.

Ich ſchlieſſe meine Arbeit mit dem Gebete Pope's, mit dem ich alle meine — Juriſtiſchen und Nichtiuriſtiſchen Arbeiten ſchlieſſe.

If i am right, thy grace impart,
Still in the right to ſtay.
If i am wrong, oteach my heart,
To find the better way!

Mainz, am 9ten Julius
1794.

H.

I. Ab=

I. Abtheilung.
Geſchichts-Erzählung.

§. 1.

Im Oktober 1792 rükte ein franzöſiſches Heer unter Anführung des Generals Cuſtine vor die Stadt und Feſtung Mainz, nachdem ſolches zuvor das in Speier zur Deckung der daſigen Magazine poſtirte Korps von Mainzer und Kaiſerl. Truppen aufgehoben, und die Städte Worms und Speier gebrandtſchazt hatte, und am 21ſten ging die Stadt und Veſtung Mainz mit Akkord an die Franzoſen über. — Der in den Plan dieſer Schrift gehörige Kapitulationspunkt iſt folgender:

Art. 8. "Der franzöſiſche General unterwirft dem Schutze des Geſetzes das Privatvermögen eines ieden einzelen Einwohners in Gemäsheit der Grundgeſetze der franzöſiſchen Konſtitution, und garantirt die ſichre Erhaltung deſſelben.„

§. 2.

Des Tags nach Uebergabe der Stadt traten mehrere zum Theile vorher ſchon als Anhänger des franzöſiſchen Syſtems bekannte Männer in eine Geſellſchaft zuſammen, ſo wie ſich auch in andern von den franzöſiſchen Armeen okkupirten Städten, insbeſondre zu Worms und Speier, derlei Geſellſchaften zuſammenthaten, die ſich unter dem Namen der Freunde der

Freiheit und Gleichheit durch Zeitungen und Affichen ankündigten, und zum Zwek angaben, die Einwohner der Rheinländer mit ihren Rechten und ihrem Beſten bekannt zu machen.

§. 3.

Schwärmerei, Leidenſchaft, Habſucht, Furcht, Unbeſonnenheit, Ambition, das Vorurtheil des Anſehens mehrerer würklicher Glieder der Geſellſchaft und der Wunſch, mit dieſen näher in Verbindung zu kommen, waren die hauptſächlichſten — mehr oder weniger zu rechtfertigenden Beweggründe, die dieſen Geſellſchaften bald eine Menge Glieder zuführte, deren Anzahl etwa auf 500 bis 600 anwuchs, wovon mehrere in der Folge wieder ausgetreten ſind.

§. 4.

Dieſe Geſellſchaften machten es zum Gegenſtand ihrer Arbeiten, die franzöſiſchen Grundſätze auszubreiten, die Einwohner — wie ſie angaben — über ihr Intereſſe und Verhältniſſe aufzuklären und ſie zu belehren. — Auf dieſe Art ward die Veränderung der alten Regierungs-Verfaſſungen und die Einführung der franzöſiſchen Verfaſſung der Zwek ihrer Bemühungen, wobei ſie ſich der entehrenſten Schimpfwörter zur Herabſetzung der vorigen Verfaſſung bedienten, alle mögliche Mittel, um zu ihrem Zwecke zu gelangen, anwenderen, und ſich Angriffe gegen alle, die nicht ihre Grundſätze hatten, erlaubten, die allerdings von einem nicht geringen Fanatismus zeigen. — Alles dies geſchah unter dem Schutze und mit Genehmigung

des

des Generals Cuſtine, und in der Folge der Kommiſſarien des franzöſiſchen National-Konvents und des Pariser Vollziehungs-Raths, welche gleichfalls Mitglieder dieſer Geſellſchaften wurden, demſelben allen Vorſchub leiſteten, und öffentlich erklärten, daß ſie den Eintritt in den Klubb als einen beſondern Beweis einer Zuneigung zu den Franzoſen anſähen.

§. 5.

Der Herr General behielt anfänglich die vorhin beſtandene Beamten proviſoriſch bei, und nahm keine weitre Aenderung in der alten Verfaſſung war, als daß er ſich der öffentlichen Einkünfte, ſo weit er reichen konnte, zu verſichern ſuchte, und die Gemeinden und Klöſter Fourage- und Geldkontributionen liefern lies. — Er erlaubte vielmehr den Einwohnern der eroberten Länder in einer zu Mainz öffentlich gehaltenen Rede ſich nach Belieben eine Verfaſſung ſelbſt zu geben, mit dem Anhange, daß "ſelbſt dann, wenn ſie die "Sklaverei den Wohlthaten der Freiheit vorziehen "würden, es ihnen überlaſſen bleiben ſolle, zu beſtimmen, welcher Despot ihnen ihre Feſſeln zurükgeben "ſolle.„ *)

§. 6.

Gleichwohl handelte Cuſtine ſchon damals nicht ganz im Einverſtändniſſe mit den von ihm aufgeſtellten Grundſätzen. — Unterm 19ten November verabſchiedete er die Glieder der alten Regierungs-Collegien, und

*) S. Extrablatt zur Mainzer Zeitung Nro. 170 vom 26ſten Oktober 1792.

und ſurrogirte dieſen Stellen eine ſogenannte allgemeine Adminiſtration, die er mit Männern beſezte, welche als entſchiedene Anhänger des franzöſiſchen Syſtems bekannt waren. Eben ſo beſtellte und organiſirte er in den Städten Mainz, Worms und Speier neue Municipalitäten, und behielt die Beamten auf dem Lande proviſoriſch bei.

§. 7.

Der ſogenannte Klubb trieb indeſſen ſein Weſen immer fort, und gewann immer mehr Einfluß in die öffentlichen Angelegenheiten. — Mit leidenſchaftlicher Hitze beſchüzte er dieienigen, welche ſich öffentlich oder heimlich zu demſelben hielten, und mit gleicher Hitze donnerte er auf alles los, was ſeinen Abſichten entgegegenſtrebte. Dieſe Privat-Geſellſchaft uſurpirte die öffentliche Gewalt, arbeitete den aufgeſtellten Gewalten vor, und alle Beſchlüſſe deſſelben wurden durch die aufgeſtellten Gewalten genau vollführt; überhaupt verſchafte ſie ſich die nemliche Autorität als die Volksgeſellſchaften in Frankreich. — Von Anfang hatte derſelbe durch das Organ der Popularität, durch Ueberzeugung, würken wollen, und durch ſanfte Mittel die renitirenden deutſchen Bürger für die franzöſiſche Conſtitution zu gewinnen geſucht. — Getreu dem Syſteme des Jacobinismus in deſſen Fortſchritten, ward bald Freiheit mit Gewalt gepredigt, und den deutſchen Bürgern par force begreiflich gemacht. Wer nicht ein Mitglied des Klubbs war, gelangte zu keiner Stelle, konnte nie emporkommen; — und mit Drohungen

und

und Härte ward gegen alle, die nur im geringſten zweideutig ſchienen, verfahren. — Freiheit und Menſchenglük war das Fahnengeſchrei beſonders ſolcher Menſchen, die ſelbſt von dem gröſſern und beſſern Theile der Geſellſchaft verachtet waren, und die ſonſt kein braver grüßte, die aber durch Arroganz und Importunität ſich bei dieſer Gelegenheit vorzudrängen wußten, und die bei keinen Verhältniſſen, als blos in der Kriſe einer erſt werdenden Regeneration (da der Anfang ieder Revolution durch den Pöbel gemacht wird) aufkommen und eine Bedeutenheit erlangen konnten, von der ſie der beſſere Theil ihrer eignen Anhänger bei ſchiklicherm Zeitpunkte ſelbſt herabgeworfen haben würde, da blos von dieſen Menſchen der Unfug, den man iezt — wie unbillig! der ganzen Geſellſchaft in concreto zu Laſt ſezt — herrührte.

§. 8.

Damals war es, als Cuſtine, (der ſich die deutſche Fürſten durchgehends als Tyger und Vampire dachte, und mit der ihm eigenen Oberflächlichkeit den deutſchen Nationalkarakter überſehen und gehofft hatte, daß alles unbedingt und mit Wärme dem franzöſiſchen Syſteme beyfallen würde,) das Benehmen der Einwohner der eroberten Länder zweideutig fand, und auf eine Erklärung drang, welche Staatsverfaſſung ſie annehmen wollten. — Sein Sekretär, Böhmer, hatte den traurigen Gedanken, zwei Bücher aufzulegen, deren eines roth und das andere ſchwarz eingebunden und mit Ketten umwunden war; in erſteres

ſollten ſich diejenigen, die die Einführung der franzöſiſchen Verfaſſung wünſchten, und in das ſchwarze mit Ketten behangene die, welche für die Beibehaltung der alten Verfaſſung ſtimmten, einſchreiben. — Unzählige Drohungen und Zudringlichkeiten begleiteten dieſen Einfall, und da die Drohung unter andern beigefügt war, daß alle, die ſich in das ſchwarze Buch einſchrieben, als Sklaven und Feinde der Republik behandelt werden ſollten, ſo blieb keine Wahl übrig. — Dieſe Bücher werden in allen Wein- und Bierſchenken und ſogar in Privathäuſern herumgeſchleppt, und die Einwohner zur Unterſchrift gezwungen.

§. 9.

Am 15ten Dezember 1792 erlies der franzöſiſche National-Konvent das bekannte Dekret, wodurch die von den franzöſiſchen Truppen beſezte Länder als erobert erklärt wurden, und befohlen ward, in ihnen die franzöſiſche Verfaſſung einzuführen. — Die in Mainz angekommene Kommiſſarien des Vollziehungs-Raths, Simon und Gregoire, und des National-Convents, Merlin, Rewbel und Haußmann beſchäftigten ſich damit, dies Dekret zu exequiren, und drangen auf die Ablegung des Bürgereides, und die Bildung der Ur- und Wahlverſammlungen. — Zu beiden ward im Jenner 1793 Tagfarth anberaumt. — Nur wenig Stimmende fanden ſich an den meiſten Orten ein, und wählten ihre Obrigkeiten nach den Grundſätzen der franzöſiſchen Konſtitution. Die Nichtſchwörenden wurden durch ausgeſchikte Kommiſſarien

zu dem Eide genöthigt, und hatten die Wahl, entweder ihn zu leiſten, oder, nach mehrfachen Bedrängungen, von Familie und Vermögen veriagt und exportirt zu werden, wornach dann nach ihrer Exportation ihr Rüklaß konfiſcirt, und ſo wie die dem Staate, den Fürſten und den Korporationen zugehörigen Güter öffentlich verſteigt ward.

§. 10.

Zugleich wurden in dieſen Wahlverſammlungen Deputirte zu einer National-Verſammlung gewählt, die ſich einige Tage darauf unter dem Namen des Rheiniſch-deutſchen National-Konvents in Mainz formirte. — Nicht lange blieb dieſe Verſammlung in Function. Nachdem ſie einige Dekrete gegen die Emigrirte und Exportirte erlaſſen, auf die Vermögens-Konfiſcation gegen dieſelbe erkannt, und durch ein Dekret den Strich Landes zwiſchen Bingen und Landau auſſer Verbindung mit dem deutſchen Reiche und den vormaligen Regenten derſelben geſezt, und gegen dieſe und alle iene, die es wagen würden, ihre Widereinſetzung geltend zu machen, die Todesſtrafe erkannt, dann Deputirte nach Paris geſendet hatte, um die Einverleibung des neugebohrnen Freiſtaats zu der franzöſiſchen Republik zu verlangen, hob ſie ſich ſelbſt auf, und formirte aus einigen ihrer Glieder wieder eine Adminiſtration, die ſich in verſchiedene Comittées auflöſte.

§. 11.

Da die franzöſiſchen Kommiſſarien einſahen, daß der ſogenannte Klubb gröſtentheils aus ſehr trivialen In-

Individuen beſtand, ſo nahmen ſie im May 1793 einen Purifikationsakt mit demſelben vor, indem ſie die Geſellſchaft aufhoben, und aus den vorzüglichſten Gliedern derſelben eine zweite errichteten, in welche der Eintritt weniger freiwillig war, indem die dazu beſtimmten Mitglieder eigends zum Beitritte hiezu berufen, und ſo in die moraliſche Nothwendigkeit verſezt wurden, beizutreten.

§. 12.

So ging es während der Blokade und dem Bombardement der Veſtung Mainz noch fort. — Die enthuſiasmirten Anhänger des franzöſiſchen Syſtems wendeten alles an, um ſich zu behaupten, einige leiſteten den Franzoſen ſogar würkliche Kriegsdienſte; manche hingegen wollten umkehren, wanderten aus, und fielen den kombinirten Armeen in die Hände, andre harrten aus, ſoutenirten ihre Rolle, und entkamen zum Theil mit der abziehenden franzöſiſchen Beſatzung, oder wurden eingefangen, und erwarten noch iezt die Entſcheidung ihres Schikſahls.

§. 13.

Dies der Grundris der Geſchichte, in ſo weit ſie in den Plan der gegenwärtigen Abhandlung gehört. — Ich gehe nun zu den Sachverdienſten ſelbſt über, indem ich in den folgenden Abtheilungen die hieher einſchlägigen Rechtsfragen nach meinen geringen Einſichten und vorbehaltlich beſſerer Erläuterung, beantworte.

II. Ab-

II. Abtheilung.

I. Abſchnitt.

§. 14.

Nirgends erhält der Rechtsgelehrte höhere Begriffe von dem Umfange und der Heiligkeit ſeiner Wiſſenſchaft, als da, wo es die Entſcheidung des Schikſahls eines oder mehrerer Individuen gilt, die mit Mächtigern, und, wie hier, mit der höchſten Staatsgewalt ſelbſt und der öffentlichen Meinung anſtoſſen, und Schuz und Hülfe von dem Geſetze erwarten; aber auch nirgends fühlt man mehr das hohe Erfodernis einer unbedingten Unpartheilichkeit, als bei der Beantwortung der aus den vorgelegten Factis ſich aufſtellenden Rechtsfragen. — Der muß ein ſehr trivialer Kopf und mattherziger Mensch ſeyn, der für eine allgemein ſo nahe liegende Sache ſich nicht intereſſirt; und es iſt eine ſehr natürliche Folge, daß dann auf ſolche Art Parthei genommen wird. — Iſt es effektive Erfodernis des ganz reinen Geſchichtſchreibers der Reformations-Epoche, daß er gar keine Religion habe, ſo iſt es zur Reinheit deſſen, der Facta dieſer neuen Kriſe analiſirt und beleuchtet, eben ſo nöthig, daß er — wäre es möglich — auſſer allem Staatsverband iſolirt ſtehe. — Ich rufe den Mann auf, mit warmem Herzen und hohem Sinn für Recht, ohne Partheigeiſt, mit geläuterten Begriffen und tiefen Rechts- und Sachkenntniſſen, der hochherzig im Bewußtſeyn perſönlicher Reinheit und durch perſonelle Verhältniſſe gedekt, die Stimme der Leidenſchaft, von wo ſie immer ertöne,

ver-

verachten kann; dieſen rufe ich auf, dieſen ſo intereſſanten Gegenſtand, der bis zu unſerer Zeit wegen Neuheit der Vorfälle ſteril geblieben iſt, und eben deshalb Epoche in der Rechtswiſſenſchaft macht, und bei dem Deutſchland und Europa auf die Rechtsentſcheidung mit Begierde wartet, vollſtändig zu beleuchten, wozu andere vor mir Skizzen lieferten *) und wozu

*) Z. B. Ueber Klubbs und Klubbiſten. Ferner: Rechtliches Bedenken, wie gegen iene Deutſche in den obern Rheingegenden zu verfahren seyn möge, welche während der Anweſenheit der Franzoſen allda ſich gegen ihr Vaterland feindſeelig betragen haben. Desgleichen: Ueber Verbrechen und Strafe iener, die während der Anweſenheit der Franzoſen in denen von ihnen eroberten Ländern Antheil an ihren Geſetzen und Einrichtungen nahmen. Leztres iſt ein äuſſerſt intereſſantes Werkgen, das ich, wie man in decurſu finden wird, öfter benuzt habe. Zwar war dieſe Abhandlung ſchon gröſstentheils fertig, als ich daſſelbe im Dezember 1792 zum erſtenmale zu Geſicht bekam, (ſ. die Vorrede) aber ich ſchämte mich auch nicht, von deſſen Inhalte öfters Gebrauch zu machen, der meinen Begriffen hierin gröſstentheils völlig entſpricht. — Das Rechtliche Bedenken iſt ſehr übel gerathen, es verräth einen Verfaſſer, der entweder ſchlecht geläuterte Begriffe hat, der nicht über die Karolin wegſehen kann, dem Carpzov's practica Crim. über alles geht, und der von dem Natur- Völker- und Eroberungs-Rechte nichts weis, oder der ſich gerne an gewiſſen Orten gefällig machen wollte. — Solche kriminaliſtiſche Vampire ſollten wenigſtens nicht ſo kühn ſeyn, vor's Publikum zu treten, denn, wenn ſie die Senſation für ſich haben, ſo richten ſie mit ihren misgebohr-

wozu ich durch einige Splitter, die höchſtens zu einer beſſern Ausführung den Cannevas abgeben, mein Contingent liefre.

§. 15.

Die Rechtsfragen, die ſich aus obiger Geſchichtserzählung heraus ſtellen, und dermal an den einſchlägigen Gerichtsſtellen ventilirt werden, ſind vorzüglich folgende:

1) In wie fern ſind die Glieder der ſogenannten Klubbs, die Propagandiſten, die Verfaſſer der Freiheits- und Revolutionsbrochüren, und die, welche gegen die vorige Regierungen, ſo wie gegen andre Staatsverfaſſungen, Potentaten und Mächte geſchimpft haben, ſträflich?

2) In wie fern diejenigen, die den von den Franzoſen abgefoderten Eid geſchworen, und andere zu deſſen Abſchwörung beredet haben?

3) In wie fern ſind die, welche während dieſer politiſchen Kriſe a) bei den pro-

bohrnen Pamphlets zahlloſes Unglük an. — Von den Grundſätzen dieſes unberufenen Blutrichters, in ſo weit ſie einiger Würdigung verdienen, im Verlaufe. — Dieſe Werkgen befaſſen eigentlich blos den Strafpunkt der Klubbiſten und aufgeſtellt geweſenen Volksobrigkeiten; die übrige von mir aufgeſtellte Fragen ſind noch gar nicht litterāriſch beleuchtet im Publikum erſchienen, worüber ich aus der Feder eines Geſchiktern eine vollſtändige Abhandlung wünſchte.

proviſoriſch beibehaltnen, b) bei den proviſoriſch aufgeſtellten und c) bei den durch die Wahlverſammlungen aufgeſtellten Gewalten Dienſte leiſteten, ſträflich, und in wie fern der wider eingetretenen vorigen Regierung für ihre Amtshandlungen verantwortlich?

4) In wie weit ſind die, welche auf den damaligen öffentlichen Verſteigerungen Sachen, die dem Staate, den Höfen, den Korporationen oder den emigrirten und exportirten Privatis gehörten, erſteigert haben, zur Reſtitution, — mit oder ohne Erſaz des bezahlten Kaufſchillings gehalten?

II. Abſchnitt.

Beantwortung der erſten Frage, ꝛc. ꝛc.

§. 16.

Die Stimme des gemeinen Haufens und mit dieſer der Verfaſſer des in der Note zum §. 14. angezogenen ſo rubricirten Rechtlichen Bedenkens belegt alle Glieder des Klubbs, die Propagandiſten und unbeſcheidene Schmäher mit dem Namen von Hochverräther und Maieſtätsverbrecher, und will ſie als ſolche beſtraft wiſſen. *) Da ich für Layen in der Rechtskunde mitſchreibe, finde ich es nothwendig, über dieſe Arten von Verbrechen einige kurze Beleuchtungen vorauszuſenden.

*) S. vorbemeldte Brochüre S. 9. §. 6. und S. 54. §. 35.

ſenden, um dann die Unterſuchung mit deſto beſſerem Fug kritiſch anſtellen zu können, in wie weit die Thathandlungen dieſer Leute unter dieſe Rubrik gebracht werden können.

§. 17.

Alle Völker, ſobald ſie aus dem Stande der Wildheit in den Stand der Cultur übergetreten waren, haben übereinſtimmend ihre Misbilligung und Abſcheu gegen iene, die ſich dem Wohl der Staatsgeſellſchaft entgenſtemmten, durch ſcharfe Strafen an den Tag gelegt. — Die Verſchiedenheit dieſer Strafen beſtimmte die Exigenz und Verfaſſung iedes Staats insbeſondere, wo die Renitenz gegen die öffentliche Staatsgewalt und ein gegen ſie gewagter Angriff bald ſchärfer bald leiſer beſtraft wird, und ſo wird auch hier ein wiederholter Beweis geliefert, daß die Güte der Geſetze, ſo wie die Tugend, die dieſe bezwecken ſollen, blos relativ, und von den individuellen moraliſchen, phiſiſchen und politiſchen Bedürfniſſen eines ieden Landes dependent ſei. *) Sonderbar, daß auch hier zwei Extreme einander begegnen, und daß eben ſo bei den freieſten Völkern, wie bei denen, die der Deſpotismus am ſchwerſten drükt, gegen dieſe Art Verbrechen mit der größten Heftigkeit procedirt wird, und daß eigentlich die am beſten durchkommen, deren Verfaſſung in der Mitten liegt. — So würken Liebe und Furcht, dieſe zwei groſſe Grundprincipien freier und deſpo-

*) S. Filangieri Syſtem der Geſezgebung. 1. Th. 9 Kap. und *Helvetius* de l'eſprit. T. II. Diſc. 3. Ch. 16.

deſpotiſcher Staaten nach Monteſquieu, gleich ſtark auf denſelben Gegenſtand, und der Abſcheu eines im Genuſſe ſeines politiſchen Glüks zufriedenen Volks gegen die menſchenfeindlichen Machinationen eines meineidigen Conſpiranten bringt hier die nemliche Würkungen vor, als die Angſt eines bangen Tirannen, der Furcht mit Furcht vertreiben will, der nur in der völligen Niederdrückung des Geiſtes ſeiner Sklaven ſeine Stütze, und in der Tirannei ſelbſt das Bollwerk der Tirannei zu finden glaubt. — Die Geſchichte zeigt, daß immer die gröſten Deſpoten mit einer Art von Wuth über ihre Autorität wachten, und die unbedeutenſten und gemeinfügigſten Handlungen zum Hochverrath legaliſirten, wogegen würklich groſſe und gute Fürſten im Bewußtſeyn ihrer Gröſſe und Güte, in der Rechtheit ihrer Handlungen und der Liebe ihres Volkes eine eiſerne Garde ihrer Sicherheit und ihres Anſehens fanden. *)

Kaum iſt irgendwo das Syſtem unſerer Geſetze biſarrer, als in der Entſcheidung über Perduellion und Maieſtätsverbrechen. — Die vaterländiſchen und römiſchen Rechte bilden einen Farrago von Normen, und

*) Quaſi contentus eſſet magnitudine ſua, qua nulli magis caruerunt, quam qui ſibi maieſtatem vindicarent, ſagt *Plinius* in Panegyr. Traj. von dem Kaiſer Trajan, der die blutigen und wüthenden Geſetze Sulla's, Auguſts und Tibers über dieſen Gegenſtand nie in Ausübung bringen lies. — Qui Sceptra duro Saevus imperio regit, timet timentes, metus in auctorem redit, iſt das Gegenſtük zu dieſem Bilde Trajans, das uns *Seneca* in Oedip. V. 705. giebt.

und die Ausleger haben größtentheils zur Exasperation der Strafen ihr Schärflein auf eine Art beigetragen, die der induſtriöſen Grauſamkeit eines Sulla und Nero Ehre gemacht haben würde. — Wenn in den XII. Tafeln das Geſez des römiſchen Freiſtaats über dieſen Gegenſtand mild war, *) ſo lag es in dem Intereſſe, und alſo in dem Plane eines Sulla, dieſem Verbrechen in Lege Cornelio mehrere Ausdehnung zu geben, welche der ſyſtematiſche Unterdrücker der römiſchen Freiheit, Julius Caeſar, noch weiter

*) Conf. L. 3. ad L. Jul. Maj. — Interdictio aquae et ignis war die Strafe für den, qui hoſtem concitavit, qui civem hoſti tradidit. — *Anton Auguſtin* de Legibus et S. C. führt den Text dieſes Geſezes folgendergeſtalt an, wo die Kapitalſtrafe auf den, qui coetus nocturnos excitant, erkannt wird. "Quei. calim. endo. urbe. nox. coit. coiverit. capital. eſtod.„ Quiſtorp in den Grundſäzen des peinlichen Rechts 1. Th. §. 153 und Böhmer ad Art. 124. C. C. C. glauben, die eigentliche Strafe dieſes Verbrechens zur Zeit der freien römiſchen Republik laſſe ſich nicht mit Gewisheit beſtimmen. — Der §. 1. Inſt. de publ. Jud. den Quiſtorp anführt, ſezt die Todesſtrafe auf dies Verbrechen, daſſelbe Geſez ſpricht auch in principio von der Interdictione aquae et ignis. — Allein dies Geſez ſpricht, wie die Inſtituten überhaupt, von den zur Zeit Juſtinians geltenden Rechten, und kann alſo nicht von den Geſetzen, die damals, als Rom noch ein Freiſtaat war, angeführt werden. — Doch ſtimmt *Marcianus* in L. 3. ad L. Jul. Mai. — der oben angeführt worden — dahin ein, daß das obenbenannte Verbrechen mit dem Tode beſtraft worden. — Ueberhaupt liegt noch viel Dunkelheit über dieſen Theil der Rechtsgeſchichte.

ter ausdehnte, *) und weiter ausdehnen konnte, da er den Geiſt der Römer ſchon mehr geſchwächt fand, und ihm das Ungeheuer Sylla vorgearbeitet hatte. — Man fühlt, wenn man dieſe Geſetze lieſt, wie ſehr das Geſez Fälle ſucht, um den Proſkribirten auf den Nacken kommen zu können. — Noch wird demnach der Geiſt der Freiheit, der erſt mit Brutus und Kaſſius erſtarb, **) gewiſſermaſſen reſpektirt, aber Auguſt gebraucht ſchon weniger Rükſicht bei Vermehrung dieſer Geſetze, und Tiber ſchärft ſie mit der ausſchweifenſten Wuth. Wer eine kaiſerliche Bildſäule nur im geringſten beſchimpfte, war ſchon Maieſtätsverbrecher. ***) *Sueton.* in Tiber. erzählt im 58ſten Kapitel den ungeheuren Fall, daß römiſche Staatsbürger des Maieſtätsverbrechens angeklagt wurden, weil ſie vor Auguſts Bildſäule einen Sklaven geſchlagen, und deſſen Bildniß mit auf geheime oder berufene Oerter genommen hatten. ****) Die Geſetze der Natur,

*) In Lege Julia Maieſtatis.

**) Cremutius Cordus nannte in ſeinen Annalen den Caſſius den lezten Römer, und ward dieſerhalb als Maieſtätsverbrecher angeklagt. *Tacitus* Annal. L. 4. C. 34.

***) L. 4. §. 1. P. ad L. Jul. Mai. und L. 5. §. 1. Tit. eiusd. modificiren dieſes Blutgeſez dahin, daß, wer eine nicht geweihte Statue eines Kaiſers verkaufe, das Maieſtätsverbrechen nicht beginge, ſo wie auch die nicht, die von ungefehr einen Stein wider eine derlei Bildſäule würfen. — Was ſoll mann von einem Geſetze ſagen, das ſolche Ausnahmen erheiſcht?

****) Hieher gehört, was Kaſſiodor vom Könige Theodorich Variat. 7. ſchreibt, daß er geſagt habe: "Monetae debet

Natur, des Bluts und der häuslichen Ordnung wurden mit Füſſen getreten, Sklaven wurden gegen ihre Herren, Kinder gegen ihre Eltern zur Zeugſchaft gelaſſen. — Der Freund riß ſich vom Buſen des Freundes, der Vater aus den Armen ſeiner Familie, um durch Anbringung einer unbedachtſamen von ſeinem Liebling ausgeſtoſſenen Rede ſein eigenes Leben zu retten. Furcht erzeugte Steifheit und Gravität im Tone der Nation, die übrigens im ſittlichen Fache von Ausſchweifung zu Ausſchweifung ging, es war die Epoke für Denuntianten und Spione. Dieſe ſchlechteſte aller ſchlechten Menſchenklaſſen reifte am Hofe, wie am Schierling die Natter. — Empörend iſt das Bild, das uns Tacitus von den damaligen Verhältniſſen in ſeinen Annalen macht.

Revoltirend iſt hiebei die Allgemeinheit und Unbeſtimmtheit der Ausdrücke der Geſetze *) die mit allem Fleiſſe

bet integritas quaeri, *ubi et vultus noſter imprimitur. Quodnam erit tutum, ſi in noſtro peccetur effigie?* — Sit mundum, quod ad formam noſtrae ſerenitatis adducitur, claritas regia nihil admittit infectum." — Ganz unwillkührlich fallen mir hier die Bairiſchen Konventionsthaler ein, auf denen ein Mariebildgen ſteht, das ich einen Mönch, — der übrigens den Kaſſiodor nicht geleſen hatte — in voller Andacht küſſen ſah, als ihm einſt der Aberglauben einen ſolchen Thaler zollte.

*) Man vergleiche z. B. den L. 6. ad L. Jul. Mai., worin, nachdem von Turbation der kaiſerlichen Statuen geſprochen werde, es heißt, daß auch gegen die zu procediren ſei, *qui aliud*

Fleiſſe ſo ganz gewählt wurden, um erforderlichen Falls einen Kopf herunterlegaliſiren zu können.

Das bekannte Blutgeſez des Arkadius und Honorius, ſeines Gehalts würdig, nicht mit Dinte, ſon-

aliud quid ſimile commiſerint. — — *Montesquieu* im Esprit des Lois T. I. Liv. XII. Ch. 7. führt ein chineſiſches Geſez an, nach welchem ieder, der es an Ehrfurcht gegen den Kaiſer fehlen läßt, mit dem Tode geſtraft werden ſoll, und führt zugleich als ein Beiſpiel der Anwendung dieſes Geſetzes an, daß 2 Hofzeitungsſchreiber, weil ſie einen unrichtigen Artikel in die Hofzeitung geſezt hatten, ſterben mußten. — Der L. 3. C. de Crim. ſacril. macht ein Sacrilegium daraus, wenn iemand bezweifelt, anis dignus ſit, quem elegit imperator. — Marſias ward von Dyonis zum Tode verdammt, weil ihm geträumt hatte, er habe den Dyonis ermordet. Plutarch in vita Dyoniſii. — In dieſer Schule ſcheint Heinrich VIII. ſtudirt zu haben, der alle die des Hochverraths ſchuldig erklärte, die es wagten von ſeinem Tode zu ſprechen oder ihn voraus zu ſagen. — In ſeiner lezten Krankheit wagten es deshalb die Aerzte nicht, ſich gegen einander zu erklären; eine Vernachläſſigung des Patienten und deſſen Tod war die Folge. — So erzählt *Montesquieu* aus *Barnets* Hiſtoire de la Reformation die Geſchichte mit der ſchönen Bemerkung: "Le deſpotisme eſt ſi terrible, qu'il ſe tourne contre ceux mêmes, qui l' exereent." l. c. Ch. 10. — Der offenbareſte Beweis der Prekarietät der ſo ſehr decantirten Engliſchen Freiheit und der Gefahr der Brittiſchen Verfaſſung! — Wem's frommt, hierüber neue, ſchöne, groſſe, kühne und richtige Gedanken zu leſen, der unterrichte ſich aus Filangieri Syſtem der Geſezgebung Th. 1. Kap. 1. nach der Ueberſetzung des Hrn. Profeſſor Siebenkees; und aus Paynes Menſchen-Rechte.

ſondern mit Blut geſchrieben, ſezt der Unmenſchlichkeit der Beſtrafung die Krone auf, indem es nicht nur das Crimen laeſae maieſtatis auch auf die, welche ſich an den Miniſtern, die ein Theil des kaiſerlichen Leibes genannt werden, verfehlen, ausdehnt, ſondern auch beſtimmt, daß die Söhne der Perduellen, denen nach dem Ausdrucke des Geſetzes, aus beſonderer kaiſerlicher Huld das Leben, das ſie in ihrem Vater verwürkt hätten, geſchenkt wird, weder von dem, dem Fiſcus heimfälligen, väterlichen Vermögen, noch von ihrer Mutter, ihren Verwandten oder einem Fremden etwas erben können, ſie ſollen ewig infam, arm und unſtät, von allem ausgeſchloſſen leben, ſo daß das Leben für ſie eine Quaal und der Tod die einzige Hoffnung und Troſt für ſie ſei. — Die Töchter werden etwas mehr galant behandelt, ſie erhalten den vierten Theil (falcidiam) des mütterlichen Erbe. *) Sonſt wird die Strafe des Schwertes gegen die Verbrecher erkannt, und verordnet, daß der Wille eben ſo hart als die That beſtraft werden ſolle.

Dieſe

*) Filangieri a. a. O. Th. 4. Kap. 7. vertheidigt dieſe unmenſchliche Procedur des Geſetzes gegen die unſchuldige Kinder, indem er glaubt, daß dies ein Abhaltungsmittel mehr für die Verbrecher dieſer Art ſey. — Der grösse Mann erlaube mir die einzige gegenſeitige Bemerkung, daß wenn ich auch übergehe, daß die Legislation immer die Bande der Natur nach den Grundsätzen des Naturrechts und der Politik reſpektiren müſſe, dieſe Strafe für den, der Energie oder Verwegenheit (Hardieſſe) genug hat, ein Staatsverbrechen zu begeben, eben ſo wenig einen Abhaltungsgrund abgebe, als das ſehr erbauliche Eſelsbegräbnis für die Selbſtmörder.

Dieſe Verordnung ging in unſere vaterländiſche Geſetze über, wohin Karl IV. ſie verpflanzte, indem er ſie in die goldne Bulle Cap. 24. und zwar im lateiniſchen Text wörtlich aus dem L. 5. C. ad Leg. Jul. Mai. in dem Deutſchen aber in einer überaus niedlichen Ueberſetzung dergeſtalt einſchaltete *), daß er mit dem ſeiner Zeiten vorzüglichen Mangel an Delikateſſe an

*) "Wer mit Fürſten, Rittern, beſondern oder welcherlei Perſonen des gemeinen Volks es wäre, eine boshaftige That "und Meuterei anſtiften, oder zu derſelben ſich verpflichten "thete, einen aus den hochwürdigſten und erlauchten des "h. R. Reichs geiſtl. und weltlichen Kurfürſten an ihrem "Leib und Leben gefährlich zu ſetzen oder zu tödten, vnd "ſie dann ein Theil unſres Leibs ſind, als wollen die Rechten, daß auf ſolchen Fall, der Wille mit Härtigkeit gleich "der That ſelbſt, ernſtlich zu ſtrafen, vnd der alſo an der "Maieſtät ſchuldig erfunden, mit dem Schwerd hinzurichten, "auch alle ſeine Güter dem Fiſco zuertheilt und verfallen "ſeyn. Ihre Kinder aber, (denen wir aus kaiſerlicher Miltigkeit das Leben friſten, ſintemal ſie billig in ihrer Vätter "gleichmäſſige Straff ganz verderben vnd vmbkommen ſollten, nachdem in ihnen die Exempel vätterlicher, das iſt, "Erblicher Laſter angefangen,) ſollen von mütterlicher ſowohl als aller ihrer nächſten Freundſchaft Erbtheil ausgeſchloſſen, und deren beraubt ſeyn, wie imgleichen aus "andern Teſtamenten und lezten Willen nichts empfahen "noch vberkommen, ſondern in der vätterlichen Verläumdung allweeg erſitzen, ſollen auch zu keinen Ehren oder "Eyden gelaſſen werden, darzu in Armuth ewiglich verſchmachten, daß alſo der Todt ihr Troſt und daß Leben ihr "Pein ſei. — Darnach ſollen dieienige ebenmäſig in unſre "Ungnad fallen, die vor ſie zu bitten ſich unterſtehen werden."

an die Stelle der römiſchen Hofbeamten die ſouverainen deutſchen Fürſten ſurrogirt. — Karl V. geht noch weiter, indem er im 124ſten Artikel ſeiner peinlichen Halsgerichts-Ordnung *) die männlichen Hochverräther viertheilt, die weiblichen ertränkt. — Die Worte dieſes Geſetzes "nach der Gewohnheit" beweiſen, daß in der Zwiſchenzeit von der goldnen Bulle an **) bis zur Karoline ***) alſo in einem Zeitraum von nicht ganz 200 Jahren die Strafen ſchärfer exequirt worden, als das Geſez ſolche diktirte.

§. 18.

Die Rechtsgelehrte oder Ausleger der Geſetze ſtellen folgende Grundſätze von dieſem Verbrechen auf: ****) — Wer ſich gegen die Maieſtät des Staats, das iſt,

*) Verbis. "Welcher mit boshaftiger Verrätherei mishandelt, "ſoll der Gewohnheit nach durch Viertheilung zum Todte "gebracht werden, wäre es aber ein Weibsbild die ſoll man "ertränken."

**) Im Jahre 1356. —

***) In annis 1532 & 1533.

****) Wenn der Schluß von ſtrengen Kriminalgeſetzen auf das Verderben der Moralität und die geringe Kultur eines Volkes ſo richtig iſt, als der von verdoppelten Schlöſſern und Mauern auf die geſunkne Moralität oder von gefüllten Galgen und derlei Abzeichen auf die ſchlechte Polizei; wie muß es nicht damals in Deutſchland an Hochverräthern gewimmelt haben? — Es engt einem überhaupt das Herz, wenn man von der Karolin auf den Zuſtand der Moralität und Kultur Deutſchlands zur damaligen Zeit ſchließt. — Aber oft ſind ſtrenge Geſetze der Art weniger das Abzeichen der

iſt, gegen die höchſte Gewalt, welche die Regalien inne hat, mit feindſeligem Gemüthe auflehnt, die Einrichtung und Sicherheit des Staats ſtöhrt, oder auch nur blos damit umgeht, feindſeelige Abſichten gegen den Staat auszuführen, begeht einen Hochverrath, Staatsverrätherei, das Crimen perduellionis; wer aber den Pflichten der Ehrerbietung, die er der Maieſtät ſchuldig iſt, entgegen handelt, begeht ein Maieſtätsverbrechen, crimen laeſae maieſtatis in ſpecie ſic dictum. *) Und wenn dieſer Verſtoß gegen die Ehrerbietung eine Beleidigung iſt, die iedem, und nicht blos dem Subiekte, das die Maieſtät hat, qua tali widerfahren kann, ſo iſt es das Crimen laeſae venerationis, Verbrechen gegen die Ehrfurcht, die man dem Regenten ſchuldet. **)

Nach den Auslegern werden bei dieſem Verbrechen ſogar Zeugen, die ſonſt ungültig ſind, zum Zeugniſſe zugelaſſen, ***) die bloſſe Wiſſenſchaft und Kenntnis eines Hochverraths wird ſchon der Theilnahme gleich gehalten, ****) die gewöhnliche Proceßart wird nicht beob-

gesunknen Moralität oder der Tendenz eines Volkes zu einer Art Verbrechen, gegen die ſie gegeben ſind, als Beweiſe der geringen Moralität des Geſezgebers ſelbſt, wozu uns Sulla, Cäſar, Tiber und Nero oben die Belege lieferten.

*) Quiſtorp Grundſ. des peinl. Rechts. 1. Th. §. 149. — *Koch* Inſtit. Juris Crimin. L. 2. Cap. 54.

**) *Leyſer* Med. ad Pand. Sp. 569. No. 6.

***) L. 13. D. de teſtibus. L. 7. §. 1. 2. ad L. Jul. Mai.

****) *Gundling* Singularia ad L. Jul. Mai. *Boehmer* ad Carpzov. Obſ. 9. ad Art. 124.

beobachtet, keine Vertheidigung des Verbrechers ſoll ſtatt haben, — es wird ſogar gegen Todte procedirt, und die Strafe am Leichnam vollzogen, — auf die Tortur, ohne die ſonſt erfoderliche Qualifikation, erkannt, — der Maieſtätsverbrecher wird für vogelfrei geachtet, — die Unterſuchung unmittelbar dem Fürſten zugegeben, ꝛc. *)

Viele dieſer Beſonderheiten haben auch nicht den entfernteſten Grund in den Geſetzen, **) ſondern paroſitiſche Interpreten haben darinn den Tirannen in die Hände gearbeitet. — Es kommt nun darauf an, zu unterſuchen, in wie weit die hier unterliegende Thathandlungen in die Rubrik dieſer Verbrechen gerechnet werden können.

III. Abſchnitt.

Vom Rechte des Eroberers über die eroberte Lande und deren Bewohner.

§. 19.

Ich muß hier um Nachſicht bitten, wenn ich bei Unterſuchung dieſes Punkts weit aushohle, der Erfolg meiner Arbeit ſelbſt wird mich rechtfertigen, und bewei

*) Man leſe hierüber Koch a. a. O. §. 573. und Quiſtorp l. c. §. 155.

**) Man ſehe *de Boehmer* Element. Juris Crim. Tit. de crim. laeſ. mai. §. 87. No. 7. und Quiſtorp l. cit. in der Note b).

weiſen, daß dieſer Umweg im Plane des Ganzen unvermeidlich iſt. *)

Wenn zwei von einander unabhängige und beiderſeits ſouveraine Völker mit einander in Streit gerathen, ſo entſteht ein Krieg. — Souveraine Nationen erkennen keinen ſublunariſchen Richter über ſich, und im Falle einer Beleidigung oder Irrung, die nach einigen Schriftſtellern vorausgehen muß **) und die nun würklich exiſtent oder blos ideal ſeyn mag, entſcheidet unter ihnen das Recht des Stärkern — die Waffen.

Fran:

*) Vorzüglich muß ich hier erinnern, daß das, was ich von der Kriegsankündigung und dem Strafkriege im 19ten §e. oberflächlich anführe, für iene geſagt ſei, welche daraus, daß die Eroberung von Mainz ſich mit einer Invaſion anfange, weil keine Kriegserklärung abſeiten der Franzoſen vorausgegangen ſei, und aus den Singularitäten, die einen ſogenannten bellum punitivum begleiten ſollen, eine beſondre Aggravation der Inculpirten involviren wollen; aus welchem Grunde, ſehe ich freilich nicht ein. — Was von der Legitimität eines Strafkriegs geſagt wird, das bin nicht ich, der es ſagt, ſondern die angezogenen Schriftſteller. — Ich finde keinen Beruf, mehr als Winke, hier zu geben, und tiefer in dieſe Materie einzugehen, die auſſer dem Plane dieſer Abhandlung liegt.

**) Legatur. Höpfner Naturrecht des einzlen Menſchen, Geſellſchaften und Völker §. 129. und folg. H. *Cocceji* de iuſtitia bellorum. *Grotius* de Jure belli et pacis l. 1. c. 1. §. 2. *Puffendorf* Jus naturae et gentium. *Vattel* le droit des peuples. 3 B. 3. 4. Abſchn.

Franzöſiſcher Seite behauptet man *) der dem Hauſe Oeſterreich angekündigte Krieg, und die hierauf am 30ſten Septembr. 1792 erfolgte Aufhebung des Corps d'Armée zu Speier und nachherige Invaſion in das deutſche Reich ſei ein Präventions-Krieg, wozu der Pillnitzer und Mainzer Vertrag und die Berathungen am Reichstage zu Regensburg die Franzoſen berechtiget hätten, und es iſt meine Sache nicht, den Grund oder Ungrund dieſer Behauptung zu unterſuchen, und die Gründe zu prüfen, die in den eben angeführten Piecen enthalten ſind, und wovon der vorzüglichſte der iſt, daß, wenn auch gleich ein bloſſer Verdacht eines bevorſtehenden Angrifs zu einem Präventions-Kriege nicht hinreichend ſei, wie doch alle Naturaliſten behaupteten, **) ſei doch völlige Gewisheit auch nicht erfoderlich, ſondern eine bloſſe Wahrſcheinlichkeit ſchon zureichend. ***) Die übrigen Gründe beziehen ſich meiſt

*) Sieh hierüber den Moniteur, in denen bei Gelegenheit des Manifeſts des Herz. von Braunſchweig im National-Konvent gehaltnen Debatten, und Gegenerklärung dieſes Manifeſts, den *Prudhomme* françois; Condorcet's rubrizirte Piece: "Die Republik der Franken an die freie Menſchen. 1792." Dann eine Brochüre unter dem Titel: Juſtification de la guerre préſente &c. à Paris à l'imprimerie nationale 1792. deren Verfaſſer Dumouriez ſeyn ſoll, und mehrere andre.

**) Iſt mit Oberflächlichkeit geſagt: ich kenne keinen, der ſolches behauptet, als *Hobbes* de Cive C. 5. §. 1. und die Autorität des Verfaſſers des Leviathan iſt nicht gut anzuführen.

***) Hierüber laſſen ſich eher Autoritäten citiren; doch muß es ein ſehr hoher Grad von Wahrſcheinlichkeit ſeyn. Höpfner im

angef.

meiſt auf die Frage, ob ein ſogenannter Strafkrieg erlaubt ſei. *)

§. 20.

Eine ausdrückliche Kriegserklärung durch Ankündigung, Abrufung und Ausweiſung der diplomatiſchen Korps und dergleichen Solennien des Europäiſchen poſitiven, oder wie Vattel und andre es nennen, des gewillkührten Völkerrechts iſt präcis nicht erfoderlich, ob:

angef. Buche §. 135. *Otto* et *Titius* ad Puffendorf de O. H. & C. L. 1. C. 5. §. 15. *Puffendorf* ſagt hievon L. 2. C. 5. §. 3. "Ubi ex *liquidis* conſtat indiciis, alterum in inferenda nobis iniuria iam occupari, licet conatus ſuos nondum plene expromſerit, in libertate naturali viventibus ſtatim licebit, violentam ſui defenſionem auſpicari et noxam apparentem occupare."

*) Die Legitimität des Strafkriegs hat unter den Lehrern des Naturrechts einen groſſen Federkrieg verurſacht. *Grotius* l. all. Libr. 2. Cap. 20. und nach dieſem Zacheus in Jure fec. P. 2. Sect. 7. Q. 1. *Huber* de Jure Civit. L. 2. Sect. 6. Cap. 1. *Barbeyrac* ad Puffendorf. *Daries* obſerv. J. nat. T. 2. obſ. 66. behaupten deſſen Legitimität auf den Fall, wo ein Volk, das laſterhaft iſt, zu ſeiner Beſſerung bekriegt werde; *Puffendorf* L. 8. C. 3. §. 4. 7. 8. Rheinhard Sammlung iurit. und philoſ. Aufſätze. 1. Th. S. 281. *Titel* de correctione per vim et arma inter gentes non licita. *Quiſtorp* de bello punitivo ſecundum Jus naturae haud licito. *Schmit* de bello punitivo, *Vattel* Völkerrecht 1. Th. §. 20. beſtreiten deſſen Zuläſſigkeit. Meermann vom Rechte der Eroberung p. 28. §. 9. ſagt: "Freie Völker ſo wie freie Menſchen "können vermöge ihrer Gleichheit keine Richter übereinander ſeyn, und das Urtheil durch einen Strafkrieg vollſtrecken."

obgleich ſolches einen gewiſſen Zug von edler Offenheit in dem Karakter eines Gouvernements ausmacht, und es mehr ehrt, als ein raſcher vergewaltigender Ueberfall. — Ich mögte die Beobachtung dieſer Solennien unter die im Naturrechte bekannte Liebespflichten ſetzen. — Aber an ſich iſt iede Art, wodurch ein animus inimicus ausgedrükt wird, ſchon eine Kriegserklärung und die Ausübung von Gewaltthätigkeiten wider den gegenſeitigen Souverain eine faktiſche Kriegserklärung. *)

§. 21.

Alles was dazu dient, dem Feinde zu ſchaden, ihn zu ſchwächen und ihm die Kraft zu benehmen, ferner ſchaden oder beleidigen zu können, iſt im Kriege erlaubt. **) Wenn ſich daher im Kriege ein Staat des Eigenthums eines andern bemächtigt, ſo nennt man ſolches eine Eroberung, occupatio bellica. ***) Die Legitimität eines ſolchen Verfahrens quillt unmittelbar aus dem Rechte des Kriegs, der eine Auflö-ſung

*) Höpfner am a. O. und beſonders der von demſelben in der Note (pag. 86.) angeführte Gräbner in princip. Jur. praed. N. l. 3. c. 8. §. 5. 6. 7.

**) Ueber dieſen Saz ſind alle Naturaliſten ſo einſtimmig, daß ich keine Autoritäten zu citiren brauche.

***) Höpfner §. 134. Meermann vom Rechte der Eroberung §. 4. definirt ſolche: "eine Beſitznehmung von Land "und Leuten, die ein Staat dem andern entzieht, um die "Herrſchaft darüber zu empfangen." Aber warum müſſen es gerade Land und Leute ſeyn, und warum ſoll grade die Abſicht erfodert werden, die Herrſchaft darüber zu erhalten?

ſung aller wechſelſeitigen Verbindlichkeiten unter den Kriegenden involvirt. *) —

Der Eroberer und Sieger erhält über das Eigenthum und die Perſon des eroberten und beſiegten durch das Recht der Eroberung alle nur denkbare Rechte. **) Der Natur der Sache zufolge hat er das Recht, alles zu thun, was ſeinem Feinde die Kraft benimmt, ihm zu ſchaden, und ſchon aus dieſer Betrachtung deducirt ſich die volle Befugnis des Siegers, über die Perſon und das Eigenthum des Beſiegten nach ſeiner Erfodernis zu ſchalten. Er erhält nicht nur alle Rechte an dem würklichen Staats- und Privateigenthume, das der moraliſchen oder phiſiſchen Perſon, die in dem Staate, mit dem er in Krieg verwickelt iſt, die höchſte Gewalt hat, zuſteht, ſondern die volle Obergewalt, das volle Imperium civile über die Beſiegte, ***) über deren Schikſal er zu beſtimmen hat.

§. 22.

*) Res hoſtium corrumpi et rapi poſſunt. *Grot.* l. 3. c. 5. §. 1. *Seldenus* de J. N. et G. L. 6. C. 1. §. 6. *Fleiſcher* Inſtit. J. N. et G. l. 3. c. 16. §. 8.

**) *Fleiſcher*, ſagt in Inſtit. J. N. et G. §. 28. "Dantur in "bello victi, dantur victores. Hinc non immerito in-"quirendum, quaenam Jura victori competant? Jus "naturae ſtricte dictum nullos hic ponit limites, ſed "Jus concedit in infinitum, ita ut omnia facere poſſit "cum victo, eiusque rebus." *Daries* in Inſt. Jurispr. Sect. 8. Cap. 12. §. 90. ſagt: "In bello ſolenni alteri "hoſti ea facere licet, quae alterius vires infringunt, "eumque ad nocendum infirmiorem reddunt."

***) Itaque imperia armis quaeri, victoriis propagari, dicit *Tertullianus:* "Quinctilianus iure belli regna, popu-"los,

§. 22.

Der Eroberer hat das Recht, alles zu thun, was ſeinen beſiegten Feind auſſer Stand ſezt, ihm ferner zu ſchaden; ſelbſt tödten kann er ihn, in ſo fern es ſein Intereſſe will, denn es liegt unbezweifelt in der menſchlichen Natur, in Kolliſionsfällen ſeiner eignen Erhaltung alles übrige aufzuopfern. — Was immer Filangieri *) von der Barbarei des Rechts über das Leben des Beſiegten ſagt, iſt nur in ſo weit richtig, daß es gegen das Naturrecht läuft, Menſchen zu tödten, wenn ſie ſchon unſchädlich ſind. **) So wie das plus immer auch das minus involvirt, ſo ergiebt ſich ſchon hieraus das volle Recht des Eroberers über das Eigenthum des Beſiegten, ſo wie deſſen Recht, der Aktivität der Kräfte der Eroberten iene Richtung zu geben, die er ſeinen Verhältniſſen angemeſſen findet. Er erlangt die volle Staatsobergewalt über die Beſiegte, ***) und die volle Oberherrſchaft über dieſelbe.

"los, fines gentium atque urbium contineri. Alexander "apud Curtium leges à victoribus dici, accipi à victis. — "Minio in oratione ad Romanos; cur Syracuſas atque "in alias Siciliae graecas urbes praetorem quot annis "cum imperio et virgis et ſecuribus mittitis? nihil "aliud profecto dicatis, quam armis ſuperatis iis has "leges impoſuiſſe." *Grot.* L. 3. C. 8. §. 2. N. 1.

*) Im angez. Werke T. 1. in der Vorrede.

**) *Montesquieu* Esprit des Lois. T. 1. L. 10. ch. 3.

***) Die Grundſätze Meermanns im mehr angez. Werke, daß der Eroberer nur durch den Friedensſchluß Herr über die eroberte Sache werde, ſind ſo wie die des Johann Zachar.

ſelbe. *) Die Geſellſchaft wird aus dem Gleiſſe ihrer vorherigen Verhältniſſe geworfen, der bis dahin beſtandne

Zachar. Hartmann de occup. bell. acquirendi dominium non modo, der dem Eroberer gar kein Recht auf die eroberte Sache zugeſtehen will, äuſſerſt ſeicht, und die Grundſätze derer, die aus der Eroberung nur ein limitirtes dominium temporarium herleiten wollen, ſchmecken nach Scholaſtik und Nomenklatur. Ohne mit *Hobbes* in tr. de Cive und Spinoza in ſeiner Politik zu argumentiren, daß es gar kein Naturrecht gäbe, was ſich, da in der Welt alles relativ und nichts poſitiv iſt, vielleicht auch noch vertheidigen lieſſe, und ohne den Leviathan, der alles, was er zwingen kann, verzehrt, zum Muſter zu nehmen, ſo iſt doch richtig, daß im Kriege unter den in Krieg verwickelten Völkern alle Verbindlichkeiten aufhören, und nur der Stärkere gekrönt werde; und es iſt eine ewige Wahrheit, was *Puffendorf* in J. N. et G. pag. mihi 579. §. 14. ſagt: "In "bello res hoſtium ad alium hoſtem redduntur velut "dominio vacuae; — non quod hoſtes per bellum ipſo "Jure rerum ſuarum domini eſſe deſinant, ſed quia "illorum dominium tunc non obſtat hoſti quo minus "eas res aufferre ſibique habere poſſit." — Im übrigen iſt es wider Scholaſtik, das Recht der Eroberung mit Puffendorf auf einen ſtillſchweigenden Vertrag reduciren zu wollen, die die Kriegführende eingiengen, alles dem Ausgange und der Entscheidung der Waffen zu überlaſſen. — Gewalt reſpektirt kein Geſez, und ich überlaſſe es iedem geſunden Mutterwitze, aus dem Kriege einen ſolchen Vertrag zu eruiren, und ein weiters Geſez herauszubringen, als daß alle Verträge ceſſiren.

*) "Qui ſibi ſingulos ſubjicere poteſt ſervitute perſonali, nil mirum eſt, ſi et univerſos, ſive illi civitas fuerint, ſive civitatis pars, ſubjicere ſibi poteſt, ſive ſubiectione mere perſonali, ſive mere hetili, ſive mixta." *Grot.* l. 3.

ſtandne Staatsverband, die wechſelſeitige Verhältniſſe zwiſchen Gouvernement und Staatsbürger, zwiſchen Herrſchaft und Unterthanen hören auf, da dieſe von jener keinen Schutz mehr erhalten können, und es exiſtiren nur noch Rechte und Verbindlichkeiten zwiſchen dem Sieger und Beſiegten. *) Der Bürger hört auf Mitglied der Staatsgeſellſchaft in dem Maaſſe zu ſeyn, als er es ſonſt war, **) und es hängt von dem Eroberer ab, das Maaß zu beſtimmen, in dem er es in der Folge ſeyn ſoll. ***) Von dem Sieger hängt es gleichfalls ab, ob er den Staat forterxiſtiren laſſen will, und in dieſem Falle hat er die Bedingniſſe zu beſtimmen,

l. 3. C. 8. §. 2. N. 1. " Si actu invaſor imperium tenet, quid exinde habet? quia in poſſeſſione eſt, habet imperii exercitium, hinc regnum in ſaecularibus et eccleſiaſticis adminiſtrare poteſt, ſubditi quoque ei in omnibus rebus obſequi debent." *Willenberg* ſicillim. J. Gent. Jurispr. L. 1. C. 4 Q. 19.

*) " La conquête eſt une acquiſition; l'Eſprit d'acquiſition porte avec lui l'eſprit de conſervation et d'uſage." *Montesquieu* l. 10. c. 3. " Quia dominus ſubditos ob abſentiam, negligentiam vel alias cauſas defendere non poteſt, quibus caſibus naturali ratione ſic dictante ſubditis defenſionem undecunque quaerere permittitur." *Burger* obſ. Cent. 1. obſ. 48. p. 106.

**) " Le citoyen perit, et l'homme reſte." *Montesquieu* l. c.

***) Un état, qui en conquiert un autre, le traite d'une de quatre manières ſuivantes: il continue de le gouverner ſelon ſes loix, et ne prend pour lui, que l'exercice du gouvernement politique et civil, ou il lui donne un nouveau gouvernement politique et civil, ou il detruit la ſociété, et la diſperſe dans d'autres, ou enfin, il extermine tous les citoyens. *Montesquieu* L. 10. ch. 3.

men, oder aber er kann die ganze Staatsgeſellſchaft zernichten, alle oder einzelne ausweiſen, transplantiren, das eroberte Land ſeinem Vaterlande einverleiben. *) Die Legislation, Policei, Juſtiz, Kontribution, und alle nur denkbare Maieſtäts-Rechte gehen an ihn über, und ſind ſeiner Beſtimmung überlaſſen, und der Beſiegte hat es als eine Wohlthat dankbar anzuerkennen, wenn er von dem Sieger in ſeinem vorigen Stande ganz oder doch zum Theile gelaſſen wird. **)

§. 23.

Durch Schlüſſe und die angeführte Autoritäten iſt die Theorie, die ich in den lezten §§phen aufſtellte, gewiß gerechtfertigt; ich habe nun nur noch aus der Geſchichte die Belege zu liefern, daß dieſe Theorie von allen Völkern und zu allen Zeiten in Ausübung gebracht worden.

Würde ein von allen Völkern zu allen Zeiten beobachteter Gebrauch eben ſo das reinſte Völkerrecht bilden, als ein von allen Völkern und Individuen angenommener Saz die einzige exiſtirende Wahrheit wäre, ***) ſo würde meine Theorie aus der Geſchichte unwi-

*) Poteſt et amplius fieri, nempe ut, quae civitas fuit, civitas eſſe deſinat, ſive ita ut acceſſio fiat alterius civitatis, ut Romanae provinciae, ſive ut nulli civitati adhaereat. *Grot.* L. 3. C. 8. §. 2.

**) Imo, ſi quis populo victo Jus civitatis relinquat, poteſt quaedam, quae civitatis fuerant, ſibi ſumere, in ipſius enim arbitrio eſt, quem velit eſſe ſui beneficii modum. *Grot.* L. 3. C. 8. §. 4.

***) Vox populi, vox Dei.

unwiderleglich erwieſen ſeyn, da ſie voll von Beiſpielen dieſer Art iſt.

Die Art, wie die Juden ſich des Landes Kanaan bemächtigten, worauf ſie ungefähr unter eben dem Rechtstitel Anſprüche machen konnten, aus dem Ferdinand der Katholiſche ein Recht an Amerika behauptete, *) iſt iedem aus der Geſchichte bekannt.

Alexander, der zur Krone Perſiens kein weiteres Recht hatte, als ſeinen Degen, ward, nachdem er Aſien erobert hatte, allgemein als deſſen König anerkannt, ſein Regiment und ſeine Geſetze wurden reſpektirt, und zwar ſchon gleich nach der Schlacht bei Gaugamela. **) Die Römer und Griechen führten die Einwohner der eroberten Länder in die Sklaverei, gaben den zurükgelaſſenen eine eigne Verfaſſung und neue Geſetze, adminiſtrirten den Staat durch ihre Beamte, übten darin alle Rechte der Oberherrſchaft aus, und vertheilten das zurükgelaſſene Eigenthum unter ihre Kolonien. ***) Daß die Römer von ihren Feinden nicht beſſer behandelt wurden, beweiſen unter andern die Geſetze de Jure poſtliminii, welche die aus feind-

*) Ferdinand der Katholiſche von Spanien erhielt vom Pabſte Alexander VI. ſine clauſula, ſalvo Jure cuiuscunque Amerika zum Präſent, —.— wenn er es erobern könnte.

**) Man leſe den Plutarch in vita Alexandri, ſo wie den Curtius.

***) Man leſe die in der Note (pag. 104.) angezogene Stelle aus dem *Grotius*, den *Cornelius Nepos* in vita Themiſtoclis, den *Plutarch* in vita Alexandri, und überhaupt ſind alle römiſche und griechiſche Geſchichtſchreiber voll von Beiſpielen dieſer Art.

feindlicher Gefangenſchaft zurückkommenden Römer in ihre Rechte wieder einſezten, die ſie verlohren hatten, weil kein Römer, der als Sclave in feindlicher Gefangenſchaft war, die Rechte eines römiſchen Staatsbürgers behalten konnte.

Die Burgunder, Gothen und Longobarden drangen ſich den beſiegten Römern als Mitbürger auf. — Attila übte alle Rechte der höchſten Gewalt in dem von ihm eroberten Rom aus. *) Karl der Groſſe verſezte die Sachſen aus ihrem Vaterlande in den innern Theil ſeiner Staaten, und warf ſich ſogar zum Herrn über ihre Religion und Meinungen auf, indem er ſie mit dem Schwerte in der Hand die Chriſtliche Religion lehrte. **)

Wer wollte die ungeheure und ekle Arbeit übernehmen, der Geſchichtſchreiber der Gewaltthätigkeiten, die das Kriegs- und Eroberungs-Recht zu rechtlichen Handlungen legaliſirte, zu werden? — Die Geſchichte iedes Jahrhunderts und ieder Nation iſt voll von Beiſpielen der Art, überall und zu allen Zeiten wurden pro forma Anſprüche, Rechte und Vorwände manifeſtirt, und Eroberungsſucht und Ehrgeiz fanden überall genau ſo ihre gedungene Vertheidiger und feige Akklamatoren, als wir es in manchen Kriegen, die uns weniger entfernt ſind, geſehen haben.

Das

*) Les Lois d'Euric, de Gondebaud et de Rotharis firent du Barbare et du Romain des Conciroiens. *Montesquieu* l. 10. ch. 3.

**) S. Schmits Geſchichte der Deutſchen, 3. B. 2. K.

Das Mittelalter, dieſe Zeit der Kraft und Gewalt, des Biederſinns und der Möncherei, des Thatendrangs und der Stupidität, des Strebens nach Emancipation und nach Deſpotismus, der Anarchie und der Tirannei, der Theologie und Biſarrerie, dieſe Mutter des Feudal- und Kurialſyſtems iſt beſonders gedrängt voll von groſſen und kleinen Vergewaltigungen und Eroberungen, und die Eroberung Amerikas durch Spanien und England iſt auffallend genug, um meinen Saz ſchon allein zu rechtfertigen. *)

Selbſt die römiſchen Rechtsgelehrte erkannten die Wahrheit dieſer Regeln des Völkerrechts. — Item ea, quae ex hoſtibus capimus, Jure gentium ſtatim noſtra ſunt, ſagt der §. 17. J. de rer. diviſione. Auch der L. 1. §. 1. ff. de aqq. vel amitt. poſſ. und mehrere Geſeze im Titel de aqq. rer. dom. ſtellen den Grundſaz auf, daß occupatio bellica ad modos aqquirendi originarios gehöre.

IV. Abſchnitt.
Von den Pflichten des Eroberten gegen den Sieger.

§. 24.

Dies iſt eine Skize der Rechte, welche der Eroberer über die Beſiegte durch die Eroberung erhält. Jedes

*) Verſchiedne Beiſpiele, wo eroberte Ländereien und Menſchen ſogleich zu Lehen gegeben wurden, findet man in *de Feuure's* traité de fieves et leur origine: ein beſonders auffallendes Beiſpiel, wo der Eroberte die eroberte Sache noch während des Kriegs an einen dritten verkaufte, findet ſich

Jedes Recht ſezt korreſpondirende Verbindlichkeiten und Pflichten von der andern Seite voraus. Die Pflichten, die der Beſiegte gegen den Eroberer hat, machen, im Umriſſe dargeſtellt, den Gegenſtand dieſes Kapitels aus.

§. 25.

Sie erſtrecken ſich nicht blos auf Paſſivetät von Seiten des Beſiegten. „Man kann,“ ſagt der Verfaſſer des Werkgens über Verbrechen und Strafe derjenigen, welche während der Anweſenheit der Franzoſen in denen von ihnen occupirten Ländern Antheil an ihren Grundſätzen und Einrichtung nähmen §. 2. pag. 8. „dem Ueberwinder die Befugniß nicht absprechen, den Verhältniſſen des überwundnen Volkes „eine ſolche Richtung zu geben, die er ſeiner Verhältniſſe wegen für nothwendig erachtet; wenn alſo die „politiſche und bürgerliche Einrichtungen ſeines Feindes ſeinem Intereſſe im Wege ſtehen, wenn er glaubt, „daß die poſitive Geſetze eines Landes ſeinen eignen „Verhältniſſen nachtheilig ſeyn dürften, ſo hängt es „von ihm ab, ſich darüber zu ſeiner Beruhigung nach „ſeinem Gutbefinden zu benehmen. Es erwächſt hieraus die bürgerliche Oberherrſchaft des Eroberers. „Dieſe erſtrekt ſich in der That weiter, als die der „vorigen Obrigkeit, denn die Rechte der leztern beruhen auf ausdrüklichen oder ſtillſchweigenden Verträgen,

ſich in den Mémoires de Comte *d'Eſtrades* T. 1. p. 212, nemlich der Verkauf von Dünkirchen durch die Engländer an Louis XIV. *D'Eſtrades* am a. O. hat die Verhandlungen und dabei eingehaltnen Grundſätze angeführt.

"tragen, auf der wechſelſeitigen Vereinigung zu Er„haltung des ganzen, auf der Garanzie der Geſetze, „auf dem geleiſteten Eid der Treue und dem dafür „zugeſicherten Schuz gegen unrechtmäſſige Gewalt. „Alle dieſe Verbindlichkeiten hat der Eroberer nicht.„

Dieſe würklich klaſſiſche Beſchreibung der Rechte des Eroberers leitet auf die für die Beſiegte daraus flieſſende Verbindlichkeiten, welche die nämlichen und noch ausgedehnter ſind, als iene, die ſie gegen die vorige oberſte Staatsgewalt hatten, *) denn wenn hier ausdrükliche Konventionen und Fundamentalgeſetze, oder der ſtillſchweigende Vertrag der Einigung der Kräfte und des Willens, (pactum unionis virium) der Unterwerfungs-Vertrag (pactum ſubiectionis) die ſich aus dem allgemeinen höchſten Ziele — Sicherheit und Glük — herleiten und beſtimmen, und andere poſitive Einſchränkungen, Beſtimmungen und Verträge zwiſchen der höchſten Staatsgewalt und den Gliedern der Geſellſchaft die wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten, das ganze Staatsverband beſtimmen, ſo ſteht dagegen der Sieger auſſer allem Nexu mit den Beſiegten, denen er, egoiſtiſch blos ſein eignes Intereſſe berükſichtigend, die Normen ihres Verhaltens vorſchreibt, welche ſie, nachgebend dem Drange der Verhältniſſe, leidend befolgen müſſen. Renitenz dagegen wäre, da der Beſiegte der Schwächere iſt, nicht

*) Poteſt autem imperium victoria acquiri, vel tantum ut eſt in rege aut alio imperante, et tunc in eius duntaxat Jus ſucceditur. *Grot.* l. 3. C. 8. §. 1. N. 3.

nicht Wahnſinn blos, ſondern gewiſſermaaſſen Rebellion, da der Sieger per occupationem bellicam würklicher Oberherr geworden iſt, und dies ſo lange bleibt, als er im Beſitze der eroberten Sache iſt. *) Der Beſiegte muß leidend die Normen reſpektiren, die ihm von dem Sieger vorgeſchrieben werden, er muß dankbar die Wohlthat deſſelben erkennen, wenn er ihn gelinde behandelt, und ihn als Bürger des eroberten Staats weiter gelten läßt, er muß demſelben für ſeine Grosmuth und Menſchlichkeit, wenn er ihm Freiheit und Eigenthum läßt, Schuz verleiht, und ihm den Genuß ſeiner perſönlichen- und Eigenthums-Vortheile läßt, Dank zollen, und dann zur Erhaltung der bürgerlichen Ordnung nach ſeinen Kräften beitragen. **)

Seine

*) "Es wäre ungereimt, ſich durch Widerſezlichkeit neuerdings in den Zuſtand der Widerſezlichkeit gegen einen Ueberwinder ſetzen wollen, den man doch gerade durch die Unterwerfung abzuwenden zum Zwecke hat." Ueber Verbrechen und Strafe ꝛc. p. 12. §. 3.

**) "Sobald der Ueberwinder in dem eroberten Lande allge-"meine Vorſchriften aufſtellt, nach dieſen die Verwaltung "des Landes einrichtet, daraus einen bürgerlichen Staat "bildet, die Verhältniſſe feſtſezt, worinn die Obrigkeit gegen "die Unterthanen und dieſe gegen einander ſtehen und han-"deln ſollen, und wenn er dann von der Aufrechthaltung "ſolcher Einrichtungen ſeinen Schuz abhängig macht, ſo "erweitern ſich auch die Verbindlichkeiten des Ueberwunde-"nen; derſelbe iſt ſchuldig, das Seinige zur Erhaltung der "Ordnung beizutragen, muß nicht nur ſeine Handlungen "den Geſetzen gemäs einrichten, ſondern auch dahin ſehen, "daß denſelben von andern nicht zuwider gehandelt werde." Ueber Verbrechen und Strafe ꝛc. p. 13. §. 3.

Seine Verbindlichkeiten reduciren ſich alſo nicht blos auf Obedienz und Paſſivetät, ſondern er muß auch zur Erhaltung der innern Ordnung nach Maaß ſeiner Kräfte nach denen vom Sieger ertheilten Vorſchriften mitwürken.

Selbſtliebe, dieſer erſte Hebel in dem Mechanismus der menſchlichen Natur heißt uns zu unſerer Erhaltung und Beförderung alle mögliche ſchikliche Mittel geltend machen, heißt uns einer höhern Gewalt nicht entgegenſtreben, ſondern uns derſelben ſubordiniren, und ſo verbietet uns dieſelbe, den Eroberer durch Renitenz zu reizen, der die Beobachtung der von ihm aufgeſtellten Vorſchriften zur Bedingniß des Schutzes macht, den er uns angedeihen läßt, *) um deſſen Zorn nicht zu reizen, deſſen Züchtigung zu entgehen, und den beſorglichen Schaden zu vermeiden. — Der Beſiegte geht, — um einmal ſcholaſtiſch zu reden — mit dem Sieger den ſtillſchweigenden Vertrag ein, daß iener ihm gegen die bereiteſte Willfährigkeit, ſeine Vorſchriften in allem zu beobachten, ſein Leben und ſeine bürgerliche Exiſtenz laſſe.

Die vorige Staatsobergewalt, die durch die Eroberung auſſer allem Nexu mit den Eroberten geſezt wird,

*) Quoties inevitabile vel corporis vel fortunarum imminet periculum, utilitas honeſtati anteponenda, nec turpe, ſed laude dignum cenſetur, ſublimiori ſe ſubmittere: ſublimior vero eſt is, qui eſt potentior. *Burger* Cent. 4. obſ. 15.

wird, *) kann ein ſolches Betragen, welches dieſelbe zu ihrer Erhaltung konvenient finden, nicht verargen, ſie überläßt es ihnen vielmehr, die Wege einzuſchlagen, die ſie zu dieſem Zwecke am angemeſſenſten finden, **) und es wird ihr, ſo wie einen Vater das Glük ſeiner obgleich emancipirten Kinder freut, lieb ſeyn, wenn ſie zu ihrem Beſten die ſchiklichſten Mittel wählen. ***) Liebe und beharrliche Anhängigkeit zur vorigen Verfaſſung und Regentſchaft, und Widerwillen gegen den Sieger und die von ihm obtrudirte Einrichtungen ehrt den Herrn und Unterthan und Verfaſſung, aber iſt bei weitem noch keine Schuldigkeit.

V. Ab⸗

*) "Daß iemand zween Herrn diene, deren Intereſſe einander "entgegenſteht, iſt eine unmögliche Sache; es giebt inzwi⸗ "ſchen ein allgemein verbindliches Naturgeſez, welches "darinn beſteht, daß, wo Rechte und Verbindlichkeiten mit "einander im Widerſpruche ſtehen, das ſchwächere Recht "dem ſtärkern, die mindere Verbindlichkeit der gröſſern "weichen müſſe." Ueber Verbr. und Strafe ꝛc. p. 14. §. 3.

**) Quia dominus ſubditos ob abſentiam, negligentiam, vel alias cauſas defendere non poteſt, quibus caſibus naturali ratione ſic dictante ſubditis defenſionem undecunque quaerere permittitur. *Burger* obſ. cent. I. obſ. 48.

***) Quos actus legitimus rex tolerat in gratiam ſubditorum ſuorum, *quos conſervari mavult, quam ut viribus deſtituti nullo cum fructu pereant. Willenberg* Sicil. Jur. Gent. Juriſpr. L. I. C. 4. Q. 19.

V. Abſchnitt.

Anwendung der bisher deducirten Grundſätze auf den unterliegenden Fall.

§. 26.

Vergleicht man die oben angeführte Grundſätze von der Weſenheit und dem Gehalte des Hochverraths und der Maieſtäts-Beleidigung mit der darauf folgenden Ausführung von den Rechten des Eroberers und den mit dieſen korreſpondirenden Pflichten der Beſiegten, ſo reſultirt der Schluß, daß die in unterſtellter Frage befangenen Perſonen des Hochverraths und des Verbrechens der beleidigten Maieſtät ſich nicht ſchuldig gemacht haben.

Schon die Definition dieſer Verbrechen rechtfertigt mein rechtliches Erachten. — Das Maieſtätsverbrechen erfodert a) eine böslíche Abſicht und kann b) nur gegen die würkliche Staatsobergewalt, das Summum et actuale in republica imperium, begangen werden.

§. 27.

ad a) Ich glaube nicht zu viel zu behaupten, wenn ich ſage, daß der dolus malus, worüber ohnehin der Fiſcus den Beweis zu führen hat, im Allgemeinen fehlt. — Man darf hier nur die Motive nicht überſehen, welche dieſe Unglükliche beſtimmt haben, bei den damaligen Verhältniſſen eine Parthie zu nehmen, welche in der Folge die Quelle ſo mannigfaltiger Leiden für ſie ward. Obgleich dieſe ſo verſchieden und vielerlei ſeyn mögen, als die Individuen die daran Antheil nehmen, ſo wird ſich doch im Allgemeinen behaupten

haupten laſſen, daß unter dieſen nur wenige den Gehalt und die Folgen ihres Schritts eingeſehen, und daß Furcht, Intereſſe, Schwärmerei und Ueberſpannung im Allgemeinen die Beweggründe waren, welche dieſe Leute zu einem ſolchen Schritte beſtimmten.

Man denke ſich einen aus ſo verſchiednen Menſchenklaſſen beſtehenden Strich Landes, in wenig Tagen, — wie durch den Schlag einer Zauber-Ruthe — iähling in eine neue, ungewöhnte und in iedem Betracht kritiſche Lage verſezt. In einer Gegend, wie die um Mainz, wo bei einer philoſophiſchen Regierung eine ſo groſſe Freiheit in Meinungen, und bei der Güte des von Natur iovialiſchen Nationalkarakters der Bewohner eine eben ſo bewunderungswürdige wechſelſeitige Toleranz der verſchiednen Klaſſen und Kaſten gegen Handlungen und Meinungen herrſchte, wo die entgegengeſezteſte Karaktere um und neben einander ihr Weſen ungeſtört trieben, ieder nach ſeiner Art und Weiſe, ohne einander mit Unleidlichkeit anzugreifen.*) Hier kann nicht wohl ein und daſſelbe Generalmotiv zu einer Handlung oder derſelben Unterlaſſung beſtimmen; und da die Eigenheiten und individuellen Züge des Karakters, das Spiel der innern Kräfte und Leidenſchaften und das Reiben derſelben an der Konvenienz und den Verhältniſſen den Menſchen ſo beſtimmen, daß eben dieſe Leidenſchaften und Temperamentszüge

*) Ich rede hier von der glücklichen Epoche dieſer Gegenden im Jahr 1792.; der inzwiſchen eingetretne Stoß hat freilich dem Karakter der dortigen Einwohner in gar manchen Stücken eine andre Richtung gegeben.

züge die Kette werden, die ihn zu Entwürfen und Handlungen hinziehen und feſthalten, ſo daß es kein entgegenſtrebendes Ziel giebt, an das er nicht mit dieſem Leitfaden geführt werden könnte, ſo verdamme man doch nie zu voreilig eine ganze Klaſſe, wage ſie nicht auf einer Wage, ſondern unterſuche die Beſtimmungsgründe des einzelnen in jedem vorkommenden Falle. Es laſſen ſich mehrere Motive im Allgemeinen denken, — wie ich dann hier einige anführe, die Abweichungen aber ſind unendlich. —

Eine Klaſſe gutmüthiger Schwärmer durchwanderte ephemeriſch mit dem übrigen Europa die Epoche des Freiheitsdrangs, und ward von dem Glanze, den unläugbar dieſes Syſtem mit ſich führt, geblendet, erkannte darinn ein höchſtes Gute, und ſo wie uns jede gute Abſicht ehrwürdig ſeyn muß, wenn ſie auch die Richtung verfehlt und von falſchen Principien ausgeht, ſo müſſen wir allerdings mit Schonung auf ihre Bemühungen herabſehen, ihrem Vaterlande zu einem Glücke zu verhelfen, das in ihren Augen ſo unendlich groß und allumfaſſend war. — Wenn ſie den Zwek verfehlten, wenn ſie von irrigen Grundſätzen ausgingen, ſo iſt dies Fehler der Einſicht, nicht des Herzens, ſie ſind als Verirrte, nicht als Verbrecher zu betrachten, denen wir unſer Mitleid widmen, die wir mit Belehrung, und nicht mit dem Schwerdte bekehren ſollen.

Die Klaſſe, die ſich durch dies Motiv beſtimmen ließ, mögte wohl die ſtärkſte ſeyn und die beſten Glieder befaſſen. — In einer Gegend, für welche die

Natur

Natur ſo viel gethan hat, in einem ſo wollüſtig ſchönen, mit Kunſt und Pracht dekorirten Erdſtrich, bei der Leichtigkeit Erwerb und Mittheilung korreſpondirender Menſchen aus allen Ständen und von iedem Gehalte zu finden, nimmt ein Volk im Vollgenuſſe der Natur und des bürgerlichen Glüks eine gewiſſe Tendenz zur Spekulation, und weil ſich ſo mannigfaltige Gegenſtände bieten, die auf das Herz würken, eine gewiſſe Empfänglichkeit für iede Eindrücke, eine Zartheit der Seele, es wird offen für alle Eindrücke. — Empfindſamkeit iſt der erſte Schritt zur Schwärmerei. — Und wer weiß nicht, wie ſehr die arkadiſchen Rheingegenden von exaltirten Schwärmern voll waren, die korreſpondirende Gefühle aufſuchten, und da iene unerklärbare Seelenattraction der Natur, die Simpathie ſo leicht gleichgeſinnte Seelen zuſammenführt, ſich bald in Häuflein zuſammendrängten, die ſich an einander ſchloſſen und gleiche Schritte thaten.

Eben ſo bekannt iſt es, daß in den Jahren 1790—92 applaudirender Beifall aller franzöſiſchen Proceduren eine Art von Mode war, welcher eine Menge Menſchen, blos weil es Sitte des Augenbliks war, anhingen. Es war dies der Gegenſtand der Unterhaltung in iedem ſentimentaliſchen Kränzgen, das ſich nur einigermaſſen über Baaſengeſellſchaften erhub. — So ward es denn auch Mode in die Klub zu gehen, und den Republikaner zu ſpielen, und ein Theil des iungen beau monde, der den Ton angab, entſchied für dieſelbe. — Dieſe Klaſſe, bei denen das Syſtem der Freiheit und Gleichheit ſtatt der Puppe, des

Stecken-

Steckenpferds, oder des Joujous diente, iſt durch ihre Dummheit entſchuldigt, von ihnen ſagt das Geſez, daß ſie nicht ſündigen können. *)

Das Vorurtheil des Anſehens, dieſe allgemein prädominirende Eigenſchaft der Schwächlinge, beſtimmte wieder einen andern Haufen. — Leute von entſchiedenen Vorzügen in der litterariſchen und politiſchen Welt beantheiligten ſich an den Verhältniſſen, und der Haufen ſchwächerer folgte in blindem Vertrauen auf derſelben imaginäre Infallibilität.

Manche glaubten nach den ausdrüklichen Verſicherungen Cüſtines, der in einer öffentlichen Rede auf dem Stadthauſe zu Mainz den Eintritt in den Klub als das probateſte Mittel für die angab, welche von der franzöſiſchen Nation etwas hoften oder fürchteten, durch den Eintritt in den Klub oder Antheil an den Einrichtungen der Franzoſen die Sicherheit ihrer Perſon und ihres Eigenthums zu begründen, die Hofnung, hierdurch ihr Glük zu machen, machte die Klaſſe der Avanturiers und alle iene, die bei der vorigen Regierung überſehen worden waren, beifallen. —. Intereſſe iſt ein ſchmutziges Motiv, aber wer wollte bei dem groſſen Haufen blos edle Handlungs-Motive aufſuchen? — Jede Feder, die würken konnte, ward von den Satelliten des franzöſiſchen Syſtems in Bewegung geſezt, iede Leidenſchaft exaltirt. Sündigte nun der ſo ſehr ſchwer, der in dieſem Kampfe erlag? —

"Es

*) Sunt aliqui, qui pati, aſt non facere poſſunt iniuriam, uti furioſus et infans; L. 3. §. 1. et 2. D. de inj. et famoſ. libell.

"Es iſt nichts leichter, als Menſchen an "Plane zu ſchmieden, an Entwürfe feſt "zu halten, und ſie zu gebrauchen, wenn "man ihr Temperament zur Kette für "ſie macht.„

Ein Haufen ununterrichteter Menſchen in einer vom Feinde beängſtigten Gegend, in einer ſteeten Furcht vor Mishandlungen lebend, Leute, die nicht einmal Begriffe vom Hochverrath haben, der glüklicherweiſe bisher ſo ſelten war, ſtürzen ſich in die Arme des Siegers, der Herr über ihr Schikſahl iſt, handeln nach deſſen Handlungsweiſe, ſchmeicheln klug genug deſſen Capricen, und ergreifen auf dieſe Art das Mittel, das ſie gegen Angriffe auf ihre Perſon und Eigenthum ſicher ſtellt.

Gewiß iſt es, daß auf dieſe Art der dolus abſeiten der Inquiſiten fehlt, und welcher unbefangne Denker wird hier nicht, ſelbſt wenn auch das Verbrechen des Hochverraths würklich exiſtirte, Entſchuldigungs- oder doch Milderungs-Gründe finden?

§. 28.

Wenn auf dieſer Seite ſchon ein Erfodernis mangelt, welches zur Exiſtenz des Hochverraths erfodert wird, ſo iſt — ad b) die Betrachtung noch wichtiger und entſcheidender, daß an der damaligen würklichen Staatsobergewalt keine Sünde begangen ward.

Es iſt oben deducirt worden, daß nach dem Kriegs- und Eroberungs-Rechte die Franzoſen die würkliche Oberherrſchaft in den am linken Ufer des Rheins von ihnen

ihnen eroberten Gegenden hatten und ausübten. — Sie behandelten die Eroberte nach den Grundſätzen ihrer Verfaſſung, nach ihren eigenen Geſetzen. — Auch ohnedies war denſelben alles zu thun erlaubt, was der Eroberer ihnen nachzugeben für gut fand. — Von dieſem hing es ab, zu beſtimmen, welche Handlungen der Beſiegten erlaubt, welche verboten ſeyn ſollten; die vorige oberſte Staatsgewalt kann hiergegen keinen Einſpruch machen, da ihre Rechte durch die Eroberung verwiſcht waren. — Fand der Eroberer Handlungen, die die Beſiegte während ſeiner Beſizhaltung ausübten, erlaubt, ſo kann gegen ſolche nichts weiter obmovirt werden.

Die in den von dem Feinde beſezten Reichslanden errichtete Volksgeſellſchaften oder ſogenannte Klubs waren von dem Eroberer nicht nur tolerirt, ſie ſtanden ſogar unter ſeiner Aufſicht, waren unter ſeiner Genehmigung und durch ſeine Excitation errichtet. — Der Sieger tolerirte ſie nicht blos, er unterſtüzte ſie ſogar auf alle mögliche Weiſe. — Cuſtine erklärte öffentlich im Namen ſeiner Nation, daß dieſe Geſellſchaften unter dem Schutze ſeiner Nation, — des Eroberers — ſtünden, daß er den Beitritt in deiſelbe als ein beſonders Merkmal der Zuneigung zu derſelben anſehe, und daß ſolches ein ſicheres Mittel für iene ſei, die von der franzöſiſchen Nation etwas hoften oder fürchteten.

Die franzöſiſche Konſtitution, nach deren Grundſätzen in dieſer Sache auch ſchon vor dem Dekrete der National-Konvent vom 15ten Dezember 1792 in allen betref-

betreffenden Sachen von dem Sieger gehandelt ward; dies Grundgeſez des Siegers ſagt Art. 5: "Was "durch das Geſez nicht verboten iſt, kann "nicht verhindert, was durch das Geſez "nicht befohlen iſt, kann nicht erzwun- "gen werden.,, Eben dieſelbe beſtimmt, daß die Staatsbürger ſich friedlich in Privatgeſellſchaften verſammlen dürften; in jedem Städtgen Frankreichs wäre eine Geſellſchaft der Art etablirt, wie wir ſie in Mainz, Worms, Speier ꝛc. geſehen haben. — Die franzöſiſchen Geſetze duldeten dieſelbe nicht nur, ſie leiſteten ihnen ſogar noch Vorſchub.

Eine Veranſtaltung alſo, die nach dieſem Zwecke, im Geiſte der Geſetze des Eroberers, unter deſſen Aufſicht und durch deſſen Beförderung war, kann nur der Korrection des Eroberers unterliegen. — Die Einrückung der Franzoſen in die rheiniſche Gegenden löſte die Bande, welche die Beſiegte an ihre vorige Obrigkeit knüpften, und ſo wie die Einwohner für die Handlungen, die ſie in dem Zeitraume dieſer Eroberung und Beſizhaltung thaten, nur dem Eroberer verantwortlich ſind, ſo kann eine von ihnen damals begangene und von dem Eroberer nicht gerügte Handlung, die mit deſſen Unterſtützung und Beifall geſchah, die alſo von demſelben als legitim betrachtet worden, von der wieder eintretenden vorigen Oberſtaatsgewalt als illegitim nicht angefochten und verfolgt werden. Semel validum, ſemper validum, et id, quod ab initio validum eſt, tractu temporis invalidum fieri nequit, ſagen ſelbſt die römiſche Geſetze.

§. 29.

§. 29.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Propagandiſten und Emiſſairs, die nach ganz gleichen Rükſichten zu betrachten ſind, in ſo weit ſie die Geſchäfte ihrer Propaganda nicht auch in andere von den Franzoſen nicht occupirte Länder erſtrekten; ſonſt ſind ſie als Unruhſtifter der oberſten Gewalt in den Ländern, welche die Franzoſen nicht erobert und beſezt hatten, verantwortlich, da ſich die Rechte derſelben dahin nicht erſtrekten. Als Hochverrath kann ihre Handlung in keinem Falle betrachtet werden, da ſie nicht gegen ihre Oberherrſchaft fehlten. Die Emiſſairs und Propagandiſten aber, die zur Populariſung der franzöſiſchen Grundſäze blos in die occupirte Lande geſchikt waren, wohin die zur ſogenannten Municipaliſation oder zur Abnehmung des Bürger-Schwurs und dergl. ausgeſchikte Perſonen gehören; erſcheinen nach obigen Grundſäzen in keinem Falle ſtrafwürdig. — Eben ſo wenig kann ich daher auch die, welche andere im Klub zur Annahme proponirten oder unterſtüzten, und die Werber und Proſelitenmacher deſſelben ſtraffällig finden; ich kann die nicht als Verführer betrachten, die ohne Zwang zu einer Handlung rathen, die im Zuſammenhange der vorangeführten Umſtände nicht geſezwidrig war; den ſolchergeſtalt etwa ungeſtüm Sollicirten wollte ich es nicht abſtreiten, wegen dieſer Dragonade gegen die geharniſchten Apoſtel eine Civil-Action, — wenn ſie ſolche zu haben vermeinen — geltend zu machen, eine kriminelle Action hieraus finde ich nicht admiſſibel.

§. 30.

§. 30.

Eben dieſe Rükſichten betreffen die, welche Revolutions-Schriften und dergleichen Piecen verfaſſen, und die unbeſcheidenen Schmäher gegen exodiſche Staatsverfaſſungen, Regierungen, Potentaten und Mächte, die der Sieger nach ſeinen Gebräuchen und Geſetzen, welche leztre unbedingte Preßfreiheit, und ſogar Sprach- und Druk-Impertinenz erlauben, duldete und unterſtüzte, und die für ihre damalige Handlungen nur ihm verantwortlich ſind. — Ein Crimen laeſae maieſtatis konnten dieſelbe unter den damaligen Umſtänden gegen die Geläſterten deducirtermaſſen nicht begehen; für die Injurien aber, die ſie dadurch begingen, ſind ſie den Injuriaten nach den Grundſätzen der gemeinen Injurien- und Kalumnienklage civiliter verantwortlich, aber können auch hier nach keinen andern Grundſätzen, als den der franzöſiſchen Konſtitution, welche nach den Principien allgemeiner Gleichheit allen nur ein und daſſelbe Klagmittel verleiht, und die Aeuſſerung einer individuellen Meinung nicht leicht als eine Injurie behandeln, betrachtet und gerichtet werden.

Für die, welche in allen Fällen das römiſche Recht, ſelbſt, wenn ſie nicht darnach entſcheiden, doch wenigſtens berükſichtigen, muß ich den L. unic. C. ſi quis Imperat. maledixerit hierher anführen:

"*ſi quis modeſtiae neſcius, et pudoris ignarus,*
"*improbo, petulantique maledicto nomina noſtra*
"*crediderit laceſſenda, ac tumulentia turbulentus*
"*obtrectator temporum noſtrorum fuerit, eum*
"*poe-*

"*poenae nolumus ſubjugari, neque du-*
"*rum aliquid nec aſperum volumus ſuſtinere,*
"*quoniam, ſi id ex levitate proceſ-*
"*ſerit, contemnendum eſt, ſi ex in-*
"*ſania, miſeratione dignisſimum, ſi*
"*ab injuria, remittendum* „

Auch der L. 7. §. 3. ff. ad L. Jul. Mai. ſagt: "*nec*
"*lubricum linguae ad poenam facile trahendum*
"*eſt, quanquam enim temerarii poena digni ſunt,*
"*tamen ut inſanis illis parcendum eſt.* „

Gewiß iſt es, daß die Kaiſer Arkadius und Honorius, von denen ſich das erſte, und der J. Conſultus Modeſtinus, von dem ſich das lezte Geſez ſerdatirt, in dieſen Geſetzen genaue Kenntnis der menſchlichen Denkart verrathen haben, da ſie die Schmäher der Maieſtät als Tollhäusler betrachten. — Verachtung gegen eine Sache zu excitiren, iſt ein eben ſo ſpecifiſches Mittel, dieſelbe herabzuwürdigen und auſſer Acht zu bringen, als es in gewiſſen Umſtänden alles gewinnen heißt, die Lacher auf ſeine Seite zu ziehen, und als ſie überhaupt ein ſpecifiſches Mittel gegen alle Perſiflage, dieſe karakteriſtiſche Eigenſchaft ſchaler Köpfe mit böſem Herzen iſt; es giebt kein gewiſſeres Mittel, eine Sache vom Publikum mit Begierde und Intereſſe verſchlingen zu machen, als der Ausſpruch eines kirchlichen oder politiſchen Anathema's über dieſelbe, und wenn ie an einem Orte die Legislation mit Weisheit und Menſchenkenntnis ihre Normen der Sache angepaßt

und die Temperaments-Eigenheiten zwekmäſſig benuzt hat, ſo iſt es an dieſem Orte. — Rache iſt die Eigenheit kleiner Seelen, — Verzeihung groſſer Menſchen erhabenes Attribut; Verachtung das Mittel, Poiſſarden zu zähmen und verſtummen zu machen, Härte, ſie aufzureitzen. — Der würklich groſſe Mann im Vollgefühle ſeiner Erhabenheit iſt duldſam gegen das Heer der Schmäher und Neider, die eben ſo viel Beweiſe ſeiner Vorzüge geben. *) Joſeph II. und Friedrich II. laſſen die auf ſie verfaßte zu hoch angeklebte Pasquillen tiefer herabhängen; nur der Duodez-Menſch bedarf Winkelzüge, um ſich in dem erkünſtelten Nimbus, der ſeine Größe optiſch ertäuſcht, zu ſouteniren, und wüthet gegen die Calumniateurs, weil er ſich getroffen glaubt.

§. 31.

Die Farce der Freiheitsbäume iſt nichts mehr und nichts weniger, als eine Fratze, ein Puppenſpiel, dem Neufranken eben das, was dem Wiener ſein Kasperle und ſeine Thierhazze, dem Spanier ſein Stiergefecht, dem Engländer ſein John Bull und Hahnenkämpfe ſind, eine Nationalmarotte, wie iede Nation ihr eignes Joujou hat. — Wer wollte ſo was rügen? **) —

Ich

*) Je gröſſer der Mann, deſto eher der Kinderſpott.

Ardinghello.

**) Und gleichwohl findet der Verfaſſer des rechtlichen Bedenkens pag. 54. die Kinderei ſo ernſthaft, daß er die mitſpielenden alten Kinder in die erſte Klaſſe der von ihm aufgeſtellten Klaſſification ſtellt, und ſie als Hochverräther beſtraft wiſſen will. — Ohe, quam triſtis es, ohe! Sybille!

Ich gebe zu, daß Kindereien offt unter gewiſſen Umſtänden Aufmerkſamkeit verdienen; aber wie kann dieſe im Zuſammenhange der damahligen Umſtände, wo ſie keine Vorbereitung revoltirender Auftritte war, keine Komplotts verrieth, oder auf Komplotts hindeutete, die nicht ſchon entdekt waren, unter den andern reellern und wichtigern Umſtänden bemerkt werden? — Der Sieger duldete ſie, ſpielte ſelbſt mit, hatte recht viel Herzensfreude daran, daß auch andere ſeine Puppe artig fanden, — und ich habe daher weiter nichts anzuführen, als auf die oben deducirte Sätze hinzuweiſen.

§. 32.

Zwar will man aus dieſem Aktu einen beſondern Beweis einer Anhängigkeit an das franzöſiſche Syſtem herleiten, und aus dieſem Geſichtspunkte könnte dieſer an ſich unbedeutende Akt bedeutend werden. — Ich will zugeben, daß gerade in Petiteſſen ſich der Volksgeiſt am offenſten und richtigſten karakteriſire, daß gerade Farcen es ſind, aus denen der Pſycholog ſeine Leute ſtudiren und auf ihren moraliſchen Gehalt ſchlieſſen muß, daß hiebei das Individuum, das ihm bei ſolcher Gelegenheit begegnet, eben ſo bei ſolchen Scenen — beſonders wenn ſie Herz und Sinne ergreifen — ſeinen Gehalt zeigt, als das Aggregat mehrerer Individuen, Geſellſchaft, Nation, Handshagel. — Ich will ſelbſt die Bemerkung übergehen, daß die Setzung des Freiheitsbaums eine Handlung war, welcher beizuwohnen von Seiten der beſiegten politiſch

räthlich war, um den Capricen des Siegers, in deſſen Händen ſich ihr Schikſahl befand, der die Beiwohnung oder Nichtbeiwohnung hiebei als den Thermometer der öffentlichen Meinung und als Beweis der Achtung oder Feindſchaft gegen ihn anſah, nachzugeben, daß es eine von den Handlungen war, welche die Philoſophie des bürgerlichen Lebens, die Philoſophie für die praktiſche Welt tolerirt, daß es Klugheits-Maxime ſei, die, von denen man fürchtet oder hoft, durch ihre Leidenſchaften und Schwächen zu elektriſiren, ihr aufgefundnes Steckenpferdgen mitzureiten, ihre Puppe zu koſen, Leidenſchaft um Leidenſchaft zu geben. *) Daß Volks-Scenen der Art, beſonders mit der Feierlichkeit und dem Prunke aufgeführt, wie ſolches hier geſchah, ausnehmend exaltiren, gar manchen zum Proſeliten machen, und ſelbſt oft den kältern Mann zu Handlungen mit hin wirblen, vor denen er bei kälterm Blute in ſeiner Alltagskarriere zurükſtarrt; und will nur anführen, daß Anhängigkeit an

*) Und wenn auch der gröſte ſelbſtſtändige Mann in dem Bewuſtſein ſeines innern Werthes Winkelwege der Art nicht einſchlägt, wer will es darum andern verargen, daß ſie ſolche gehen, wenn ſie nur erlaubt oder tolerirt ſind? Nicht alle ſind wir groß und gut, unſere moraliſche Exiſtenz hängt, wie unſere phyſiſche, von tauſenderlei Verhältniſſen ab — unſere moraliſche Güte ſelbſt iſt relativ. — Schwächlinge und Böſewichter gehören mit in den Plan der beſten Welt, ſie geben den Maaßſtab zum hervorragenden Einzelnen an Muth, Kraft, Herrlichkeit und Würde; ſie ſind die Folie zum groſſen und guten Menſchen.

an irgend eine Sache etwas intellektuelles, bloſſe Meinung ſei, ſo wie ſie meiſt unwillkührlich iſt; daß die Freiheit der Meinungen, ſo lange ſie ſtille ſind, und keinen praktiſchen Einflus auf die Geſellſchaft ſelbſt haben, von allen Geſetzen — nach der Rechtsperömie Gedanken ſind zollfrei — reſpektirt werde, daß ſelbſt jezt, nach wieder hergeſtellter voriger Ordnung eine ſolche Anhängigkeit, als ſtille Meinung, in ſofern ſie nicht in die bürgerliche Ordnung eingreift, zu keiner Verantwortlichkeit qualificire, und daß ſie eben ſo wenig zu einer Kriminal-Unterſuchung, als zu einem kriminaliter abſtrahirten Vorurtheile gegen die Befangenen berechtige, in ſofern ſie das angegebene ſtille Maaß nicht überſchreitet. — Drängte ſie ſich damals, als die Franzoſen im Beſitze der eroberten Länder waren, aus dem Kreiſe ſtiller Unwirkſamkeit vor, ſo kann ſie nach den vorhin angegebenen Grundſätzen iezt nicht zur Konſequenz gezogen werden, da die damalige Ausbrüche derſelben zu iener Zeit tolerirt und geſezlich iuſtificirt waren.

§. 33.

Der Verfaſſer des angeführten rechtlichen Bedenkens rc. glaubt p. 38. §. 25. einen beſondern Agravationspunkt darin zu finden, daß Cuſtine es den Bewohnern der eroberten Länder in ihren freien Willen geſtellt habe, ſich eine Verfaſſung zu geben, wie ſie es ſelbſt für gut fänden. Das Dekret vom 15ten December 1792 — fährt er S. 40 im 26ſten §. fort, habe zwar die Bürger berechtigt, ſich der Gewalt zu

fügen, aber niemand berechtigen können, ſich zu Werkzeugen der Gewalt gebrauchen zu laſſen. *)

Auch der Verfaſſer des Etwas über Verbrechen und Strafe ꝛc. geht von dieſem Grundſatze aus, wenn er die, welche vor dem Dekret des N. K. vom 15ten December ſich an den Verhältniſſen beantheiligten, zwar nicht als Hochverräther, aber doch als Unruhſtifter ſtrafbar findet.

Wenn man bedenkt, daß gleich mit dem Einrücken der Franzoſen und ihrer Beſiznehmung der eroberten Lande ihr Recht und die Verbindlichkeit der Beſiegten in ſeiner ganzen Fülle eintrat, wenn man bedenkt, daß die Geſeze nicht immer imperativ, ſondern auch permiſſiv

*) Die Gründe, die der bemeldte Verfaſſer in dieſem und den folgenden §. §. als rationes dubitandi anführt, verrathen einen einſichtigen Rechtsgelehrten, ſo wie die Art der Widerlegung einen Mann von Leidenſchaft; Betrachtungen, die den Verfaſſer ſehr herabwürdigen. — Er ſtellt §. 25. als Bezweiflungsgrund auf, daß das Land unter der Gewalt der Franzoſen geweſen, und widerlegt es mit dem im Texte angeführten Grunde, daß es der Beſiegten freiem Willen überlaſſen worden ſei, ſich eine beliebige Verfaſſung zu wählen; ſpricht §. 26. vom bekannten Dekret vom 15ten December, wie im Texte angeführt worden, und §. 27. ſtellt er als rationem dubitandi gegen die Anwendbarkeit der kaiſerl. Avokatorien die Betrachtung auf, daß die Rheinlande damals unter feindlicher Gewalt geſtanden. — Von dem leztern wird unten gehandelt. — Wer überzeugt ſich hieraus nicht, daß es dem Verfaſſer weniger an Kenntniſſen, als am Willen gefehlt, und daß blos Leidenſchaft ihn verblendet habe? —

miſſiv ſind, ſo ergiebt ſich aus dieſen Sätzen der analoge Schluß, daß auch gegen die, welche ſich vor dem bemeldten Dekrete beantheiligten, nicht kriminel procedirt werden könne. — Ich gehe noch weiter, und behaupte aus untenſtehenden Gründen, daß dieſe in jedem Betrachte ſogar weniger ſträflich erſcheinen, als die, die ſich ſpäter hinaus beantheiligten.

§. 34.

In den erſten Tagen hatten ſich die Klubs in Zwek und Abſichten noch nicht entwikkelt, noch keine gedrukte Aeuſſerungen ihrer Grundſätze waren aus denſelben hervorgegangen, ihre Abſichten und Gehalt waren weniger bekannt, ſie hatten vielmehr noch das Auſſehen als Leſegeſelſchaften, ſie hatten ſich noch keine Unbeſcheidenheiten und Poiſſardenſtreiche, keine Dragonaden zur Volksbelehrung und geharniſchte Miſſionen erlaubt, wenigſtens waren ihre Grundſätze noch nicht ſehr bekannt; Furcht und Beſtürzung waren noch ſo allgemein, daß man iedes Mittel ergrif, um ſich zu helfen und die Eroberer zu gewinnen, wozu man, wie ſchon angeführt, den Eintritt in den Klub als das probateſte Mittel anſah, man war von den Verhältniſſen im allgemeinen noch ununterrichteter und die Schnelligkeit der Begebenheiten und des Uebergangs zu ſo unerwarteten Scenen übertäubte alle Beſonnenheit. — Wer ſpäter eintrat, als der Geiſt des Volkes Zeit gewonnen hatte, ſich wieder aufzurichten, als man mit den Verhältniſſen vertrauter geworden war, als Kälte und gehörige Ueberlegung eintreten konnte,

und

und die Abſichten der Klubs bekannter geworden waren, kann dies gewis nicht für ſich allegiren. — Ich überlaſſe es der Beurtheilung des denkenden Publicums, welche Betrachtungen dem Gegenſtande mehr anpaſſen, ob die Juriſtiſche der obenangezogenen Werke, oder dieſe philoſophiſche?

In allen Kriegen beſtimmen irgend einige Motive zu einem Attachement an den Eroberer, und gleichwohl haben wir von kultivirten Nationen faſt kein Beiſpiel aufzuweiſen, daß ſolches gerügt worden wäre. In dem ſiebeniährigen Kriege hielten ſich ganze Diſtrikte in Böhmen und Schleſien zu dem Eroberer, Fridrich dem Einzigen, und dieſe Anhängigkeit an dem Feinde ihres vorigen Souverains ward in der Folge eben ſo wenig gegen ſie zur Konſequenz gezogen, als den Brabändern ihre Zuneigung zu den Franzoſen nach der Wiedereroberung Brabands im Jahre 1793 durch die Oeſtreicher. — Der weiſe Kurfürſt Maximilian von Kölln ſagte bei ſeiner Abreiſe von Bonn im Jahre 1792 zu ſeinen Unterthanen, da er von den Maasregeln, die beim Einrücken der Franzoſen zu befolgen ſeyn würden, ſprach: — Schwört ihnen, ſezt Freiheitsbäume, tanzt die Carmagnole, und thut alles, was ſie wollen; ich werde wieder zu euch kommen, und dann euch wieder Fürſt und Vater ſeyn!

VI. Abſchnitt.

Beantwortung der zweiten Frage: In wie ferne die, welche den von den Fran:

Franzoſen abgefoderten Bürgereid geſchworen haben, ſträflich ſind?

§. 36.

Noch in keinem Kriege iſt es iemand eingefallen, denen, die dem Eroberer den abgeforderten Huldigungs-Eid abgeſchworen haben, ſolches zu verargen, der gegenwärtige iſt nun einmal ſo gedrungen voll Inkonſequentien, daß eine Handlung, die die Noth abdrang, eine eigne Juſtifikation erfordert. Videbimus. . . .

Nach der Definition der Rechtsgelehrten iſt der Eid eine Anrufung Gottes zum Zeugen und Rächer der Wahrheit einer Angabe, oder der Feſthaltung eines Verſprechens. *) Die Ablegung eines Eides geſchieht vor der legalen Obrigkeit nach vorheriger Erklärung der Wichtigkeit deſſelben und der auf den Meineid geſezten Strafen mit Aufhebung der Schwörfinger beim männlichen oder mit deren Auflegung auf die linke Bruſt beim weiblichen Geſchlechte; Geiſtliche und Juden haben ein eignes Ritual, Mennoniſten ſchwören bei Ja, und dem Worte Wahrheit.

§. 37.

Der ſogenannte Freiheitseid, der zum Theil auf der Municipalität oder an Privatorten, zum Theil in den

*) *Hellfeld* Jprud. forens. ad Tit. de Jurejur. — *Leyſer* Sp. 147. *Hugo Grot.* in L. 2. C. 13. N. 1. §. 3. definirt denſelben nach dem Cicero de officiis III. 29. . . . eſt affirmatio religioſa; quod autem affirmante quaſi Deo teſte promiſeris, id tenendum eſt.

den Kirchen und Sakriſteien abgeſchworen ward, geſchah unter den Formalien, daß der Schwörende ohne alle weitre Solennien blos die Worte ſprach: "Ich "ſchwöre der Nation, dem Geſetze und den Grundſäz"zen der Freiheit und Gleichheit getreu zu ſeyn." Die Proklamationen, durch welche die Franzoſen den Eid abfoderten, ſind bekanntlich voll der heftigſten Drohungen. — Die Franzoſen erklärten darin alle, die ihn nicht abſchwören würden, als Feinde der Republik zu behandeln, bedrohten die mit der Exportations- und Vermögenseinziehungsſtrafe, die ihn auf dem feſtgeſezten Termin in den dazu als Verſammlungsorten vorgeſchriebenen Kirchen nicht leiſten würden; und realiſirten dieſe Drohungen hinlänglich, um eine Menge der Einwohner, die ihn aufs äuſſerſte verweigert hatten, zur Ablegung zu beſtimmen.

§. 38.

Schon aus der oben gegebenen Umſchreibung des Eides, wenn man ihn gegen die Worte des ſogenannten Freiheitseides und die Art, wie er abgelegt ward, hält, ergiebt ſich, daß nach Grundſätzen des römiſchen und vaterländiſchen Rechts alle zu einem Eide erforderliche Eigenſchaften fehlten. — Die Anrufung Gottes zum Zeugen und Rächer, die ſolenne Art der Ablegung war bei dieſem Verſprechen nicht vorliegend. — Aber angenommen, daß es ein legaler Schwur geweſen ſei, weil die angeführte Art der Eidesleiſtung Juris poſitivi iſt, welches gegen den Sieger, der ſeine eigne Geſeze hat, nicht angeführt werden kann, deſſen

Geſeze

Geſetze über die Art der Eidesablegung anders verordnen, und darüber das Verhalten vorſchreiben, welches die Franzoſen ſelbſt bei Ablegung des Eides beobachten, angenommen, daß die Art der Eidesleiſtung local und relativ iſt, und es in den Händen des Siegers ſtand, die Formel zu beſtimmen, daß das Wort, ich ſchwöre, oder die Formel an Eidesſtatt nach der Behauptung mancher Rechtsgelehrten *) würkliche Eideskraft hat, und daß endlich ſelbſt nach dem poſitiven Recht **) der Eid nach dem Sinne und der Intention des Deferenten abgelegt werden muß, ſo daß kein Gemüthsvorbehalt oder ſtiller Einwand dagegen gilt; ***) ſo iſt doch immer ausgemacht richtig, daß es ein Recht des Eroberers iſt, die Beſiegte zu Abſchwörung des Eides der Huldigung und der Treue anzuhalten ****) und daß es eben ſo von ihm abhängt, das Maaß zu beſtimmen, in dem der Eid geleiſtet werden ſoll. Der Beſiegte hat die Verbindlichkeit, ſich dieſem zu unterwerfen; Renitenz gegen den Sie-

*) Man ſehe *Hartung* diſſr. de formula, an Eidesſtatt, und *Carpzov* P. II. Conſt. 16. def. 6.

**) Nach dem L. 3. §. Fin ff. de Jureiur.

***) Man vergleiche hierüber *Müller* de moral. reſervat. mental. in Jurament.

****) Ich verweiſe kürzlich auf die ganz nahe liegende Obſervanz in dem Kriege zwiſchen Oeſterreich und Preuſſen, wo die böhmiſchen und ſchleſiſchen Orte bald Preuſſen bald Oeſterreich wechſelſeitig, je nachdem eine oder die andere dieſer Mächte ſie eroberte, huldigen mußten.

Sieger in deſſen Gewalt er ſich befindet, würde Tollkühnheit ſeyn. *) Der abgelegte Eid iſt indeſſen blos intermiſtiſch und conditionell, und bindet nur, ſo lange die Beſitzhaltung des Eroberers dauert, er erlöſcht, ſo bald die Umſtände aufhören, unter denen und auf welche er geleiſtet worden. **)

§. 39.

Nicht geringer waren die Drohungen, mit denen die Franzoſen die Proclamation, wodurch ſie die Ablegung des Eides foderten, gegen die anfüllten, welche ihn zu ſchwören weigern würden; ſie machten die Abſchwörung zur Bedingnis des Schutzes; den ſie den Beſiegten angedeihen lieſſen, gebrauchten ihr Zwangs-Recht gegen die Renitenten, und da ſie dieſe Drohungen realiſirten, ſo iſt allerdings ſchon aus dieſem Geſichtspunkte die Ablegung des Eides abſeiten der Schwörenden gerechtfertigt; eine ſimple Anfoderung, ſogar eine Bitte würde hierzu ſchon hinreichend geweſen ſeyn. ***)

§. 40.

*) Dieß iſt der Fall, wovon *Maſcard* in Concl. 1246. ſagt, daß ſolches rebellio paſſiva ſei, quia voluntas coacta proprie voluntas non eſt.

**) Sicut nec tenebitur (Jurans.), ſi qualitas ceſſet, ſub qua ali cui iuravit, et ſi magiſtratus deſinat eſſe magiſtratus. *Grot.* L. II. C. 15. N. 18.

***) Quia coacta Voluntas proprie voluntas non eſt; etiamſi nulla Coactio ſeverius adhibita et vis allata fuerit, modo ad importunos preces Tyranni rebellio facta eſſet; acqui patatur enim facere aliquid metu tyranni ad illius importu-

§. 40.

Beſonders übel wird es den Schwörenden von einem gewiſſen Theile des Publicums angerechnet, daß ſie den Eid in den Kirchen und Kapellen ablegten, woraus eine Herabwürdigung der Religion eruirt werden will.

Ich ſelbſt verabſcheue den Poltron, der mir die Religion antaſtet, eine ſo nöthige Krücke zerbricht, ohne ihr etwas zu ſurrogiren, oder nur ſurrogiren zu können, was gleiche Würkungen thut, weil ich mich von ihrer Nothwendigkeit überzeuge, weil die Geſetzgebung in unzähligen Fällen unzureichend ſeyn würde, wenn ihr die Religion nicht wohlthätig die Hände böte, *) weil ſie auf die Moralität ſicherer, ſanfter, und zulänglicher würkt, als Schwert, Rad und Galgen und weil ich mich mit Warburton überzeuge, daß die Lehre von der Allgegenwart des höchſten Weſens, von einem zukünftigen Leben, von Belohnung und Strafe, ieder bürgerlichen Geſellſchaft unentbehrlich ſei; mir ſelbſt iſt der Eid unendlich ehrwürdig, ohne den

porrunas preces; preces enim eorum iaſſui aequi parentur, et blanditiae in poteſtate publica poſitorum metum inducere dicuntur. Et enim rogare ducum Species violenta iubendi, quod tanto magis procedit ducibus authoritate militari praeditis, penes quos ſtat arbitrium vitae et necis quoad illos, quos ad poteſtatem ſuam victricibus armis ſuis redegerunt. *Burger* Cent. 4. obſ. 88.

*) Sonnenfels Grundſätze der Polizei, Handlung und Finanz. Th. I. §. 63.

den wir in der Jurisprudenz das ſeyn würden, was die Mediciner ohne China und Rhabarber wären. *) Aber ich ſehe nicht ein, was es für Böſes auf ſich hat, eine feierliche Handlung durch den Ort, an dem ſie geſchieht, noch feierlicher zu machen, und wie dies eine Handlung aggraviren kann, der ſich die Eroberten eben ſo wenig entziehen konnten, als es an ihnen lag, den Ort zu beſtimmen, woſelbſt ſie den Eid ablegen mußten und wenn dieſe an und für ſich durch die Umſtände gerechtfertiget wird, ſo kann der Ort, an dem ſie geſchah, ſolche nicht erſt ſträflich machen.

§. 41.

Jemand zu einer nicht verbotenen Handlung rathen, kann wohl von niemand ſträflich genannt werden; wenn alſo die Ablegung des abgefoderten Eides nach den angeführten Betrachtungen juſtificirt iſt, ſo erſcheint das Anrathen zum Schwur als völlig unverfänglich. Hiezu kommt noch die Betrachtung, daß dieſer Rath meiſt aus einer ganz guten Abſicht gegeben ward, um nemlich demjenigen, dem er ertheilt ward, den auf die Verweigerung des Eides geſezten Strafen zu entziehen.

VII. Abſchnitt.

Beantwortung der dritten Frage: Von der Sträflichkeit und Verantwortlichkeit derer, die während der Franzöſi-

*) Nach der iovialiſchen aber paſſenden Kombination des Verfaſſers der Anmerkungen zum Fuſt von Stromberg.

zöſiſchen Beſizhaltung in den von ihnen eroberten Ländern Dienſte leiſteten.

§. 42.

Bei der Beſiznehmung der eroberten Länder fand der franzöſiſche General noch mehrere Glieder der höhern Kollegien und faſt das ganze ſubordinirte Perſonale der untern Stellen gegenwärtig. Er behielt es daher einige Tage noch bei, bis er, mit Beibehaltung des Perſonales auf dem Lande, an die Stelle der höhern Kollegien eine ſogenannte allgemeine Adminiſtration anordnete, welche bis zu den Volkswahlen und dabei erfolgter Aufſtellung des rheiniſch-deutſchen National-Konvents die Geſchäfte trieb, bei welcher Gelegenheit dann auch an die Stelle der ſubordinirten Beamten die gewählte Municipalitäten eintraten.

§. 43.

Von der Dienerſchaft, die ſchon vorher von derienigen Gewalt, welche die Staatsoberherrſchaft hatte, angeſtellt waren, und bei Einrückung der Franzoſen ihre Stelle unter dem blos veränderten Gubernial-Nexu fort verſahen, iſt wohl gar keine Quäſtion zu moviren. — Der Diener und Beamte, in ſo fern er nicht vi officie an die Perſon ſeines Herrn attachirt iſt, wie Laquaien, Hof- und Stallparthie, u. d. gl. dient eigentlich dem Staate, der ihn in der Sphäre, der er angewieſen iſt, fixirt, dieſes Verbands wird er nur durch die Abnahme oder Abgabe derſelben oder

eine

eine Dislokation und die übrigen legitimen Urſachen los, die den contractum locationis conductionis operarum auflöſen (wohin mit einigen Modifikationen das Verhältniß der Beamten wird reduzirt werden müſſen, wenn man fixe Geſeznormen hierüber aufſucht;) ſonſt bleibt er unter allen Verhältniſſen ſeiner Stelle verpflichtet, und wenn er ſie verläßt, allezeit dafür verantwortlich. Das Subiekt, das die höchſte Staatsgewalt repräſentirt, mag ſich auf welche Weiſe es ſeyn wolle, verändern, der Beamte bleibt an der Stelle, für die er aufgeſtellt iſt. — Die zurükgebliebenen Staatsbeamten folgten dieſen Regeln, und das ganze Publicum muß es ihnen Dank wiſſen, daß ſie es thaten, und dadurch die Greuel einer augenbliklichen Anarchie in der Kriſe verhüteten.

Anders verhält es ſich mit den Individuen, welche keine Lokalſtellen begleiteten, die nicht blos dem von dem Feinde occupirten Diſtrikte, ſondern dem ganzen Lande, deſſen geringſter Theil nur von den Franken erobert war, durch ihr Amt attachirt waren. Dieſe thaten nicht nur wohl, ſondern es war gewiſſermaaſſen Dienſtpflicht, daß ſie ſogleich ihrem Fürſten folgten, und ſich anderwärts in ein Dikaſterium konſtituirten, obgleich auch den Zurükgebliebenen aus dieſer Klaſſe um des willen kein Vorwurf gemacht werden kann, weil ſie 1) keine beſtimmte Weiſung desfalls hatten, 2) durch ſie die vorige Karriere der Civiladminiſtration in wenig verändertem Maaſſe beibehalten ward, und 3) das mannichfaltige Gute, das ſie die kurze Zeit über bewürkten, in der ſie proviſoriſch beibehalten wur-

wurden, gewis auch vielfache Rükſicht verdiene. Sezt man hinzu, daß die höheren Landeskollegien ſich nicht gleich anderwärts formirt hatten, ſo wird der Schritt den ſie ſich erlaubten, auch in die von den Franzoſen nicht occupirten Diſtrikte ihre Gewalt auszudehnen, ihnen um ſo weniger zu verargen ſeyn, da ieder, der den in den deutſchen Rheinländern, beſonders im Mainziſchen, befolgten etwas komplicirten Geſchäftsgang, und den Gehalt der Landbeamten im allgemeinen kennt, einſieht, wie unbedingt nöthig die Exiſtenz der höhern Stellen in einer Kriſe war, wo ſelbſt Kernmänner den Kopf verlohren, und gewiſſe Menſchen ſich gar nicht zu helfen wuſten.

Ich überhebe mich, mehr über dieſen Gegenſtand zu ſagen, um nicht von einigen als beleidigend ausgelegt zu werden; auch iſt der Fall zu frakt, und nur wenige haben bisher einige Motus dagegen gemacht, und auch dieſe ſind größtentheils aus der Hefe des Pöbels, vielleicht weil dieſen in der damaligen Kriſe eine Anarchie ſehr convenient geweſen ſeyn würde. *)

§. 43.

*) Man erinnere ſich, daß gleich beim Abzuge der Garniſon der Pöbel über die verlaßnen Kaſernen herfiel und dieſelben ausplünderte. Zum Hanshagel gehört indeſſen nicht blos der Gevattermann Peter und Paul und Johannes von der Höckerzunft, ſondern ich rechne dahin gar manche Allonge-Perücken, Talaren und Sternen; gepuderten, litterariſchen und Merkantilpöbel; — Auſſendinge ſind nur Farben des Geiſtes, der innere Gehalt beſtimmt einzig einen Mann; eigne Kraft und Gröſſe giebt einzig ihm Werth, beſtimmt einzig die moraliſche Schätzung.

§. 43.

Aus den prämittirten Principien von den Rechten des Eroberers und den Pflichten der Beſiegten gegen denſelben, folgt das Befugnis des Siegers, den Eroberten ihre Vorſtände und Obrigkeiten zu ſetzen. — Keine bürgerliche Geſellſchaft kann ohne Obrigkeiten beſtehen, iede ſocietas ordinata erfodert ihre Adminiſtratoren, die dasienige Subiekt, welchem die Ausübung der oberſten Gewalt übertragen iſt, beſtellt. Die Sieger waren an die Verbindlichkeiten, welche die vorige oberſte Staatsgewalt zu den von ihr aufgeſtellten Beamten hatte, nicht gebunden, da ſie nicht in die Stelle derſelben eintraten, und da nach dem Eroberungsrechte ganz keine Verbindlichkeit derſelben auf ſie devolvirt war, ſie konnten daher ſolche auch ohne alle legitime Urſachen abſetzen, und ihre Stellen andern Subiekten nach ihrer Willkühr ertheilen. Die vorigen Beamten verlieſſen ſogar noch ihre Stellen, und ſo war es unbedingt nothwendig, daß andre für ſie beſtellt wurden, wenn die Geſellſchaft nicht in den Zuſtand der Anarchie verſezt werden ſollte; dieſe Beſezzung kam dem Eroberer zu, da dieſer die höchſte Staatsgewalt hatte. — Es iſt bekannt genug, daß in allen Kriegen von den älteſten Zeiten bis auf uns, die Eroberer in den eroberten Ländern dieſe Rechte ausübten, zur Beſorgung der öffentlichen Geſchäfte ihre eigene Beamten aufſtellten, oder die ſchon vorgefundene in ihre Verpflichtung nahmen, und ſofort als die ihrigen behandelten.

§. 44.

§. 44.

So wie die Beſiegten ſich überhaupt nach den Verordnungen des Siegers fügen müſſen (§. 25. 26.) ſo iſt es auch hierbei ihre Obliegenheit, die von ihnen aufgeſtellte obrigkeitliche Perſonen anzuerkennen, zu reſpektiren, und den Vorſchriften, welche dieſelbe ertheilen, Folge zu leiſten. Dieſe ſind in Rükſicht der leztern interimiſtiſch kompetent, die von ihnen vorgenommene Amtshandlungen legitim, ihre Verordnungen durchaus verbindlich. Sie repräſentiren die Perſon des Siegers, als des derzeitigen Innhabers der oberſten Staatsgewalt und es muß ihnen eben ſo gut, wie dieſem Folge geleiſtet werden. — Indeſſen dienen ſie gleichwohl dem Sieger nicht, ſondern dem Staate, zu deſſen Dienſt ſie beſtellt ſind; der Eroberer hat blos das Recht, ſie zu ernennen, ihre Handlungen zu leiten und ſie zur Vollſtreckung ſeiner Befehle, die er in der Eigenſchaft als Inhaber der höchſten Staatsgewalt ertheilt, zu gebrauchen; dies iſt ungefähr der Nexus, in welchem ſie zu demſelben ſtehen. — Sie dienen dem Lande, nicht dem Eroberer, ſorgen für deſſen Wohl und Sicherheit, ohne ſich für das perſonelle Intereſſe des Siegers mit zu intereſſiren, in ſo ferne nicht ſolches die oberſte Staats-Gewalt mit betrift, und ſo wie ſie demſelben das Land nicht erobern halfen, ſo tragen ſie gleich wenig zu Verbreitung deſſen Macht bei. "Der Civilbeamte," ſagt der oftangeführte Verfaſſer des **Etwas über Verbrechen und Strafe** §. 21. "giebt durch

"ſeine Verwaltung dem Feinde nichts, als was er
"würklich beſizt, und verurſacht der Gegenſeite keinen
"Schaden in den Landen, die ſie ſchon würklich ver-
"lohren hat;" er nüzt derſelben vielmehr noch —
kann man hinzu ſetzen — indem er durch Erhaltung
der gemeinen Ordnung, Ruhe und des Wohlſtands das
beſte des Landes bezwekt, von dem die expellirte vorige
Staatsgewalt früher oder ſpäter wieder Meiſter wer-
den kann.

Auch obiektiviſch betrachtet, wenn man auf die Art der Geſchäfte Rükſicht nimmt, für welche die Civilbeamte aufgeſtellt ſind, welche entweder Juſtiz, Polizei, oder die Verwaltung der Gefälle betreffen, erſcheint die Sache aus gleichem Geſichtspunkte, und ergiebt ſich, daß das Intereſſe des Landes, — nicht ienes des Siegers — durch ſie befördert werde, und wenn auch dieſer die Renten in ſeine Kaſſe leitet, und daher die Klaſſe der desfalſigen Adminiſtratoren aus einem andern Geſichtspunkte erſcheinen möchten, ſo iſt doch natürlich, daß 1) der Staat zu ſeiner Juſtiz- und Policeiverwaltung Einnahme und Ausgabe nöthig hat, und daß 2) auch dieſe Beamten dem Sieger nichts erwerben helfen, indem ſie ihm nichts geben, was er nicht ſchon hat.

§. 45.

Wenn ſich Jemand zu der Handlung eines dritten auf deſſen Antrag gebrauchen läßt, zu welcher der

dritte

dritte berechtiget iſt, ſo begeht er keine Sünde. — Dem Sieger giebt das Recht der Eroberung die oberſte Staatsgewalt in die Hände, und da er dieſe nicht in allen ihren Theilen ſelbſt verwalten kann, ſo thut er hiezu eben ſo gut Gehülfen nöthig, als die expellirte Regentſchaft. Dieſe dienen eigentlich nicht ihm, ſondern dem Staate, und da es ein Ausflus der oberſten Gewalt iſt, dieſe zu beſtimmen, ſo beſtellt derſelbe die Subiekte zu den vorkommenden Stellen. Dieſe begehen nicht nur keinen Hochverrath und überhaupt kein Verbrechen, ſondern — genau betrachtet verbinden ſich die Staatsglieder, und alſo durch dieſe die expellirte Regentſchaft, wenn ſelbe wieder in den Beſiz ihrer verlohrnen Länder kömmt, zum Danke für ihre Adminiſtration und für die durch ſie geſchehene Beförderung des öffentlichen Wohlſtands.

Vaterlandsliebe iſt ein Gefühl, das ſich nie ganz verläugnen läßt, wenn es auch in monarchiſchen Staaten im Verhältniß gegen demokratiſche lau iſt. *) Es iſt nicht blos Hang der Kuh zum Stall, wie Schlözer in ſeiner vortreflichen Staatswirthſchaft ſagt, ſon-

 dern

*) *Montesquieu.* Ich ſpreche hier von den gewöhnlichen Menſchen, die ihre Amme nie verläugnen; der auſſergewöhnliche Mann mit geläuterten Begriffen und richtiger Empfindung hängt an den groſſen Verhältniſſen des Ganzen, berükſichtiget die Theile deſſelben nur als Theile, und in ſo ferne ſie in das Ganze eingreifen; er kennt keinen kleinlichen Gemeingeiſt, nur die unfaßbar groſſe Harmonie des

dern immer eine kindlich fromme Empfindung, ein Hang zu dem Lande, das unſere Wiege ſah, wo wir mit Menſchen und Gegenſtänden heranwuchſen und vertraut wurden, und wo uns tauſend intereſſante Scenen aus der Epoke der Kindheit und des werdenden Mannes in ſanfter Erinnerung zur Vorliebe beleben, und gegen Menſchen und Gegenſtände zuneigend gut machen. — — Das Vorurtheil der Franzoſen gegen die gros et lours Allemands iſt bekannt; — — mich ſchaudert daher, wenn ich denke, was hätte entſtehen können, — was in einer Kriſe, wie iene war, hätte entſtehen müſſen, wenn alle Einländer die Stellen, die zur Adminiſtration vaterländiſcher Geſchäfte beſtimmt waren, refuſirt hätten, wenn alſo dieſelbe durch Ausländer und Sansculotten beſezt worden wären! — —

§. 46.

des Univerſums; tolerant gegen alles iſt die Intoleranz des Patriotismus unter der Würde ſeiner Moralität; er iſt Kosmopolit, der — frei von den Vorurtheilen der Erziehung — den braunen und ſchwarzen Bruder auf Otaheiti und Ethiopien mit eben der Wärme an ſein groſſes Herz drükt, als den Knaben, der mit ihm zugleich in dem Bauche deſſelben Weibes reifte. — Wes Kopf und Herz am rechten Orte ſteht, der verſteht mich, fühlt eben ſo warm die Wahrheit dieſer gedrungenen Säze, über die ſich Folianten ſchreiben lieſſen, — und für den Ausſchus zur linken ſchrieb ich dieſe Note nicht, mit dieſen ſteht meine Empfindung in keinem Kontract, — — ſie mögen ſich am Texte halten.

§. 46.

Die durch die Volkswahl aufgeſtellte Beamten ſtanden noch weniger als die vorigen in dem Dienſte des Okkupators, ſondern waren eben ſo im Dienſte ihrer Kommittenten, als ſie von dieſen beſtellt waren, und ſie ſich lediglich mit den dieſe betreffenden Civil-Geſchäften befaßten. — Da das Verhältnis zu den expellirten Staatsgewalten durch die franzöſiſche Eroberung gehoben war, der Okkupator aber dies eigentlich ihm zuſtehende Recht der Ernennung der Volksgewalten dem Volke ſelbſt überlies, ſo war wohl dieſer Akt aus iedem Betrachte abſeiten der Wählenden legitim, und alſo auch von dieſer Seite ſind die Gewählten. gerechtfertiget. — Ich überhebe mich der Wiederhohlung, alles das vorhin geſagte hier noch einmahl anzupaſſen, und kann nur nicht begreifen, warum gerade gegen dieſe die meiſte Verbitterung herſcht, da ſie doch vor den von den Franzoſen proviſoriſch aufgeſtellten Beamten das voraus haben, daß ſie nicht von dem Feinde, ſondern von den Einwohnern ſelbſt zu ihren Aemtern berufen und beſtimmt wurden, da doch iede Dienſtcollation ein beſonders und individuelles Zutrauen auf Seiten des conferirenden vorausſezt. — —

§. 47.

Die emanirte kaiſerliche Avokatorien vom 19ten December 1792. beſtimmen die Strafe der Acht und Oberacht gegen alle iene Deutſche, die den Franzoſen Dienſte leiſteten und ſich an den damaligen Verhältniſſen beantheiligten. — Die peinliche Geſetze, wenn

ſie auf die dem Feinde geleiſteten Dienſte eine Strafe ſetzen, entſcheiden nicht unter Civil- und Militairdienſte, eben ſo wenig unterſcheiden die Kriminaliſten *) und wo das Geſez nicht unterſcheidet, da dürfen auch wir nicht unterſcheiden. Siehe da zwei Einwürfe, die meinem Siſteme entgegen geſezt werden könnten.

§. 48.

So viel den lezten betrift, ſo iſt es ſehr natürlich, daß das Geſez nicht unter Civil- und Militairdienſte entſchied, denn für's erſte präſupponirt es den Fall, wo ein Unterthan dem Feinde gegen die ihm noch würklich vorgeſezte höchſte Gewalt dient, da nur ein Unterthan gegen ſeine Oberherrſchaft einen Hochverrath begehen kann, und für's zweite beſtand damahls, als die betreffenden Geſetze gegeben wurden, die Einrichtung des ſtehenden Militairs noch nicht, das allgemeine Aufgeboth zum reiſigen Zug beſtimmte ieden Bürger — und das Lehns-Siſtem ieden Vaſallen zum Soldaten. Als Karl V. ſeine peinliche Halsgerichtsordnung gab, war das Siſtem der ſtehenden Soldaten noch in der Wiege, **) und ſo

*) L. 1. 3. 4. ff. L. 5. ad L. Jul. Maj. *Quiſtorp* an angef. Orte S. 309. §. 152. *Koch* lic. §. 569. *Engau* §.485. folg. *Meiſter* ad Tit. de crim. perduell.

**) Der Vater des Siſtems der ſtehenden Armeen iſt Karl VII. von Frankreich, der, unter dem Vorwande, ſtets gegen die Anfälle der Engländer bereit zu ſtehen, 9000 Mann Kavallerie und 16000 Mann Infanterie im Frieden beibehielt. Siehe

ſo wie dieſes vaterländiſche Blutgeſez überhaupt wenig erſchöpfend iſt, haben wir oben §. 17. geſehen, daß es dies Verbrechen nur wenig berührt, und bei Beſtimmung der Strafe auf die ältre Geſetze recurrirt. — Die Hermenevtik der Philoſophie und der Rechtskunde ſtellt den erſten Grundſaz auf, daß wenn tractu temporis bei veränderten Umſtänden in der Legislation eine Lükke erſcheint, die geſunde Vernunft partheilos und bona mente ſupplire; Karl V. recurrirt ſelbſt unendlich oft in ſeiner peinlichen Halsgerichtsordnung auf die Meinung und den Rath der Rechtsgelehrten.

Niemand ehrt mehr den Grundſaz, bei Anpaſſung der Geſetze feſt auf die Worte des Geſetzes zu halten, als ich, weil dies die bürgerliche Freiheit gegen die Chicane eigenwilliger Räſonneurs und Rechtsverdreher ſichert, und gegen ſophiſtiſche Rabuliſten und ſchwächliche Dubitanten dekt; aber wenn die ſtrikte Anpaſſung Nonſens erzeugt, und mit der geſunden Vernunft im Widerſpruch ſteht, ſo heißt das die geſunde Vernunft und die Philoſophie compromittiren. Der Karak-

Siehe Robertſons Geſchichte Karls V. 1r Bd. S. 134. Ihm folgte das übrige Europa, und bewafnete ſich, nicht um Krieg — ſondern um Frieden zu haben; und ſo kam's durch wechſelſeitige Rivaliſirung dahin, daß Europa im Frieden 1,200,000 ſtehende Soldaten nährt, die, wie Filangieri a. a. O. 2 B. 7 K. ſagt, im höchſten Sommer Europa zum Winterquartiere gemacht haben, wo der Soldat fouragirt, im Müſſiggange ſteht, und verzehrt, und der Bevölkerung und Moralität ſchadet.

Karakter und die Sitten eines Volks ändern ſich, ſie reiſen und verſchwinden, wie das Ephemeron, veränderte politiſche Lage, Verhältniſſe, Bedürfniſſe machen andre Maasregeln nothwendig, und es iſt eben ſo hipothetiſch unmöglich, Geſetze für die Ewigkeit, als Civil- oder Religionsvorſchriften für das Univerſum zu geben. — Betrachtet man die Sache genau im Zuſammenhange, ſo findet man, daß grade iene, die das lege non diſtinguente et noſtrum non eſt, diſtinguere am frequentſten im Munde führen, die legulaiſchſten Sophiſten, und größten Anomalienkrämer, ſo wie die wüthigſten Tirannen gemeiniglich die größten Formaliſten ſind, um cum diſtinctione et ordine den Kopf in via Juris herunter zu legaliſiren.

Es iſt ferner richtig, daß, wie ſchon oben angeführt worden, der Civilbeamte eigentlich nicht dem Feinde, ſondern dem Lande dient, für das er angeſtellt iſt, daß er dem Feinde eben ſo wenig nüzt, als er der expellirten Obrigkeit ſchadet, und alſo ſchon aus dieſer Rükſicht unter dem generellen Ausdrucke des Geſetzes, wer dem Feinde Dienſte leiſtet, nicht mit begriffen iſt. Von der Sträflichkeit iener, die den Franzoſen actuelle Kriegsdienſte leiſteten, werde ich unten ſprechen.

§. 49.

Die Definition des Geſetzes, daß ſolches eine von der würklichen Oberherrſchaft aufgeſtellte Norm ſei, nach welcher die Unter-

tha-

thanen ihre Handlungen einzurichten haben, zeigt ſchon, daß die kaiſerliche Avokatorien gegen die, welche in den von den Franzoſen occupirten Landen Dienſte leiſteten, nicht anwendbar ſind. — Ein Geſez wird nur von der würklichen Oberſtaatsgewalt den Unterthanen gegeben; und kein Geſez kann ultra limites imperii extendirt werden; es kann in ſeiner Anwendung nicht weiter ausgedehnt werden, als die Gewalt des Geſezgebers reicht, der die Kraft es zu vollſtrecken haben muß. Das bekannte Brocardicon, Judici extra limites Jurisdictionis ſuae Jus dicenti, impune non paretur iſt in iedem Betracht auch auf die Geſezgebung analog.

Es iſt die erſte Erfoderniß zur Gültigkeit eines Geſetzes, daß ſolches nach der bekannten von den Geſetzen ſelbſt vorgeſchriebenen Form gehörig bekannt gemacht werde, es muß zur Notiz derer, die ihre Handlungen demſelben conform einrichten ſollen, auf geſezlichem Wege gebracht werden: denn keiner kann ſeine Handlungen nach einer Vorſchrift einrichten, die er nicht kennt; die Geſetze befehlen daher eine ſolenne Promulgation aller neu emanirten Geſetze, wenn ſie verbindlich ſeyn ſollen.

§. 50.

Daß die von den Franzoſen eroberten Lande auſſer allem Verbund zu ihren vorigen Herrſchaften — alſo um ſo gewiſſer auſſer allem Verbund mit Kaiſer und Reich geſtellt waren, iſt oben ausgeführt worden. Die

Die von daher entkommene Normen, während der Beſizhaltung der Occupatoren, können daher gegen ſie nicht zur Conſequenz gezogen werden, beſonders da das Reich damals eben ſo wenig ſeine Geſetze in einem vom Feinde beſezten Lande exequiren, als denen die ſie befolgten und deshalb von dem Feinde Uebels nahmen, Schuz leiſten konnte.

Gleichermaaßen fehlt das erſte Erfoderniß, das einer präſkriptiven Norm die Eigenſchaft eines Geſezzes giebt, die Promulgation. Dieſe konnte in einem vom Feinde beſezten Lande nicht bethätiget werden, das Geſez kam alſo nicht zur Wiſſenſchaft derer, für die es gegeben worden, und dieſe konnten ihre Handlungen nicht nach einer Norm einrichten, die ſie gar nicht kannten.

Zwar waren die Avocatorien in mehreren Zeitungen inſerirt; aber nicht einmal anzuführen, daß dieſe in einem von einem Feinde, dem alles, was nicht reinen Demokratismus athmete, kontreband war, okkupirten Lande, welches in den Kriegszuſtand geſezt war, und durch die in der dortigen Gegend ſtehende Armeen keinen Eingang finden konnten, ſo iſt es immer eine bloſſe Willkühr, einzig eine res merae facultatis, den Zeitungen zu glauben, die uns ſo unzählig vielen Unſinn aufſchwätzen und denen zufolge, wenn man die Summe zieht, ſchon mehr als ſechs Millionen in gegenwärtigen Kriege verunglükt und mehr Kanonen den Franzoſen allein abgenommen ſeyn müßten, als ſich in ganz Europa vorfinden. Nirgends haben Zeitun-

tungen legale Kraft, und in keinem Codex iſt erfindlich, daß eine Einrückung in dieſelbe die Kraft der legalen Promulgation eines Geſetzes, wozu in Rechten ſo viele und ſolenne Handlungen präzis vorgeſchrieben ſind, habe.

Schlieslich betrafen die kaiſerliche Avokatorien von jeher blos Militairdienſte; ſie haben ihren Urſprung der Venalität des deutſchen Bluts an Ausländer zu verdanken, die von jeher ein Attribut des kriegeriſchen Geiſts der deutſchen Nation war, der ſich überall kriegeriſche Beſchäftigung ſuchte, dadurch wurden blos die in feindlichem Militairdienſte ſich würklich befindende Reichsunterthanen bei Verluſt ihrer Indigenatsrechte und unter denen darinn beſtimmten Strafen abgerufen; nie bezielten ſie die Civilbeamte in denen von dem Feinde okkupirten Landen, und es iſt ein unleidlicher Schluß, dem für das Wohl des Reichs ſich ſo ſehr intereſſirenden Reichs-Oberhaupte die Abſicht beimeſſen zu wollen, die zur Erhaltung der innern Ruhe und Ordnung beſtimmte und daher ganz unentbehrliche Civilbeamte abrufen zu wollen, und ſo die ohnehin durch die franzöſiſche Invaſion und die Scenen des Kriegs ſo ſehr unglüklich gewordne Lande in den Zuſtand voller Anarchie und zügelloſer Horden zu verſetzen.

§. 51.

Der Verfaſſer des Rechtlichen Bedenkens ſagt p. 43. §. 28.: "Da es auſſer Frankreich und denen von ihnen eroberten Ländern keine franzöſiſche

"Kriegs-

"Kriegs- oder Civildienſte giebt, 'ſo hätte dies Geſez
"(die Avokatorien) offenbar keinen Gegenſtand.„

Dieſer Schluß iſt ſo bizarr, daß ich nur wenig darauf zu ſagen habe, denn — — über gewiſſe Dinge läßt ſich nicht viel ſagen. — — Kann dann der Gegenſtand dieſes Geſetzes nicht ſeyn, daß keiner der würklichen deutſchen Unterthanen ſich in franzöſiſche Dienſte begeben ſolle? — Man vergleiche das, was ich in den vorigen §phen ſagte, mit der leidigen Konſequenzmacherei des angezogenen Verfaſſers, der es übrigens nicht für gut gefunden hat, in dieſe Contenta tiefer einzugehen, und urtheile!

§. 52.

So viel endlich iene betrift; die den Franzoſen würkliche Militairdienſte leiſteten, Uniform Wehr und Waffen trugen, und ſich überhaupt zu würklichen Kriegsdienſten gegen die Deutſche gebrauchen lieſſen, ferner iene, die ſich zu dem in der Geburt geſtorbenen Embrio der zu errichtenden Nationalgarde bekannten, ſo darf man den Grundſaz nie auſſer Augen laſſen, daß ſie gegen ihre würkliche Oberherrſchaft die Waffen nicht trugen, daß ſie alſo des Hochverraths ſich in keinem Betrachte ſchuldig machten, denn ſie waren keine deutſche Bürger mehr und ſtanden unter der Gewalt des Siegers. — Die Beiſpiele aus den leztern Kriegen her ſind bekannt genug, wo die Unterthanen aus den eroberten Ländern gegen ihre vorige Oberherrn armirt wurden, und niemanden fiel es damals ein,

ſie

ſie deshalb des Hochverraths zu bezüchtigen; ſollte blos der gegenwärtige Krieg exorbitantere Grundſätze zulaſſen, weil er ein Opinionenkrieg iſt?

Ich kenne indeß nur wenige Beiſpiele von würklich geleiſteten Kriegsdienſten; die intendirte Errichtung einer Nationalgarde ward nicht durchgeſezt, und da in keinem Falle dieſe Handlung als ein Hochverrath angeſehen werden kann, ſo reicht die bloſſe Machination, der Wille ohne Ausführung nicht zu, und die Grundſätze de delicto attentato et inchoato können eben ſo wenig hier eintreten, da gar kein delictum vorliegt.

§. 53.

Die Civilbeamten ſind demienigen Subiekte, das die höchſte Staatsgewalt inne und ſie angeſtellt hat, für ihre Amtshandlungen verantwortlich, in ſo weit ſie in die Zeit fallen, in der es die höchſte Staatsgewalt inne hatte.

Die Franzoſen hatten als Eroberer die höchſte Staatsgewalt in den von ihnen okkupirten Ländern und beſtellten in dieſer Eigenſchaft die öffentliche Beamten, die ſie nach ihren Geſetzen ſich zu richten anwieſen; beides ceſſirte, nachdem ihre Gewalt über die eroberte Länder aufhörte, da dieſe ihnen wieder abgenommen wurden, die alten Regierungen traten nun wieder in die Stelle der Oberherrſchaft, aber nicht nach den von den Franzoſen eingehaltnen Grundſätzen ein; die von den Franzoſen aufgeſtellten Gewalten, die nach

den

den von dem Sieger obtrudirten Geſetzen gehandelt hatten, und von dieſem beſtellt waren, ſind daher in Rükſicht ihrer Amtshandlungen gleichfalls nur ihren Kommittenten und nur nach Maas der Geſetze, welche dieſelbe gegeben hatten, oder die dieſen ſelbſt galten, verantwortlich, und ſind einzig nach dieſen Rükſichten zu beurtheilen.

Man werfe nicht ein, daß die verdrungenen Fürſten und Staatsgewalten, da ſie die ihnen abgenommenen Diſtrikte wieder eroberten, eben auch als Eroberer zu betrachten ſind, welche gleiche Eroberungs-Rechte haben, und daß alſo gleiche Willkühr von Seiten dieſer ſtatt finde. — Dieſe traten vielmehr Jure poſtliminii in ihr voriges Verhältnis zurük, ſie waren nach dem Unterwerfungsvertrag gehalten, ſich durch Vertreibung des Eroberers wieder in die alte Verhältniſſe des vorigen Staatsverbunds zu ſetzen um ihre Unterthanen vom Joche der Eroberung zu befreien, die Subiectionsverträge zwiſchen Obergewalt und Unterthan, die ſich auf alle Fälle erſtrecken, und die blos durch ein temporelles Hindernis intermiſtiſch aufgehoben waren, kamen wieder in volle Kraft, ſo bald dies Hindernis aufhörte, die vorige Staatseinrichtung erſchien, und ward der Damm gegen alle Willkühr; iede Anmaſſung aus dem Codex des Eroberungsrechtes abſeiten der erneuerten vorigen Staats-Gewalt wäre eine den erſten Staatsgrundverträgen zuwiderlaufende Handlung da durch dieſe die Regentſchaft gehalten iſt, ſich wieder in das vorige Staatsverhält-

niß

niß zu reſtituiren, und die Staatsbürger von der Willkühr der Eroberer zu befreien; die expellirte Regentſchaften ſind, wenn man will, beim Wiedereintritte in ihre verlaßne Diſtrikte nicht als Eroberer, ſondern als ein in ſein Eigenthum mit allen ſeinen Laſten wieder eingeſezter Eigenthümer zu betrachten.

VIII. Abſchnitt.

Beantwortung der 4ten Frage.

In wie weit dieienigen, welche auf Verſteigerungen, Sachen dem Staate, den Höfen, Körperſchaften, oder Privatis zuſtehend, erſteigert haben, zu ihrer Wiedergabe an ihre vorige Eigenthümer mit oder ohne Erſaz des von ihnen bezahlten Kaufſchillings gehalten ſind?

§. 54.

Durch das Dekret des Pariſer National-Konvents vom 15ten December 1792 ward die franzöſiſche Verfaſſung allen eroberten Ländern obtrudirt. — Die Verfügungen der franzöſiſchen Geſetze gegen die Emigrirte ſind bekannt, ſie erklären dieſelbe auſſer dem Schutze der Geſetze, und eignen die Haabſucht derſelben dem Fiſco zu.

Nach erfolgter Organiſazion der neuen Staatsgewalten, in dem Diſtrikte von Landau bis Bingen, erklärte der ſogenannte rheiniſch-deutſche National-Konvent dieſe Proceduren als anwendbar gegen iene, die emigrirten, oder wegen Verſagung des Eides exportirt wur-

wurden. — Das rükgelaſſene Vermögen derſelben ward alſo unter Siegel gelegt, und in der Folge durch die dazu beauftragte Kommiſſarien nach einer in allgemeinen Ausdrücken abgefaßten Bekanntmachung *) öffentlich verſteigert. — Die ehmahligen Eigenthümer fodern nach Wiedereroberung der Gegenden des linken Rheinufers ihre ehemalige Haabſchaften von den Steigerern zurük; dies iſt das Factum zur gegenwärtigen Rechtsfrage.

§. 55.

Nach den allgemeinſten Begriffen des Natur- und Völkerrechts hat der Eroberer das volleſte Recht über die Perſon und das Eigenthum des Beſiegten. (ſ. oben §. 21.) Da ihm nicht abgeſtritten werden kann, erſtres geltend zu machen, wenn es ſein Intereſſe und die Nothwendigkeit ſeinem Feinde Abbruch zu thun und ihn extra ſtatum nocendi zu ſetzen, ſo muß ihm das leztere, welches als das minus in dem plus mit begriffen iſt, allerdings zukommen. — Alles was den Feind ſchwächt, ihm Abbruch thut, und ihm die Mittel

*) Ich inſerire hier abſichtlich eine dergleichen auf ein Duodezblatt gedrukte Ankündigung einer Weinverſteigerung in Mainz: „Künftigen Mittwoch den 17ten d. werden Nachmittags um 2 Uhr auf der Benderzunftſtube 24 Stük wohlgehaltener Weine verſchiedner Jahrgänge an die Meiſtbietenden gegen baare Zahlung verſteigt werden, wo auch die näheren Steigungsbedingniſſe vorgelegt werden.„ — Ich bemerke, daß die Benderzunftſtube ein gewöhnlicher Ort zu Weinverſteigerungen iſt, und daß erſt nach erfolgtem Zuſchlage den Meiſtbietenden der Ort angegeben ward, wo der erſteigerte Wein liege.

Mittel benimmt ferner zu ſchaden, iſt iedem krieg⸗führenden Theile im Kriege erlaubt. *) Hieraus quillt das Recht der kriegführenden Theile, ſich des Eigen⸗thums des Feindes, wo ſie es immer erhalten können, zu bemächtigen, und der Eroberer erhält das volle Recht über alle Haabſchaften ſeines Feindes, die er an ſich bringt **), und dieſes Recht kann er nach den Grundſätzen der Eigenthums⸗Rechte in ſeiner ganzen Fülle geltend machen, und alſo auch an andere auf irgend eine beliebige Weiſe übertragen. ***) Er nimmt das Eigenthum ſeines Feindes auf Abſchlag ſeiner Fo⸗derungen, deren ieder kriegführender Theil an den andern macht, auf Abſchlag ſeiner Entſchädigung, wie Puffendorf ſagt, und der vorige Eigenthümer verliert ſeine Anſprüche an daſſelbe vollermaaſſen, ſo daß

*) Jus ad finem dat jus ad media; ſi hoſtis hoſti ſua bona adimit, tunc vires hoſtis infringit, eumque ad nocendum infirmiorem reddit, ergo et hoſti competit jus, hoſti bona ſua adimendi. *Daries* Inſtit. Juriſpr. Sect. 8. cap. 12. §. 964.

**) Caeterum jure gentium non tantum is, qui ex juſta cauſa bellum gerit, ſed et quivis in bello ſolenni ſine fine modoque dominus fit eorum, quae hoſti eripit, eo ſenſu nimirum, ut a gentibus omnibus et ipſe, et qui ab eo titulum habent, in poſſeſſione rerum talium tuendi ſint, quod dominium quoad effectus externos licet appellare. *Grotius* L. 3. C. 6. §. 2.

***) Eodem modo, ſagt *Fleiſcher* im angef. Buche L. 3. C. 16. §. 18. ſe habet circa res hoſtium, has enim alter ſibi acquirit, easque perdere, vendere, auferre poteſt, nihilque intereſt, ſive res ſint mobiles, ſive immobiles, ſive

daß er auf keine Weiſe auf daſſelbe fürder einige Anſprüche machen kann. *)

§. 56.

Das Ligamen zwiſchen dem Gouvernement und den Staatsbürgern, zwiſchen Fürſt und Unterthan iſt ſo innig und enge, daß alles den erſten betreffende auch auf die lezte mitreſultirt. — Er mag angriffs- oder vertheidigungsweiſe kriegen, ſo kriegt er immer als repräſentirendes Staats-Oberhaupt ſeiner Unterthanen, beſonders, da man ſich verwöhnt hat, den Fürſten vom Privatmanne zu trennen; und alle die Unfälle, die ihm zuſtoſſen, betreffen die Unterthanen

mit —

ſive publicae, ſive privatae, ſive ſacrae, ſanctae aut religioſae; und *Puffendorf* de Jure Nat. et Gent. L. 4. Cap. 6. §. 14. Inter ea, quae per occupationem acquiruntur, referuntur quoque res hoſtium. Quod, ut recte intelligatur, ſciendum eſt, per ſtatum hoſtilem, uti coetera Jura pacifica, ita et effectum dominii adverſus hoſtem abrumpi hactenus, ut non amplius quis teneatur, ab illis rebus manibus abſtinere, niſi quia humanitas ſuaſerit. In bello ergo res hoſtium ad alium hoſtem redduntur velut dominio vacuae, non quod hoſtes per bellum ipſo jure rerum ſuarum domini eſſe deſinant, ſed quia illorum dominium non obſtat hoſti, quo minus eas res auferre, ſibique habere poſſit.

*) De mobilibus regula eſt, ut poſt liminio non redeant, ſed in praeda ſint, ut haec opponit Lubeo. *Quare et Commercio parata* (welcher Ausdruk nach der dem Text beigeſezten Note ſo viel heißt, als *emta et permutata*) *ubicunque reperiuntur, manent ejus, qui emit, nec apud pacatos reperta, aut, intra fines perducta, vindicandi jus eſt veteri domino.* *Hugo Grot.* L. 3. C. 10. N. 14.

mit — vielleicht dieſe allein; — ſie werden von der gegenſeitigen Parthei gleich feindlich behandelt, und verlieren eben ſo gewiß aus den öffentlichen Handlungen ihres Fürſten, als ſie aus denſelben anderſeits Nutzen ſchöpfen. — Es iſt alſo nicht blos das Privat-Eigenthum des Fürſten, — ſondern auch das Eigenthum des Staats, der Körperſchaften und aller Privatorum, die Glieder des Staates ſind, zu erobern, und nach ganz gleichen Grundſätzen zu betrachten. *)

§. 57.

Selbſt das römiſche Recht erkennt die Befugniß des Eroberers über die eroberten Sachen an, und giebt dem Sieger das volle Eigenthum über dieſelbe, ſobald als er ſie in ſeine Gewalt gebracht hat. **)

§. 58.

*) *Grot.* L. 3. C. 2. §. 1. ſagt: jure gentium inductum apparet, ut pro eo, quod debet praeſtare civilis aliqua ſocietas, aut ejus caput, ſive pro ſe primo, ſive quod alieno debito jus non reddendo ſe quoque obſtrixerit, pro eo teneantur et obligata ſint omnia bona corporalia et incorporalia eorum, qui tali ſocietati aut capiti ſubſunt; und ferner L. 3. C. 6. No. 5. hoſti autem eripi cenſentur et ea, quae ſubditis hoſtium eripiuntur. Desgleichen L. 3. C. 8. §. 2. No. 4. ſicut autem res, quae ſingulorum fuerant, jure belli iis acquiruntur, qui eos ſibi ſubjiciunt, ſic et res univerſitatis eorum fiant, qui ſibi ſubjiciunt univerſitatem, ſi ipſi velint. Nam quod de deditis dixit Livius, ubi omnia ei, qui armis plus poteſt, dedita ſunt, quae ex iis habere victor, quibus mulctari eos velit, ipſius jus atque arbitrium eſt, idem in bello ſolenni victis locum habet.

**) Im ganzen Titel de jure poſt liminii, dann insbeſondere in L. 5. §. ult. ff. de aq. rer. dom., dann §. 17. Inſt. de rer.

§. 58.

Der von allen Völkern zu allen Zeiten befolgte Gebrauch rechtfertigt dieſe Grundſätze und ſtempelt ſie zur Völker-Obſervanz.

Die Griechen, Römer, Karthaginenſer, Apollinenſer *) opferten einen Theil der im Kriege gemachten Beute der Gottheit, die Herkulaner thaten nach dem Juſtin **) ein gleiches.

Cyrus ſagt beim Xenophon ***), es ſei ein ewiges Geſetz der Menſchen, daß bei Einnahme einer feindlichen Stadt die Haabſchaften, Renten und Gefälle derſelben dem Sieger heimfielen.

Plutarch im Leben des Alexanders ſagt, daß alles das, was dem Beſiegten gehöre, das Eigenthum des Siegers ſei und heiſſe.

Bocchus hielt gegen die Numidier, Theodorich gegen Odoazer gleiche Grundſätze ein. ****) Die Grie-

rer. div. wo es heißt: quae ex hoſtibus capiuntur, jure belli ſtatim capientium fiunt.

*) *Livius* Hiſt. 5. 21. 23.

**) *Juſtin* Hiſt. 18. 7.

***) *Xenophon* de Inſt. Cyri VII. C. 5. §. 26.

****) Bocchus apud Salluſtium ob regnum tutandum arma ſe cepiſſe, nam Numidiae partem, unde Jugurtham expulerat, Jure belli ſuam factam. — Romani, quae Syphacis fuerant, ſua dixere Jure belli. — Cum Theodoricus Odoacrum deviciſſet, advenam Scyram, ejus quae fuerant, Jure belli tenuit, ſagt *Grotius* L. 3. C. 8. §. 2. No. 2. aus dem auch die meiſten der im Texte angeführten Beiſpiele, jedoch mit Hinweiſung auf die Quellen, genommen ſind.

Griechen expellirten und transplantirten die Sicilianer und Seebewohner, und eigneten das Eigenthum derſelben den Koloniſten, die ſie an derſelben Stelle pflanzten, zu. *) Und welches war das urſprüngliche Schikſal der Heloten bei den Spartanern?

Lukull und Conſorten ſchleppten ſo ungeheure Beute aus Aſien nach Rom, daß ſich von dem daher ſteigenden Luxus die Epoke des Sinkens der Römer größtentheils datirt. **)

Livius läßt den Hannibal in einer Rede an ſeine Soldaten ſagen: ***) "Alles, was die Römer "nach ſo vielen Siegen zuſammengeſchleppt haben, "und was ſie nur immer beſitzen, das alles wird mit "den Beſitzern ſelbſt uns zufallen.„ Sceptius ſagt bei dem nemlichen Verfaſſer: ****) "Der tragliche "Acker gehörte den Koriolanern zu, und ward nach "deren Niederwerfung durch das Recht des Kriegs ein "Eigenthum des römiſchen Volks.„ Antiochus führt bei ihm die nemliche Sprache, und Pompejus machte alle vom Mithridates eroberte Haabſchaft zum Eigenthume des römiſchen Volkes. *****)

Die

*) Goldſchmidts Geſchichte der Griechen. *Voyage du jeune Anacharſis par Grece &c. par l'Abbé Barthelemy.*

**) *Montesquieu* in ſeinem Werke: Sur les Cauſes de la grandeur et de la decadence des Romains.

***) *Livius* L. 31. C. 41.

****) L. 3. C. 71.

*****) *Strabo.* L. 12.

Die Juden befolgten gleiche Grundſätze. Abraham gab Gott den zehnten Theil der von den fünf Königen gemachten Beute. *) Jacob prälegirte ſeinem Sohne Joſeph vor ſeinen Brüdern den Theil, den er von den Amorrhäern mit dem Schwerte und Geſchoß erobert hatte. **) Beim Moſes heißt es: ***) "Nimm alle ihre Haabſchaft für dich, und genieß "der Beute des Feindes;" und David machte von der Beute der Amalekiter dem Herrn Geſchenke, ****) und die Prieſter unter allen Zonen und in ieder Chronologie ſich gleich *****), hätten ihn vielleicht nicht zum Manne nach dem Herzen Gottes apotheoſirt, wenn er dies nicht gethan hätte.

§. 59.

Den Franzoſen, als Eroberern, kann man die ihnen in dieſer Eigenſchaft über das Eigenthum der Beſiegten zuſtehende Rechte in Theſi nicht abſprechen. — Sie machten dieſelbe auch würklich über einzelne Individuen geltend, welche ſich die Bedinguiſſe, unter denen ſie die Sicherheit des Eigenthums garantirten, nicht gefallen

*) Gen. 14.

**) Gen. 48.

***) Deuter. 20, 14.

****) *Samuel* XXX. 26.

*****) Im Jahre 1793 fiengen die Kapuziner in Königſtein den Bau ihrer demolirten Kirche und Kloſters — während dem ſie ſelbſt noch in Bauerhäuſern ſchliefen — mit der Küche an. — Ich kann mich unmöglich überwinden, der Civilbaukunſt dieſer Ehrenmänner dabier in Zächten ehrenvolle Meldung zu thun.

gefallen laſſen wollten. Von dieſer Seite wäre alſo der Rechtstitel der Steigerer — nämlich die Erwerbart von einem rechtmäſſigen Eigenthümer iuſtificirt.

§. 60.

Es iſt auf der andern Seite unläugbar, daß in Hypotheſi dieſe Rechte des Eroberers durch Verträge eine Alteration erleiden können, wenn darinn der Eroberer auf ſeine Rechte verzichtet, und den Eroberten die Sicherheit ihres Eigenthums garantirt. — So etwas geſchah bekanntlich in der ganzen eroberten Gegend, — die Feſte Mainz ausgenommen, nicht; in wie fern aber dies der Fall mit Mainz war, und in wie weit die Eroberer durch den bei Uebergabe dieſer Feſtung abgeſchloßnen Akkord ſich ihrer Eroberungs-Rechte hierinnfalls begeben, iſt das Obiekt der nachſtehenden Diskuſſion.

§. 61.

Im 8ten Artikel der bei Uebergabe der Stadt Mainz an die Franzoſen abgeſchloſſenen Capitulation garantirt der franzöſiſche General das Privat-Eigenthum der Einwohner dieſer Stadt mit den Worten: "Der franzöſiſche General unterwirft "dem Schutze der Geſetze das Privat-Eigenthum eines ieden einzlen Einwohners in Gemäsheit der Grundſätze der "franzöſiſchen Konſtitution.„

Man braucht nur die Ausdrücke zu kennen, deren ſich die Neufranken bedienen, um ſich ſchon aus dem Vorderſatze überzeugt zu finden, daß hiedurch das

Eigen-

Eigenthum der Mainzer Bürger nicht für ſo ganz unbedingt inviolabel erklärt wird. — Schon der Ausdruk: "der franzöſiſche General unterwirft dem "Schutze der Geſetze das Privat-Eigenthum" ſezt voraus, daß dieſe Sicherheit nur in dem Maaſſe garantirt wird, als die Geſetze ſolches beſtimmen. — Und welche Geſetze kann der Sieger, der in procinktu ſteht, die Stadt zu erobern, anders meinen, als ſeine eigne und die ſeiner Nation? — Das Geſez verleiht ſeinen Schuz einigen, indem es ſolchen andern entzieht, und dieſe Schuzverſagung als Strafe aufſtellt; und dies iſt der Fall der franzöſiſchen Geſetze gegen die Emigrirte und Exportirte. — Es läßt ſich nach der paſſendſten Auslegungskunde aus dieſem Ausdrucke nichts anders ſchlieſſen, als daß der Schuz für das Privat-Eigenthum nur in dem Maaſſe garantirt wird, als ſolches die Geſetze, und, Notabene, die franzöſiſchen Geſetze beſtimmen. So wird dieſer Ausdruk von den Franzoſen immer — ich mögte ſagen techniſch — dermalen gebraucht, wie ieder weiß, der von dem Gange der franzöſiſchen Angelegenheiten auch nur oberflächlich unterrichtet iſt.

§. 62.

Durch die Klauſel, "*ſelon les principes de la* "*Conſtitution françoiſe*" wird dies vollends auf das genauſte beſtimmt; dieſes kann doch wohl nichts anders heiſſen, als: **Der franzöſiſche General verleiht iedem Bürger für ſein Eigenthum Schuz, dem er ſolchen nach der franzöſi-**

zöſi-

zöſiſchen Konſtitution verleihen kann; und man mag dieſen Ausdruk von was für einer Seite man will anatomiren, ſo enthält er immer eine Rekurrenz zu den franzöſiſchen Geſetzen.

Es iſt aber ein bekanntes franzöſiſches Geſez, daß das Eigenthum aller Emigrirten als dem Staate heimfällig betrachtet wird, das ienes der den Bürgereid verſagenden Individuen gleichfalls als confiſcirt erklärt wird, und folgt alſo hieraus, daß die Emigranten oder Exportirten aus Mainz gleiches Schikſal treffen mußte, und daß, unbeſchadet dieſes Artikels, der Eroberer über derſelben Rüklaß volles Recht erhielt.

§. 63.

Dieſer Paſſus der Kapitulation beabſichtete nur die ſtündliche Sicherheit gegen Dilapidationen und Plünderungen beim Einrücken der Franzoſen in die ihnen übergebene Stadt, da man dieſe damals noch für inſubordinirte zügelloſe Horden hielt; ſeine Würkung mußte aufhören, ſobald die Urſache, die ihn veranlaßt hatte, aufhörte, und der Sieger trat ſodann in ſeine volle Befugniß ein, nunmehr die Bedingungen beſtimmen zu können, unter denen er das Eigenthum der Privatorum ſchützen wollte, und dies gewiß um ſo mehr, als ſelbſt damals, wie er dieſen Schuz paktirte, er ſolchen nur nach den Grundſätzen ſeiner Verfaſſung garantirte, welche die Emigrirte und nicht ſchwörende bekanntlich auſſer dem Schutze der Geſetze, hors de la loi, ſtellt. Die Emigrirte und Non jurés müſſen es alſo ſich imputiren,

ren, daß ſie Schaden nahmen, da ſie die Normen, die der Eroberer ihren Handlungen vorſchrieb, nicht reſpektirten; ihr Schikſal gehört inter fatalia belli.

§. 64.

Der franzöſiſche National-Konvent erklärte nicht nur durch das bekannte Dekret vom 15ten December 1792, daß in allen von den Truppen der Republik beſezten Ländern die franzöſiſche Konſtitution eingeführt werden ſolle, wodurch alſo eo ipſo die franzöſiſchen Geſeze gegen die Emigrirte und Exportirte mit eingeführt worden, ſondern es hat auch der im Geiſte der franzöſiſchen Konſtitution konſtituirte rheiniſch-deutſche National-Konvent, und die demſelben ſurrogirte allgemeine Adminiſtration gleich ſcharfe Verordnungen gegen dieſelbe ergehen laſſen. — Dieſe war eine nicht von den Franzoſen, ſondern von den Einwohnern der occupirten Lande unter deren Autorität zu dem Zwecke aufgeſtellten Stelle, daß ſie bei gehobenem Neru zu den vorigen Staatsgewalten und verrükter Ordnung der Dinge über Wiederherſtellung der leztern und Fixirung einer Staatsverfaſſung ſich berathen ſollten. — Will man daher auch das äuſſerſte annehmen, und zugeben, daß durch die angezogenen Stellen der Kapitulation die Franzoſen in Rükſicht der Stadt Mainz denen dem Eroberer in Theil zuſtehenden Rechten auf das Eigenthum der Beſiegten per hypotheſin ganz entſagt und dem Eigenthume der Beſiegten unbedingten Schuz verliehen haben, will man die Hermenevtik und die Würkung der Klauſel "ſelon les principes de la Con-

Conſtitution françaiſe" auch ganz überſehen, ſo war doch dieſe Stelle, die bei Abfaſſung der Kapitulation nicht paktirt hatte, als ein dritter an dieſelbe nicht gebunden, und die von derſelben aufgeſtellte desfallſige Verordnungen behalten Kraft. — Es iſt accidentell, daß dieſelbe die Incorporation mit dem Lande des Eroberers beabſichtete, und ſo dem Fiſco deſſelben der Acqueſt in der Folge heimfiel; dieſer erhielt ihn nicht, als ob er ſich ihn ſelbſt gegeben, ſondern von einem dritten; der Eroberer hatte dann noch immer keinen Vertrag gebrochen, und ſein Verfahren war noch immer nicht illegitim nach den Grundſätzen des Naturrechts und der Vernunft.

Auch darf man hier die Betrachtung nicht überſehen, daß der Uebergabs-Accord ſelbſt nicht promulgirt worden, alſo auch nie zur legalen Kenntniß der Steiger kam, die man doch dermalen nach demſelben beurtheilen will, und dieſe alſo auf keinen Fall, da ſie in ignorantia inculpabili verſirten, in culpa, — am allerwenigſten aber in mala fide ſind.

§. 65.

Von dem Eigenthum des Staats, der Höfe und der Körperſchaften kann keine Frage ſeyn. *) Die Franzoſen eroberten es mit den Landdiſtrikten, und nirgends haben ſie auf die ihnen hieran durch das Eroberungsrecht zuſtehende Rechte verzichtet, iener Punkt der Kapitulation, deſſen Gehalt und Anwendbarkeit

*) Von lezterem habe ich in der Note pag. 162. eine beziehende Stelle aus dem Hugo van Groot angeführt.

barkeit ich in vorſtehendem behandelt habe, betrift blos das Privatvermögen der Einwohner der Stadt Mainz.

§. 66.

Jene Steigerer dieſer verſteigerten Haabſchaften erhielten ſolche von dem Sieger an einem Orte übertragen, worüber derſelbe aktualiter die oberſte Staatsgewalt inne hatte, und dem durch das Recht der Eroberung der Eigenwille über die eroberte Sache damals, ohne Rükſicht auf die Eigenſchaft des vorhinnigen Beſitzers zuſtand. Nach den Geſetzen, welche damals obtinirten, müſſen daher auch alle Handlungen derſelben, die ſich aus iener Epoche herdatiren, beurtheilt werden, und können die bei uns geltende Rechte, iene nemlich, die vorher und iezt nach der Verdrängung der Franzoſen wieder in den Gegenden des linken Rhein-Ufers gelten, die Entſcheidungs-Normen gegen dieſelbe nicht abgeben; *) ſo wie beiſpielsweiſe ein Kontrahent der vor der Emanirung einer die Kontrakte betreffenden Verordnung kontrahirte, nach dieſer Verordnung nicht beurtheilt werden kann.

§. 67.

Wir wollen aber einmal die Grundſätze der bei uns geltenden Rechte hierher anwenden. — — Zum recht-

*) Non enim ſpectatur futura aut praeterita capacitas perſonae, ſed ea tantum, quae ad eſt tempore actus, qualitas enim potentiae adjuncta verbo debet intelligi ſecundum tempus verbi, ſicque de praeſenti, non de praeterita et jam finita poteſtate. Arg. L. 1. §. 1. ff. de no., act. *Burger* obſ. Cent. 1. obſ. 15.

rechtlichen Erwerb einer Sache wird bei uns Acquiſitio à vero domino, bona fides et juſtus titulus erfodert. — Von den erſten habe ich bisher gehandelt; auch von der zweiten iſt oben §. 64. geredet worden, und wird bona fides ohnedas ſchon im Allgemeinen, nach dem Rechtsbracardicon, Quilibet praeſumitur bonus, donec probetur malus, präſumirt, und die Erſteigerung einer Sache giebt gewiß den volleſten titulum aqquiſitivum ab.

Die Franzoſen waren Eigenthümer der eroberten Haabſchaft, Obrigkeiten, die intermiſtiſch kompetent waren, und die in der Eigenſchaft als Obrigkeiten die Vermuthung, bene egiſſe, rechtlich vor ſich haben, *) verſteigten dieſelbe auf ofner Verſteigerung, ohne die vorhinige Beſitzer anzugeben, nach einer in allgemeinen Ausdrücken geſtellten Verſteigerungsannonce; die vorhinige Eigenthümer der verſteigten Sachen haben daher eben ſo wenig propter illegalitatem actus Anſprüche auf die Retradirung derſelben, als ſie dieſelbe Jure poſtliminii in Anſpruch nehmen können.

§. 68.

Die Geſetze geben den öffentlichen durch die Obrigkeit vorgenommenen Verſteigerungen entſchiedene Vorzüge, da die öffentliche Gewalt das vorzüglichſte Depot des allgemeinen Zutrauens ſeyn muß. — Und wo ſollte man auch mit grösſerer Sicherheit vor Betrug und Ueberliſtung etwas kaufen können, als von Per-

*) Denn dieß wird doch nicht ein ausſchlieſſendes Prärogativ für unſere deutſche Beamte ſeyn!

Perſonen, die zur Handhabung der Sicherheit und Recht aufgeſtellt in ihrer Amtsverrichtung hiebei begriffen ſind?

Der L. 8. C. de remiſſ. pign. ſagt nicht nur: quod ſiſcalis haſtae fides facile convelli non debeat *), ſondern der L. 6. Tit. eiusd. ſtatuirt genau, daß per venditionem ſub haſta alle auf der erſteigten Sache haftende Hipotheken expiriren ſollen; und eben ſo verlöſcht hiedurch das Eigenthum, alſo daß der Eigenthümer keine Anſprüche mehr auf die verſteigerte Sache machen kann, ſondern ſich an den fiscum in ſeparato zu halten hat; "denn, da das pignus eben "ein ſolches Jus reale iſt, als das dominium, ſo "ſteht vorerſt keine ratio differentiae zu ergründen, "warum es in Anſehung des leztern anders ſolle ge"halten werden„ ſagt Canngieſſer **) nach den richtigſten Grundſätzen der Rechtsanalogie. Die Uebereinſtimmung der heſſiſchen und andrer deutſchen Pro-

*) Man leſe hierüber *Carpzov* P. I. Conſt. 29. def. 183. und *Werner* P. I. obſ. 268. cum Supplem.

**) In deciſ. 117. No. 7. Eſt enim conſtitutio illa ſatis enormis, ſagt *Huber* in praelect. ad Juſt. L. 2. tit. 6. §. 8. *quae non modo dominium tollit*, ſed et duriorem adverſarium, qualis eſt princeps, objicit, und *Vinnius* Comment. ad Inſt. L. 2. tit. 6. §. 9. ſagt: Sane durum eſt, *domino* aut creditori jus vindicandi aut perſequendi rem ſuam aut ſibi nexam auferre, und tröſtet derſelbe iene, die ſich mit Juſtinians bekannten: durum quidem ſed lex eſt, et obtemperandum eſt ei, nicht wollen abſchweigen laſſen mit den Worten: Verum principes plerumque ſuo fiſco favent.

Provinzialrechte, welche ſämtlich den theſin daß eine derlei Verſteigerung die Eigenthumsanſprüche auf die gekaufte abſorbire, ganz den Grundſätzen der Analogie des römiſchen Rechts adäquat ſuteniren, ſtellt Cannzgieſſer am a. O. dar, und da nach des Herrn von Selchows Elem. J. germ. priv. C. 1. §. 1. die Uebereinſtimmung der deutſchen Partikularrechte das eigentliche vaterländiſche Privatrecht bilden, ſo hat dieſe Meinung eben ſo das vaterländiſche Recht, als das Römiſche und die Meinung der bewährteſten Rechtslehrer vor ſich.

§. 69.

Die franzöſiſche ſowohl, als die von der rheiniſch-deutſchen National-Konvention edirte Geſetze, ſtellen den Grundſaz auf, daß die in dieſen Geſetzen begriffene Sachen als Eigenthum des Staates eingezogen ſind. — In wie fern beide zu einer ſolchen Erklärung berechtiget waren, iſt oben behandelt worden. — Es laſſen ſich daher auch die in dem römiſchen Rechte den Rebus fiſci verliehene Prärogative und Privilegien auf dieſen Fall anwenden, welche ſo exorbitant ſind, daß ſich die Rechtsgelehrte verwundern, wie die römiſchen Geſezgeber dem fiſco dergleichen Privilegien zum Schaden eines dritten verleihen mogten.

Anfangs hatte der Fiſcus hiebei nur das Recht, daß der emtor rei fiſcalis gegen den ſupervenientem verum dominum nicht die völlige zur Uſucapion nöthige Zeit ganz, — ſondern nur 5 Jahre hiezu nöthig

nöthig hatte, *) welches ſchon Kaiſer Zeno **) dahin ausdehnte, daß er den Käufer vor der Vindikation eines dritten ſogleich ſicher ſtellte, und leztern an den Fiſcum verwies, und dieſe Privilegien, die ſich blos de patrimonio publico et rebus fiſci verſtanden, hat endlich Juſtinian ſogar ad patrimonium principis et auguſtae ausgedehnt. ***) Der §. 14. J. de uſucap. verleiht den emtoribus fiſci ferner das Privilegium, daß ſelbe à probatione dominii immun ſind, ****) und werden dieſelbe eo ipſo als Eigenthümer betrachtet.

§. 70.

Ich ziehe hiernach ex deductis folgende Korollaria:

Die Steigerer der franzöſiſchen Sachen haben ſolche à vero domino, von Obrigkeiten, die ratione ihrer intermiſtiſch kompetent waren, auf einer öffentlichen Verſteigerung erſteigert; ſie haben bonam fidem und juſtum titulum, alle Erwerberfoderniſſe vor ſich; die Privilegien, die denen Steigerern auf öffentlichen Ver-

*) §. 9. Inſt. de uſucap.

**) In L. 2. C. de quadr. praeſcript.

***) In L. 3. de quadrag. praeſcript. et L. 9. de uſucap.

****) Leg. *Hellfeld* Jurisprud. for. ad tit. de rei vindic. Das angeführte Geſez ſagt: Conſtitutio divae memoriae Zenonis bene proſpexit iis, qui à fiſco vel per venditionem vel donationem, vel alium titulum accipiunt aliquid, ipſi quidem ſecuri exiſtant, et victores exiſtant, ſive experiantur, ſive conveniantur.

Verſteigerungen und denen Käufern à fisco von den Geſetzen verliehen ſind, kommen ihnen zu ſtatten; die vorhinige Eigenthümer derſelben können alſo ſolche auf keinen Fall in Anſpruch nehmen. *)

Dixi, et ſalvavi animam meam.

Nachtrag.

Als dieſe Abhandlung ſchon geſchloſſen war, und nun in einem freundſchaftlichen Zirkel kurſirte, erklärte ein ſehr kenntnißvoller Rechtsgelehrter: "Die darinn aufgeſtellte Grundſätze fände auch er in Theſi richtig, in "Hypotheſi aber ſei in Rükſicht auf den unterliegenden Fall gänzliche Strafloſigkeit der Betheiligten zu "viel gefodert; es beträfe hier die Sicherheit des "Staats, welche von ienen franzöſiſchen Anhängern "angefallen worden, öffentliche Sicherheit und allgemeines Wohl ſei das höchſte, ewigſte Geſez, gegen "welches Individualzuſtändniſſe in keinen Betracht "kom-

*) Man plaiſantirt ſich im Publikum, über ein gewiſſes Votum, worinn der Saz aufgeſtellt ward, die franzöſiſche Nation ſei gar keine Nation, habe alſo das jus belli mit ſeinen Attributen nicht, und habe ſonach vindicatio ſtatt. — Aus ſo was laſſen ſich freilich andere Corollaria ziehen, und — die ſind unwiderleglich, wie alle Dinge der Art. — Wem fällt hier nicht das bonmot ein, daß ſchlechtes Wetter doch beſſer ſei, als gar keines??? —

"kommen könnten; dieſe Frage ſei daher mehr nach "Staats- oder politiſchen Rükſichten (raiſons d'état) "als nach Juſtizgründen zu entſcheiden. — Man "könne iedoch hier die Grundſäze der ſtrengſten Bil- "ligkeit mit dem Räthlichen vereinigen; es ſei einmal "räthlich, daß dieſe unruhige Bürger des Staats ent- "fernt würden, die rükgekehrte Fürſten könnten ſie "fürder in ihren Staaten nicht dulden, weil ſie ſie als "Unruhſtifter fürchten müßten, ihre Entfernung ſei "alſo nothwendig, und dieſe ſei für ſie keine Strafe, "da ſie mit der Verfaſſung, wie ſie iezt beſtehe, mal- "kontent wären, und ſich gegen dieſelbe erklärt hät- "ten; man ſolle ſie alſo in das Land verweiſen, wo- "ſelbſt iene Verfaſſung beſtehe, die ſie ſo ſehr optirt "hätten, und wo für ſie Milch und Honig flöſſe; es "geſchähe ihnen dadurch kein Tort, weil ſie ſich ia "ſelbſt eine Verfaſſung gewünſcht hätten, wie ſie dort "beſtehe; man könne dieſelbe eigends dadurch ſoulagi- "ren, wenn man ihnen die Abzugsfreiheit mit ihrem "ſämmtlichen Vermögen geſtatte ꝛc.„

Der Mann, der mir dieſe Einwürfe machte, iſt mir zu achtbar, und dieſe Aeuſſerungen ſelbſt — im Zuſammenhange der Umſtände — zu bedeutend, als daß ich ſolche ohne Meldung übergehen ſollte.

Auch ich bin überzeugt, daß das Wohl des Ganzen alle Individual-Rechte aufwiege, und es wenigſtens verzeihlich mache, wenn dabei mehr nach Gründen politiſcher Räthlichkeit, als nach ſtrengen Rechtsgrundſäzen gehandelt wird, ohngeachtet auch hier

hier kein Einſichtiger läugnen wird, daß in der Politik, wie in den Finanzen, Rechtſchaffenheit und ſtrenge Gerechtigkeit einzig den Kredit des Ganzen erhalte. Auch ich glaube, daß es die Verfaſſung allerdings mehr ſichere, wenn die Adhärenten des fränkiſchen Syſtems nach Frankreich wanderten, weil es, wie Macbeth ſagt, gut iſt, das Sichere gedoppelt ſicher zu machen, und weil es nicht gut iſt, viele Malcontenten in einem Staate zu haben.

Aber wie lange wird man noch verkennen, daß das Glük eines Staats weniger in der innern Güte ſeiner Verfaſſung als in der wohlthätigen Ausübung derſelben beruht? daß es nur an dem Gouvernement liege, gute, glükliche und zufriedne Bürger oder malkontente Sklaven zu haben? — Haller ſchon, — und der iſt doch nicht als Sansculotte verſchrieen, und trägt keine rothe Müze, — hat in ſeinen politiſchen Romanen bewieſen, daß iedes Gouvernement glükliche Bürger machen könne, wenn es nur will. — Immer ein ſchlimmes Abzeichen, wenn ſich das Gouvernement vor Malkontenten fürchtet, iede Schlafkappe für eine rothe Müze, und iede Windmühle für einen Rieſen hält, auf die es ſeine Roſinante ſpornt, und mit Knappen und Volk Jagd macht, wie weiland Ritter Donquixotte.

Die Klaſſe derer, die ſich als würkliche Anhänger des franzöſiſchen Syſtems herausſtellten, iſt im Verhältniſſe zum Ganzen genommen, immer ſehr klein. — Viele tauſende exiſtiren vielleicht noch als ſtille

Anhänger, die die Epoche abpaſſen, wo ſie mit Sicherheit auftreten können. Dieſe bleiben im Lande, während iene, die wegen ihrer Offenheit minder gefährlich ſind, fort müſſen. "Hüte dich vor dem "Schleicher, der Polterer thut dir nichts" iſt die Moral von Hagedorns Fabel: "Wenn dir "ein Mann, den du nicht kennſt, begegnet ꝛc.,, — Dieſe Rükbleibende wären dann wohl die gefährlichſte durch Argliſt, Trug und Beſonnenheit. — Wer hat dieſe gezählt? Man kann, wie Robespierre bei ſeiner Hinrichtung ſagte, iedem Adhärenten den Kopf abſchlagen, aber der Schweif bleibt immer. — Jene, die ſich laut vordrängten, und ſich als Anhänger des franzöſiſchen Syſtems ſignaliſirten, werden künftig immer ſehr in ecclesia preſſa leben, während die ſtille Adhärenten iede Rolle ſpielen können. — Ich halte dieſe überhaupt gar nicht für gefährlich.

Sully ſchon *) hat dem Grundſatze, daß Raiſons d'Etat iede Progreſſe erlaubt machten, dieſer Hyäne der Diplomatik und Politik die Zähne ausgebrochen, Sully ſchon hat bewieſen, daß nur iene Politik die wahre ſei, die von den Grundſätzen der ſtrengſten Gerechtigkeit, Wahrheit und Rechtſchaffenheit ausgehe, und daß der Staat, der in dieſem Abmaas handle, am weitſten komme, während alle falſche Politik ſich am Ende gegen iene, die ſie ausüben, ſelbſt wende; und alle groſſe und weiſe Staatsmänner haben demſelben

bisher

*) In ſeinen Memoires und durch ſeine Handlungen.

bisher beigeſtimmt. — Es iſt ein Grundſaz des Naturrechts und der poſitiven Rechte, daß nie zu Eingriffen in die Privatrechte geſchritten werde, wenn nicht das öffentliche Wohl ſolches ganz unabänderlich erfodert, und auch alsdann muß der Schaden aufs Ganze geworfen; der einzelne Beſchädigte von allen entſchädigt werden; und womit wollte man die Verbannten für ihre Relegation entſchädigen? Wer kann den Vortheil oder Nachtheil taxiren, den dieſe davon haben, wenn ſie da blieben oder auswandern müſſen?

Das flebile beneficium excurſionis im weſtphäliſchen Frieden hat etwas ähnliches mit dieſer Sache, das iſt wahr; ſo wie überhaupt der Religionskrieg mit dem gegenwärtigen Kampfe der Völker Europas auſſerordentliche und auffallende Aehnlichkeit in gar manchen Zügen hat. — Aber wer will die Maaßregeln, die von dem Geiſte der Barbarei und der fanatiſchen Unduldſamkeit iener Epoche zeugen, mit unſerm ſanften, duldſamen, philoſophiſchen Jahrhunderte paralleliſiren? — Als Reichsbürger muß ich die Verfügungen unſrer vaterländiſchen Geſetze, die noch ſo manches von Wandaliſcher Barbarei und Gothiſchem Schnikſchnak an ſich haben, reſpektiren, dafür wacht der Reichsfiſcal, den ich nicht gerne auf mich losgehezt wiſſen mag; aber als philoſophiſcher Rechtsgelehrter kann ich nicht anders, als über die Barbarei eines Inſtituts ſeufzen, das damals ſchon hunderttauſende unglüklich machte, gegen welches ſchon damals bei den Ratifikationsverhandlungen ein groſſer Theil der pacificirenden Mächte ſelbſt aus allen Kräften

kämpf-

kämpfte, *) und welches man nicht anders, als vermittelſt ganz beſonderer Diſtinction mit den Grundſätzen des Naturrechts vereinigen kann.

Daß dieſes flebile beneficium excurſionis, wenn es auch mit allen Vortheilen, die iener gebotenen Auswanderung in Religionsſachen im weſtphäliſchen Friedens-Inſtrument bedungen ſind, unbeſchadet der Ehre, des Rufs und Vermögens geſchieht, dennoch immer blos ein beneficium *flebile* iſt, bezweifelt wohl niemand. — Wer verläßt gerne das Land ſeiner Wiege und ſeines Heerdes? — Wenn einer die Verfaſſung eines Landes geändert wünſcht, ſo iſt es noch keine Folge, daß er deshalb nicht in dem Lande leben will, weil es die Verfaſſung nicht hat, die er ihm wünſcht; er kann bei all dieſen Wünſchen dennoch in ieder Verfaſſung ein ruhiger Bürger ſeyn.

Relegatio, man mag ſie vergolden, wie man nur immer will, iſt immer etwas hartes, eine Entbehrnis, eine Strafe. — Unſre peinliche Geſetze ſetzen ſie an mehreren Stellen der Fuſtigation gleich. — Eine Strafe kann und darf nicht Plaz greifen, ohne ein vorhergegangenes Verbrechen; ſie ſezt ein Verbrechen voraus.

Ich könnte unendlich vieles über dieſen delikaten Einwurf ſagen; allein es genüge an dieſen Winken, die den Cannevaß zu weitläuftigern Betrachtungen darſtellen.

*) Man überzeuge ſich hievon aus *Meiern* Act. Pac. Weſtph., und dann aus Reus Staatskanzlei, wie oft noch in der Folge hiergegen Bewegungen gemacht worden.

Nach-

IX.

Nachtrag zu Nro. 1.

(Bei dem erſten Aufſaz dieſes Hefts der Annalen, iſt Seite 1 bemerkt worden, daß die dortige Bittſchrift unbeantwortet geblieben ſei. Erſt, nachdem bis hieher mit dem Druk fortgefahren war, iſt uns folgendes Urtheil zu Händen gekommen.)

In Sachen der Gemeinde zu Eikeloh, Amts Ahlden, Kläger und Widerbeklagte, an einem, wider die Gevettern von Hodenberg, Beklagte und Widerkläger am andern Theile, in puncto Schadens-Erſetzung vom Wild-Fraß, und iniuriarum, erkennen Königliche Groß-Britanniſche, zur Churfürſtlich-Braunſchweig-Lüneburgiſchen Hofgerichte zu Celle, verordnete Hofrichter, Räthe und Aſſeſſoren, nach abgeſtatteter Re- und Correlation, damit für Recht:

daß, wenn gleich, ſo viel die Vorklage betrift, der von Kläger und Widerbeklagte angezeigte Wild-Schaden für nothdürftig beſcheinigt anzunehmen ſeyn möchte, dennoch aber noch zur Zeit nicht erhellet, daß ſelbiger durch der Beklagten und Widerkläger Schuld veranlaſſet worden, und dieſe ſelbigen ohne dem als Jagdherrn zu vergüten nicht verbunden ſind, dannenhero Kläger und Widerbeklagte mit ihrer desfals eingeſtellten Klage ab- und zur Ruhe zu weiſen ſind: ſie könnten und wollten denn unter Vorbehalt des den

Beklag-

Beklagten und Widerkläger zuſtehenden Gegenbeweiſes und anderer rechtlichen Nothdurft, binnen hier und nächſter extraordinaria, gebührend erweiſen, daß der quaeſt. Schade durch der Beklagten und Widerkläger Schuld oder ungebührliches Hägen der wilden Schweine veranlaßt worden, da ſo ferner ergeht, was Recht iſt.

Anlangend hiernächſt die angebrachte Widerklage;

ſo findet ſelbige zwar in der angebrachte Maaſſe nicht ſtatt, immittelſt werden Kläger und Widerbeklagte wegen den begangenen Exceſſes in Zehn Thaler Strafe genommen, welche ſie binnen hier und nächſter extraordinaria, bei Vermeidung der Execution zu erlegen haben, und wird ihnen bei unausbleiblicher ſchweren Ahndung anbefohlen, ſich künftig alles eigenmächtigen ordnungswidrigen Verfahrens zu enthalten.

Wie wir ſolchergeſtalt allenthalben erkennen, die bisher verwandten Koſten aber annoch ausſetzen.

Von Rechtswegen.

Publicatum. Celle, den 14ten März 1795.

Bacmeiſter.

C. E. Münter.

X.

X.

Eine Rede.

Matthäi 26. v. 52.

"Stecke dein Schwerdt an ſeinen
"Ort; denn wer das Schwerdt
"nimmt, der ſoll durchs Schwerdt
"umkommen.„

Zur dankbaren Feier
der
glüklich behaupteten Neutralität
von Megapenthes.

Die Leiden des Krieges ſind in ihrer mannigfaltigen Geſtalt ſo fürchterlich für die Vorſtellung des Menſchen, ſo angreifend, für die Gefühle eines empfindſamen Herzens, und ſo zerſtörend in ihren langen daurenden, traurigen Folgen, daß die ganze Chriſtenheit in einem allgemeinen Gebete um die Abwendung dieſes Uebels zu Gott bittet, und die Heiden vor Zeiten in ihrer ungeleiteten Empfindung des menſchlichen Elends koſtbare Opfer darbrachten, um den feindſeeligen Grimm des Krieges: Gottes zu verſöhnen. Aber weder durch Gebete noch durch Opfer iſt die Menſchheit von dieſer Plage erlöſet worden. Und wenn auch Gott in allen chriſtlichen Kirchen angerufen wird, die Schwerdter in Sicheln zu verwandeln: ſo findet ſich unter denen, welche in dieſes fromme Gebet mit einſtim-

ſtimmen, noch immer ein ſo groſſer, unglüklicher Haufe, der in der Verkehrtheit ſeines Herzens dahin gegeben iſt, ſeine Kinder dem Moloch zu opfern! — Sie nennen es ein Bette der Ehren, dieß ſcheusliche, brennende Lager! Und um nur die ſanften Vorwürfe der Menſchlichkeit nicht zu hören, überſchreien ſie das Aechzen der Sterbenden und das Jammern der Leidenden mit dem wilden Getöſe einer barbariſchen Muſik, behängen die zerfleiſchten Glieder mit armſeligen Fetzen von unwürdigen Ehrenzeichen, und geben dem Unglüklichen, dem ſie alles genommen haben, wenn nun endlich der Tod, mitleidiger, als Menſchen, ſeine kalte Hand auf die Wunden legt, welche Brüder Brüdern ſchlugen, ein elendes, lügenhaftes Lob mit in die Gruft, welche noch wohlthätig genug iſt, den Leichnam vor den Mishandlungen hungriger Raubthiere zu ſichern.

Ach! Er hat ſelbſt geraubet und geplündert, und Mishandlungen verübet, da er noch lebte! Er war nicht beſſer, als ihrer Einer! Er hat eben ſo viele ſeufzen gemacht, als nun über ihn ſeufzen! Sein Schwerdt war gewetzet wider ſeines Gleichen. Sein Gewehr war geladen mit tödlichem Geſchoß. Und er brauchte es nicht, ſo wie der unſchuldige Wolf, vom Hunger gepeinigt, ſeinen Zahn in das Fleiſch des Lammes ſchlägt. Den bewaffnete eben die Natur, von der er den Stachel des Bedürfniſſes erhielt. Dieſen bewaffneten Menſchen, und kein Inſtinct zeigte ihn den unglüklichen Gegenſtand, welcher verdammt war, ſein

Bedürf-

Bedürfniß zu ſtillen. Künſtlich ſchnellte er ſeine Kugel in ungewiſſer Richtung dahin — unter einen Haufen Menſchen! — Gleichviel, wen ſie traf! — Wenn es nur ein Menſch war, oder wenigſtens ein unſchuldiges Thier, das gezwungen einem Menſchen diente!

Solch ein Leben mußte ſo endigen; denn wer das Schwerdt nimmt, der ſoll durchs Schwerdt umkommen.

Dieß iſt keine leere Prophezeihung, wobei man ſich mit dem Troſte helfen kann, daß ſie vielleicht nicht erfüllt wird. Es iſt eine einfältige und in der Natur der Sache gegründete Wahrheit: Wer das Schwerdt nimmt, der **muß** durchs Schwerdt umkommen.

"Aber es entrinnen ſo viele. — Jener Reuter hat zehn Feinde vom Pferde herabgehauen, und iſt mit einer leichten Wunde als Sieger zurükgekehrt. — Dieſer Grenadier hat fünf darnieder geſchoſſen; und, ſiehe! er iſt unverſehrt."

Unverſehrt? — Wir wollen ihn näher betrachten. Es iſt der Mühe werth, ein Menſchenherz kennen zu lernen, das ſich bei Todtſchlag und Blutſchuld unverſehrt erhalten kann.

Zwar ſo kek und feſt, wie er dort einher tritt, ſo trozig und dreiſt, wie er um ſich blikt, in dieſem kriegeriſchen Schmuk, womit er ſeine unglükliche Beſtimmung zur Schau trägt, ſieht er unverſehrt und geſund aus, wie ein ganzer Mann. Aber laßt uns dem Helden in die Einſamkeit nachfolgen, wo ſich keine

Kin=

Kinder vor ihm verkriechen, und keine Weiber auf ihn und ſeinen Puz mit Fingern zeigen. Laßt uns ihn, der zehn geſchlagen hat, im Kampfe mit ſeinen eigenen Gedanken beobachten. Laßt uns ſehen, wie der Sieger ſich gebehrdet, wenn das Gewiſſen Kriegs-Gericht über ihn hält.

Er zeigt mit ſelbſtzufriedner Miene ſeinen Orden vor, den rühmlichen Preis ſeiner Tapferkeit. — O! gebt Acht! Dieſer Richter richtet nach göttlichem Geſez. Vor dem mag nicht beſtehen, was nicht ächt und rein iſt.

Warum entfärbt ſich der Held?

Die Augen ſind ihm nun geöffnet. Er erblikt in dem Ehrenzeichen, um das er ſein Leben verpfändet hatte — das Bild eines wilden Thiers.

Das iſt ſeine Geſellſchaft. — Ein Löwe! — Was haben die Menſchen mit dem zu thun, deſſen Stolz iſt, Menſchen zu tödten? Sollen ihm die Wittwen der Erſchlagenen Herberge geben? Sollen die Waiſen ihm danken, welche noch Väter hätten, wenn er nicht wäre?

O! könnte er nur der Menſchheit entfliehen, wie er die Menſchlichkeit beleidigt hat! — Könnte er ſein drohendes Soldaten-Auge nur irgendwo verbergen, wo es nicht von dem unſchuldigen Blicke ienes Kindes getroffen würde, deſſen Vater ſeine tapfre Flinte in den Sand geſtrekt hat! Was gäbe er darum, daß er dieſen iammernden Säugling mit ſeinem blanken Orden

den beſchwigtigen könnte! Aber der Held, der den Vater tödtete, kann es um die ganze Welt nicht wagen, dem Kinde ins Geſicht zu ſehen.

Nun ſeht ihn auf den Knien liegen, wie er wimmert und betet und winſelt. Er hat alle ſeine volltönigen Commando-Worte vergeſſen. Zu den gewohnten kriegeriſchen Flüchen verſagt ihm die Zunge den Dienſt, und die rauhen Sprach-Werkzeuge lernen nun Jammern von geängſtigten Weibern. Aber — o Erinnerung! — Dieß iſt eben das Jammern, worüber er ſonſt geſpottet hat. — Marſch! An! Feuer! Das waren ſeine Worte. Ueber Gnade pflegte er zu lachen. Er hat nie einen Feind um Gnade gebeten. — Kann das ihn tröſten, iezt da er Troſt und Beruhigung und alles das bedarf, was er nie einem Menſchen gewährt hat. — Feinde ſind nun nicht mehr da, und von ſeinen Erſchlagenen iſt nichts mehr übrig, als ihre Geiſter. Aber auch dieſe alle ladet das quälende Gewiſſen zu ſeiner Geſellſchaft ein. Sie leben, leider! alle noch für ihn, alle, die für ihre Weiber und Kinder todt ſind. Nun geht der rechte Krieg erſt an; und wie will er aus dieſem unverſehrt entkommen?

Ach er kommt um durchs Schwerdt, und hat nichts womit er ſich vertheidigen kann!

Zum ſchneidenden Schwerdte wird nun die Erinnerung an iede Miene, an ieden ſtillen Vorwurf deſſen, den er in ſeinem geprieſenen Dienſte beleidigt hat. Selbſt das Stöhnen der unſchuldigen Thiere,

die

die von ſeinen Waffen verwundet wurden, hat das ge- ſchrekte Ohr noch nicht vergeſſen.

Wo iſt nun die gute Sache, und der weiſe Befehl, die Pflicht, und alles, womit er ſeine Menſchlichkeit zu verpanzern pflegte? —

Ach das iſt im Felde geblieben, an dem Orte der Verwüſtung. Die Geſchichte der guten Sache iſt auf den Trümmern der abgebrannten Wohnungen eingegraben, die Pflicht iſt tief unter den Haufen geraubter Güter verſtekt, und in ſeine Ohren tönt nichts als Raub, und Mord und Unrecht. Dieß iſt ſein Theil, den ihm niemand abnimmt; und das Gewiſſen hört nicht auf zu ſagen, "du haſt das Schwerdt genommen.„

Hätte es ihn vor der That gewarnt: wie viele Leiden würden ihm unbekannt geblieben ſeyn! — Aber wie hätte er auf die leiſe Stimme des Gewiſſens horchen ſollen, da das ganze Land von den überlauten Zurufe falſcher Propheten erfüllt war, da die Schmeichelei ihre glatte Kehle heiſer ſchrie mit Lobeserhebungen der guten Sache und mit Glükwünſchungen zu groſſen Thaten! Ward nicht das ſchüchterne Gewiſſen durch Befehle und Manifeſte und Verſprechungen, und hundert kräftige Mittel der Uebermacht irre geleitet? Hüllte ſich nicht der Zwang in das Trauergewand der Bedrängtheit, und ſezte ſich in bittender Stellung an die Landſtraſſen und vor die Kirchthüren, um mit glüklicherem Erfolge werben zu kön-

können? Vergaß er nicht ſeines herriſchen Befehls⸗haber⸗Tons und ſtimmte ſich mit erheuchelter Betrübniß zu klagen über die allgemeine Noth, indem er allgemeine Noth anrichten wollte? Kroch nicht die Schmeichelei in die Tempel hinein, und verführte die Diener der Religion, den Gott des Friedens mit lauter Stimme um Seegen zum Blutvergießen zu bitten?

Das Herz des Menſchen iſt leicht zu verführen, ſo bald ſeine Sinne einmahl, durch irgend einen Zauber der Leidenſchaft, des Vorurtheils, oder des Irrthums gebunden, ihm den treuen und einfältigen Dienſt verſagen, welcher allein die Geſundheit des Leibes und der Seele zu erhalten vermag. Und dieſes Uebel iſt

das größeſte unter den gewiſſen Uebeln des Krieges.

Durch dieſes Uebel des Schwerdtes kommt gewiß um, wer das Schwerdt nimmt. Früher oder ſpäter; unverſehrt entrinnt hier keiner. Nur erkennen wir die Simptome der tödtlichen Krankheit, leider, eben darum ſo wenig, weil die Seuche ſo allgemein iſt. Man fürchtet ſich, einen Reinen zu ſuchen, wo ſo allgemein angenommen wird, daß keiner rein iſt; und darum macht man es, wie die Türken zur Zeit der Peſt, welche mehr den Todtengräber beſchäftigen, als den Arzt. Man möchte lieber gar den Krieg für eine göttliche Ordnung halten, als ſeiner los ſeyn und die Seelen der Menſchen erretten. Darum nennet ihn dieſer eine Zuchtruthe, jener ein Straf⸗Gericht

Got⸗

Gottes; und verführte Fürſten laſſen ſich dieſe Sprache nur zu gern gefallen, weil ſie ihnen dient, ſo übel es ſonſt ein ſtolzer Herzog nehmen würde, wenn man ihn des lieben Gottes Profoß, oder ein maieſtätiſcher, erobernder König, wenn man ihn Gottes Scharfrichter nennen wollte.

Doch! — Was ſage ich: "ſie würden es übel nehmen?„ — Nein! leider! nein! Der Titel eines Büttels, durch den ſich der, welcher das traurige Gewerbe ſeines Unterhalts wegen treiben muß, gekränkt fühlt, dieſer ſchimpfliche Ausdruk für ein ſchimpfliches Gewerbe, beleidigt die armen Menſchen, deren Gefühl des Anſtändigen und Sittlichen durch das Unglük ihres hohen Rangs und durch alle Laſter einer höfiſchen Erziehung ſchon in früher Jugend erſtikt wurde, gar nicht. Es gab einen König, der ſich nicht einmahl damit begnügte, Gottes Profoß zu heiſſen. Er nannte ſich Gottes Geiſſel. Er wollte, daß wer ſeinen Namen nannte, gar nicht an ein menſchliches Weſen, oder an irgend etwas, daß das Vermögen hat, zu empfinden, denken ſollte. Ihn genügte keine Ehre, als der allgemeine Ruf, wehe zu thun.

Wie mag es wohl mit ſeinen Unterthanen beſchaffen geweſen ſeyn? Das Beiſpiel des Herrn ſtekt an. Und, wenn er ſo wenig Menſch war: zu welcher Ordnung der Thiere mögen dann wohl die gehört haben, die von ihm angeführt wurden?

Zu den Raubthieren. — Aber ſie waren nicht ſo glüklich, wie der Wolf und die Hiäne iſt. Sie hatten menſch-

menſchliche Gefühle; und, weil es nicht ein ieder da-
hin bringen konnte, auf eine niedrigere oder höhere
Stuffe irgend eines Throns hinaufzukriechen, behielt
er zu ſeiner Quaal die Empfindungen, zu denen die
Natur alle Menſchen gleich geſtimmt hat. So lange er
nichts weiter that, als was ihm ſein Ober- oder Un-
ter-Officier befahl, ſo lange er lediglich ein nichtswür-
diges Inſtrument, eine Geiſſel in der Hand des Trei-
bers, war, und die Menſchheit ihn weiter nichts an-
ging, war ihm nach ſeiner Art ganz wohl. Wo er
ſtahl, raubte und betrog, wagte niemand ihn einen
Dieb zu nennen, und weil die Gewalt die Gerechtig-
keit unterdrückte, ward er auch eben ſo wenig gehenkt,
wie ſein Herr. Ober- und Unter-Officier lobten ihn
gerade über ſeine ſchlechteſten Streiche am meiſten.
Und welchem Soldaten ſchmeichelt das nicht? — Wie
aber das Volk nicht mehr gebraucht wurde, wie die
Maieſtät der göttlichen Geiſſel nun keiner Unterthanen
mehr bedurfte, um für ſie zu rauben und zu morden,
da ward ein iedes der untergeordneten Werkzeuge in
Gnaden — ſeinem Gewiſſen und den Tröſtungen über-
laſſen, welche ihnen die Erinnerung ihrer vollbrachten
groſſen Thaten zu gewähren vermochte. Nun
kam der Menſch zum Menſchen. Die Ehre des
Wehe-Thuns gerieth nun in Vergeſſenheit. Der
Schmerz blieb, weil die menſchliche Natur blieb.

Wenn die Sache der Freiheit und des Rechts ein
Volk in die Waffen bringt, wenn ein ieder auszieht,
um ſich zu wehren: ſo kehren alle nach abgewendetem
Unglücke zurük zu den Ihrigen, wie Hausväter, welche

ihr Eigenthum vor nächtlichem Raube beſchüzt haben. Sie haben keinen Krieg geführt, ſondern ſich ihrer Haut gewehrt. Aber das konnte ſich unter den Soldaten der Geiſſel Gottes keiner rühmen. Jeder hatte aus Dummheit oder Gewinnſucht für ſein Handgeld und ein armſeeliges Taglohn andern Menſchen wehe gethan. Jeder hatte die Ehre, ſo viel er vermochte, ein Knoten an der groſſen Geiſſel des menſchlichen Geſchlechts, welche Se. Maieſtät höchſtſelbſt vorſtellten, geweſen zu ſeyn. Nun ließ die groſſe Geiſſel die kleinen Knoten, deren ſie nicht mehr bedurfte, fallen. — Sollte die Menſchheit ſie aufnehmen? Sollte das Mitleiden, dem ſie ſo viele Wunden geſchlagen hatten, nun die ihrigen verbinden, und darein gieſſen Oel und Wein?

O! das Mitleiden hatte ſich an andern und an würdigern Gegenſtänden erſchöpft. Es hatte Unſchuldige zu verpflegen, die von ienen Miſſethätern bis aufs Blut gemishandelt waren. Es blieb ſeiner Natur getreu, ſich nur zu Menſchen zu geſellen, und alle Oerter, wo die Soldaten der Geiſſel Gottes nach ihrer Abdankung einkehren konnten, waren lauter Räuberherbergen. Sie ſezten ihre alte Lebensart fort; und — die Geiſſel Gottes fiel auf ihren eigenen Rücken. Gewohnt, für ihren Herren zu rauben, raubten ſie nun für ſich ſelbſt; weil das aber nicht mehr dienlich war, und der Herr fürs erſte hatte, ſo viel er begehrte, wurden Galgen erbauet, und Seine Maieſtät verpachtete das Amt eines Henkers, das ihm im Kleinen zu verwalten zu beſchwerlich fiel.

Wie

Wie geht es zu, daß in den meiſten Staaten Europens, deren Einwohner ſich gebildete Menſchen und Chriſten nennen, die öffentliche Gerechtigkeit noch immer eine ſo feindſeelige und drohende Geſtalt hat, und mehr Krieg gegen die Menſchen, als richterliche Aufſicht über das Gute und Böſe ihrer Handlungen zu führen ſcheint?

Fragt nicht weiter nach der Urſache. Unſer Text giebt ſie uns an: "Wer das Schwerdt nimmt, der ſoll durchs Schwerdt umkommen.„

Dieſer Ausſpruch der heiligen Schrift iſt freilich traurig, und er ſcheint hart; denn wie wenig vermag er Oel und Wein in die Todes-Wunden des armen Kriegsknechts zu gieſſen, der auf dem Bette der Ehren, wie ſie es einige Augenblicke lang nennen, oder ſpäterhin auf dem Rabenſteine hingerichtet wird? — Für die Hülfe des barmherzigen Samariters iſt dann keine Zeit mehr. Das arme Schlachtopfer iſt nicht zu retten; und die Zuſchauer vergeſſen vor Mitleiden alles Nachdenken. — Laßt uns die traurige Geſchichte ſeines Lebens beherzigen, die er ſelbſt kaum in den lezten, trüben Stunden ſeines verkümmerten Daſeyns dem Seelſorger zu ertheilen vermag, der ihm aus Amtspflicht beiſteht und zuhört.

Was war der Grund ſeines Unglüks? — Seine Geſundheit; aber das Gut, das wir alle als die beſte Gabe Gottes preiſen! — Wie er noch nicht wußte, was Recht oder Unrecht ſei, reizte ſein vielverſprechender Wuchs ſchon das Auge des Feldwebels. Vielleicht

ward er gezwungen, oder war ſchon in der Wiege beſtimmt, dem freundlichen Leben der Menſchen untereinander zu entſagen. In dem Falle iſt er eben ſo unſchuldig, als unglüklich. Er mochte wohl recht gut ſeyn, wie ſie ihn aus ſeiner Hütte riſſen, und ihm den Federbuſch, dieſe läppiſche drohende Zierde, an den Hut ſtekten. Er mochte damals wohl noch auf nichts Arges denken. Er hatte ia wenig Böſes geſehen. Aber nun ward es ſeine Beſtimmung, das Böſe zu ſehen und zu thun. Er gerieth unter einen Haufen von Menſchen, die ohne ihrem unglüklichen Zweke ungetreu zu werden, ſich den ſanften Verhältniſſen der gebildeten Menſchheit nicht einverleiben können. Hatte er Gefühl für Recht und Unrecht: ſo ward das durch die Gewaltthätigkeit des ſogenannten Kriegs-Rechts, woran er ſich gewöhnen mußte, bald erſtikt. Welche menſchliche Empfindungen ihm die tägliche Erfahrung von Ungerechtigkeit, Grauſamkeit und Barbarei noch übrig ließ, die lachten ſeine ältern Cameraden hinweg; Menſchen, die, allen Nationen unnüz, ſich aus allen Nationen zuſammengefunden hatten, um ihr elendes Leben, das einzige Gut, das ihnen bei einer völligen Untauglichkeit für die menſchliche Geſellſchaft übrig blieb, zu Markte zu bringen.

Wer vermag den Unglüklichen zu verdammen, den ein ſolches Leben zulezt in fürchterliche Laſter ſtürzt? — Wäre er nicht ſo iung geweſen: ſo hätte er ſich beſſer verwahren können. Aber iunge Opfer wählt ſich gerade der Kriegsgott, wie der Fuchs am liebſten Lämmer würgt. Und wie ſeine Zeit des Lebens erſt recht anfing,

anfing, ward dem Armen auch ſchon iede Rükkehr in häusliche Verbindungen, iede vertrauliche Theilnahme an der ſtillen, engern Geſelligkeit der Menſchen unmöglich. Er war ausgezeichnet durch ſeine Uniform. Dies unglükliche Abzeichen, worauf ſeine Obern, wie gut ſie auch ſeinen Werth kannten, ihn lehrten, mit erheucheltem Trotze, ſtolz zu thun, verſchloß ihm die Thür ieder Hütte des Friedens. Der ehrliche Vater, der noch glüklich genug war, ſeine Tochter beſchützen zu können, hatte für ihn nichts, als Mitleiden, und für ſeine Kinder nichts, als Warnungen, wozu ſein Exempel die Belege gab. "Der Menſch mag ein gutes Gemüth haben" — ſo lautete es in ihren vertraulichen Unterhaltungen — "aber nun iſt er unter den Soldaten!" Das war ſein Verdammungsurtheil, wodurch ſelbſt die unſchuldige Theilnahme gewarnt wurde, ſich in ihrer Argloſigkeit nicht zu ſehr für ihn zu intereſſiren.

Wer das Schwerdt nimmt, der ſoll durchs Schwerdt umkommen.

"Aber er nahm es nicht. Es ward ihm mit Ge„walt in die Hände gegeben!„

Deſto trauriger iſt ſein Schikſal. Sein Leiden verſöhnt ihn nicht mit den Menſchen. Er litt Gewalt, um Gewalt zu thun. Man kann ihn bedauren, wie man das unſchuldige Pferd bedauret, das ſich, um geraubtes Gut fortzubringen, zu Tode ſchleppen muß. Aber durch dies Bedauren entledigen ſich auch die Menſchen aller Theilnahme an ihm. — In ſo fern er gezwungen ward, iſt er lediglich ein Werk-

zeug,

zeug, und man kann ſagen, ſeine Handlungen ſind ihm nicht zuzurechnen; aber — die Handlungen und das Werkzeug werden beide gleich ſehr verabſcheuet.

Auch iſt hierin das Urtheil des menſchlichen Geſchlechts nicht ſo hart oder ungerecht, als es auf den erſten Anblik ſcheinen mag. Wir wollen den Helden hören, welcher Rang, Vermögen und Ordensbänder durch den Krieg erworben hat, und den nun ein Sachwalter der Menſchheit des Raubs und des Mordes bezüchtigt. Wir wollen auf ieden Grund horchen, den er zu ſeinem Beſten vorbringen kann. Selbſt ſeine Unwiſſenheit ſoll gelten.

Mit dieſer fängt er an. — "Was wußte ich," ſagt er, "von der Urſache des Krieges? Die hat mein Herr zu verantworten. Ich habe meine Pflicht gethan, und mein Gewiſſen befreiet.,,

Es iſt ein General, der ſo ſpricht. Er hat alle Angriffe angeordnet. Er hat die armen Menſchen, die ihm gehorchten, allenthalben hingeſtellt, wo es ihm nüzlich ſchien. Er hat Nächte durchwacht, um die beſten Plane für dieſe oder iene Unternehmung recht tiefſinnig auszudenken. Er hat bei iedem bis auf den kleinſten Bruch, der ſich benennen ließ, ausgerechnet, wie viel Menſchen und Pferde es koſten würde. Nur — an die Urſache von allen dieſen Verwüſtungen hat er nicht gedacht. Das war nicht ſeine Sache. Davon ſtand nichts in ſeiner Inſtruction und Beſtallung.

Was ſtand denn darin?

Sein Sold.

O!

O! Er hat das Schwerdt genommen, und er muß durch das Schwerdt umkommen.

Wodurch kann er Gnade verdienen? Er, der ſich vermiethete, andre zum Raub und Mord anzuführen, die ſchlechter bezahlt wurden und noch ſtrengern Gehorſam leiſten mußten?

War keine Taglöhner-Arbeit mehr zu finden, wodurch er ſein Brod hätte gewinnen können, indem er die Nahrungsmittel der Menſchen vermehren half? War ihm ſchon bei ſeiner Geburt das Todes-Loos gefallen, nur auf Gefahr und Koſten ſeiner Nebengeſchöpfe zu leben?

Ach nein! Seht nur das Gefolge von Bedienten, die Menge von Pferden an, die er erhält; betrachtet nur allen den mannichfaltigen Genuß ſinnlicher Vergnügungen, dem er ſich mit der ſanften Beruhigung, überläßt, ſeine Pflicht zu thun. — Iſt nicht eine goldne Doſe, ein Degen mit Diamanten beſezt, der überſchwängliche Preis, wodurch er alle Mühe belohnt findet, die es ihn koſtete, Hunderte und Tauſende auf eine künſtlichere Art hinzurichten, und Millionen unglüklich zu machen? — Womit brüſtet er ſich nicht? Was macht ihm nicht Freude?

Er trägt das Urtheil der Verwerfung an ſeiner Stirne zur Schau. Er hat das Schwerdt genommen aus ſchnöder, ſchändlicher Gewinnſucht; und er muß durch das Schwerdt umkommen.

Aber wenn dieſer verdammt wird, für den man doch immer noch ſagen kann, was für den Bettler gilt:

“er

"er hat nichts beſſeres gelernt:" wie wird dann das Urtheil über ienen Elenden ausfallen, der ſeinem einfältigen Herrn zuerſt zum Kriege rieth?

Laßt uns über ihn nicht urtheilen. Ihn hat Gott gerichtet. Mein iſt die Rache, ſagt er, ich will vergelten. Laßt uns, was die Menſchheit froh iſt, nicht beſtrafen zu dürfen, mit frommer Ergebung dem gerechten Gerichte der Gottheit anheim ſtellen.

Zwar nicht in dem läſſigen, fühlloſen Stumpfſinn, der nur froh iſt, ſein eignes Wohl zu genieſſen; auch nicht im Geiſte iener bedächtlichen Klugheit, welche die ganze Welt untergehen ſieht, ohne einen einen Finger zur Rettung auszuſtrecken, weil — ſie alles prophezeihet hat; ſondern — um nicht zu verdammen, nicht um nicht verdammt zu werden, wollen wir uns des Verdammens enthalten. Uebernehme dies traurige Geſchäft, wer ſich deſſelben nicht entäuſſern kann.

Wir genieſſen des menſchlichen Lebens. Laßt uns den Geber alles Guten ehren, indem wir ſeine Gaben erkennen. Laßt uns Wahrheiten und Warnungen hören, ehe die böſen Zeiten kommen, und die Tage, in denen wir ſprechen würden: "ſie gefallen uns nicht!„ Noch hat uns der Herr nicht überantwortet in die Gewalt derer, die uns brauchen würden zu Wagen und Reutern, zu Eſel- und Cameeltreibern, zu Kriegsknechten und Geſellen des Elends, die das bittre Brodt der Trübſal eſſen, wie ſo viele iezt müſſen. Auch haben wir nicht zu fürchten, daß uns dies beweinenswürdige

würdige Schikſal bald treffen wird. Wir müßten es ſelbſt verſchulden; oder es iſt unmöglich. Wir müßten ſelbſt das bittre Brod der Knechtſchaft vorziehen, und ſo ausarten, um die Thätigkeit eines freien Lebens für Montirung, Commisbrod und Stokprügel zu verkaufen, wir müßten — — —

Cetera deſunt.

XI.
Ueber die allgemeinen Urſachen der Europäiſchen Kriege und über die des gegenwärtigen.

Aus dem Franzöſiſchen des Abt P. de M...., von Philadelphos.

Man kann Europa als eine groſſe Familie betrachten, welche vermöge der Sprachen in drei Hauptlinien getheilt wird, die unter ſich wieder in mehrere Nebenlinien zerfallen, denn Wiſſenſchaften und Künſte, die man überall ausbildet, Handelsverbindungen, zunehmende Verfeinerung, Sitten und Gebräuche, die im Weſentlichen ſich gleich ſind, alles trägt dazu bei, um aus dieſen verſchiedenen Völkern ein Volk zu bilden. Es iſt das alte in mehrere Königreiche und

Re-

Republiken getheilte Griechenland, dem nur das Amphiktionen-Gericht fehlt.

Was vermag denn unaufhörlich Zwietracht und Krieg unter die Glieder dieſer groſſen Geſellſchaft zu erregen?

Die Urſachen davon ſind theils zufällige, das heißt, ſolche, welche von Ereigniſſen herrühren, die man weder vorherſehen, noch ihnen vorbeugen kann; theils ſolche, welche der iezigen Verfaſſung Europas anhaften, und die gehoben werden könnten.

Zu dieſen lezteren gehören als vorzügliche:

1) Die politiſche Grenzen der Staaten, welche durch Eheverbindungen, Erbfolgen, und die Vergröſſerungsſucht der Herrſcher, ihren natürlichen Grenzen ganz entgegen geſezt ſind.

2) Die Rivalität im Handel zwiſchen verſchiedenen Völkern, beſonders zwiſchen den Franzoſen und Engländern.

I.

Zu den Zeiten des Verfalls des Hauſes Karlmann, in den Jahrhunderten der Unwiſſenheit und Barbarei, entſtanden die meiſten iener Staaten in Europa, und alle iene ſo hochgerühmten Lehnrechte und Frohndienſte. Als dieſes groſſe Reich zuſammenfiel, wurden alle ſeine Provinzen getrennt, und alle wurden einzelne einander entgegengeſezte Staaten; ieder Statthalter wurde Fürſt, die Feudalherrſchaft brachte alles in Verwirrung, und die natürliche Grenzen wurden überſchritten. Seit iener häßlichen Epoke hat Europa faſt beſtändig Krieg geführt, um ſich aus

dieſem

dieſem Chaos herauszuarbeiten: überall hat man Verſuche gemacht, um Völker zu vereinigen, die nie hätten getrennt werden ſollen. Einige Staaten haben dies glükliche Ziel erreicht, wie viele ſind aber noch davon entfernt!

Eleonore von Guyenne, von Ludewig VII. geſchieden, und wieder an den König von England verheirathet, verurſachte einen 300jährigen Krieg zwiſchen den Franzoſen und Engländern.

Vergebens beſtimmten Lage, Sprache, Nutzen, Charakter, und National-Stolz die Franzoſen, einem und demſelben Herrſcher zu gehorchen: alle dieſe Rükſichten vermogten nichts über ſie. Ganze Provinzen mußten von einer eigenſinnigen Prinzeſſinn einem ſchon zu mächtigen Vaſall als Mitgift zugebracht werden; und hätte man dagegen Einwendungen gemacht, ſo würde einer ihrer eifrigen Diener gefragt haben: ob die Guyenne nicht vermöge eines unverlezlichen Rechts der Prinzeſſinn zuſtehe, und ob ſie nicht das natürliche Recht habe, ſich nach ihrem Gefallen wieder zu verheirathen? Sie vermähle ſich zwar aus Rache gegen ihren erſten Gemahl mit ſeinem Feind dem König von England, bringe ihm ein Drittheil von Frankreich als Heirathsgut, zerſtückele das Vaterland, errege zwiſchen beiden Königreichen unabſehbare Kriege, ſei Schuld an dem Tode mehrerer Millionen Menſchen, aber alles dieſes müſſe dem göttlichen Rechte der Prinzeſſinn auf die Guyenne, und ihrem natürlichen Rechte, ſich nach Willkühr einen andern Gemahl zu wählen, nachſtehen. Was die Völker betreffe.........

Man

Man muß ſich über die unbegreifliche Dummheit iener Zeiten, und die Schwäche Ludwigs VII. wundern, der nicht ein Weib, die ihn entehrt hatte, und die ihm die Guyenne wiedergab, in ein Kloſter ſperren ließ.

Aber ſind wir denn viel klüger?

Mutato nomine, de te
Fabula narratur.

Man vergleiche einmal die Verheirathung der Erbinn von Burgund mit iener der Eleonore von Guyenne.

Dieſe verderbliche Heirath hat gleichfalls zwiſchen den Häuſern Bourbon und Oeſtreich einen 300iährigen Krieg verurſacht, weil der wilde Ludwig XI. die Prinzeſſinn von Burgund nicht für ſeinen Sohn zu gewinnen wußte; und dieſer Krieg wird noch iezt mit neuer Grauſamkeit fortgeführt.

Die Niederlande ſind franzöſiſche Lande: ſie ſind die erſten Niederlaſſungen der Franken. Flandern war eine gefürſtete Grafſchaft des Königreichs, wovon der Kaiſer bis auf Franz I. Vaſall war.

Dieſe Lande wurden Frankreich gewaltſam entriſſen, und es wird nie vergeſſen, daß ſie eine ſeiner Provinzen ausmachten, daß es in iedem Kriege einen Theil davon wieder erobern kann; daß der Kaiſer entfernt iſt; daß ſein Scepter nur mit Mühe dieſe Länder, die durch andere Staaten von ihm getrennt ſind, erreichen kann, und daß ſich die Flanderer niemals für Brüder der Oeſtreicher oder Ungaren, und für einen Theil eben deſſelben Reichs halten werden.

Bei

Bei iedem neuen Zwiſt zwiſchen Frankreich und Oeſtreich wird folglich erſteres den Krieg in die Niederlande ſpielen.

Wären die Beſitzungen des Kaiſers blos auf Oeſtreich, Böhmen, Ungarn, und das ehemalige Schleſien eingeſchränkt geblieben, ſo würde Frankreich nicht ſo ſchnell mit der Kriegs-Erklärung hervorgetreten ſeyn, da es auf iene Länder weder Anſprüche, noch Nutzen davon haben konnte, den Krieg dorthin zu ſpielen, und es würde nicht mitgewirkt haben, dem Hauſe Oeſtreich Schleſien zu entreiſſen.

Eine von den Urſachen der periodiſchen Kriege in Europa iſt daher, daß die Niederlande, welche das Haus Oeſtreich durch Verbindung erhielt, für daſſelbe nicht paſſen, weil ſie für daſſelbe kein natürliches Beſiʒthum ausmachen.

Man betrachte einmal die Beſitzungen dieſes Hauſes.

Aus dem Innern von Oeſtreich, und aus Wien, ſeiner Haupt- und Reſidenzſtadt, erſtrekt es ſeinen Scepter über Ungarn, Böhmen und vormals über Schleſien. Dieſe Länder, obgleich von verſchiedenen Völkern bewohnt, können demungeachtet wegen ihrer Nachbarlichkeit dahin gebracht werden, einen und denſelben Beherrſcher anzuerkennen. Aber dies gnügt dem Hauſe Oeſterreich noch nicht: es erſteigt die Alpen, und breitet ſeine Herrſchaft in Italien, über die Herzogthümer Mailand und Mantua aus; der Rhein und die Maas können es nicht aufhalten; es dringt bis zur Schelde, an die Ufer des

Oceans,

Oceans, und gebietet den Franzoſen in den Nieder-landen; es durchbricht in unſern Tagen das Karpatiſche Gebirge, und beherrſcht die Polen in Gallizien.

Wem kann ein ſo zuſammengeſeztes Reich natürlich ſcheinen? Wer wird glauben, daß das nemliche Oberhaupt ſo höchſt verſchiedene Glieder regieren könne? Oeſtreicher, Ungarn, Böhmen, Belgier, Italiäner, Polen! Welch ein Gemiſch! Iſt es denn ein Spiel, oder die ſchwerſte aller Arbeiten, über die Völker zu herrſchen?

Und, man erlaube uns die Frage, befördert es den Vortheil des Souverains, und das Glük ſeiner Unterthanen, daß ſo entfernte Länder dem nemlichen Herrſcher-Stab unterworfen ſind? — Nein, der beſten Abſichten des Fürſten ungeachtet iſt es ſein, und ſeiner Völker Unglük.

Der Kaiſer als Herr der Niederlande und des Herzogthums Mailand, hat Er ſich nicht immer auf drei Punkten angegriffen geſehen, in Italien, Flandern, und am Rhein? Zieht Er eine hinlängliche Truppen-Anzahl, und zureichende Subſidien von den Mai- und Niederländern, um daſelbſt zwei Armeen zu unterhalten? Sahe er ſich nicht genöthigt ſeine andern Staaten zu erſchöpfen, um dieſe zu vertheidigen? und erlaubte Ihm der immer zu kurze Zeit dauernde Friede ſeinen Verluſt zu erſetzen, oder erſtattete die Einnahme dieſer beiden Länder den Aufwand, den ihre Erhaltung gekoſtet hatte?

Man

Man kann daher behaupten, daß der Kaiſer ohne Mailand und den Niederlanden mächtiger ſeyn würde, als bei ihrem Beſiz: nur Herrſchſucht kann dies bezweifeln.

Auch das Glük der Völker leidet darunter, denn welche Vortheile haben die Niederländer unter der Herrſchaft des Hauſes Oeſtreich erlangt? Sie arbeiten, und der gröſte Theil der Auflagen, anſtatt ihr Land zu beleben, wird nach Wien *) gebracht; ihr Handel iſt beſchränkt, ihre Häfen ſind geſperrt, und alle Macht ihres Souverains hat nicht vermogt, dieſe zu öffnen; ſie haben ihre Feſtungen von fremden Truppen erobern ſehen, und, um dieſe daraus zu vertreiben, ſahe man kein anderes Mittel, als iene zu ſchleiſen, und das Land den Einfällen der Feinde blos zu ſtellen; ſie müſſen Rußland beiſtehen und gegen den Türken fechten, mit welchem ſie, den Geſetzen der Natur nach, keine Streitigkeiten auszumachen haben dürfen; und endlich iſt ihr Land der beſtändige Kriegsſchauplaz zwiſchen Frankreich und Oeſtreich.

Daſſelbe kann man beinahe auch von den Mailändern ſagen.

Wenn man ſeinen Blik auf Preuſſen richtet, und ſich des Zuſtandes ſeiner Beſitzungen am Anfange dieſes Jahrhunderts und nur zur Zeit der Thronbeſteigung Friedrichs des Groſſen erinnert, ſo ſieht man, daß

*) Jährlich 7 und nach andern 12 Millionen Gulden. Im ſiebenjährigen Kriege ſoll Maria Thereſia hundert Millionen Gulden aus den Niederlanden gezogen haben.

daß ſich dieſes Königreich zum Unglük von Europa erhob. Seine zerſtreueten Provinzen hatten keine Gemeinſchaft, und konnten dieſe nur die Waffen erhalten; Europa mußte daher mit Blut überſtrömt werden.

Man könnte noch mehrere Beiſpiele anführen, aber dieſe gnügen für den Beweis, daß die entfernten und zu wenig natürlichen Beſitzungen der Souverains eine der gewöhnlichſten Urſachen der Kriege in Europa ausmachen, weil einige ſich der dazwiſchen liegenden Länder, die ihre Provinzen ſcheiden, bemächtigen wollen, um ein Ganzes zu bilden, und andere ienen die entfernte Provinzen nehmen wollen, weil ſie ihnen zuträglicher ſind, und einen Theil ihrer eigenen Staaten ausmachen.

Als Friedrich II. polniſch Preuſſen nahm, konnte Er ſagen: Ich kann zum öſtlichen Preuſſen nur durch das weſtliche Preuſſen kommen: entweder muß Polen einmal das, was ich von Preuſſen beſitze, an ſich reiſſen, oder ich muß ihm das, was es daſelbſt noch beſizt, nehmen, ſo daß dieſer, obgleich an ſich ungerechte, Grund, doch einen nothwendigen Zwek beabſichtete.

Die Urquelle dieſer Uebel iſt, daß das Europäiſche Völkerrecht, — wenn es ein ſolches giebt, — durch einen ſchreklichen Misbrauch nicht auf dem Intereſſe der Völker, ſondern dem der Fürſten gegründet iſt, die durch Eheverbindungen und Anmaſſungen die natürliche Grenzen durchbrochen, und iede Nation mit der benachbarten vermiſcht haben.

Frank-

Frankreich hat häufige und unglükliche Kriege wegen des Herzogthums Mailand zu führen gehabt. Seine Könige behaupteten, gerechte Anſprüche auf dieſes Land zu haben, aber die Nation hatte keine. Warum, würde ſie geſagt haben, ſollen wir aus unſeren natürlichen Grenzen hervorgehen, und Mailand erobern? werden deſſen Bewohner ie Franzoſen werden, oder werden wir aus ihnen Sclaven machen? Laſſet uns bleiben, was wir ſind; was nicht franzöſiſch iſt, kann weder, noch darf dem Königreiche einverleibt werden. — Wenn das Blut der Völker vergoſſen werden ſoll, ſo ſollte man ſie doch auch befragen. — Doch dies iſt genug, um zu beweiſen, daß die politiſche Grenzen der Staaten, die den natürlichen Grenzen widerſprechen, eine der gewöhnlichſten Urſachen der Kriege in Europa ſind. Wir wollen nun zur zweiten Urſache, die den Handel betrift, übergehen.

II.

Die Rivalität im Handel zwiſchen verſchiedenen Völkern in Europa, und beſonders zwiſchen den Franzoſen und Engländern, iſt eine zweite Urſache der Kriege.

Die Franzoſen haben ſich bemühet, ihren Handel blühend zu machen; aber ſie haben nie unternommen, die Induſtrie anderer Nationen zu beſchränken, und über den Ocean zu herrſchen.

Die Engländer hingegen haben den größten Ehrgeiz gezeigt, über die Meere zu herrſchen, und allen

Handel in ihre Häfen zu ziehen. Unbekümmert auf ihrer Inſel, wo ſie höchſtens das Uebele eines vorübergehenden feindlichen Einfalls, wodurch ſie aber nie die kleinſte Provinz verlieren werden, fürchten können, ſind ſie darauf bedacht, die Mächte des feſten Landes, und vorzüglich Frankreich, zu ſchwächen, um im Handel keine Rivale zu haben. Sie bewaffnen die Völker, und unterhalten die Kriege, wovon ſie beinahe beſtändig alle Koſten in den Jahren 1701, 1741, 1756, und im iezigen Kriege, getragen haben. Nach welchem Zwecke können ſie ſtreben? auf dem feſten Lande in Europa wollen ſie keine Macht gründen, denn dazu ſcheinen ſie bis iezt noch keinen Verſuch gemacht zu haben; ihre Abſicht muß alſo ſeyn, die Meere zu beherrſchen, und den Handel an ſich zu reiſſen. Sie haben Holland beſchränkt, und Frankreich durch periodiſche Kriege erſchöpft, die das ganze feſte Land beunruhigten, und das Meer mit Blute färbten; ſie haben ſich allen Nationen furchtbar gemacht.

Dieſer Ehrgeiz der Engländer hat ſich in allen Welttheilen deutlich gezeigt. Den ſchwachen fränkiſchen Königen entriſſen ſie im nördlichen Amerika alle Kolonieen, die der Nation gehörten. Sie waren die alleinigen Beſitzer dieſer ungeheuern Landſchaft geworden, und nur der laſtenden Maſſe ihrer eigenen Macht mußten ſie unterliegen.

Durch iene groſſe Revolution, die ſie hätte lehren ſollen, daß ſo ausgedehnte Kolonieen einer entfernten Hauptſtadt nicht unterworfen bleiben können, zu wenig unterrichtet, ſtreben ſie, eine ähnliche in Indien her-

hervorzubringen. Von Madras aus haben ſie ihre Blicke auf die entfernteſten Provinzen gerichtet, haben ſich deren Einwohner unterworfen, und ein mächtiges Reich gegründet.

Engländer, iſt es denn nothwendig, ungeheuere Landſchaften in entfernten Ländern zu beſitzen, um daſelbſt einen blühenden Handel zu führen? Beſuchet die freundſchaftliche Häfen aller Nationen; beſitzet ſelbſt einen Hafen an den zu entlegenen Küſten; aber warum ſich ihres Gebiets bemächtigen? Der Handel iſt ein Tauſch, warum müßt ihr euch der Beſitzungen derer bemächtigen, denen ihr den Tauſch der Erzeugniſſe in Vorſchlag bringet?..... Und ihr verabſcheuet die Korſaren von Tunis! in welchem Lichte müßt ihr den unglüklichen Einwohnern Indiens erſcheinen?..... Hamburg, Lübek, Bremen, auch Danzig vor ſeinem Fall, führen einen ausgebreiteten Handel; aber beſetzen dieſe mächtigen Städte das Gebiet derer, wo ſie Erzeugniſſe umtauſchen? — — Livorno iſt ein Freihafen, der allen Nationen offen ſteht; müßt ihr nun noch Minorka oder Corſika beſitzen? — Eure Herrſchaft iſt offenbar; ihr wollet euch den Handel anderer Nationen zinsbar machen, und es dahin bringen, daß ohne eurer Erlaubnis auf den Meeren kein Kanonenſchuß geſchehe...... Dieſer Geiſt der Herrſchſucht wird ſtets die Ruhe Europens ſtören.

Mit Unwillen mußte der Kaiſer von China die Geſandſchaft des Lord Makartnei aufnehmen. Wir ſind dir bekannt, hat ihm der edele Lord ſagen müſ-

ſen; der allgemeine Ruf wird dich mit den Unterneh-mungen und dem Handel der Engländer nicht unbekannt gelaſſen haben. Trennen uns auch gleich weite Meere, ſo wünſcht doch der König, mein Herr, mit dem weiſeſten und mächtigſten Monarchen Aſiens ein beiden Völkern nüzliches Bündnis zu ſchlieſſen, und wir bitten dich, wegen der Entfernung der Wohnplätze um einen Hafen an deinen Geſtaden, welcher gleichſam ein Zwiſchenhafen für beide Völker ſeyn ſoll.

Ja, wird der chineſiſche Monarch geantwortet haben, der Ruf hat mich mit dem Namen und den Unternehmungen der Engländer bekannt gemacht. Ein gaſtfreundliches Volk nahm ſie an Jndiens Ufern auf, ihr errichtetet zu Madras ein Waarenmagazin, wo die Erzeugniſſe beider Welttheile mit gleichem Vortheil ausgetauſcht wurden. Bald aber, bewafnet mit iener traurigen Politik, die unaufhörlich in eurem Europa die Flamme des Krieges anfacht, und nährt, habt ihr unter den Völkern Zwieſpalt erregt, die Misvergnügten unterſtüzt, und die Thronen erſchüttert; ihr habt euch zu Herren iener Gegenden gemacht, wo ihr blos einen Tauſchhandel führen wolltet, und Madras iſt die Hauptſtadt eines weiten Reichs geworden.

Und ihr Engländer bietet mir, dem eure Treuloſigkeit bekannt iſt, ein Bündnis an? ihr habt iene zu Sclaven gemacht, die euch für Geld, oder auf euer Bitten, einen Winkel in ihrem Lande einräumten, und verlangt von mir, ich ſoll euch in meine Staaten aufnehmen? Wer verbürgt mir, daß, wenn ich euch

eure

euere Bitte gewähre, ihr nicht auch hier den Saamen der Zwietracht ausſtreuen werdet, um euch des Landes zu bemächtigen? Gehet, ſuchet euch Bundesgenoſſen in Ländern, wo man eure Tyrannei über die Indier nicht kennt.

Sollte ie die Ruhe von Europa geſichert ſeyn, würde es kein Mittel geben, die Europäer an die Verheerung der übrigen Welttheile zu hindern? — Ein Geſezbuch des Handels würde die Ruhe der Welt ſichern; aber die Politik aller Kabinette wird ein ſolches Geſezbuch unmöglich finden! der Krieg iſt daher das Element von Europa.

Wir wollen nunmehr zu der Betrachtung über die Urſachen des gegenwärtigen Krieges übergehen.

Die vielfachen Urſachen des unglüklichen Krieges, welcher Europa in Trauer hüllt, auseinander zu ſetzen, iſt hier der Ort nicht, denn wie viel Raum und Zeit würde erforderlich ſeyn, um ienem Siſtem von Ungerechtigkeiten den Schleier abzureiſſen, und iene blutige Politik bis auf ihre kleinſten Theile zu zerlegen! Thatſachen allein ſollen unſer Urtheil leiten, und gegen die Schuldigen zeugen.

Der gegenwärtige Krieg hat, wie alle übrigen, offenbare Urſachen, die man laut angiebt, und die ſelten die eigentlichen Beweggründe ſind; er hat aber auch geheimere Urſachen, und dieſe ſind die wahren. Zu den erſteren gehören: die Dreiſtigkeit der von den Franzoſen aufgeſtellten Meinungen, ihre liſtigen Anſchläge,

ſchläge, um dieſelben zu verbreiten, die Anmaſſung der königlichen Gewalt, die Gefangenhaltung und der darauf erfolgte unglückliche Tod des Königs, die Vertilgung des Adels, und endlich Intereſſe für die geſchändete und zerſtöhrte Religion. *) Dieſe ſind die groſſen Beweggründe; aber haben die verbündeten Mächte hiermit reine und uneigennützige Abſichten verbunden?

Gewiß mögen ſie gegen die Wiederherſtellung der ehemaligen Ordnung in Frankreich nicht gleichgültig geweſen ſeyn; aber ein dringenderes, obgleich geheimeres Intereſſe, belebte ſie, nemlich: einige ſeiner Provinzen an ſich zu reiſſen. **)

So

*) Man bemerke hierbei, daß alle iene Uebel vor dem Kriege noch nicht da waren; daß ſowol der Stolz des Adels, und deſſen Hartnäckigkeit, das mit Gewalt durchzuſetzen, was ſie als Früchte einer beſſern Zeit hätten abwarten müſſen, als auch die Intriguen der benachbarten Mächte, die die Franzoſen empörten, den Partheigeiſt nährten, den Gemeingeiſt irre leiteten, und dadurch die Hälfte des vergoſſenen Bluts, was gefloſſen iſt, ſtrömen gemacht haben, an den meiſten dieſer Uebel Schuld ſind. Kurz, auf beiden Seiten hat man ſich faſt im gleichen Grade durch Verbrechen und Verfolgungswuth ausgezeichnet.

Iliacos intra muſos peccatur et extra.

**) Man ſchelte dem Ueberſetzer nicht, daß er alles dies dem Verfaſſer ſo getreulich nachſchreibt, indem er dafür hält, daß dieſer wol nicht ganz Unrecht habe. Und wollte auch der Ueberſetzer für die Reinheit der Abſichten der verbündeten Mächte alle ſeine Federn gegen den Verfaſſer ſtumpf ſchrei-

So häßlich iſt die europäiſche Politik beſchaffen, daß, ſobald ſich ein Volk in einer gefährlichen Lage befindet, die anderen hinzueilen, um es vollends in den Abgrund zu ſtürzen, und ſich an der Beute zu bereichern. So kam in dem lezten bürgerlichen Kriege der Engländer Frankreich dazu, um dem Mutterlande die Kolonien zu entreiſſen; und daß die Engländer nicht das Vergeltungsrecht gebraucht hätten, ſondern bei Frankreichs Unruhen müſſige Zuſchauer geblieben ſeyn würden, welcher Vernünftige wird das glauben?

Nur die Zeitungen haben von Traktaten zu Pilniz, oder anderen Orten, geredet: dieſe ſind nun zwar der Wiederhall ſowol der Lüge, als der Wahrheit, aber Thatſachen beweiſen, daß die verbündeten Mächte wegen der Zerſtückelung Frankreichs und Polens Traktaten gepflogen haben. Wäre dieſe Zerſtückelung nicht beſchloſſen geweſen, hätte der Kaiſer Rußland und Preuſſen erlaubt, einen Theil von Polen zu nehmen? Er hoffte daher Elſaß und Lothringen wieder zu erobern, und mit England und Holland die franzöſiſchen Niederlande zu theilen.

England gelüſtete nach den franzöſiſchen Inſeln, deren es ſich allein bemächtigen wollte, ſonſt würde es Holland auch zur See bewaffnet haben, denn es fehlte ia dieſem weder an Geld, noch Schiffen, noch Matroſen.

Dies-

ſchreiben, ſo fallen ihm die Worte ein: difficile eſt ſatyram non ſcribere, was ſo mancher Schriftſteller iezt ſo auffallend beweiſet.

A. d. U.

Dies iſt der durch Thatſachen nunmehr offene Plan: dieſe ſind die wahren Urſachen des Krieges.

Was Deutſchland betrift, ſo darf es nicht fürchten, daß das franzöſiſche Regierungsſyſtem bei ihm Eingang gewinne, und ſeine Fürſten und ſeinen Adel bedrohe. Iſt denn Frankreich das erſte Land, das ſich zur Republik erhebt, und hat ein ſolches Beiſpiel, das ſchon ſo oft vorgekommen iſt, ſolche ſchnelle Folgen gehabt? Schon lange rühmen ſich die Engländer die Freiheit erlangt, und ihren König unter Vormundſchaft geſezt zu haben, deren er ſich ſeitdem ſchon zu entledigen gewußt hat: haben ihnen die benachbarte Nationen, die ſie Sclaven der Könige nannten, nachgeahmt? Und wenn ſelbſt eine ähnliche Revolution andere Länder bedrohen ſollte, ſo iſt Deutſchland das lezte, welches ſie zu fürchten hätte.

Die Deutſchen ſind ſo verſchiedenen Regierungen unterworfen, daß eine allgemeine Uebereinſtimmung zu einer Revolution unmöglich iſt. Wenn eine bedrükte Provinz ſich empörte, würde es die benachbarte, die unter einer milderen Regierung ſteht, auch thun? Das Feuer des Aufruhrs wird erſtikt ſeyn, ehe es ſich ausbreiten kann. Deutſchland hat folglich keinen Einfluß von dem franzöſiſchen Regierungsſyſtem zu befürchten.

Wenn der Verfaſſer in Betreff Deutſchlands Recht hat, — und ſeine Gründe ſind unverwerflich, — ſo fällt auch für die deutſche Fürſten ein Hauptgrund zur

Fort-

Fortſetzung des Krieges weg, und es iſt zu wünſchen, daß ſie ihren Vorſaz: Frieden zu machen, durchſetzen, und dieſen unſeeligen Krieg beendigen mögen. Friede, und eine weiſe, gerechte Regierung werden die feſteſten Stützen ihrer Thronen ſeyn, und Wieland ſagt, neue Göttergeſpräche S. 368, ſehr wahr: "Die magiſchen Täuſchungen, womit man bisher Andere, und ſich betrog, laſſen ſich nur in einem Nebel ſpielen; und gewaltſame Mittel — auſſerdem, daß ſie eben ſo unbillig, als verhaßt ſind, — beſchleunigen in der That die fürchterliche Kataſtrophe, welcher man dadurch vorbauen will.,,

"Nicht Gebete — ſagt ein anderer Schriftſteller — nicht Sühnopfer tilgen die Blutſchulden eines Landes; die Aufklärung tilgt ſie: denn dieſe verhindert die Wiederholung der alten Fehler. Alles, was in einer Staatsverfaſſung Reſultat des Nachdenkens, und Werk der Vernunft iſt, das, aber nur das, ſteht feſter, als eine eherne Mauer. Es dauert mit der Vernunft ſelbſt gleich lange. Flinten zerſpringen, und Baionette verroſten: aber die Gründe, welche heute wahr ſind, bleiben nach tauſend Jahren auch noch wahr, und ſind brauchbar für das menſchliche Geſchlecht: und ſie thun Niemanden wehe, als den — Narren.,,

O mögten doch dieſe Wahrheiten, die nicht oft genug mit lauter Stimme wiederholt werden können, überall einen triumphvollen Eingang finden; und mögten Deutſchlands Bewohner mit froheren Herzen der nun bald wiederkehrenden Frühlings-Sonne entgegen

gegen lächeln können! Mögte nicht mehr der zärtlichen Mutter bangen, nicht mehr die heiſſe Geliebte iammern ob der ſchreklichen Ahnungen: der nahe Frühling werde den herangereiften Sohn und Geliebten in's Schlachtfeld rufen, wo der Tauſende ſchon ſo viele ſanken in Tod und Grab! — O Fürſten, Deutſchlands Fürſten, Euer Vaterland iammert; es weinen Väter, Mütter, Kinder, Bräute: vermögt Ihr's dieſe Thränen zu troknen? zu lindern den Jammer, der die Menſchheit in ſchreklichen Zuckungen herumwirft? — Könnt Ihr's? — Wohlan, ſo machet wieder gut, was Ihr böſe gemacht! Fanget an,

Gebet dem Pflüger die Roſſe, dem Schnitter die
Sichel zurük!

Lernet iene Elenden verachten, die in ihrem verkehrten Sinn, und in ihres Herzens Härtigkeit Euch ſagen: der mit Blut beſudelte Eroberer ſei gröſſer, als der weiſe, gerechte, menſchliche Mann! — Der Kranz, geflochten mit blutiger Hand auf dem Schlachtfeld des Eroberers — er welket bald; er kühlet die Schläfe nicht, wenn das rauchende Blut der Erſchlagenen um die Stirne dampft, und die glühende Thräne der Verwaiſeten brennend auf die Seele fällt; aber dauernd und grünender iſt der Kranz, den ächte Weisheit ihren Verehrern windet: dekt auch einſt Marmor oder Staub ſein moderndes Gebein, dieſer Kranz wird aufbewahrt im Tempel des ſchöneren Nachruhms; und wenn auch ein ſtürmiſcher Hauch dem Kranze

raubet

raubet ein Blümchen, der dankbare Enkel hebt's auf, bethaut es mit Thränen des Dankes, windet es wieder ein, und unverweslicher grünet der Kranz! —

Mögten wir doch bald mit Virgil ſagen können:

Magnus ab integro ſoeclorum naſcitur ordo:
Jam redit et virgo; redeunt ſaturnia regna;
Jam nova progenies coelo dimittitur alto.

XII.
Iſt Mangel an Syſtems-Religion Urſache der Unſittlichkeit?

von Philantropes.

Eſt quidem vera lex, RECTA RATIO, naturae congruens, diffuſa in omnes, conſtans, ſempiterna, quae vocet ad officium jubendo, vetando a fraude deterreat. — Huic legi neque abrogare fas eſt, neque derogari ex hac aliquid licet, neque tota abrogari poteſt.

CICERO.

Es iſt ſchon längſt die Klage manches Gelehrten geweſen, daß Mangel an Syſtem in der Religion die Haupturſache der wachſenden (?) Unſittlichkeit ſei *), und

*) Wobei man ſich aber immer nicht gehörig erklärt hat, was man unter Syſtem in der Religion verſtanden wiſſen will, ob

und ſelbſt Landesregierungen haben durch Einführung neuer Katechismen, und den gemeſſenen Befehl: beim Religionsunterricht in den Schulen ſtreng dieſer Norm zu folgen, dieſe Klage gleichſam gerechtfertigt, ob nun aus lebhaftem Gefühl der wachſenden Unſittlichkeit, und dem würdigen Wunſche, ſie zu hemmen, oder ob aus noch erhabenern Abſichten, werden alle wiſſen, die ihre in dieſer Hinſicht erklärte Willensmeinungen haben leſen können.

Ohne mich in die Unterſuchung einzulaſſen, ob denn iene Klagen über wachſende Unſittlichkeit, oder zunehmende Sittenverderbnis, ſeitdem die ſonſt übliche Syſtemsreligion in Verfall gerathen iſt, wirklich gegründet ſind, welches ich bei einer genaueren Unterſuchung wol ſchwerlich einräumen mögte *), ſchränke ich mich bloß auf die Unterſuchung der Frage ein: iſt Mangel an Syſtems-Religion Urſache der Un-

f ob bloß eine Reihe aufgeſtellter bibliſcher Glaubenslehren, oder ob eine in der Wahrheit der Dinge gegründete Theorie von den Verhältniſſen des Menſchen zum Ganzen, und ſeinen daraus entſpringenden Verbindlichkeiten und Pflichten, verbunden mit Allem, was als kräftiges Ermunterungsmittel zur Pflichtausübung gelten kann: oder mit anderen Worten: eine Theorie, die den Menſchen ſeine Würde kennen, und ihn dieſer gemäß handeln lehrt?

d. V.

*) Gab es im Mittelalter Syſtems-Religion? Die Geſchichte ſagt, ia. Und wie waren bei dieſer Syſtems-Religion die Sitten? — Man leſe Meiners Vergleichungen des Mittelalters u. ſ. w.

d. V.

Unſittlichkeit? Mögen meine Gedanken über dieſen Gegenſtand auch mangelhaft ausfallen, ſo fühle ich mich doch berufen, ſie der Welt mitzutheilen, weil dadurch vielleicht der rechte Mann, der der Unterſuchung dieſer wichtigen Angelegenheit des Menſchen gewachſen iſt, dazu aufgefordert werden könnte.

Was iſt Sittlichkeit? Sittlichkeit iſt die der wahren Menſchenwürde angemeſſene Handlungsweiſe, und Unſittlich iſt Alles, was dieſe Würde erniedrigt. Menſchenwürde beſteht in dem deutlichen Bewuſtſeyn ſeiner Kräfte, nebſt der Kenntnis ihres richtigen Gebrauchs, woraus das Bewuſtſeyn ſeiner Beſtimmung hervorgeht. Derienige, welcher ſeine Kräfte kennt, und ſie nach der Anleitung der Natur zur Erhaltung und Veredelung ſeiner ſelbſt, und mithin auch des Ganzen, hat brauchen lernen, wird ſich gewiß als ein vorzügliches Glied in der Schöpfungskette betrachten, und über ſeine Beſtimmung nicht zweifelhaft ſeyn. Freilich giebt es hier Ungleichheiten, die die Natur ſelbſt geordnet hat: der Eine iſt den Andern an Kräften überlegen; aber in Hinſicht ihrer Beſtimmung haben alle Menſchen ein allgemeines Gefühl, nemlich: glüklich zu ſeyn, und hier iſt es, wo alle Menſchen durch Gemeinſinn verbunden ſind. Jeder lernt Vergnügen vom Schmerz unterſcheiden, fühlt das Behagliche des erſtern, und ſtrebt nun dahin, die Summe der angenehmen Eindrücke zu vervielfältigen, und die der unangenehmen zu verringern. Um dies zu bewerkſtelligen, verſucht er ſeine Kräfte, und wendet ſie

dazu

dazu an. So werden Vergnügen und Schmerz die eigentlichen Erzieher des Menſchen!

Man betrachte nun die Menſchen in bürgerliche Geſellſchaften vertheilt. Jeder ſtrebt hier nach Vergnügen, ieder ſucht die Summe der angenehmen Eindrücke zu vervielfältigen, und die verſchiedenen Kräfte müſſen ſich natürlich an einander reiben. Der Mächtigere unterdrükt den Schwächern, und will die Summe der Kräfte dieſes leztern blos zu ſeinem Vergnügen angewendet wiſſen. Dies bewirkte die ſogenannte Staatskunſt allmählig dadurch, daß ſie dem ſchwächern Theil der Menſchheit das Bewuſtſeyn ſeiner Kräfte raubte, ihm den freien Gebrauch ſeines Verſtandes hinderte, und dieſen Theil der Menſchheit zur Maſchine zu machen wußte, deſſen Bewegung nach ihrem Gefallen die Bedingung ſeiner thieriſchen Subſiſtenz wurde. Der Menſch fühlte die Laſt ſeines Zuſtandes, ſeine Vernunft ſagte ihm, daß dieſer ſeiner Natur entgegen ſei: auch dies ſahe die Staatskunſt ein, und ſann auf Mittel, den Verſtand des Menſchen zu beſchäftigen, doch ſo, daß er ihr unterthan bliebe, und warf ihm eine monſtröſe Puppe hin, um damit ein ernſthaftes Gaukelſpiel zu treiben, und ihn ſo von der Betrachtung ſeines eigentlichen näheren Intereſſe abzuziehen.

Es ſei mir erlaubt, hier eine Stelle herzuſetzen, die, wenn ſie auch ieder meiner Leſer ſchon kennen ſollte, gewiß ieder wegen ihrer treffenden Wahrheiten gern noch einmal leſen wird. Sie iſt aus einer Abhand-

handlung: über die Beziehung der Staatskunſt auf das Glük der Menſchheit, von Georg Forſter *): "Wenige fruchtbare Wahrheiten, der reine Ertrag des aeonen langen Kampfes der Vernunft gegen Irrthum, Wahn, und Betrug, gnügen dem geſammten Menſchengeſchlecht, als die Grundpfeiler ſeiner Sittlichkeit, vorausgeſezt, daß ſie nicht unverſtanden, und unbenuzt das Ohr allein berühren, und von der Zunge mechaniſch, und gedankenlos wiederholt, ſondern mit eines Jeden eigenen Faſſungsvermögen aufgenommen, und ſeiner Empfindung gleichſam eingeimpft werden. Wer kennt aber nicht dagegen den ungeheuern Wuſt, womit man das Gedächtnis auch des geringſten Tagelöhners belaſtet, um ſeinen Verſtand zur Unthätigkeit zu zwingen? Ammenmährchen, und kindiſche Widerſprüche in der Anwendung der Begriffe von Urſache und Wirkung, ſtatt einer gründlichen Anleitung zur Kenntnis der umgebenden Natur; Vorſchriften und Formeln zum Auswendiglernen, ſtatt eines durch Erfahrung und Uebung ſanft erregten Bewuſtſeyns; ausgelernte Stellungen und Töne, grobe Taſchenſpielerkönſte, freche Heiligung lebloſer Fetiſche, widerſinnige Vorſtellungen von Belohnung und Strafe, Unterdrückung der Vernunft durch den ſeelig geprieſenen Glauben an Unſinn, Unmöglichkeit, und Lüge, ſtatt eines

*) Wenn dieſe Abhandlung wirklich von Georg Forſter iſt, ſo iſt ſie eine ſchäzbare Verlaſſenſchaft des entſchlafenen edelen Mannes. Friede mit ſeiner Aſche, und innige Achtung ſeinem Andenken!

d. V.

eines einfachen und erhabenen Sinnes, der, über die Grenzen der Menſchheit und ihres Erkenntnisvermögens hinaus, ewige Weſenheit, Wahrheit und Güte ahnet, und ſich ihnen anzuſchlieſſen ſucht! — Dieſe Werkzeuge der künſtlichen Unwiſſenheit trugen die Erzieher des Menſchengeſchlechts zuſammen, ihrer bedienten ſie ſich, um, wo möglich, allen Menſchen einerlei Oberfläche und Glätte zu geben, da doch das Naturgeſez, welches ſie unwiſſend verkennen, oder wiſſentlich übertreten, keine andere Bildung, als iene, geſtattet, die in iedem einzelnen Menſchen von innen heraus, nach Maaßgabe ſeiner eigenthümlichen Kräfte geſchiehet. — Allein der Deſpotismus forderte Automaten; — und Prieſter und Leviten waren fühllos genug, ſie ihm aus Menſchen zu ſchnitzen.„

Verachtung der Menſchheit und ihrer heiligen Rechte von den Thronen herab, und von denen, die da herum ſtanden, oder krochen, und die mörderiſcher Weiſe die Rechte der ganzen Menſchheit ſich allein anmaßten, dieſe legte den Grund zur Unſittlichkeit des Menſchengeſchlechts, und erhielt ſie bis iezt, troz aller Katechismen, und aller ſtrengen Befehle an Prediger und Schullehrer, nicht von dem alten Glaubens-Syſten abzuweichen. Wie ſoll der Menſch die Summe ſeiner Kräfte kennen lernen, ſo bald er in ihrem freien rechtmäſſigen Gebrauch gehemmt, und ihm der Zwek ſeines Strebens gewaltſam vereitelt wird? Wie ſoll er ſeiner Würde gemäß handeln, ſobald er dieſe nicht kennt, und ſeinem Geiſte zur Beſchäftigung nur ein Chaos von Worten angewieſen iſt, deren Sinn er

nicht begreift, und deren Wahrheit er doch glauben ſoll? Worte, aus denen er ſich ein widerſinniges Raiſonnement bildet, troz deſſen er doch vernünftig handeln ſoll? Iſt es unter ſolchen Umſtänden ein Problem, wenn ihm eine ſolche Beſchäftigung ekelhaſt wird, und wenn er die Beſchäftigung mit ſeinem Verſtand lieber mit einem thätigeren Umgang mit ſeiner gröbern Sinnlichkeit vertauſcht, da er nun einmal nach angenehmen Eindrücken ſtrebt, die er auf ienem Wege nicht finden kann, und folglich ſie auf dieſem ſucht? Kann man ſich wundern, wenn er im Genuſſe dieſer ſchwelgt, und ſo zur tiefſten Unſittlichkeit herabſinkt? daß er dem Genuß ſeiner thieriſchen Affekten, da er doch nun einmal nach angenehmen Empfindungen ſtrebt, alles aufopfert, oft unglüklich, und um den Zwek ſeines Hierſeyns betrogen dahin ſtirbt? Man laſſe die Menſchen Menſchen ſeyn, thue ihrer Natur keine Gewalt an, mache ſie nicht zu Maſchienen, und ſie werden Menſchen werden.

Zu ſtolz hat ſich die Kunſt über ihre Lehrerinn, die Natur, erhoben, hat nach ihrem ſelbſtgeſchaffenen Ideal Menſchen bilden wollen, und — hat ſie verhunzt, weil ſie nicht allen Kräften der Natur einen genugſamen Spielraum ließ; weil ſie aus dem irrigen Wahn, ein Theil dieſer Kräfte werde in ſeinen Wirkungen zu verderblich werden, dieſe ganz unterdrükte, ohne die Natur zu kennen, und ohne zu wiſſen, daß, wenn es ihr auch gelänge, dieſe Kräfte einzuſchläfern, ſie unmöglich ewig ſchlafen könnten, und bei ihrem Erwachen ihre lange zurük gedrängte Wirkungskraft

um deſto verheerender ſeyn werde. So hat die Kunſt den Menſchen gleichſam aus dem Gleichgewicht gebracht, denn die Natur ſchuf überall Wirkung und Gegenwirkung: wenn man aber einen Theil der Kräfte gewaltſam hemmt, muß da nicht die noch übrige wirkende Kraft üppig werden, und aus dem Gleichgewicht kommen, weil keine Gegenwirkung mehr da iſt? Und bricht die lange aufgehaltene Kraft wieder los, kann es uns wundern, daß ſie eine Zeitlang ausſchweift, ehe das Gleichgewicht wieder hergeſtellt wird? „ Wenn — ſagt Georg Forſter in der benannten Abhandlung — auf den neueſten Revolutionen das Mal der Unſittlichkeit haftet, weſſen iſt die Schuld? Wer ſchuf uns das ſchädliche falſche Syſtem der Sittenbildung? wer gieng uns mit verwerflichem Beiſpiel voran, und trieb die freche Verworfenheit ſo weit, ihr zulezt nicht einmal mehr den Mantel der Scheinheiligkeit umzuhangen? —„

Man würde mich misdeuten, wenn man aus dieſen Worten eine unbedingte Entſchuldigung der Verbrechen und Greuel, welche die franzöſiſche Revolution begleiteten, Verbrechen, die in der That ſo empörend waren, daß man in Verſuchung gerieth, an einen Bankerutt der menſchlichen Natur zu glauben, folgern wollte. Jene Worte enthalten blos eine Anklage der bisherigen verkehrten Menſchenbildung, und aller derer, die aus Pflichtvergeſſenheit, ſträflicher Unkunde *), oder aus Vorſaz dieſe Verkehrtheit beförderten.

Ueber-

*) Denn auch Unwiſſenheit iſt ſtrafbar, ſobald ſie eine Folge ſchändlicher Trägheit iſt. d. V.

Ueberhaupt ſind vernachläſſigte, und gewaltſam unterdrükte natürliche, und dagegen verkehrte Menſchenbildung ſowol, als auch das Fehler- Mangelhafte, und falſch Berechnete in unſern bürgerlichen Einrichtungen, die Quellen der Unſittlichkeit. — In dieſen wenigen Worten liegt ein ſtarker Tadel, der ſelbſt unſere Landes-Regierungen zu treffen ſcheint, und denen man in unſern argwöhniſchen Zeiten leicht die Deutung einer Anreizung zum Aufruhr geben könnte: ich erkläre daher, daß ich nicht nur weit davon entfernt, ſondern auch überzeugt bin, es gebe bei uns noch heiligere Mittel, zwekwidrige, und Menſchen-Glük entgegenſtehende Anſtalten aufzuheben. *)

Ich glaube behaupten zu können, daß nur ſehr wenige Menſchen blos in feindſeeliger Abſicht, aus böſem Willen, Böſes thun; ſondern daß meiſtentheils Mangel an gehöriger Erkenntnis, oder auch fehlerhafte Erkenntnis, die Quellen verderblicher Handlungen ſind. Und dieſe Quellen haben ihren Urſprung mit in der Erziehung, und der Lehrart deſſen, was man gewöhnlich Religion nennt. Die Jugend lernt in den Schulen gewiſſe Fragen hören, und darauf vorgeſchriebene, ihr mehrmalen vorgeplapperte Antworten

*) Daß ſolche Mittel auch bei der ſo tief verfallenen ehemaligen Regierungsverwaltung von Frankreich, und den Geſinnungen des Adels, ihren Zwek erreicht haben würden, dafür mag ich den Beweis nicht führen.

d. V.

worten! nachblerren. *) Man lehrt die Jugend: Gott beſtrafe das Böſe, und belohne das Gute, und bewei-

*) "Das ſoll, das muß nicht ſeyn. Der Schullehrer ſoll das, was er vorträgt, den Kindern begreiflich machen, und ſelt ſelbſt darüber denken." So wird mancher ſagen, und haben ſo viele ſchon geſagt, und Alle haben Recht. "Und wie kann es iezt noch an geſchikten Schulmännern fehlen, da es ſo viele Seminarien, oder Pflanzſchulen, für ſolche Leute giebt?" — Wie ſind die meiſten dieſer Seminarien beſchaffen? Und wenn auch ein verſtändiger Mann — ein Gelehrter darf er nicht ſeyn, — aus ihnen hervorgehet, giebt ihm der Staat ſo viel, daß er ſeine ganze Zeit ſeinen Berufsgeſchäften weihen kann, oder muß er nicht einen Theil derſelben aufwenden, um für ſeine und ſeiner Familie Bedürfniſſe noch etwas zu verdienen? und kann er ſich mit Luſt ſeinen Amtsarbeiten ganz hingeben, wenn oft Nahrungsſorgen ihn drücken? Oder verlangt man, daß er bloß ſeine unentbehrlichſten Bedürfniſſe befriedigen, und auf die übrigen Annehmlichkeiten des Lebens Verzicht thun ſoll? Iſt es nicht eine mangel- und fehlerhafte bürgerliche Einrichtung, daß mit ſolchen Aemtern, die mit Recht zu den erſtern im Staat gezählt werden könnten, meiſtentheils ein kümmerliches Daſeyn verbunden iſt, während mancher Offiziant beim Lotto-Amt für etwas mehr ſchädliche, als nüzliche, Schreiberei, 800 — 1000, auch wol 1200 Thaler Gehalt ziehet? — Und iſt es nicht eine Inkonſequenz, wenn auf den niedern Schulämtern kleinliche Geringſchäzung haftet, während mancher geſchäftige Müſſiggänger mit vollem Beutel, aber leerem Kopfe und dürftigen Herzen ſtolz einherſchreitet, da er wegen ſeines Titels, der beſtehenden Einrichtung gemäß, berechtigt iſt, ſich dem Fürſten zu nahen, von keiner Schildwacht und keinem Laquai aufgehalten wird, und ſo dem Fürſten einen Theil der Ehrfurcht ſtiehlt, die dieſem allein gebührt, da indeſſen der dürftige, aber vielleicht geſchikte und

beweiſet ihr das mit Sprüchen aus der Bibel, ohne ſie auf die natürliche Folgen ihrer Handlungen gehörig aufmerkſam zu machen; ohne ihnen einen richtigen Begriff von Belohnung und Strafe beizubringen; ohne ſie den oft ſehr feinen Unterſchied des Guten vom Böſen zu lehren, und ohne die ertheilte Lehren mit ihren Empfindungen zu verweben, welches auch leider! nur ſelten geſchehen könnte, da der Unterricht oft fähiger iſt, die Einbildungskraft in Aufruhr zu bringen, als den Verſtand zu beſchäftigen, und das Herz ſanft zu erwärmen. — Man ſagt der Jugend: du mußt Gutes thun, denn Gott hat es befohlen, ohne ihr dieſe gewichtvolle Ausdrücke gehörig zu erklären, und ſie mit dem vielumfaſſenden Sinn derſelben hinlänglich bekannt zu machen; und hält den Schall dieſer Worte, die man gewöhnlich noch mit misverſtandenen Drohungen

und mühſame Schulmann als ein Würmchen betrachtet wird, dem man das Leben vergönnt, weil er es nun einmal empfangen hat. Ueberhaupt ſind unſere Rangordnungen die Folgen unrechtmäſſiger Anmaſſungen. Ich bin kein Freund einer chimäriſchen Gleichheit, die der Natur widerſpricht, aber eben ſo wenig Freund einer widerſinnigen, thörichten Rangordnung, die dadurch eine Quelle bürgerlicher und ſittlicher Uebel wird, daß ſie dem Einem ein Recht zugeſtehet, welches ſie einem Andern abſpricht, und ſo den Wirkungskreis des Einen erweitert, und den des Andern einengt, ohne auf die Verſchiedenheit des Reichthums, und der Energie der Thatkraft zu ſehen, welche beide von der Natur erhalten haben, ſo daß auf dieſe Art manche Kraft in der moraliſchen Welt, wenn nicht gänzlich erſtikt, wenigſtens doch in ihren Wirkungen gehemmt wird.

t. V.

hungen Gottes (?) aus der Bibel im Uebertretungsfalle dieſes Gebots begleitet, für ſtark genug, den Menſchen ſein ganzes künftiges Leben hindurch zum Guten zu reizen; und raubt auf dieſe Art manchem Menſchen ſeine künftige Ruhe, da er in der Folge ſich wol Vorwürfe macht, daß er das Gute nicht immer bloß darum thue, weil Gott es befohlen hat, indem er die Stimme ſeiner Vernunft, und die ſanften Regungen ſeiner Natur nicht für Gottes Gebot hält. Hier mag man mit Blumauer fragen:

Iſt das nur Gutes, was ich darum übe,
Weil's mich der blinde Glaube üben lehrt?
Und iſt all das, was der Natur zu Liebe
Geſchieht, nicht eines Blickes werth?

Kann uns Unſittlichkeit wundern, wenn der Mangel an richtigen Begriffen deſſen, was wahrhaft ſittlich gut iſt, noch immer ſo ſehr herrſcht? und wäre es nicht zur Beförderung der Sittlichkeit dienlicher, die Menſchen von Jugend auf mehr mit der Natur — im ganzen Sinne dieſes Worts — bekannt zu machen, als ihnen ein Syſtem einzuprägen, das ſo viele Unbegreiflichkeiten in ſich ſchließt, und das daher, vorzüglich bei lebhaften Gemüthern, ſeine beabſichtete Wirkung meiſt verfehlt?

Ich muß mich hier wol durch eine beſtimmte Erklärung gegen den Vorwurf decken, als wollte ich die Brauchbarkeit der Bibel leugnen. Aber warum will man, daß das richtigere Verſtehen dieſer Schriften,

das

das Reſultat der Exegeſe, Kritik, und Geſchichtskunde, nur das Eigenthum einiger Wenigen bleiben ſoll? Iſt Ausbreitung richtiger Erkenntniſſe, oder Aufklärung das eigentlich wahre Mittel, die Menſchheit zu veredeln, warum wendet man dieſes Mittel nicht in ſeiner ganzen Kraft an? *) Man fürchtet die Hinderniſſe, und ſagt auch wol: man müſſe der Schwachen ſchonen. Die Hinderniſſe ſind nicht unüberwindlich, wenn man nur bei Wegräumung derſelben zwekmäſſig verfährt; und muß man der Schwachheit auch auf Koſten ihres wahren Menſchenglüks ſchonen, in dem Sinne ſchonen, welchen man gewöhnlich hiermit verbindet? Oder würde man nicht ſchonend genug gegen die iezige Generation ſeyn, wenn wenigſtens in allen Schulen für künftige kraft- und einſichtsvollere Generatio-

*) Ich glaube, daß die Frage: ob Aufklärung die Menſchen veredele? wol ganz beiahend entſchieden iſt; und wer ſich dies mit den Ereigniſſen unſerer Zeit, die man ſo aufgeklärt nennt, nicht reimen kann, der bedenke: daß eben Mangel an Aufklärung die Urſache davon iſt; daß eben Mangel an Aufklärung es macht, daß der Menſch Grundſätze vertheidigt, ohne ſie unterſucht zu haben, weil er gewöhnt iſt, auf höhere Autorität zu glauben; daß eben Mangel an Aufklärung es macht, wenn er ſich von ſchlauen Heuchlern zum wildeſten Fanatismus verleiten läßt; daß eben Mangel an Aufklärung den Menſchen, der ohnedies ſo eindruksfähig iſt, zu geſchmeidig macht. Und wer das entſchiedene Ja auf obige Frage bezweifelt, der leſe das ſchon oben empfohlene Werk des Herrn Hofrath Meiners: Vergleichungen der Sitten des Mittelalters u. ſ. w.

d. V.

rationen geſorgt würde? Gewalt iſt hierbei nicht nöthig; — und ich haſſe gewaltſame Reformationen, ſo bald gelindere Mittel uns die Hand bieten — und ein Anderes iſt weiſe Feſtigkeit, ein Anderes Gewalt.

Aber, könnte mancher fragen, was beweiſet das Geſagte? Die Jugend unſerer höhern und bemittelten Stände, genießt ſie nicht eine möglichſt vollkommene Erziehung, und trift man unter dieſen nicht auch Unſittlichkeit, oft grobe Unſittlichkeit an? Wenn man das ſcheinbar Gute für zwekmäſſige Wirklichkeit nimmt, ſo mag man Recht haben; aber die tägliche Erfahrung lehrt uns, daß herrſchende Meinung und Gewohnheit, die ſo oft von Vorurtheilen erzeugt, und geleitet werden, einer durchaus vernünftigen Erziehung im Wege ſtehen. Wie mancher lernt im Genuſſe der Sinnlichkeit ſchwelgen, ehe er an die feinen Freuden des Geiſtes gewöhnt iſt! Wie wenige ſind, deren Einbildungskraft eine mit der wirklichen Welt übereinſtimmende Richtung erhalten hat! — und daher das oft ſo Uebertriebene in ihren Handlungen, und in ihren Forderungen an Andere. — Wie wenige ſind, deren Herzen der allgemeinen Menſchenliebe ohne Rükſichten geöffnet ſind! die an reeller Selbſtthätigkeit, als einer Hauptgrundregel der Sittlichkeit, gewöhnt worden ſind! —

Man muß aber auch billig gegen die Menſchheit ſeyn, und von ihr nicht mehr verlangen, als ihr ihrer Natur nach möglich iſt. Schwachheiten und Fehler werden immer das Erbtheil auch des Edelſten unter

den

den Menſchen bleiben. Auch der beſte Jüngling ruft mit Emilia Galotti aus: ich habe Blut, jugendlich wallendes Blut; auch meine Sinne ſind — Sinne! Auch der kälteſte Weiſe muß mit Blumauer geſtehen:

Ich glaube, daß mein Herz troz ſeiner Schwächen
Der Tugend nur zum Siz beſtimmet iſt;
Allein ich weiß, daß Tugend und Verbrechen
Unmerklich oft in Eins zuſammen fließt!

Ich wünſche, daß man meine Gedanken über dieſen Gegenſtand nur als Fragmente anſehen möge. Uebrigens glaube ich feſt, daß, iemehr man die Menſchen mit ihren Kräften bekannt macht, ie mehr man ſie dieſe gebrauchen lehrt, und ie mehr man ihr Bewuſtſeyn befördert, deſto edeler und ſittlicher, deſto reicher an Freuden werden ſie werden.

Woul'd you' ve your heart a genuine ſource of joy
Where never Caves diſtract nor griefs annoy,
There let imperial reaſon fix her throne,
And virtue and each calm delight your own.
Hence ſhall our hope, our fear, our love, our Ire
Sweet harmony and inuard peace inſpire.

Philadelphos.

XIII.

XIII.

Brief eines Augenzeugen über die Ermordung Ludwigs XVI.

Vorerinnerung.

Obgleich folgender Brief eine Begebenheit betrift, die wenn auch nicht veraltet, doch nicht mehr zu den Neuheiten gehört, ſo giebt doch das Augenzeugniß eines redlichen und aufrichtigen Mannes, die Richtigkeit ſeines Urtheils, die Wahrheit ſeiner Grundſätze und das Eintreffen der vorausgeſehenen Eräugniſſe ihm eine Authenticität, die des Hiſtorikers, und ein Intereſſe, das des Moraliſten Aufmerkſamkeit würdig iſt; für leztern inſonderheit deswegen, weil er die ihm ſo theure Wahrheit beſtärkt ſiehet, daß nur der feſten und ſichern Ganges gehet, der immer gerade und rechtſchaffen handelt.

Paris, den 4ten Februar 1793.

Eine Begebenheit, die hier beinahe ſchon wieder vergeſſen iſt, — nichts gleicht dem Pariſiſchen Leichtſinn! allein die nichts deſtoweniger zu den wichtigen unſeres ſo ſehr merkwürdigen Jahrhunderts gehört, eine Begebenheit, groß in ihren Urſachen und wahrſcheinlich noch dereinſt gröſſer in ihren Folgen, ſoll der Hauptgegenſtand dieſes Briefes ſeyn. Ludewig Capet, des Verbrechens der beleidigten Nation und des Mein-
eides

eides angeklagt, verlohr am 21ſten d. M. auf dem Blutgerüſte öffentlich ſein Leben. Ludewig, ehemals der Götze des Volks, der Vater des Vaterlandes, ward unter dem Frohlocken eben des Volks, das ihn ehemals gleich einem Halbgotte verehrte, auf demſel: Brette, worauf bis iezt nur Mörder und Räuber lagen, gebunden und getödtet. Durch Religion geſtärkt, betrat er mit Muth die Bühne, und weigerte ſich, die unterſtützende Hand, die man ihn darbot, anzunehmen. Er hoffte des Vorrechts eines ieden Miſſethäters theilhaftig zu ſeyn, auf der lezten Stuffe ſeines Lebens, von allem Zwange entledigt, frei und laut ſeine Mitbürger anreden zu dürfen; allein der Unmenſch der der Execution präſidirte, Santerre, widerſezte ſich ſeiner Aeuſſerung: "Non non, rief er ſeinen Adiudanten zu, ne le laiſſés pas parler; ce n'eſt point là le moment de parler!!! ſchrie er dem Unglüklichen in die Ohren, und befahl zugleich dem Scharfrichter, ihn zu packen, und der ungeheuren Menge Tambouren, die Trommel zu rühren. "Je meurs innocent et je pardonne à mes ennemis veuille le ciel que mon ſang rende la paix à la France" war alles, was er deutlich und vernehmlich ſagen konnte, ehe der Wirbel der Trommeln ihn unterbrach. Selbſt der lezte Tropfen ſeines Bluts ward mit Schnupftüchern, Karten, Papieren ꝛc. aufgewiſcht, und als keins mehr vorhanden war, wurden bei hundert Tücher noch hingereicht, um das Schaffot damit zu ſcheuern; Sein Rok, den der Scharfrichter, wahrſcheinlich aus Verſehen, liegen gelaſſen hatte, ward

dem

dem Volke zugeworfen, und um ein recht blutiges Andenken dieſes merkwürdigen Tages zu haben, ſuchte ich ein Stük von dieſem zu erfechten, ich war glüklich genug faſt ein Viertheil davon zu erobern, allein da meine Beute zu groß war, um in meiner Taſche bequem zu logiren; erregte ſie den Neid der Anweſenden und ward der Gegenſtand eines neuen Kampfes, welcher, da eine bewafnete Neutralität von Meſſern und Scheeren ſich darin miſchte, mir wo nicht eine Hand wenigſtens ein Paar Finger hätte koſten können, ich nahm daher lieber den Augenblik war, da verſchiedene Kräfte den Lappen nach allen Seiten gleich ſtark ausſpannten und ſchnitt, in dieſem vortheilhaften Augenblik, bequem ein Stükchen mit der Scheere aus meiner groſſen Eroberung heraus; dieſen, nicht groß genug um Neid zu erregen, brachte ich endlich heim, und hatte auf meinem Rükzug das Vergnügen, da ich durch das Herausſchneiden meines Stüks die Conſiſtenz des groſſen Stüks geſchwächt hatte, mehrere meiner Räuber auf den Hintern fallen zu ſehen. Ich lege ein kleines Läppchen dieſem Briefe bei, wenn Sie es nicht behalten wollen, ſo können Sie mehr als Einen damit beglücken. Auch erfolgt hieneben eine kleine Broſchüre, die die wichtigſten Umſtände ſeines Todes, ſeiner Verurtheilung ꝛc. und ſein Teſtament enthält. Ich geſtehe übrigens, daß ich, als Mitglied des National-Convents, nie für ſeinen Tod würde geſtimmt haben. Er mußte nach meiner Meinung entweder als König, oder als Privatmann beurtheilt werden. Als König betrachtet war er inviolable, und hatte er ſelbſt, die

Waffen

Waffen in der Hand, die Conſtitution zu untergraben geſucht, ſo war die einzige auf ihn anzuwendende Strafe

"être cenſé d'avoir abdiqué la Couronne„ als Privatmann betrachtet, war eine Majorität von 5 Stimmen auf ſiebenhundert und einige nicht hinreichend ihn zu verdammen.

Wenn aber gar politiſche Rükſichten eintreten dürfen, ſo waren unſtreitig gröſſere Vortheile aus ſeiner fortdaurenden Exiſtenz zu ziehn, als die noch ſehr zweifelhaften, die ſein Tod uns darbietet. Man hätte, um den ſo ſehr zu wünſchenden Frieden zu bewürken, ihn den Feinden ſo theuer, als möglich, verkaufen können. Ludewig nach ſeiner harten Gefangenſchaft, würde nur zu gerne der franzöſiſchen Krone entſagt und ſeine Laufbahn als Privatmann (hiezu ſchien er gebohren zu ſeyn) ruhig beſchloſſen haben. Und ſelbſt mit fortdaurenden ehrgeizigen Abſichten hätte ihn nur der Wille der franzöſiſchen Nation wieder auf den Thron ſetzen können; denn was die Ehrſucht eines veriagten Königs, gegen den Willen ſeines ehemaligen Volkes vermag, haben uns mehrere Engliſche Prätendenten bewieſen, und will das franzöſiſche Volk dereinſt einen König wieder haben, ſo werden ſich, auch nach Enthauptung des anglüklichen Ludewigs, Competenten genug und weit gefährlichere, als er war, finden. Das Hauptverbrechen, deſſen man ihn beſchuldigt, ſeine freiwillige Theilnahme an den Blutſcenen des 10ten Auguſts bleibt nach meiner Meinung unerwieſen, ſelbſt unter den Anklagsartikeln ſucht man ver-

vergebens einen der. ſeiner Flucht nach Rouen erwähne; vielmehr erhellt deutlich aus einer Menge gedrukter zuverläſſigen Acten, daß der 10te Auguſt der Tag des Ausbruchs eines lange vorher entſponnenen Complots war; ſelbſt Petion bekennt dis öffentlich in ſeinem Brief an Maximilian Robespierre. Ich bin überzeugt, daß Ludewig Capet gegen den Willen des franzöſiſchen Volks iſt hingerichtet worden, und Sie werden ſich nicht wenig wundern, wenn ich Ihnen ſage, daß ſelbſt der Mann, deſſen Brief mich bewog nach Frankreich zurük zu kehren, mir vor einigen Tagen ſagte, die Hinrichtung ienes Unglüklichen ſei eine Art Mord; Ich bin überzeugt, die ausgemachte Maiorität des Convents war gegen den Tod; allein, um ihre Meinung frei und laut ſagen zu dürfen, hatten ſie eine Menge Föderirter nach Paris kommen laſſen, auf deren Unterſtüzung ſie rechneten; dieſe wurden von den Jacobinern und der Pariſer Municipalität gewonnen, welches den Deputirten nun gänzlich den Muth benahm und manchen zu einem Urtheil verleitete, das nur Angſt, nicht Ueberzeugung ihm entriß. Meine täglich zunehmende Bekanntſchaft mit dem Charakter des activen Theils des Volks berechtigt mich zu glauben, daß dieſes nicht ſowol den Tod eines Verbrechers, als vielmehr das neue Schauſpiel eines enthaupteten Königs wünſchte. So ſehr ich übrigens gegen dieſes Todesurtheil, vor deſſen Ausführung, war, ſo wenig wird die würklich erfolgte Blutſcene meinen Patriotismus ſchwächen. Es iſt eines der heiligſten Vorrechte eines freien Bürgers, über

über jeden politiſchen Gegenſtand ſeine eigene Meinung zu haben, es iſt groß und edel, dieſe Meinung, wenn gleich mit einiger Gefahr, dort wo ihre Aeuſſerung nützen kann, muthig zu äuſſern, iſt aber dennoch der Fehler begangen, ſo biete man, ohne ſeine Zeit in unnützen Wehklagen und Misbilligungen zu verlieren, alle ſeine Kräfte auf, um den Staat für deſſen unglüklichen Folgen zu bewahren. Wir finden uns würklich ſeit dieſer Executions-Epoche in der Lage jener Armee, die nach erfolgter Landung ihre Schiffe verbrannte, um die Inſel zu erobern. An Capitulation, für uns, iſt nicht mehr zu denken, wir müſſen ſiegen oder ſterben. —

Das Leichenbegängniß des unglüklichen St. Fargeau hat nicht meinen Beifall erhalten, das öffentliche Herumtragen eines nakten, verwundeten, entſtellten Körpers iſt eine Blutſcene, die in meinen Augen etwas Kannibaliſches hat. Der Mörder hat ſich im Augenblik, da er angehalten werden ſollte, entleibt. Wie groß übrigens die Angſt der Deputirten iſt, die für den Tod geſtimmt haben, wird Ihnen folgendes Hiſtörchen erläutern. Ich ſpeißte vor einigen Tagen bei einem Traiteur, wo die meiſten Deputirten ſich finden; es war Schimmerabend, als ich wegging, und ein dringendes Bedürfnis zwang mich, ein kleines Kabinett im Hofplaz zu recognoſciren; ich erblicke, daß ein anderer bereits Plaz genommen hat, allein da das Gebäude etwas groß war, ſah ich zu einem zweiten Fenſter herein, in der Vermuthung,

daß

daß es vielleicht zwei abgeſonderte Behältniſſe enthalte; nun fing mein laborirender Held, der ganz unfehlbar einer iener Deputirten war, ein wahres Zetergeſchrei an: "que me voulés vous, Monſieur, que voulés vous grand Dieu! que me voulés vous!„

Ich verſichere Ihnen, er ſchrie wie ein Raſender, wie ein Menſch, der ermordet wird, und es bereits halb iſt, und ſo groß meine Begierde auch war, ihn aus ſeiner groſſen Angſt zu retten, ſo hatte ich doch nicht das Herz, mich in Erklärungen mit ihm einzulaſſen. Ich befürchtete während Eröfnung der Thür oder des Fenſters möge er, bei zunehmender Angſt, zu einer Extremität Zuflucht nehmen, und aus Furcht ermordet zu werden, ſelbſt morden. Ich ging alſo ruhig (es war zu dunkel, als daß er mich hätte erkennen können) meiner Wege, und irrte mich nicht in der Ueberzeugung, die Angſt werde ihn abhalten mich zu verfolgen. Nie iſt wohl iemand in dem Augenblik einer friedlichern Abſicht für einen Mörder gehalten worden. Am Sonntag, den 27ſten Januar, machten uns die XII Männer vom Committé de Surveillance (eine ſaubere Geſellſchaft) ein Impromptu im Palais royal, welches Ihnen wahrſcheinlich ſchon aus den öffentlichen Blättern bekannt ſeyn wird. Ein Officier von der Nationalgarde benuzte dieſe Gelegenheit, mir eine Probe ſeiner tiefgeographiſchen Kenntniſſe zu geben. Als ich aus einem Kaffeehauſe trat, verlangte er von mir, ſo wie von iedem Herausgehenden, die *Carte de Citoyen*, ich hatte meine zum

Glücke

Glücke bei mir und zeigte ſie vor. Als er meinen Namen las ſtuzte er und ſagte:

"Mais ce nom n'eſt point français, Vous
"êtes étranger ſans doute?
"Je ſuis Nativ du Dannemark.
"Du Dannemark? ah je connais ce pays, j'ai
été a l'Isle de Malthe. —

Das Schauſpiel, deſſen ich Ihnen neulich erwähnte, *l'Ami des Lois,* hat unruhige Scenen veranlaßt, und daß einzig und allein auf Anſtiften der Commüne von der man wie von ienem Präſidenten zur Zeit des Tartuffe mit Recht ſagen kann:

La Commune ne veut pas qu'on *la* joue.

Noch iſt dieſer Streit nicht zu Ende, und noch geſtern Abend wurde im Schauſpielhauſe das Stük vom zahlreichen Publico mit Ungeſtüm verlangt; die Commüne beſteht auf ihr Arrête gegen das ausdrükliche Decret des National-Convents, und mehr als einmal ſind die Municipalitäts-Beamte und der würdige Santerre, der ſich wahrſcheinlich beſſer aufs Bier als auf Ordnung brauen verſteht, im Schauſpielhauſe laut ausgepfiffen worden. Santerre wollte mit dem Baionett aufs Paterre eindringen laſſen, allein man lachte ſeiner Ohnmacht, und ſelbſt ſein ſo ſehr gerühmtes Huthumdrehen (er behauptet nemlich, er brauche nur den Huth quer ins Geſicht zu ſetzen, um Ordnung zu machen,) half diesmahl nichts. Das Stük ward auf Verlangen des Publicums gegeben.

Ein anderes kleineres Stük, *la chaſte Suzanne*, fängt auch an ſtarke Senſation zu machen; und noch am 27ſten Jenner wollten Föderirte einen Menſchen nie- derhauen, weil er folgende Stelle applaudirte und *bis* rief:

Air: Je ſuis né natif de Terrare
S'épuiſer en belles promeſſes,
Vanter ſon bon coeur, ſes largeſſes,
Vouloir paraitre bienſaiſant
C'eſt ce que l'on voit apréſent, (bis)
Mais, ſur le bien que l'on peut faire,
Modeſtement ſavoir ſe taire,
N'obliger que par ſentiment
Oh! c'eſt de l'ancien teſtament (bis)

Vorgeſtern, den 1ſten Februar, hat die franzöſiſche Nation dem Könige von England und dem Stadthal- ter den Krieg erklärt, und heute verbreitet ſich ſchon das Gerücht von der Wegnahme Maſtrichts. Gegen keine Nation hat Frankreich ſo viel Achtung wie gegen England ſeit der Revolution bewieſen; und dennoch bricht das Engliſche Miniſterium Urſachen vom Zaun, Zaun, um den Krieg zu erklären, ich wünſche und glaube, daß der verdiente Lohn auch erfolgen wird. Es liegt etwas Groſſes darin, mit dem größten Theil Europens in Krieg zu ſeyn und ſtets noch neue Kriege zu erklären; Gott gebe daß es eben ſo groß endigen möge!! Allein die Finanzen, die Finanzen! — Man decretirt hier 700,000,000 neuer Aſſignaten, wie ich eine Ausgabe von 12 Sols. Man ſcheint mit Zuver- ſicht

ſicht auf Sr. Hoheit in Conſtantinopel zu rechnen; freilich ſollte er einſehn, daß es der wahre Zeitpunct iſt, ſeine reſp. Freunde in Wien und Petersburg zu beſuchen; allein was gleicht der Dummheit des Divans? Nur vom Geldſäen kann man ſich einigen Erfolg verſprechen, das iſt ein Argumentum ad Hominem, auch ſagt man, daß Semonville einige Säcke voll mitgenommen hat. Mehr als den auswärtigen Feind fürchte ich innere Unruhen; unläugbar iſt der ganze Contract-Social in Frankreich aufgehoben, und man wird Mühe haben Millionen Menſchen, die an der natürlichen Freiheit Geſchmak zu finden anfangen, zum Civilzuſtande wieder zurük zu bringen.

Täglich ſind Mordſcenen. Am 2ten Februar Vormittags verbietet ein Föderirter (propria Autoritate) im Palais royal einem öffentliche Blätter verkaufenden Jungen das Teſtament des verſtorbenen Königs nicht auszuſchreien. Dieſer, ſeines Rechts bewußt, fährt fort zu rufen:

Teſtament de Louis Capet &c.

Sogleich fährt dieſer Unmenſch mit 7 bis 8 ſeiner Gehülfen auf den Unglüklichen loß und ſpaltet ihm (öffentlich, bei hell lichtem Tage, zwiſchen dem im Palais royal gewöhnlichen Schwarm friedliebender Bürger) dermaſſen den Kopf, daß das Blut zur Seite fliegt. Ein anderer, der ihm zu Hülfe eilt, wird ſchwer am Arm verwundet. Man erhaſcht einige der Schuldigen und führt ſie höflich zur Wache, während daß man dem Unglüklichen auſſen vor der Wache

auf einer Bahre liegend den Kopf zuſammen drükt. A ma pauvre femme! mon pauvre frere! ſchrie er ſterbend, und nahm, die Augen ſchlieſſend, den Troſt mit ins Grab, vom Präſident der Föderirten (ein ſauberer Patron) den man herbei geholt hatte, als ein Ariſtokrat verhöhnt zu werden. Dieſer Unmenſch hatte damit angefangen, die arretirten Schuldigen zu vernehmen, und, an ihre Ausſage gleich an ein Evangelium glaubend, rief er aus: Ah ſi c'eſt un Ariſtocrate il n'y a pas du mal!!!!! Man ſagt, daß dieſe Arretirten, wofern ſie nicht ſchon auf freiem Fuß ſind, wenigſtens groſſe Hofnung haben, befreiet zu werden. An eben dem Tage, Nachmittags, erhebt ſich, ebenfalls öffentlich, in einem zahlreichen Caffeehauſe des Palais royal ein Streit zwiſchen zwei Perſonen über die Wegnahme Maſtrichts, ſie fordern ſich öffentlich heraus, allein beim Herausgehen zum Kampfe findet der Eine es zwekmäſſiger, ſeinen Gegner, der voran geht, in der Thür des Caffeehauſes ſelbſt von hinten zu niederzuſtoſſen. Marat, Robespierre, die Jacobiner ſind oben drauf, und das Duodecemvirat (Comité de Sureté générale) iſt ihr *pouvoir* exécutif. Jeder Kenner weiß, daß bei einer ſolchen Conſtellation des hieſigen politiſchen Himmels nothwendig in Paris viel unſchuldiges Blut flieſſen muß. Auch ſpricht man ſchon wieder von "Septembriſiren.„ Mein Troſt iſt noch immer die feſte Ueberzeugung, daß die Extreme ſich in der ganzen Natur berühren und wahrſcheinlich dieſelben Männer, die iezt von oben herab Mord und Todtſchlag predi-

gen,

gen, bald ſich werden tief in Kellern verkriechen müſ-ſen, um der öffentlichen Wuth zu entgehen. Laſter und Trug können nur augenbliklich Tugend und Wahrheit unterjochen; früh oder ſpät erwacht die ſchlummernde Menſchheit, erblikt das Schrekliche ihrer Lage; kämpft und ſiegt über Laſter und Laſterhafte, und baut der Tugend neue Altäre, geſchähe es auch nur, um hier glüklich zu ſeyn. Die Endurſache aller Dinge iſt ein allweiſes, allgütiges Weſen, es kann ſein Wille nicht ſeyn, die Tugend zu den Füſſen des Laſters zu ſehn. Auch wir Franzoſen werden dereinſt und bald erwachen; unſer Schlaf war zu feſt, um anhaltend zu ſeyn. Muthig wird der unterdrükte Theil dereinſt hervortreten und ſagen, ohne Moralität und Religion kann keine Geſellſchaft, am wenigſten ein Staat beſtehn. Das Joch der Deſpoten war ſchwer, allein weit ſchwerer das Joch des Laſters. Treibt die Nichtswürdigen in ihr Elend zurük, vorher iſt an keine politiſche, an keine moraliſche Freiheit zu denken. Gott gebe, daß ich bald dieſen glüklichen Augenblik erleben möge, er muß nothwendig nahe ſeyn, denn die Anarchie hat hier den höchſten Gipfel erreicht. Ich freue mich höchlichſt, die Jakobiner im National-Convent auf dem Berge ſitzen zu ſehen, ſie werden deſto tiefer fallen, deſto ſicherer den Hals brechen, und vorher iſt an keine Ruhe, an kein Glük zu denken.

XIV.

XIV.

Rechtliches Bedenken

über die Frage:

"Können die Akten in einer peinlichen "Sache, worinn von dem ordentlichen "Kriminal=Richter ein Rechtliches Ur= "thel ergangen, *cum effectu ſuſpenſivo et* "*devolutiva* mit einer nochmaligen Klage "des excitirten Fiskals *ad exteros* zur "weitern Entſcheidung geſchikt wer= "den?" . . . . . .

Der zur Unterſuchung der Handlungen der ſogenann= ten Klubbiſten und franzöſiſchen Anhänger zu Mainz angeordnete Kriminal=Senat und die daſige kurfürſtl. Regierung erlieſſen mehrere losſprechende Urtheile, un= ter andern auch gegen Perſonen, die zuvor Staats= beamtungen begleitet hatten; und verordnete in den leztern, daß dieſe in ihre Dienſtfunktionen wieder ein= zuſetzen, und ihnen der während dem Lauf der Unter= ſuchung einbehaltne Gehalt von den öffentlichen Kaſſen de Jure nachzuzahlen ſei. — Der Staatsrath oder das Kabinet erkannte dieſe Urtheile nicht an, ſondern ernannte einen Actorem fiſci, und ließ der abſeiten der kurfürſtlichen Regierung dagegen gemachten Vor= ſtellungen und Einwände und der Proteſtationen der Betheiligten ohngeachtet, durch denſelben eigends noch= mals eine fiskaliſche Klage erheben, welche nun ad Exteros zu Einholung des Rechts=Entſcheids, beſon=

-ders darüber, ob die Bedienſtigte wieder in ihre Stellen einzuſetzen und ihnen der Gehalt nachzuzahlen ſei, geſchikt werden ſoll.

Ich weiß nicht, ob die vom Fiskal eingegebene Klagſchrift den Betheiligten zu ihrer nochmaligen Vertheidigung kommunicirt, ob dieſe ſich darauf eingelaſſen (was ich an ihrer Stelle bleiben gelaſſen haben würde) ob ſie ad videndum inrotulari acta vorbeſchieden, und ihnen die in dieſen Fällen herkömmliche Perhorrescenz einiger h. Schulen (Würzburg, Trier, Kölln und Heidelberg würde ich ein für allemal perhorresciren; auf lezterer hat in vorigem Jahre Profeſſor K. aus dem Buche Geneſis ſehr augenſcheinlich bewieſen, daß der Verfaſſer eines neu erſchienenen ſupprimirten Lehrbuchs des Naturrechts, der iunge Profeſſor Wedekind, ſchlechterdings nicht Profeſſor auf der Univerſität zu Heidelberg ſeyn könne) offen gelaſſen worden iſt. — Das thut nun aber auch nichts zur Sache, und hindert nicht, das, was ich, ohne lange in Folianten zu wühlen, von der Sache überlegt und erwogen habe, über die obengeſtellte Hauptfrage niederzuſchreiben.

Die Verſchickung der Akten in Kriminal-Sachen ad impartiales exteros hat ihren Grund in der C. C. C. Art. ult. verbis: "Wo aber die Obrigkeit ex "officio und von Amtswegen wider einen Mishänd-"ler mit peinlicher Anklag oder Handlung vollnführe, "ſo ſollen die Richter, wo ihnen Zweyffel zufiehl, bey "den nächſten hohen Schulen, Stätten, Communen

oder

"oder andern Rechtsverſtändigen, da ſie die Vnder-
"richt mit wenigſten Koſten zu erlangen vermeynen,
"Rath zu ſuchen, ſchuldig ſeyn.„ Ueberhaupt recur-
rirt Karl V. in der peinl. H. G. O. ſehr oft auf die
Meinung und das Gutachten der Rechtsgelehrten.

Der an den meiſten Orten hierüber zeither einge-
haltne Gebrauch entſpricht dieſer Vorſchrift, iedoch
ſind im Allgemeinen bei der Unbeſtimmtheit der peinl.
H. G. O. und da die Sache gröſtentheils auf der
bloſſen Obſervanz beruht, und desfallſige beſtimmtere
geſezliche Vorſchriften fehlen, die Grundſätze ſchwan-
kend.

Indeß iſt nach dem Innhalt des Geſetzes klar, daß
die Rekurrenz an auswärtige Schöppenſtühle nur
in zweifelhaften Fällen eintritt, vor der
Fällung des Urthels oder eines weſentlichen gericht-
lichen Akts eintritt, und einzig nur dazu dienen ſoll,
um das Gutachten einzuholen, was in der noch un-
entſchiednen zweifelhaften Sache geſchehen
ſoll. Der hierinn in Deutſchland bisher eingehaltne
Gebrauch iſt dieſen Grundſätzen durchaus analog. Die
Verſendung geſchieht vor dem Urtheile, und hat
zum Zwecke, daſſelbe einzuholen.

Die Tranſmiſſion der Akten in dem unterliegen-
den Falle ſoll, nachdem von der geeigneten Gerichts-
ſtelle bereits ein Rechts-Urthel gefällt worden, ſtatt
haben, ſie kann daher nicht anders als ein Remedium
contra ſententiam, als eine ſpecies appellationis
betrachtet werden.

Ich

Ich berühre die Seite nicht, daß der Fürſt, insbeſondere der deutſche Reichsfürſt, ſich in Rechts-Sachen keine Einmiſchung erlauben darf, daß eine Aggravation der durch das ordentliche Richteramt beſtimmten Strafe ohnzuläſſig ſei, eben ſo wenig den ſo oft decantirten Text von der Kabinets-Juſtiz; ich bleibe blos bei meiner Rechtsfrage, das Publicum mag beliebig ab- und zugeben.

Nach dem Römiſchen Rechte hatte appellatio in Cauſis criminalibus ſtatt, und hatte effectum utrumque. *Nebelkrae* dec. 21. — *Wernheri* diſſ. de appellatione in cauſis crimin. Die Römiſchen Geſetze ſprechen iedoch übereinſtimmend ſo, daß nur der Beklagte, der durch eine Irrung oder Schärfe des Richters ſich verlezt glaubte, dies Rechtsmittel zum Reſpekte der Menſchheit geltend machen konnte. L. 6. ff. de appell. L. 1. C. de app. et conſult. L. 86. de aqq. haered. L. 1. ſi pend. app mors interv. L. 2. et 3. C. Tit. ejusd. Der L. 29. de appell. ſagt zwar: "Interponendae provocationis copiam non negamus, ut ibi diligentius examinentur, ubi contra hominis ſalutem per errorem *vel gratiam* cognitoris oppreſſa putatur eſſe juſtitia &c." und der Ausdruk *per gratiam cognitoris* ſcheint dahin zu deuten, als habe der Ankläger, wenn er den Beklagten zu gnädig beſtraft glaubte, gleichfalls dies Rechtsmittel gebrauchen können; allein dieſer Ausdruk kann eben ſowol dahin gehen, daß der Sentenz *per gratiam erga cognitorem* nicht zu gelind, ſondern zu ſtreng erfolgt ſei: der Ausdruk des Geſetzes: ubi contra homi-

hominis ſalutem oppreſſa fuerit' Juſtitia entſpricht dieſer Meinung, und ſie wird noch beſtimmter durch den Anfang des Geſetzes: Addito ſupplicio et pro Criminum immanitate damnatos nulli per vim atque uſurpationem damnare liceat ac tenere.

Ob nach den vaterländiſchen Geſetzen ein ſolches Rechtsmittel zuläſſig ſei, wird unter den Rechtsgelehrten beſtritten. *Oldenkopp* de app. in cauſis Crim. erklärt ſolches für zuläſſig. *Carpzov.* pr. Crim. Q. 139. N. 31. ſq. Das Reſultat des Streits iſt nach Ludovici im peinl. Proceß K. XI. *Koch* Inſt. Jur. Crim. Cap. 26.: daß die Appellation an die höchſte Reichsgerichte nach dem R. A. v. 1530. §. item als iezt etliche Zeit. O. C. P. 2. T. 28. §. 14. nicht anders als in Cauſis fractae pacis publicae et propter nullitates inſanabiles; — ad ſuprema tribunalia territorialia aber nur in proceſſu accuſatorio nie aber in proceſſu inquiſitorio ſtatt haben könne, in welchem lezteren dem Reo ſtatt der Appellation defenſio ulterior zugegeben würde. — Ludovici führt a. a. O. eine Menge Particular-Geſetze an, worin dem Reo dergleichen Rechtsmittel bald mehr bald weniger zugegeben werden.

Koch l. c. und *Rheinhard* ad Chriſtin. T. 1. obſ. 16. ſagen, die Sache ſei vorzüglich aus den Provinzialgeſetzen zu entſcheiden.

Die Rechtswohlthat der nochmaligen Vertheidigung, als das Surrogat der Appellation im Inquiſitionsproceſſe, (der bekanntlich in den meiſten Ländern des

des Schwäbiſchen Rechts, eigends aber im Mainziſchen ſtatt hat) iſt dem Reo, nicht aber dem Actori ſiſco verwilliget, und leztrer hat auf ſo was keine Anſprüche.

Man wende nicht ein, daß in iedem Proceſſe die Rechte und Zuſtändigkeiten beider Partheien gleich ſeyn müſſen: — im Civilproceſſe iſt dieſe Regel ſehr wichtig; aber im peinlichen Proceſſe, wo die Rükſichten auf die Losſprechung des peinlich Beklagten immer prävaliren müſſen, wo ultio et vindicta, nicht das Intereſſe des Mein und Dein der Gegenſtand der Verhandlungen ſind, ſind die Geſetze nach ſehr menſchlichen Rükſichten geneigter zum Losſprechen als zum Verdammen.

Losſprechende Urtheile in Kriminal-Sachen erwachſen ſogleich in Rechtskraft und unterliegen ſomit keiner, auch nicht der geringſten Aenderung zum Nachtheile des Beklagten. *Sam. Boehmer* Element. Juris Crim. Sect. 1. §. 289. *Menk.* Elem. Juris Crim. l. 2. Cap. 295.

In cauſis Crim. wird der Fiskus als Actor angeſehen, und dieſer muß hier, wie überall, dem foro Rei folgen. Da die kurfürſtl. Regierung zu Mainz und der Kriminal-Senat eigends zur Entſcheidung der franzöſiſchen Sachen beauftragt war, ſo läſt ſich ohnedies ſagen: Quem qui Judicem pro ſe eligit, etiam contra ſe agnoſcere tenetur. Der Beklagte hat allerdings ein volles und beſtbegründetes Recht, von dem gehörigen und competenten Richter abgeurthelt zu werden.

Wenn

Wenn demnach richtig iſt, daß

a) die Transmiſſion der Akten an Auswärtige nur bei zweifelhaften Rechtsfragen Plaz greift, und nur die Einholung des Entſcheids zum Gegenſtande hat,

b) daß die Appellation in peinlichen Sachen im Inquiſitionsproceſſe nach vaterländiſchen Geſetzen nicht ſtatt habe, im Römiſchen Rechte ſelbſt nur eine Wohlthat für die peinlich Beklagte iſt, und die ihr in dem vaterländiſchen Proceſſe ſurrogirte weitre Vertheidigung eine nur dem Inquiſiten zuſtehende Rechtswohlthat iſt,

c) daß der Fiskus als Actor dem foro Rei folgen müſſe, und der Beklagte ein volles Recht hat, zu verlangen, daß er von dem Judice competente gerichtet werde,

d) daß losſprechende Entſcheide ſogleich in Rechtskraft übergehen:

So kann ich anders nicht, als die Eingangs geſtellte Rechtsfrage verneinend beantworten.

Ich bemerke noch, daß dieſe Frage ſehr ſteril, und eine von den vielen bei dieſer Gelegenheit aufgeworfenen intereſſanten Rechtsfragen ſei, die ich anderwärts preſſirt, nur ſehr flüchtig behandeln kann, gleichſam nur um Deutſchlands Rechtsgelehrte hierauf aufmerkſam zu machen, wobei ich es der Feder eines geſchiktern Rechtsgelehrten überlaſſe, dieſelbe ihrer würdiger und entſchöpfender zu behandeln.

XV.

XV.

Heiligkeit rechtlicher Form.

Diſcite juſtitiam et non temnere diuos.

Virgil.

Es iſt eine der Hauptregeln rechtlicher Ordnung, daß nichts den proceſſualiſchen Gang unterbreche, ſo wie er durch die Form der Verhandlung und der Gerichtshöfe eingeführt iſt. Alle Ausnahmen hievon ſind rechtsverwirrend und veranlaſſen Weiterungen. Wer auf dem offenen und gebahnten Wege des Rechts unterliegt, muß ſich zufrieden geben, er theilt das Schikſal aller ſeiner Mitbürger und hat mit ihnen einerlei Richter. Wer auf einem auſſerordentlichen Wege gerichtet wird, hat Recht ſeinen Landherkommlichen und geſezlich vorgeſchriebenen Rechtsſtand zu reclamiren und auf den zu ſehen, von wem er gerichtet worden, oder von ihm Auskunft zu verlangen, wie er zu dem ungewohnten Tribunal gekommen iſt, und wie er wieder zu ſeinen heimiſchen Richterſtühlen zurükkehren ſoll. Zweene Irrthümer haben vornemlich ſolche Abſonderungen veranlaſſet.

1) Man hat geglaubt, daß gewiſſe Sachen, ihrer Einfalt wegen de ſimplici et pleno abſque ſtrepitu judicii von andern Departementern oder Collegien, als den Gerichtsſtühlen abgethan werden müſſen. Dieſe Worte enthalten einen herben Vorwurf gegen die herrſchende Rechtspflege. Wo dieſe nicht überall ſimpel

und plan iſt, wo viel Geräuſch dabei gemacht wird, da muß die Juſtiz des Landes reformiret, nicht aber eine von ihr abweichende Verhandlung eingeführt werden. Ich bin der Meinung, daß ieder Unterrichter de ſimplici et plano abſque ſtrepitu judicii richten müſſe. Auch bei den Römern, wo die Formeln ſo weit getrieben waren als möglich, ſprachen Praetores ex aequo et bono. Dies ergiebt die Natur der Sachen.

a) Unterrichter haben gemeiniglich mit der unaufgeklärten und armen Claſſe der Staatsbürger zu thun. Hier kommt es mehr auf Auseinanderſetzung und Berichtigung der Begriffe, als auf Feſtſetzung der Rechtsfragen an. Hier iſt die Hauptſache das Zutrauen des Volks zu gewinnen, und die Gemüther zu beſänftigen, von Streitigkeiten und Proceſſiren zu entwöhnen, nach dem geſunden Menſchenverſtande ſo zu ſchlichten, daß die Richtigkeit der Entſcheidung auch den ſimpelſten Begriffen einleuchtet, und dadurch ſich den Weg zu bahnen, daß gütliche Vergleiche aus den Händen des Rathgebers den Urtheilen aus der Gerichtsſtube des Richters vorgezogen werden.

Die Sachen, die vorkommen, ſind gemeiniglich ſehr geringfügig und erhitzen mehr die Leidenſchaften der rohen Menſchen-Claſſen, als ſie das Mein und Dein betreffen. Es muß freilich einem ieden frei ſtehen, ſein Recht aufs äuſſerſte zu vertheidigen, und ſich ſo viele Ungelegenheiten und

Koſten zu machen, als er Luſt hat. Aber doch iſt es ſehr heilſam, dieſem Starrſinn vorzubeugen, und die Mittel dazu ſo viel als möglich abzuſchneiden. Daher haben die Geſetze auch dafür geſorgt; Summen der Appellation feſtgeſetzet und in Injurien-Sachen der Bauersleute ſo wie in allen geringfügigen Sachen eine von allen Weiterungen entfernte Procedur vorgeſchrieben.

c) Die mehrſten Verhandlungen unter den Landleuten und in dem niedern Stande geſchehen ohne Zeugen und Formalitäten, oft auf guten Glauben, oft aus Einfalt, oft aus Bosheit. Der Unterrichter hat bisweilen, wenn er auch alle Formalitäten zu Hülfe nehmen wollte, keine Materialien dazu. Wollte er denn die Sache fahren laſſen, ſie für unerwieſen annehmen, und nicht nach moraliſchen Probabilitäten, nach Kenntnis der Charaktere, nach der Abmeſſung des guten oder böſen Erfolgs in Abſicht auf allgemeine Ruhe und Sicherheit ertheilen, ſo würde man zu einer groſſen Sittenverderbniß und Ungerechtigkeit Gelegenheit geben. Alles dieſes iſt von den bewährteſten Rechtslehrern als rechtlich anerkannt.

d) Irret der Unterrichter, ſo iſt er höhern Inſtanzen unterworfen, und wenn dieſen der Fall wichtig genug ſcheint, kann die vorkommende Sache immer nach allen Formen des Rechts behandelt werden.

Ganz

Ganz anders iſt es in höhern Inſtanzen. Hier verſchwindet alle Idee an Vorbeugen der Proceßſucht, an Bildung der Gemüther des Volks, an Bezähmung der Leidenſchaften. Es können freilich Vergleiche verſucht werden, ſind aber dieſe fruchtlos, ſo iſt blos an eine rechtliche Verhandlung zu denken, ſo tritt Parthei gegen Parthei auf; ſo gilt blos Mein und Dein, Recht und Unrecht; ſo muß die ſtrengſte Prüfung herrſchen. Es müſſen alſo die rechtlichen Formalitäten aufs genaueſte beobachtet werden. Nicht ſo, wie bei einem Unterrichter; der mehr Erzieher als Richter, mehr Freund, Rathgeber, Leiter und Lehrer, der die Seele einer Gemeine iſt, von der er iedes Mitglied kennen und bilden kann. Der Oberrichter muß keinen Menſchen, nur Thatſachen und Geſetze kennen; die Ausſprüche der Unter-Inſtanz heiſſen daher an manchen Orten Lauda, es wird von ihnen zum Rechtsgang provociret, nicht nach höhern Inſtanzen appellirt.

Doch bin ich weit entfernt hiedurch zu behaupten, daß ein Unterrichter willkührlich und ohne rechtliche Methode arbeiten dürfe. So wie die größte Gewiſſenhaftigkeit, ſo muß er auch die größte Genauigkeit beobachten. Seine Protokolle müſſen vor dem critiſchen Auge der praktiſchen Rechtslehrer beſtehen können, und in wichtigen Sachen muß er nie ohne eine ausgearbeitete Relation und auseinandergeſezten Rechtsgründen entſcheiden.

Iſt ſo der Weg ex aequo et bono vorangegangen, und findet ſich iemand befugt, und bewogen, die

eigent-

eigentlichen Rechts-Inſtanzen zu betreten, ſo muß auch auf dieſen das Recht de ſimplici et plano und absque ſtrepitu verhandelt werden, ſo wie ſolches muſterhaft von dem Cammergerichte zu Berlin geſchiehet.

Was bedarf es denn der Abwege, und wie können ſolche methodiſch, ordentlich, harmoniſch mit der Landüblichen Rechtspflege eingeleitet werden?

Wo es dergleichen giebt, wird man finden, daß anſtatt den Gang der Sachen de ſimplici et plano zu befördern, die gröſte Rechtsverwirrung und Weitſchweifigkeit entſtehen. Sollen gewiſſe, zum Beiſpiel Cameral, Militair, geiſtliche Sachen, von auſſergerichtlichen Collegien abgethan werden, ſo wird theils die Unterſuchung durch Berichte und Correſpondenz und durch mannigfaltige Hände, wodurch die Sache gehet, ſo erſchwert, daß Jahre hingehen, ehe eine Entſcheidung erfolgt, theils beruhet am Ende alles auf den erſten Bericht, und oft iſt der Berichts-Erſtatter derienige, der Anlaß zur Klage gegeben hat. Das iſt unvermeidlich. Wenn eine Sache nicht durch eine rechtliche Verhandlung aufgeklärt wird, bleiben nichts als Berichts-Einziehungen übrig. Dieſe können von Stuffe zu Stuffe eingezogen werden, aber ſo viel es auch der Unterordnungen giebt, ſo flieſt immer die ganze Sachkenntniß aus dem Bedenken des erſten oder unterſten Berichts-Erſtatters, der gemeiniglich durch ſeine Behandlung der Sache oder Entſcheidung Anlaß zur Beſchwerde gegeben hat. So ſcheinend es daher auch iſt, daß eine Sache durch mehrere Hände gegan-

gen iſt, ſo iſt im Grunde ein einziger Unterbedienter das Organ des Rechts und nach ihm wird entſchieden, ohne daß die Partheien von der Verhandlung etwas wiſſen: Iſt es denn ein Wunder, wenn ſie über Unrecht klagen, wenn ſie Rechtsmittel auf Rechtsmittel anzuwenden ſuchen, mit keinem ankommen können, über verſagtes Gehör ſchreien, und als unruhige Supplikanten beſtraft werden? Allem Uebel dieſer Art wird vorgebeugt, wenn Partheien gegen Partheien öffentlich auftreten, ihre Sachen vertreten und nach eigener Verhandlung Spruch-Rechtens gewärtigen können.

Unter den mir zu Geſichte gekommenen und von mir geſammelten Rechtsfällen iſt ein Fall, wo eine Parthei nach erhaltenem Unterrichterlichem Endurtheile den Weg der Supplikation an ein öconomiſches Departement ergrif, um eine Entſcheidung de ſimplici et plano zu bitten. Das Departement ſah freilich ein, daß die Sache zum Wege Rechtens gehörte, und wieß ſie von ſich; aber gewohnt zu Abmachungen der Art, ehe eine rechtliche Verhandlung eintrat, fügte ſie, ſelbſt indem ſie die Sache von ſich wies, hinzu, es habe die Streitſache auf einen nähern Beweis beruhet. Was konnte die Abſicht dieſer Bemerkung ſeyn? Sollte dadurch der Definitiv-Spruch des Unterrichters reformiret und aus einem Endurtheil ein Zwiſchenſpruch oder Interlokut werden, oder war es eine bloſſe Critik des unterrichterlichen Ausſpruchs? Die Parthei glaubte ienes, und fing eine Beweisführung an. Der Richter und die Gegenparthei ſahen

ein,

ein, daß ein Departement, welches eine Sache von ſich wies, das erlaſſene Definitiv-Urtheil nicht reformiren könne, und der Richter ſelbſt war nicht mehr befugt es umzuändern, auch wenn er eingeſehen hätte, geirret zu haben. Es iſt leicht einzuſehen, daß eine Verwirrung entſtehen mußte, aus der nicht gut herauszufinden war.

2) Die zweite Veranlaſſung die man gehabt hat, um gewiſſe Sachen von dem gewöhnlichen Rechtsgange abzuſondern, iſt der mit den Sachen verbundene Begrif der Heiligkeit. Auf dieſem Begriffe hat ſich in den älteren Zeiten die ganze hierarchiſche Verfaſſung und die Trennung der Geiſtlichkeit von dem weltlichen Arm geſtützet; daher iſt das ganze Ungeheuer des Canoniſchen Rechts entſtanden, welches die Römer nicht kannten, und welches auch nur auf den Trümmern einer ordentlichen bürgerlichen Rechtspflege erbauet iſt. Daher entſproſſen die Inquiſitions-Gerichte; daher die Entziehung der Geiſtlichen von den weltlichen Richtern, daher die Aſyle in Kirchen und Klöſtern. So ſehr ſich auch die Proteſtanten von den hieraus entſtandenen Misbräuchen loszumachen geſucht haben, ſo viele Ueberbleibſel ſind noch von den alten Begriffen zurük. In ſo ferne dieſe nun durch Beibehaltung des Canoniſchen Rechts und Errichtung gemiſchter welt- und geiſtlicher Gerichte eine rechtliche und landbekannte Form erhalten haben, gehören ſie nicht hieher, weil alsdann die proceſſualiſche Form dadurch nicht verletzet wird. Es giebt aber Fälle, wo man ohne irgend eine Form procediren zu können glaubt, weil die Wichtig-

keit des Gegenſtandes gleichſam eine heilige Fürſorge, einen buchſtäblichen Deum ex machina bedarf.

Ein ſolcher Maſchinen-Gott iſt die Cenſur, die ein äuſſerſt wichtiges Tribunal iſt und doch offenbar zu keiner rechtlichen Form gehöret und in keine landgeltende Proceß-Ordnung paſſet. Schon dieſer Anomalie halben ſollte ſie in keinem wohlgeordnetem Staate geduldet werden. Wo eine vollkommene Geſezgebung herrſcht, da fallen die Gegenſtände, die izt die Cenſur beherziget, unter der Competenz der Gerichte und werden nach gehöriger Verhandlung öffentlich entſchieden, nicht, wie in Cenſur-Höhlen geſchieht, ohne die Parthei zu hören, ohne ſich ihre Erklärung geben zu laſſen, blos nach dem Dünkel des Richters, der, wie die Erfahrung beweiſet, immer durch Blindheit oder Sclaverei, durch eigene Unwiſſenheit oder Ergebung in den Willen anderer, durch eigenen Stolz oder Gewalt der Obern, nie durch allgemeines Beſte und Privatrecht geleitet wird. Man findet in den Luxdorphianis und ſonſt, Spuren dieſer Cenſur-Irrungen, denen izt die Dänen, Heil ihren Regenten und ihnen! in froher Hellung entgangen ſind!

Es kann kein Bild paſſender ſeyn, als die Vergleichung einer Cenſurzunft mit der Unbeſonnenheit Phaetons, der den Sonnenwagen lenken wollte. Nur iſt der Erfolg verſchieden. Sie verdunkelt die Erde, ohne ſie zu verſengen, und es iſt kein Donner-Gott, der die Vermeſſenen von ihrem Sitze herabſchleudert. Man kann theoretiſch beweiſen, daß im Felde der

Wahr-

Wahrheit und der freimüthigen Unterſuchung kein vernünftiger oder ehrlicher und rechtſchaffener Cenſor möglich ſeyn kann. Dazu würde gehören, das Gute und Böſe in dem Erfolg einer Schrift auf die Zukunft zu berechnen und zu wiſſen, zu welchen Entzwecken Gott den Gebrauch der Denk-Organe der Menſchheit gebrauchen will. Dies iſt nicht die Arbeit eines Menſchen. Soll aber die Cenſur blos das Werkzeug des geiſtlichen oder Miniſterial-Deſpotiſm ſeyn, dann iſt ſie freilich leicht. Und ſolch ein Geſchäft ſollten Fürſten autoriſiren!

Wenn irgendwo ein Cenſor, der fühlt, daß er ein rechtſchaffener Mann iſt, dieſes leſen und ſich beleidigt glauben ſollte, ſo würde es mir leid ſeyn, wenn ich ihm weh gethan. Ich kann aber mein Urtheil nicht zurüknehmen. Er erröthe und lege ſein Amt nieder!

Der edle Mann, der ſelbſt ein ſtrenger Cenſor ſeiner Schriften iſt, entſcheide ob ich Recht oder Unrecht habe. Wer nicht aus Gewinn, wer nicht aus Ruhmſucht ſchreibt, wer alſo nicht frägt, wird deine Arbeit Beifall finden, oder was wird die Welt dazu ſagen, ſondern der frägt, wird das, was du ſchreibſt, auch frommen, wird es nicht mehr ſchaden als nützen, wie oft ſteht der nicht bei einem Gedanken an, ungewiß, ob der, den er aus Vorſicht wegſtreicht, nicht eben der nuzbarſte war, und ob der, den er ſtehen läſſet, nicht üblen Eindruk erregen kann? Hier, wo doch das moraliſche Gefühl am wenigſten täuſchend iſt, können wir den Erfolg nicht abſehen, und Cenſoren

wollen ihn für die ganze Maſſe der menſchlichen Erkenntnis berechnen!

Iſt kein Richterſtuhl möglich, den hierüber zu führenden groſſen Proceß auszumachen, ſo müſſen wir ihn auch nicht anhängig machen, und nur Richterſtühle zulaſſen, die Rechtsfragen beantworten und Thatſachen nach Rechtsſätzen entſcheiden können.

Weil das nun nicht bei Cenſuren geſchiehet, iſt das Tumultuariſche in die Augen fallend, ſobald eine daher rührende Sache zur rechtlichen Erörterung kommt.

Der in Berlin 1791 gedrukte Proceß des Buchdruckers **Unger** gegen den Ober-Conſiſtorialrath **Zöllner**, in Cenſur-Angelegenheiten wegen eines verbotenen Buchs, giebt hievon einen auffallenden Beweis, und iede Cenſur-Angelegenheit würde dergleichen darbieten, wenn ſie ſo methodiſch verhandelt werden würde als dieſe. Ich will hier nicht die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Cenſur unterſuchen. *) Ich ſchreibe nicht über Toleranz, ſondern über rechtliches Verfahren. Und hier muß ich beſonders die Auffallenheit zweier Urtheile gegen einander über ſtellen.

In

*) Es giebt noch immer Leute, die eine Unterſuchung eines Regierungsfehlers für vermeſſen und unbeſcheiden halten. Um dieſe durch ein Argumentum ad hominem zu überzeugen, daß man in Berlin ſelbſt nicht ſo denkt, verweiſe ich ſie auf eine Note in des Herrn von **Archenholz** Minerva No. 11. S. 150. daß kein vernünftiger Menſch ein ſolches freimüthiges Urtheil über Staaten tadeln kann, verſtehet ſich von ſelbſt.

In dem Reſcripte vom 20ſten December 1790 und vom 4ten Januar 1791 wird dem Cenſor eines gedrukten Büchs, ein derber Verweis zuerkannt, und mit der Drohung geſchärft, "daß derſelbe, falls er ſich "folgends dergleichen Schriften das Imprimatur bei"zufügen wiederum unterfangen ſollte, mit einer "nahmhaften Strafe belegt zu werden ſich zu verſehen "haben dürfte, weil, wie es heißt, bei dem darzu "erforderlichen, nur geringen Grad von Beurthei"lungskraft beſonders denn doch auffallen müſſe, daß "eine wider landesherrliche Verordnung *) (in pet"to?) anlaufende Charteke, welche eine fiſcaliſche "Strafe verdiente, ſich daher keinesweges zum Druk "qualificire.„

Schon das ſchlechte Deutſch zeugt von der wenigen Cultur des Concipienten, und macht ſeine Unfähigkeit über Männer und Schriften zu urtheilen notoriſch. Aber nun vergleiche man hiemit die in dem Urtheile des Cammergerichts zu Berlin vom 5ten Mai 1791 enthaltenen und in wahrhaft edler und in verfeinerter Sprache abgefaßten Aeuſſerungen über die Zuläſſigkeit und Nothwendigkeit einer freimüthigen Beurtheilung aller in Anrege gebrachten Geſez-Entwürfe, und ehre denn die Rechtfertigung des in ienem Reſcripte ſo laut beſtraften Cenſors:

Daß er öffentlichen Dank verdiene, weil er ohne Nebenabſichten, als ein gewiſſenhafter und verſtändiger Staatsdiener ſeine Stimme gegeben, und,

*) In facto ſollte doch billig kein Irrthum einſchleichen.

und, ſo viel an ihm iſt, die Rechte der Vernunft und die mit ihnen verbundene Ehre der preuſſiſchen Regierung aufrecht erhalten hat.

Dieſe contraſtirenden, wie ſoll ich ſagen? — Machtſpruch auf der einen und Beurtheilung auf der andern Seite, will ich blos hieher ſetzen, weil ſie zu merkwürdig ſind, um nicht irgendwo ſo nahe als möglich bei einander zu ſtehen. Die denkende Welt mag darüber entſcheiden. So viel folget aus dem Urtheile des Cammergerichts, daß wenn der Cenſor die Rechte der Vernunft und die Ehre der preuſſiſchen Regierung aufrecht erhalten, des Cenſors Cenſor beide mit Füſſen getreten hat. Dieſe Ehrenſache, wahrlich mehr eine Ehrenſache als ie in Frankreich vor dem Marſchall-Gerichte kam, mögen die beiden Partheien mit einander ausmachen. Ich menge mich nicht in ihren Kampf, und verfolge meinen Endzwek, die Juſtizverwirrung zu behellen, die aus einem Eingriffe fremder Hoheit in die Hoheit der landüblichen Juſtizpflege entſtehet.

Es iſt nicht zu läugnen, daß der Buchdrucker Unger durch das Cenſur-Amt Schaden erlitten hat, und es iſt unſtreitig Rechtens, daß einem ieden ein Schaden, den er unverſchuldet durch andere, alſo nicht zufällig, erleidet, erſezt werden muß. Dieſes iſt Rechtens gegen Thiere, nach dem bekannten Titel der Pandekten, ſi quadrupes pauperiem feciſſe dicatur, vielmehr alſo gegen vernünftig überlegende Menſchen. Mag daher dem laeſo eine actio ex lege aquilia gegen den Miniſter oder ſonſt eine Schadens-

oder

oder Regreßklage vorbehalten ſeyn, genug es muß ihm eine Klage unbenommen bleiben. Der Miniſter tritt hier ſelbſt dieſer Wahrheit bei, beſtimmt aber die Regreßklage an den Cenſor. Das Cammergericht erkennt den Cenſor frei, ſagt aber nicht, an wen der Buchdrucker ſich halten ſolle, und ſo weiß ich für dieſen weiter keinen Ausweg, als ſeinen Landesherren zu fragen, gegen wen Recht und Gerechtigkeit im Lande zu finden iſt?

Reſcripte, ſagt der Anwald des Buchdruckers, ſind gröſtentheils Verfügungen auf einſeitige Vorträge, das heißt Lettres de cachet, beſonders wenn ſie in damnum tertii gegeben werden, oder gar, wenn ſie poenal ſind. Glüklich iſt es freilich, daß im Brandenburgiſchen ſolche Reſcripte, die doch Allerhöchſt immediate ertheilt werden, durch Urtheil und Recht aufgehoben werden können, aber damit iſt es nicht genug. Wie ſoll der Privatſchaden dem laeſo erſezt werden?

Hierüber finde ich in dem gedrukten Proceſſe keine Aufklärung, und das iſt doch der einzige zu erörternde Punct. Jederman muß dem Cammergericht beitreten, daß der Cenſor den Landesgeſetzen und der geſunden Vernunft nach unſchuldig iſt, und doch erkennen ihn ſeine Obern für ſchuldig. Sind ſie dazu berechtigt oder nicht?

Jederman muß ebenfalls dem Anwald des Cenſors Recht geben, daß er nicht durch ein Reſcript zum Schuldner eines Dritten conſtituirt werden könne, auſſer in ſo ferne das Reſcript ein rechtskräftiges Urtheil

theil eines Tribunals iſt, unter dem er ſtehet. Bringt das Cenſurweſen eine ſolche Rechtsform mit ſich, dann iſt der Cenſor ſachfällig, ſonſt aber nicht.

Vielleicht wäre es zu wünſchen, daß der klägeriſche Antrag in dieſer Sache etwas anders, als eine Perſiflage ſeyn mögte, ſo fein und gut dieſe auch geſchrieben iſt. Dann würde es gar nicht in Betracht gezogen worden ſeyn, ob der Cenſor recht oder unrecht cenſiret, ſondern nur, wer einen Verleger ſchadlos halten ſoll, wenn er die Cenſur-Geſetze beobachtet hat, und dann die Cenſur in Anſprache genommen wird. Aber vielleicht war dem Publiko in Berlin mehr daran gelegen, daß die Richtigkeit der Nicht — Cenſur öffentlich vor einem ehrwürdigen Tribunal behauptet, als daß ein Mann entſchädigt wurde, der patriotiſch genug dachte, um ſeinen Schaden in dem allgemeinen gering zu achten.

Nach ſchlichtem Menſchenverſtande iſt ſonſt gar kein Zweifel übrig, daß der Cenſor dem Verleger den durch ſeinen, des Cenſors, Fehler erlittenen Schaden erſetzen und dann ſeine Sache mit dem Miniſter ausmachen müßte; denn wenn es im Reſcripte heißt:

> Wenn dannenhero, in Betracht alles deſſen, Supplikant, (der Cenſor) auf die ſogar formirte Prätenſion, dieſen ganzen Handel zum rechtlichen Gehör und Erkenntnis einleiten zu laſſen, hiedurch zum Beſcheid erhält, daß die Sache in keinem Betracht dazu angethan ſei,

ſo kann man weiter nichts ſagen, als daß wenn ein Miniſter, der ex lex iſt, legislator ſeyn kann, der Cenſor, der ihm unterworfen iſt, auch der ihm anbefohlenen Schadens-Erſetzung an den Buchdrucker gehorſam ſeyn muß, und dann habeat ſibi! weil er Cenſor werden könnte!

Palamedes.

XVI.
Winkelmann.

Conrad von Winkelmann, Canonicus zu St. Martens in Worms, bekleidete eine geiſtliche Rathsſtelle, als Beiſitzer des General-Vicariats und ſtand unter dem Churfürſten von Mainz als Fürſtbiſchof von Worms, als die erſte Ankunft der Franzoſen in Worms am 4ten October 1792 und die zweite am 28ſten deſſelben Monats erfolgte. Der erſte Freiheitsbaum wurde von dem Profeſſor Böhmer, Sekretair des General Cüſtine, mit einem kleinen Anhange aus dem Club auf dem Schlosplaz errichtet. Winkelmann, der noch nicht Maire war, bekämpfte Böhmers Antrag bis Abends acht oder neun Uhr, mußte aber nachgeben, als die Gutgeſinnten aus Aerger davon gegangen waren, und Böhmer ſo die Stimmenmehrheit gewann. Er war bei der Pflanzung dieſes Freiheitsbaums nicht zugegen.

Der

Der zweite Freiheitsbaum wurde bei Winkelmanns feierlicher Anſtellung als Maire errichtet, nachdem die Franzoſen bereits als Sieger die alte Verfaſſung umgeſtoſſen hatten. Er befahl nicht die Aufrichtung und gebot niemand Hand anzulegen. Als der franzöſiſche Kriegs-Commiſſair Bühot ihn den Einwohnern in Worms feierlich vorſtellte, fragte er ſie öffentlich: Ob ſie dieſes Zeichen des franzöſiſchen Schutzes und der Freundſchaft ihrer Eroberer aufrichten wollten? Nichts war natürlicher als das. Der Freiheitsbaum ſicherte damals gegen Plünderung, er war für eine Gemeine, was die dreifache Cocarde für einen einzelnen Mann war, und doch haben in Worms die angeſehenſten Bürger und Einwohner wegen dieſes Freiheitsbaums ſchwere öffentliche Beſchimpfungen ertragen, welchen zur Schande Deutſchlands und unſers Jahrhunderts dienenden Vorgang der Herausgeber des Revolutions-Almanach 1794 die Niederträchtigkeit begangen hat, zu verewigen.

Vor Errichtung des Clubs wurden geheime Vorbereitungs-Zuſammenkünfte gehalten, und in ihnen das Nöthige verabredet. Hieran nahm Winkelmann nicht den geringſten Antheil.

Der Club ſelbſt ward den 12ten November durch Dorſch und Böhmer eröfnet. Jedem ſtand der Zutritt frei, ohne daß er nöthig hatte, ſich zum Mitgliede aufnehmen zu laſſen. Winkelmann ſtellte den Collegialſtiftern vor, wie nothwendig es ſei, daß einer oder mehrere ſich dabei einfänden, um allen Scha-

Schaden abzuwenden und das öffentliche Zutrauen zu gewinnen. Die Stifter genehmigten den Beitritt.

Viele rechtſchaffene Bürger traten ebenfalls dem Club bei und gewannen dadurch der anfangs herrſchenden Parthei das Uebergewicht ab. Daher der Abſtand des Wormſer Club vor dem Mainzer, und daher ſind von den Mitgliedern kaum 2 oder 3, und zwar anderer Beſchuldigungen wegen, verhaftet worden. Wie es iedoch dieſen Mitgliedern übrigens ergangen, iſt bekannt. Indeſſen ſagt Winkelmann (S. 33.) hat man ſelbſt in den finſterſten Zeiten auſſergerichtliche tumultuariſche Mishandlung noch nie für einen Beweis der Strafwürdigkeit gelten laſſen.

Am 19ten November ward Winkelmann von Cüſtine proviſoriſch zum Maireamt ernannt und am 21ſten dazu angeſtellt. Dies geſchah ſo unerwartet, daß er die erſte Nachricht davon aus den gedrukten Ankündigungen erhielt. Aus Liebe zum gemeinen Wohl nahm er den Ruf an, da von der Canoniſchen Vorſchrift: Ne Clerici ſe immiſceant ſecularibus negotiis beſonders in geiſtlichen Staaten längſt durch authentiſche Beſchränkung Staatsverwaltung ausgenommen ſind.

Er meldete es dem General-Vicariate, legte, der Menge der Geſchäfte halben, nach dem 21ſten November ſeine Rathſtelle nieder und bat, es dem Hoflager anzuzeigen, deſſen Auffenthalt ihm unbekannt war.

Er ließ nur eine Schrift, oder eine lediglich für Worms beſtimmte Anrede unter dem 26ſten Februar

1793

1793 drucken, die den Beifall aller vernünftigen Männer und der biederſten Deutſchen erhielte und gewiß verdiente. Seine Abſicht dabei war, ſich und die Bürger von Worms zu rechtfertigen und die Stadt zu retten. Er rieth an, aus Nachgiebigkeit ſich gegen Gewalt zu fügen und ſagt mit Recht:

"Wollt ihr glauben, Kaiſer und Reich mögten "euch dies einzige Mittel der Selbſterhaltung zum "Verbrechen auslegen; wollt ihr glauben, daß Kaiſer "und Reich euch euren Untergang wünſchen, daß es "ihnen, wenn ſie ſiegen ſollten, lieber wäre, einen "Steinhaufen oder eine Einöde, als eine im guten "Stand erhaltene Stadt wieder zu bekommen; könnt "ihr ſolchen Unſinn, ſolche Barbarei von eurem vor"maligen Oberhaupt gedenken? oder lieſſe ſich eine "gröſſere Läſterung wieder ſie erfinden? oder habt ihr "die Schuld, daß die Franken erſt durch das ſo ge"ring bewachte Magazin zu Speier in unſere Gegend "gelokt worden, und mit der Einnahme der unbeſez"ten Hauptfeſtung Mainz, die Eroberung unſerer "ganzen Gegend vollendeten?„

Zuvor hatte er freilich eine Belehrung unter dem 1ſten December in das Wormſer Intelligenzblatt vom 4ten December einrücken laſſen; dieſe verdient aber nicht den Namen einer Schrift. Sie hatte die Abſicht, der Ungebundenheit und den Unruhen vorzubeugen, und wieß die Einwohner verſchiedener biſchöflichen Ortſchaften zur Ordnung an. Er ſagt:

"Daher alle und iede Einwohner des Hochſtifts "gegen den einſchleichenden ſchädlichen Irrwahn gewarnet

"warnet werden, als ob die ihnen angebotene Frei„heit darin beſtünde, gar keine Geſetze zu haben, gar „keiner Obrigkeit zu folgen und gerade zu thun was „man wolle; nein, wenn dieſes die Freiheit wäre, „wo bliebe denn die Sicherheit gegen Räuber und „Diebe?„

Wie wenig eine ſolche Nachgiebigkeit in den von den Franzoſen bemächtigten Ländern und eine ſolche Bequemung zu den franzöſiſchen Grundſätzen ſträflich iſt, erweiſet unter andern ein Speierſches Reſcript, welches die Ableiſtung des Eides betrift, der von den Geiſtlichen gefordert wurde, und die für die drei Hochſtifter, Mainz, Speier und Worms, ſo wie für die ganze eroberte Rheingegend die nemliche war. Das Reſcript iſt folgendes:

"Da die in der zurükgehenden Eidesformel ent„haltenen Ausdrücke nur auf die billigen Grundſätze „der Freiheit und Gleichheit gerichtet, auch noch „weiters dahin eingeſchränkt ſind: in ſo ferne dieſe „Grundſätze mit der Religion und dem Gewiſſen des „Schwörenden übereinſtimmen, und dadurch alles, „was ſich nicht mit der catholiſchen Religion und der „rechtigkeit verträgt, vollkommen beſeitigt iſt. Als „findet man von Ordinatswegen bei dieſer Eidesfor„mel nichts Anſtößiges, und kann geſchehen laſſen, „daß, wenn darauf gedrungen wird, der Eid darnach „geleiſtet werde.„

"Damit aber kein Misverſtand entſtehe, und es „nicht das Anſehen gewinne, als wenn derſelbe einen „unzuläſſigen Eid geſchworen hätte, als ſollte der

Inhalt

"Inhalt in der beſagten Eidesformel ſowol als der "gegenwärtigen Weiſung den Landdechanten und an= "deren Pfarrern in der Nachbarſchaft von denſelben "bekannt gemacht werden. Bruchſal, den 24ſten "März 1793.„

Ex mandato Rmi. Vicariatus
Erbs. Aſſ. et Secret.

An den biſchöfl. Speierſchen Pfarrer,
Herr Mengler zu Fusgenheim.

Am 19ten December 1792 ergingen die Reichs= Avocatorien, in denen zuerſt feindlicher Civildienſte Meldung geſchah. Bisher war die Annahme derſelben nie zu einem Verbrechen gerechnet worden. Indeſſen fügen ſelbſt die Avocatorien hinzu: "Und ſich wider "Uns und das Reich gebrauchen laſſen," ſo wie im Reichsgutachten: "Und ſich zu Beförderung der Volks= "unruhen und der franzöſiſchen Abſichten gebrauchen "laſſen," um dadurch die Strafwürdigkeit derjenigen zu bezeichnen, die in feindliche Dienſte treten.

Kurz vor der Erhaltung der Avocatorien hatte Winkelmann die Niederlegung ſeiner Stelle ſchon aufs nachdrüklichſte verſucht; man verweigerte ihm aber ſeine Erlaſſung.

Im Februar 1793 wurden die Avocatorien in dem von den Franzoſen unbeſezten Theil des Hochſtifts auf der andern Seite des Rheins publicirt. Die Erlöſchung des dem Canonicus von Winkelmann proviſoriſch übertragenen Maire=Amts war damals wegen der be= vorſtehenden Volkwahlen ſo nahe, daß Winkelmann

Be=

Bedenken trug, durch Verweigerung ſeiner Dienſt- pflicht den Sieger aufzubringen, und gerade in den wichtigſten Zeitpunkt die Stadt der Anarchie auszu- ſetzen. Auch ſchrieben die Avocatorien keine Friſt zur Ablegung der Dienſte vor.

Die Bürger und Einwohner von Worms lieſſen ſich durch die äuſſerſte Gewalt nicht eher zu dem ihnen vorgelegten Eide und zu den Urverſammlungen zwin- gen, bis die Commiſſairs des National-Convents ihnen durch gedrukte und öffentlich verkündete Patente die heiligſte Verſicherung ertheilt hatten, daß ſie keine Waffen ergreifen, alſo ſich der Wiedereroberung nicht entgegen ſetzen, nicht feindlich gegen das Reich han- deln dürften.

Nach den auſſergerichtlich in Worms bekannt ge- wordenen Avocatorien kamen hierauf die Volkswahlen zu Stande, und das Winkelmann proviſoriſch von Cüſtine übertragene Maire-Amt erloſch. Jetzt ward er am 4ten Merz 1793 von dem Volke, das ſonſt keine Obrigkeit gehabt haben würde, zum Maire oder erſten Vorſteher der Stadt erwählt. Er war alſo offenbar in Volksdienſten.

Es war unwiderſprechlich beſſer, daß die unter feindlicher Gewalt ſtehenden Einwohner einen Mann nach ihrem Vertrauen, aus ihrer Mitte zum Vorſteher hatten, als daß ſie von ihren Feinden ſich Fremdlinge hätten vorſetzen laſſen, um ſie zu tiranniſiren und aus- zuſaugen, denn das wäre die unvermeidliche Folge ge- weſen, wenn keine Einwohner, kein redlicher Deutſcher eine ſolche Stelle hätte annehmen dürfen.

Erſt nach dieſer Wahl erſchien das Reichsgutachten vom 18ten Februar 1793, deſſen Erſcheinung, die ohnedem nicht legal war, ſehr langſam zuging. Hierin wird darauf angetragen, daß die in den Avocatorien befindlichen Worte: „feindliche Civildienſte von kaiſerl. Maieſtät durch authentiſche Interpretation ausdrüklich auf die Municipalitäten mögten gedeutet werden.„ Alſo erkannte das Reich ſelbſt, daß die gedachten Worte in dieſem Bezug nicht deutlich genug ſind, und ein ieder ſeine Privatmeinung bis zur authentiſchen Erklärung behalten konnte; wie denn überhaupt ein Reichsgutachten ohne kaiſerliche Ratification kein verbindendes Geſez iſt. Dieſe erfolgte den 21ſten Mai, zwei Monate nachdem Winkelmann durch die wieder eingetretene alte Obrigkeit von ſeiner Stelle abgelöſet war.

Schon als Maire kannte er einen Mann, der ſich und ſein wichtiges Amt ſo weit vergaß, daß er als ein verlarvter Ankläger wider ihn und die Wormſer Cleriſei vor dem Publicum auftrat, indem er während ſeiner Retirade zu Mannheim die von Winkelmann verfaßte Denkſchrift der Collegialſtifter an General Cüſtine mit ſeinen anonymiſchen Noten vergiftet in Druk gab, den Winkelmann deswegen in der Beilage zum Wormſer Intelligenzblatt vom 21ſten Merz 1793 als einen Pasquillanten und ehrloſen Verläumder aufforderte ſeinen Namen zu entdecken, der, da er durch den zweiten Beitrag zur Revolutions-Geſchichte von Worms ſich widerlegt, und ſeine boshafte Abſicht ans helle Licht geſtellet ſah, ſich um ſo weniger ge-

trauete,

trauete, ſeinen entehrenden Namen zu nennen und wenn er noch einen Funken von Ehrgefühl hat, vor der Entdeckung ſeines Namens zittern muß.

So redet ſelbſt ein Gefangener, aber ein Mann von Ehre, von einem verkappten Denuntianten.

Ob nun gleich **Winkelmann** nichts gethan, als was einem ieden Manne von Kopf und Herz, der dazu berufen iſt, obliegt, um den Staat in einer mislichen Lage zu retten und mit ſeiner Tugend zu ſchützen, ſo ward er doch im December 1793 auf Erſuchen des Churfürſten in Mainz durch den König von Preuſſen arretirt und in der Nacht nach dem Hauptquartier Güntersblum gebracht, wobei er indeſſen mit Anſtand und mit Rükſicht auf ſeinen Charakter behandelt ward. Am Tage zuvor hatte er bei dem Könige Audienz gehabt, und in Erinnerung deſſelben ließ ihm der Monarch ſagen: Er ſollte kein Uebel beſorgen, wenn er ſich zu rechtfertigen wiſſe. Dem ungeachtet ward er von ſeiner Obrigkeit dem verruchteſten Böſewicht gleich gehalten und mußte auf dem Transporte in Frankfurt und in der erſten Zeit ſeiner Gefangenſchaft auf der Veſtung Königſtein, wohin er gebracht wurde, die niedrigſten Mishandlungen erdulden, ehe er ſich rechtfertigen konnte. Aus rechtskräftigen Beweiſen erhellet, daß in Anſehung deſſen, was ihm in Frankfurt auf der Hauptwache widerfuhr, ihn Schreiben von ſeiner eigenen Behörde begleitet haben müſſen, welche dazu aufforderten. Im Monat Mai ward er verhört. Der Commiſſarius **Plaz** ward zum Verhör abgeſchikt, "um ihn über ſeine ſchweren Verbrechen gegen Kirche

„und Staat zu conſtituiren,“ mithin ward er ſchon vor dem Verhör ſchuldig erklärt.

Als Maire hatte er die Gewalt, zu ſeiner und anderer Sicherheit ſo viel Geiſſeln, als er gewollt, nach Frankreich führen zu laſſen. Er that es nicht, weil er Gerechtigkeit hofte, und aus eben der Urſache ſchlug er die bequemſte Gelegenheit zur Flucht aus und ging ſeinem Richter ſelbſt entgegen. Unter dem 11ten Julius ward ihm die Defenſion auferlegt und ihm dazu (als wolle man eilen) eine Friſt von drei Wochen geſezt, ihm iedoch die Denuntiation vorenthalten. Indeſſen erhellte aus dem Präſentato der im Verhör vorgelegten Urkunden und Abſchriften, daß die Denuntiation aus der Wormſchen Regierung kam. Die Defenſion übernahm er ſelbſt, dabei aber

1) wurde ihm die Acten Einſicht verweigert.

2) Ließ man ihm, auſſer dem Verhör Protocolle ſammt den Beilagen, nichts zukommen.

3) Vorenthielt man ihm, dem Eigenthumsrecht zuwider, ſeine eigene Papiere, ſelbſt die Stücke, welche er unter der Aufſchrift: „zu meiner künftigen Legitimation,“ aufbewahrt hatte, ungeachtet er in einer Vorſtellung vom 2ten Jun., 18ten Junius und 21ſten Julius auf die Nothwendigkeit der Auslieferung ſeiner Papiere drang.

4) Wußte er nicht, aus welchen Perſonen die Commiſſion beſtand, wodurch das ihm ſo wichtige Perhorreſcenz-Recht vereitelt ward.

5) Wußte

5) Wußte er eben ſo wenig, welche Gewalt den Commiſſarien übertragen war, oder

6) welche Zeugen man abgehört, was ſie ausgeſagt und welche Erfahrungen für oder wider ihn eingezogen waren, oder

7) welchen Gang der Proceß genommen und welche die dahin einſchlagende Verhandlungen waren.

Dennoch übergab er ſeine Defenſion den 6ten September — ſo viel er weiß — bei der zur Inſtruction des Proceſſes angeſtellten Commiſſion. Die Commiſſarien könnten nicht Richter ſeyn, weil ſie dem Arreſtaten das heilige Vertheidigunsrecht des Beſchuldigten genommen, die erſten Grundregeln des richterlichen Verfahrens zu Boden getreten und dadurch den Proceß mit weſentlichen Nullitäten verunſtaltet hatten. In einer Vorſtellung vom 20ſten September berief er ſich auf den in iure et praxi ausgemachten Saz, daß kein weltlicher Richter über ihn als Prieſter ſprechen könne, bevor ein nach Vorſchrift des Tridentiniſchen Kirchenraths, Seſſ. 13. Cap. 4. de reform. beſchaffenes geiſtl. Gericht ihn der Degradation und Auslieferung an die weltliche Obrigkeit ſchuldig erkannt, und drang daher erſt bei der Commiſſion und dann bei dem Churfürſten ſelbſt auf eine Verſendung der Acten an eine auswärtige Univerſität oder ad Impartiales, als auf eine von den deutſchen Rechtslehrern anerkannte und durch die allgemeine Praxis im Reiche beſtätigte Befugniß.

a) Weil das Wormſche Vicariat als die den Reichs- und Kirchengeſetzen gemäſſe Gerichtsſtelle in dieſer

Sache durch die Suſpenſion mehrerer Glieder ſo geſchwächt war, daß die vom Tridentiniſchen Kirchenrathe vorgeſchriebene Zahl der Beiſitzer mangelte.

b) Weil nach der Perhorreſcenz ſeiner aus dem Vicariate erwählten Commiſſarien nicht einmal mehr die zu einem Dicaſterjo überhaupt erforderliche Zahl der Perſonen übrig blieb.

c) Weil der Präſident der fürſtl. Wormſchen Regierung, welche ihn denuntiirt hatte, alſo das Haupt ſeiner Denuntianten, zum Präſidenten der Unterſuchungs-Commiſſion ernannt war und dieſer notoriſch mit der Rechtswiſſenſchaft eben ſo wenig als mit der Gottesgelahrtheit und Philoſophie in Vertraulichkeit ſtand, und Winkelmann mit ihm ſchon vorhin von Amtswegen in ſchwere Verdrieslichkeit gerathen war.

d) Weil man ihn bereits vor dem Verhör für ſchuldig erklärt.

Nach den Regeln des Inquiſitions-Proceſſes mußte die Unterſuchung ſchon bei der am 11ten Jul. geſchehenen Auflage der Defenſion geendigt ſeyn. Indeſſen vergingen ſieben Monate nach ihrer Eingabe, ohne daß dem Gefangenen weiter etwas, als unter dem 25ſten September die unbedeutende und unbeeidigte Ausſage des geiſtlichen Raths Schumann mitgetheilt wurde, von dem der Arreſtate nicht erfuhr, ob er einen Zeugen oder Mitbetheiligten vorſtellen ſollte, ein Beweis, daß die Defenſion keine weitere Verhandlung

lung nothwendig gemacht und die Commiſſion entweder nichts gethan, oder dem Beſchuldigten unbedeutende Dinge mitgetheilt und wichtige vorenthalten hatte. Auch hatten die Commiſſarien nichts mehr mit der Enſcheidung zu thun, ſondern blos dahin geſehen:

1) ob der Proceß vollſtändig inſtruirt und

2) welche die ordnungsmäſſige Gerichtsſtelle zur Entſcheidung ſei?

Das Präſidium der Commiſſion, welches der Wormſche Statthalter und Regierungs-Präſident, Freiherr zu Rhein, bekleidete, und die übrigen Mitglieder, den Weihbiſchof Würdtwein und den geiſtlichen Rath Plaz, lernte er erſt aus einem Reſoluto Commiſſionis vom 25ſten September kennen. Folglich war das Haupt ſeiner Denuntianten Präſident der Unterſuchungs-Commiſſion.

Winkelmann gehörte nicht zu den Mainzer Gefangenen. Die von Mainz durch die Franzoſen entführten Geiſſeln und das Auswechſelungsgeſchäfte in Betref derſelben hatte alſo keinen Bezug auf ihn oder auf den Aufſchub ſeines Urtheils. Was konnte alſo die Beendigung ſeiner Sache verſchieben? Vergebens bat er indeſſen unter dem 25ſten September 1793 um Erleichterung ſeines Arreſts. Vergebens erließ er unter dem 20ſten Januar 1794 an die Commiſſion einen Nachtrag zu ſeiner Defenſionsſchrift, in der er ſeine Bitte um Verſendung der Akten ad impartiales wiederholte und vorſtellte, daß ſeine Sache ein Juſtizfall ſei und nicht vor der Staatsklugheit, ſondern vor der

Ge-

Gerechtigkeit gehöre. Vergebens bat er den Rath Plaz unter eben dem 20ſten Januar um eine Nachricht von dem Empfange ienes Nachtrags zu ſeiner Defenſion. Vergebens wiederholte er bei dieſem Rathe ſeine Anerinnerung den 7ten Februar 1794. Vergebens drohte er, wenn Mäſſigung nichts nüzte, alle Zurükhaltung bei Seite zu ſetzen; vergebens ſtellte er vor, daß er ſchon vor dem Urtheil eine ſchwere körperliche Strafe leide, und daß ſein Vermögen auf verſchiedene Art zerrüttet worden; vergebens bewies der Erfolg, als die Franzoſen im Jahr 1794 wieder nach Worms kamen, welch ein Unterſchied es war, ſie zu Freunde oder zu Feinde zu haben, und rechtfertigte Winkelmanns Beſtreben, ſich für Wehrloſe ihren guten Willen zu bewerben. Winkelmann ſchmachtete im Gefängnis, indeß man in einigen Dörfern den Bauern die gnädige Erlaubnis ertheilte, Freiheitsbäume ꝛc. zu errichten und den Franzoſen bei ihrer Ankunft alles zu gefallen zu thun. Indeß er es zur rechten Zeit und mit Nutzen that, zog man ihn ins Gefängnis hinein. Erſt auf ein Nachſchreiben an dieſen Plaz vom 23ſten Februar 1794 mit dem Duplicat des vorigen erhielt er von demſelben ein für einen frei herumgehenden Richter eines Unſchuldigen, an dieſen eingekerkerten Unſchuldigen ſehr egoiſtiſch: unfreundliches Antwortſchreiben (more hominum) vom 27ſten Februar. Er meldete, daß er ſeit den 6ten Januar am Gallenfieber tödtlich krank danieder gelegen, und (welches man zu aller Zeit zu glauben bereit iſt) ſchon in die neunte Woche zu ieder Arbeit unfähig ſei.

Dieſes

Dieſes meinte Plaz, müſſe über die verzögerte Juſtiz Aufſchluß geben. Hiezu kamen anderweitige Geſchäfte, das wenige Perſonale des Vicariats, die Menge der Inquiſitionen, (die Bedauernswürdigen! —) die Wichtigkeit der Sache ſelbſt. (Welch ein Grund zum Aufſchub!) Von der Commiſſion ward demungeachtet geſagt, daß ſie gegen fremdes Elend nicht fühllos ſei und alles, was in ihren Kräften ſtehe, thun wolle, um Winkelmanns Schikſal zu erleichtern. Dieſes groſſe Mitgefühl beſtand in der dem Gefangenen ertheilten Erlaubnis, nicht transloçirt zu werden und ſpaziren gehen zu dürfen. Indem ſie ſolchen Edelmuth zeigte, nahmen die Preuſſen das Seminarium zum Lazareth und dem Herrn Plaz Muth und Vermögen zum Arbeiten, dazu kamen die Franzoſen und ſo das Gallenfieber. Gegen die Verſendung ad impartiales hatte Herr Plaz nichts einzuwenden. Die Fällung eines Urtheils, ſagt er, hat nichts Angenehmes: — Aber die Befreiung eines Unſchuldigen hat auch die es nicht?

Am 27ſten Merz beantwortete Winkelmann dieſe wenig troſtreiche Epiſtel mit der Energie, die ſie verdiente. Wir übergehen die Ausdrücke, die gegenſeitig für bitter genommen ſind, da Plaz offenbar kein Recht hatte, von dem durch ſeine Juſtiz gemishandelten Gefangenen etwas bitter zu finden. Sehr wahr iſt dieſes edlen Mannes Bemerkung, daß Unordnung und Ungerechtigkeit durch Vervielfältigung und Vergröſſerung der Fälle nicht zur Ordnung und Gerechtigkeit werde, daß ſich alſo die Zögerung des Winkelmann-

mannſchen Proceſſes durch hundert ähnliche Zögerungen nicht rechtfertigen laſſe. O wüßten, ruft er aus, diejenigen, welche dieſen himmelſchreienden Zögerungen das Ziel ſtecken können, was der achtungswürdigſte Theil des Publicums davon denkt; wüßten ſie, wie ſehr die öffentliche Meinung von der deutſchen Gerechtigkeit vergiftet werden muß, wenn nach dem Ausdruk eines unſerer erſten Gelehrten und Biedermanner in Deutſchland Baſtillen entſtehen, wo wirkliche, vermuthete und blos vermeintliche Verbrechen, alſo Schuldige und Unſchuldige durch einander, Monate und Jahre lang, theils ohne Urtheil, theils gar ohne Verhör vergraben werden, — wenn man zwiſchen dem tumultuariſchen Verfahren der Anarchie und dem ordentlichen Juſtizgang nur den Unterſchied bemerkt, daß man dort dem Angeklagten ohne viele Umſtände, ohne zureichende Gewisheit von deſſen Schuld oder Unſchuld geſchwinde das Genik bricht, hier aber den Beſchuldigten ohne Urthel oder wohl gar ohne Unterſuchung und Verhör, alſo auch ohne zureichende Gewisheit von deſſen Schuld oder Unſchuld, und mit ihm oft ſeine ganze Familie langſam zu Grunde gehen läßt. Winkelmann wirft Plaz vor, überſehen zu haben, daß jener nicht über Härte, ſondern über lange Dauer ſeines Arreſtes klage. Die Gefangenſchaft an ſich ſelbſt, ſagt er, mit ihren unzertrennlichen Folgen, die Trennung von meinen Verwandten und Freunden, von allem was mir theuer iſt, die Unthätigkeit für mich und für andere, der Verluſt der natürlichen und bürgerlichen Freiheit, endlich die Zerrüttung meines Vermögens

mögens ſind die Uebel, die ich empfinde; und ſo lange dieſe dauern, iſt es mir völlig einerlei, ob ich in einem fürſtlichen Lüſtſchloſſe oder in einer zerfallenen Bergveſtung eingeſperrt bin. Der Unterſchied verlohnt in meinen Augen die Mühe und die Unannehmlichkeit nicht, ſich als Gefangener von einem Orte zum andern bringen zu laſſen; denn gegen die Bequemlichkeiten des Lebens in Nahrung, Wohnung, Kleidung und Aufwartung iſt bekanntlich Niemand gleichgültiger als ich. Die Erlaubnis zu der meiner Geſundheit ganz unentbehrlichen Bewegung, das Wenigſte von allem, was ich begehrt habe oder begehren konnte, iſt alles das, was ich erhielt.

Ebenfalls unter dem 2ten Merz ſchrieb Winkelmann an die Unterſuchungs-Commiſſon und erklärte ſich über die Schumanniſche Ausſage und über die Gründe der verzögerten Juſtiz nach dem Schreiben des Raths Plaz. Erſtere relevirt nichts, da aber dieſe und ſonſt nichts mitgetheilt iſt, und Winkelmann erwartete daß die Commiſſion in allen was vorgefallen conſequent handeln werde, ſchloß er mit Recht, daß da dieſe Ausſage mitgetheilt worden, auch wenn ſonſt etwas eingegangen wäre, es mitgetheilt ſeyn müſſe, und da das nicht geſchehen, vermuthlich nichts eingegangen ſei. Er nimmt daher an, daß ſeine Sache am 6ten September ſchon erſchöpft war, und frägt: warum ſeiner Bitte um Verſendung der Akten am 20ſten September nicht ſchon deferirt worden? War die Sache nicht erſchöpft, warum that man ſeit der Zeit nichts, um ſie zu erſchöpfen? — "Die Krank-

"heit

"heit des Referenten,, ſagt man "war Schuld am "Aufſchub.„ — Aber die trat erſt im Januar ein. "Die vielen Geſchäfte des Referenten?,, — Aber warum ſoll Winkelmann es entgelten, daß ein Mann mehrere Geſchäfte übernimmt, als er überkommen kann? Konnte man ihn nicht von andern Geſchäften entladen? Die erſte Pflicht iſt Gerechtigkeit auszuüben und nicht liegen zu laſſen.

Winkelmann wiederholte ſeine Perhorreſcenz auch gegen den neu hinzugekommenen weltlichen Aſſeſſor, der in geiſtlichen Sachen kein Votum führen darf.

Unter dem 24ſten April 1794 kam er abermals mit einer Bitte um Gerechtigkeit bei dem Churfürſten von Mainz ein, und zugleich wandte er ſich wegen ſeiner unverdienten einiährigen Gefangenſchaft im April 1794 unmittelbar an den König von Preuſſen mit dem Geſuche:

Seine Bitte um Verſendung der Akten ad Impartiales dem Churfürſten anzuempfehlen und zugleich dem königlichen Worte die gedeihlige Wirkſamkeit zu geben.

Sein Geſuch an den König von Preuſſen ward an eine Deputation des Oberkriegs-Collegii remittirt, und dieſe ertheilte unter dem dato Wineweiler den 25ſten Mai 1794 den Beſcheid auf ſeine Vorſtellung:

"Worinn er um ſeine Loslaſſung aus ſeiner Gefangenſchaft bat,"

"Daß er auf Requiſition des Churfürſten aus dem "Grunde in Verhaft genommen worden, weil er

"gleich

"gleich nach der Ankunft der Franzoſen ſeine geiſtliche "Rathſtelle, als unvereinbarlich mit ſeinen Geſinnun- "gen, niedergelegt, darauf die Stelle eines Maire "für die Stadt Worms von dem franzöſiſchen Gene- "ral Cüſtine erhalten, ſolche auch bis nach Wieder- "eroberung der Stadt Worms, der inzwiſchen erſchie- "nenen Reichsavocatorien und Inhibitorien ungeach- "tet, bekleidet, während dem aber einen Freiheitsbaum "und einen Club in der Stadt Worms errichten, meh- "rere Mandate in der Stadt und auf das Land erge- "hen laſſen, und daß er überhaupt das franzöſiſche "Freiheits- und Gleichheits-Syſtem durch öffentliche "Drukſchriften allenthalben zu verbreiten geſucht habe.„

"Daß dieſes allgemein bekannte Thatſachen wären, "daß er deswegen arretirt und ausgeliefert und von "dem Churfürſten eine Unterſuchung verordnet worden, "die bereits beendigt geweſen ſeyn würde, wenn der "Unterſuchungs-Commiſſarius nicht krank geworden, "daß, da derſelbe iezt wieder hergeſtellt, auch eheſtens "entſchieden werden ſolle, in wie fern die geiſtlichen "Vergehungen des Gefangenen von dem geiſtlichen "oder weltlichen Richter geurtheilt werden ſollen, und "daß hierüber, ſo wie über die Entſcheidung der Sache "ſelbſt, das Weitere von Chur-Mainz zu erwarten "ſei.„

Dieſen Beſcheid beantwortete Winkelmann durch eine Gegenvorſtellung vom 18ten Januar 1794 noch immer aus der Veſtung Königſtein. Er führt darin an:

1) Er

1) Er habe nicht um Loslaſſung gebeten, als welches eine Verkennung der ausſchlieslich höchſten Gerichtsbarkeit des Churfürſten in ſich begreifen würde, daher ſowol der Gegenſtand ſeiner Bitte verwechſelt, als auch eben deswegen der Beſcheid unrichtig beſtimmt worden.

2) Obgleich geſagt ſei, daß ihm die Gründe ſeiner Verhaftung oder die Denuntiationspunkte nicht mehr unbekannt ſeyn ſollen, ſei ihm doch der erſte Punkt, den der Beſcheid der Deputation unter den allgemein bekannten Thatſachen anführt, bisher unbekannt geblieben. In ſeinem Verhör ſei über die Niederlegung ſeiner geiſtlichen Rathsſtelle nicht die kleinſte Frage geſezt. Auch ſei die Beſchuldigung deshalb falſch, weil er ſeine geiſtliche Rathsſtelle nicht gleich nach der Ankunft der Franzoſen als unvereinbar mit ſeinen Geſinnungen niedergelegt und darauf Maire geworden, ſondern erſt, nachdem man ihn ohne ſein Wiſſen zum Maire gemacht, wegen der Menge der Geſchäfte. Dieſe Verſetzung der Zeiten nennt Winkelmann in Beziehung auf die preuſſiſche Deputation einen Irrthum, in Anſehung der Denuntianten aber eine Verläumdung und Verdrehung, die er auf die Rechnung der Stelle ſezt, welche der Deputation die Auskunft in dieſer Sache gegeben und entweder ein offenbares Falſum begangen, oder die Akten nicht geleſen hat. Er bemerkt dabei, daß der Zeuge, der etwas atteſtirt, was er nicht gewiß weiß, nach den Geſetzen eben ſo gewiß ein falſcher Zeuge und ehrlos ſei, als derjenige, der etwas bezeugt, wovon er das Gegentheil weiß,

und

und daß eine öffentliche Stelle noch ein ſchwereres Verbrechen begehe, als ein falſcher Zeuge, wenn ſie den Glauben, den ſie hat, zur Lüge misbraucht. Ein Privatmann, ſagt er (S. 22) würde mit einer ſolchen Denuntiation wenigſtens den Staubbeſen verdienen. Winkelmann erklärt, wer dieſe öffentliche Stelle, die ihn verläumdet, nicht ſeyn könne, und läßt dem Unterrichteten keinen Zweifel über ſie übrig, wenn er ſie gleich nicht nennt, oder bezeichnet.

3) Daß er den Freiheitsbaum errichten laſſen, könne nur alsdenn ein Verbrechen ſeyn, wenn er es verfügt, weil niemanden beigemeſſen werden könne, was er geſchehen laſſen. Indeſſen ergebe die Geſchichte, daß er keinen Freiheitsbaum errichten laſſen, daß er an dem erſten Freiheitsbaum gar keinen Antheil genommen habe, und daß der zweite von den Einwohnern errichtet ſei, um ſich des Schutzes und der Freundſchaft ihrer Ueberwinder zu verſichern. Jezt da es nichts mehr helfe, erlaube man den Ortſchaften, die den Einfällen der Franzoſen ausgeſezt ſind, gern, ſich durch einen Freiheitsbaum zu retten, und damals, als es geholfen, wolle man es zu Verbrechen, Rebellion und Verrätherei machen.

4) Den Club habe er nicht errichten laſſen, ſondern er ſei vor ſeiner Ernennung zum Maire-Amt errichtet. Auch hier beſchwert ſich Winkelmann über Verläumdung und bezieht ſich auf hiſtoriſche Data, die in den Zeitungen bekannt gemacht ſind. Daß er ein Mitglied des Clubs geweſen ſei, könne

ihm

ihm ſo wenig, als andern, zum Verbrechen angerechnet werden.

5) Daß er das franzöſiſche Freiheits- und Gleichheits-Syſtem durch öffentliche Drukſchriften **allenthalben** zu verbreiten geſucht habe, ſei in einer officiellen Auskunft, in der alles die engſte Beſtimmtheit und Richtigkeit enthalten müſſe, eine zweideutige und vague Denuntiation, ſowol in Anſehung des Orts, als der Art der Verbreitung. Ueberdies ſei ſie ganz unwahr. Er habe das Gegentheil gethan, da er nichts wie geſezliche Ordnung gewollt. Auch ſei er im Verhör nie über ſeine Anrede an die Wormſer zur Rede geſtellt, und folglich ein Mehreres gegen ihn nicht rechtlich angebracht. Winkelmann entſagt auch hier nicht der Freimüthigkeit eines rechtſchaffenen Mannes. Wenn ich, ſagt er, hiebei noch etwas bitten darf, ſo bitte ich, daß man ſich die Mühe geben möge, die aus der Natur geſchöpften erſten Grundſätze, worauf die Franzoſen ihr Syſtem gebauet haben, von ihrem Syſtem ſelbſt zu unterſcheiden; denn der Saz, daß kein feſtes Gebäude ohne feſtes Fundament ſeyn könne, läßt ſich nicht umkehren.

Der Publication der ihm von den damaligen Obrigkeitsſtellen geſchikten Schriften und Proclamationen habe er ſich eben ſo wenig zu entſchlagen vermogt, als ſich die alte Obrigkeit, ſo lange ſie von den Franzoſen geduldet war, dieſes Gehorſams entſchlagen können, welche darüber verantwortlich zu machen, Niemand einfällt, ſobald die Publication überhaupt in ihre Amtsſphäre einſchlug.

6) Win-

6) Winkelmann habe ſeine Maireſtelle vor den Avocatorien vom 19ten December 1792 ſchon im November angenommen. Sie ſei keine Stelle in feindlichen Dienſten, weil er nicht von den Franzoſen in Eid und Pflicht genommen, ſondern ſie habe ihn nur bis zur Wiedereroberung der Stadt eben ſo an den Feind gebunden, wie die ganze Stadt an denſelben durch höhere Gewalt gebunden ſeyn mußte. Uebrigens ſei er im Dienſte der Stadt Worms geweſen.

7) Es läßt ſich keine vaguere Beſchuldigung oder Verhaftsgrund denken, als daß Winkelmann mehrere Mandate in der Stadt und auf dem Lande ergehen laſſen. Wenn es kein Verbrechen war, Maire zu ſeyn, ſo war auch die Ausübung dieſes Amts, ſowol in Ertheilung eigener, als in Vollziehung höherer Befehle, kein Verbrechen, ſondern es kommt nur darauf an, wie die Mandate beſchaffen geweſen ſind.

Winkelmann bittet in dieſer Vorſtellung um nichts, er ſucht ſich blos von der Seite der Wahrheit darzuſtellen und ſagt:

"Nun habe ich Einer Königl. hochpreisl. Ober„Kriegs-Collegiums-Deputation lediglich zu überlaſ„ſen, was Hochdieſelbe Ihrer eigenen Würde, und „dem Vertrauen, mit dem des Königs Maieſtät Sie „beehrt, am angemeſſenſten finden wird.„

Es erfolgte hierauf unter dem Dato Kaiſerslantern den 28ſten Januar 1794 ein zweiter blos abweiſender Beſcheid der Deputation des preuſſiſchen Oberkriegs-Collegii, der dahin lautete, daß man ſich mit der Un-

terſuchung ſeiner weitläuftigen Beſchwerden nicht ab-geben könne, ſondern er ſich an ſeine Landes-Obrigkeit wenden müſſe.

Dieſes hatte Winkelmann bereits den 20ſten Junius 1794 durch eine Vorſtellung an den Churfürſten von Mainz in Aſchaffenburg gethan und derſelben ſeine preuſſiſche Correſpondenz angelegt. Er beſtand auf eine Verſendung der Akten ad impartiales, weil der Churfürſt und deſſen Miniſterium auf eine unvermeidliche Weiſe durch officielle Anzeigen hintergangen worden und es darauf angeſehen ſei, eine Sache vor dem weltlichen Richterſtuhl zu bringen oder der Wormſchen Regierung, die ihn denuntiirt, oder auch ſeinen Verläumdern zuzuwenden. Er verlangt ein geiſtliches Gericht und perhorreſcirt

1. ſeine bisherige Commiſſion ſobald es auf ein Entſcheidungs-Urtheil ankommt.
2. Die Wormſche Regierung und alle Glieder derſelben.
3. Diejenige Stelle und alle Mitglieder derſelben, welche die in dem erſten Beſcheide der Deputation des preuſſiſchen Oberkriegs-Collegii enthaltene Auskunft ertheilt.
4. Inſonderheit den Wormſchen Canzler von Riefſel, aus allenfalls näher anzugebenden Gründen.

Er empfahl dieſe Vorſtellung in einem beſondern Schreiben dem Weihbiſchof Heimes in Mainz unter eben dem Dato.

So verging faſt ein Jahr vom 25ſten September 1793, indem er auſſer dem Privat-Schreiben des Referen-

ferenten kein Lebenszeichen der über ihn geſezten Unterſuchungs-Commiſſion mehr wahrnahm. Er ſchrieb desfalls unter dem 5ten September 1794 aufs neue an die Unterſuchungs-Commiſſion, ſchikte ihr die Abſchrift der angeführten Aktenſtücke und bat um das ihm in Frankfurt abgenommene baare Geld und um ſeine Uhr und dies mit deſto gröſſerm Fuge Rechtens, da die Commiſſion durch einen Zuſaz zu ihren bisherigen Unregelmäſſigkeiten ſich die Commiſſions-Koſten mit 346 Gulden 48 Kreuzer, ohne ſein Vorwiſſen, ohne ihre zur Erinnerung mitgetheilte Berechnung, ohne das ihm abgenommene Geld in Abrechnung zu bringen und ohne daß er in die Koſten verurtheilt war, aus eigenem Deſpotism, ſich von ſeinem Stifte auf ſeine Rechnung auszahlen laſſen. Um Einſicht der Akten, ſagte er, um Mittheilung meiner Papiere zu meiner Vertheidigung, um Beförderung der Sache, um Verſendung der Akten ad impartiales, und was dergleichen gerechte Anſprüche ſind, werde ich gar keine Bitte wiederholen, weil ich aus der Erfahrung ſehe, daß ich überhaupt nicht beſſer daran bin, als die armſeligen Heiden mit ihren geſchnizelten Göttern, die der Pſalmiſt 113. v. 12. u. d. f. verlacht.

Iſt all mein Ringen nach Gerechtigkeit vergebens, wie es das Anſehen hat: ſo bleibt mir nichts übrig, als mich geduldig dem Willen der Vorſehung zu unterwerfen, die ich eben ſowol in Demuth anbeten müßte, wenn es ihr beliebt hätte, mich in die Hände der afrikaniſchen Seehelden fallen zu laſſen, und ſo werde ich mit ruhiger Ergebenheit in die Fügungen des Himmels

abwarten, bis Gott ſich meiner und der deutſchen Gerechtigkeit erbarmt, bis Gottes Gerechtigkeit diejenigen erreicht, die mir die beſten Jahre meines Lebens rauben, oder bis Gott die Räthe und Gewalthaber der Fürſten erleuchtet, daß ſie durch ihre Handlungen den patriotiſchen Schriftſtellern nicht mehr entgegen arbeiten, die ſich ſo viele Mühe geben, uns unſere deutſche Verfaſſung anzupreiſen.

Zu den eingeſendeten Aktenſtücken fügt er als Doctrinal-Autoritet die Recenſionen des Beitrags zur Revolutions-Geſchichte von Worms von den Jahren 1792 und 93 in der Salzburger A. L. Z. von 1793. S. 446, in der Jenaiſchen A. L. Z. vom 25ſten Merz 1794. No. 102. und des Aufſatzes: Etwas über Klubbs und Klubbiſten in Deutſchland und was dabei Rechtens iſt, in der Jenaiſchen A. L. Z. No. 103. Mai 1794.

Dieſe Darſtellung der Lage des Proceſſes des Canonicus v. Winkelmann iſt aus zwei kleinen Akten-Sammlungen gezogen, welche den Titel haben:

1. Die Zeit entdekt alles. Lieferung einiger in mehrerem Betracht merkwürdiger Aktenſtücke aus dem Unterſuchungs-Proceſſe des zu Königsſtein verhafteten Kanonikus von Winkelmann. An das Publikum. Im Auguſt 1794.

2. Ergänzung der im Auguſt erſchienenen Schrift: Die Zeit entdekt alles. Zweite Lieferung der

Aktenſtücke aus dem Unterſuchungs-Proceſſe des zu Königſtein verhafteten Kanonikus von Winkelmann. An das Publikum. Im November 1794.

So viel man weiß iſt Winkelmanns Proceß noch nicht entſchieden. Und man wundert ſich noch, daß Mainz ſo willig war das alte Syſtem umzuſtoſſen, in einem Lande, wo die Juſtiz ſo verwaltet wird? —

XVII.

Ueber den Urſprung und die Einwürkung des Krieges auf die Kultur des menſchlichen Geſchlechts.

von Eutychius.

Genug, und faſt zu viel, hat man gegen den Krieg und das Heer der Plagen deklamirt, die er in ſeinem Gefolge nach ſich ziehet. Redner, Dichter und Philoſophen, haben ſich die Hände geboten, ihn verhaßt zu machen. Doch mitten in dieſer allgemeinen friedlichen Stimmung, ſtehen hier und da Philoſophen auf, die den Krieg von andern Seiten betrachten. Sie wollen durch das blutige Gewand dringen, das er trägt. Sie wollen unter der gräslichſten Maske einen Wohlthäter der Menſchheit verſteckt ſehen. Sie wollen ihn als einen moraliſchen Uhrſchlüſſel darſtellen, der das abge-

abgelaufene oder ſtockende Uhrwerk der Thätigkeit und Induſtrie wieder aufwinden mus. Es fehlt dieſen Raiſonneurs nicht an Widerſachern. Man behaupter, daß es beſſere, gemächlichere und wohlfeilere Uhrſchlüſſel gebe, als der Krieg. — Zwiſchen den litigirenden Partheien zu entſcheiden — da auf beiden Seiten Gründe, aus Thatſachen hergeholet, die Wage im Gleichgewicht zu halten ſcheinen — iſt nicht meine Abſicht. Ohne irgend einer Parthei zu nahe zu treten — will ich mich auf die Unterſuchung der Würkungen des Krieges auf die Vorwelt einſchränken. Ich werde freilich nach meiner Ueberzeugung geſtehen müſſen, daß der Krieg dort viel Gutes hervorgebracht hat. Wer will und kann, mag meine Raiſonnements auf unſere Zeiten anwenden. Nur bitte ich die Widerſacher des Friedens, nicht daraus den voreiligen Schlus zu ziehen, daß ich ein Mitglied ihrer Parthei ſei.

Wer nur ein wenig mit der Natur des geiſtigen Menſchen bekannt iſt, wird darin als Inſtinkt einen gewiſſen raſtloſen Trieb zur Thätigkeit angemerkt haben. Gerade dieſer Trieb iſt es, mögt' ich ſagen, der den Menſchen über das Thier erhebt, dem er ſeine ganze Kultur, die ganze Ausbildung ſeiner geiſtigen Kräfte ſchuldig iſt. Beim Thiere zeigt ſich blos Trieb zur Selbſterhaltung und zur Fortpflanzung ſeines Geſchlechts — und iſt dieſer befriedigt; ſo bleibt ihm keine Kraft zu andern Geſchäften übrig. Erfüllt iſt ſein Beruf und es ſchläft. Nicht ſo beim Menſchen, dem raſtloſen feurigen Geſchöpfe, dem der Schöpfer vom geiſtigen und phiſiſchen Vermögen die Fülle gab, und

an

an Bedürfniſſen, im allerengſten phiſiſchen Verſtande, ſo wenig. Er hat dem Rufe der Selbſterhaltung und Fortpflanzung gehorcht — und nun fühlt er, daß noch Kraft für mehreres in ihm da, und daß ſeine Beſtimmung noch nicht erfüllet iſt.

In einer ſolchen Lage — und ſie iſt nichts anders als die Lage des entſtehenden Menſchengeſchlechts — entſtehet beim Menſchen ein neuer vom Geſez der Selbſterhaltung und Fortpflanzung unabhängiger Trieb — der Trieb, ſich auf eine oder die andre Art zu beſchäftigen. Auf welche Art wird er ihn vorläufig befriedigen? Ich will hier nicht mehr raiſonniren. Fakta mögen dieſe Frage entſcheiden.

Kanada, Germanien, Scithien, Thracien, Sarmater, Tartarn, Araber — alle neue und alte Völker, die auf der unterſten Stufe der Kultur, nur ihre erſten phiſiſchen Bedürfniſſe zu befriedigen gelernet hatten, was thaten ſie da, und thun ſie noch unaufhörlich? — Sie führten Kriege. Ich ſage nicht, daß dieſe Kriegsſucht beim Menſchen Inſtinkt ſei, daß ſie Folge iener feindſeligen Antipathie ſei, die Hobbes in die menſchliche Natur hat hinein raiſonniren, und aus welchem er ſein abſcheuliches Naturrecht hat herleiten wollen, ein Krieg aller gegen alle. Die unaufhörlichen Kriege der Wilden ſind weiter nichts, als Ergieſſung der Kraftfülle, welche die Natur in die Seele hineingeſtrömet hat. Sie ſind Aeuſſerung iener inſtinktartigen Thätigkeit, die raſtlos Gegenſtände ſich zu beſchäftigen ſucht; und ſie, ſollte es

auch in Streitigkeiten ſeyn, findet. Es ſind Kräfte, die gegen einander anſtoſſen, und dadurch ein gewaltſames Aufbrauſen hervorbringen.

Warum ſich nun gerade das Uebermaaß der menſchlichen Thätigkeitskräfte an Kriegen zu erſchöpfen ſucht, läßt ſich freilich beim erſten Anblicke nicht beantworten. Mir ſcheinet es immer — Mangel an jeder andern Befriedigungsart. Auf welche Weiſe ſollen ſich rohe Naturmenſchen, ohne erkünſtelte Bedürfniſſe, ohne konventionellen Genuß, ohne alle das künſtliche Triebwerk, durch welche die Fülle ihrer Kraft in der kultivirten Welt zerrieben und zerſtreuet wird, beſchäftigen, als durch das Reiben ihrer Kräfte an einander? Mich dünkt dieſe Urſache wenigſtens ſo lange befriedigend, bis ein anderer Forſcher der Urgeſchichte eine nähere Urſache davon entdekt.

Und was ſind die Folgen dieſer ewigen kriegeriſchen Kolliſionen, bei kriegeriſchen Völkern, dieſer immerwährenden Gährung ihrer unbearbeiteten rohen Kraft? — Keine andere, als daß ſie nach und nach den Grund zur ganzen politiſchen Form der Geſellſchaft legen. Keine andere, als daß ſich darin die Verhältniſſe eines Volks, der regierende und gehorchende Theil deſſelben, entwickelt und herausarbeitet, daß ſie Häupter hervorbringen, Diſciplin, Subordination, Geſetze, ꝛc. — ſie mögen noch ſo roh und unvollkommen ſeyn — einführen. Folglich legen Kriege eigentlich den Grund zur Staatenverfaſſung, verſammeln den Menſchen in Geſellſchaft, geben ihm Vaterland, Oberhaupt, Nationalintereſſe, — lauter Ideen, die ſchon bloß als

Ideen,

Ideen, dem Naturmenſchen auf der unterſten Stufe unbegreiflich ſind.

Wenn ich meine Einbildungskraft in viele Aeonen vor der Weltſchöpfung hinverſetze; wenn ich mir ienen unermeßlichen öden Chaos denke, iene Nacht, iene ſchrekliche Stille, in welcher Dichtkunſt und Kosmogenie die Ewigkeit ohne Anfang ſchildern — ſo ſehe ich das Schauſpiel im Groſſen, was mir die Menſchheit im Kleinen, wenn ſie noch ganz im Thier verhüllet iſt, alle ihre Kräfte noch tief ſchlummern, darbietet: — iene Menſchen, über welche der Esquimeaux und Nordländer, den Cook fand, noch um einige Stufen erhaben iſt. — Nun nähert ſich die Periode der Schöpfung — die Elemente gerathen in Gährung — ein fürchterlicher Sturm erhebt ſich über dem Chaos — Feuer kämpft gegen Waſſer, Erde gegen Luft, in iedem Winkel der Unermeßlichkeit ſteigen Feuerſchlünde auf, knallen Explosionen, öfnet ſich die Tiefe. Aber mitten in dieſem Sturme entwickelt ſich die Kataſtrophe, des über allen Ausdruk erhabenen Schauſpiels. Der ſeit Billionen ſchlummernde Saamen der Dinge entkeimt ſich. Der Kampf der Weſen geräth allmählig in Gleichgewicht und Harmonie. Unermeßliche Feuermaſſen ſteigen empor und formen das groſſe Auge der Natur; der kochende Phlegeton ſchweigt und trennet ſich in Waſſer und Erde. Die Ebenen ſchmücken ſich mit dem Schmelz des Frühlings. Jede Naturkraft findet ihre Stelle, iedes Element lebt friedlich mit dem andern und erhält Feſſel und Schranken.

Gerade

Gerade ſo, dünkt mich, verhält es ſich mit der moraliſchen Ausbildung des Menſchengeſchlechts. Hätten wir ſeit unſere Urvätern, wie Samoieden und Kamtſchadalen, in ewigem Frieden gelebt; ſo wäre unſere geiſtige Natur noch das, was ſie beim Samoieden und Kamtſchadalen iſt — unentwickelter Chaos. Kriegen, Fehden allein verdanken wir unſer Hinaufſteigen zu Weſen höherer Art, verdanken wir das Entzünden und Anfachen der Lichtmaterie, Vernunft und Geiſt genannt, die uns vor der übrigen ſublunariſchen Schöpfung adelt. Nur das Anprallen des Kieſels kann den Lichtfunken herausſchlagen, der in dem, im innern Sandhügel verſcharrten, Criſtall, ewig verborgen bleibt.

Auch hierüber ſpricht die Geſchichte der Urwelt laut für meine Behauptung. Kriege — faſt Kriege allein — verwandelten die irrenden griechiſchen Horden in ein fixirtes, unter Geſetzen und Häuptern lebendes, Volk. Kriege riefen ein Genie nach dem andern einem Geſezgeber nach dem andern ins Daſein, den der enthuſiaſtiſche griechiſche Dichtergeiſt und die Dankbarkeit des Volks in Halbgötter und höhere Genien verwandelte. Freilich würkte auch der ſanftere Geiſt des Friedens vieles auf Griechenlands Kultur. Aber was war dieſer Friede anders, als Frucht, Geburt des Krieges, in dem man ſeinen Vater nicht verkannte. Er war geſchäftig, thätig, feurig, wie er. Er veränderte blos den Gebrauch ſeiner Werkzeuge — er umwühlte den Schoos der Erde, mit dem Stahle, den ſonſt feindliches Blut

färbte.

färbte. Der Krieg hatte die Kräfte des Volks aufgereizt, ſie in Thätigkeit und Uebung geſezt, und der Friede **lenkte** blos ihren Gebrauch um, legte der zügelloſen Geiſtes- und Körperkraft, die im Kriege regellos und wild dahin braußte, Zaum und Gebiß an, führte ſie unter Zucht- und Diſciplin in vorgezeichnete Bahnen.

Und hier erkenne ich den wahren Charakter des Friedens, ienes **göttlichen Friedens**, unter deſſen Schirme, Künſte, Induſtrie, Aufklärung, Volksglük emporblühen, der die Menſchheit ſegnet und die Erde ſchmükt! Er mus durch Krieg erzeugt, er mus eine Folge des Krieges ſeyn. Dann — erſt dann läßt er ſich gleich dem ſanften wohlthätigen Frühling auf die Nationen herunter, wenn ſie lange unter dem — wenn ich mich ſo ausdrücken darf, — moraliſchen Winter — den Krieg und deſſen Verheerungen, geſeufzet haben. Gerade ſo, wie Eis, Schnee, Froſt und Aquilone in den winterlichen Monaten die Natur zum Empfang des Lenzes vorbereiten müſſen; ſo machen Verheerungen und Schlachten und Feldgeſchrei die rohern Naturmenſchen der ſanftern Einwürkung der Kultur fähig.

Laßt uns nun die erſten Jahrtauſende der Urwelt vorübereilen; laßt uns die Lage der Menſchheit in ienen Zeiten beobachten, wo Staaten gebildet, Geſetze und Sprache fixirt, das Leben verſchönert, die Künſte vervollkommnet, und der Geiſt veredelt iſt. Kein Winkel des Erdbodens zeigt uns dieſe moraliſchen Schönheiten in höherer Vollkommenheit als **Grie**-

chen-

chenland. Sollten nun die Menſchen jenes ewigen Friedens genieſſen können und dürfen? Oder iſt ihnen noch immer der Krieg nöthig zu ihrem weitern Fortſchritt, oder auch, um ſich nur auf der Stufe zu erhalten, die ſie ſchon erſtiegen haben? —

Jezt iſt freilich nicht mehr die menſchliche Kraftfülle wie im Stande der Wildheit eingepreßt, oder müſſig; ſie iſt freilich nicht mehr genöthigt, ſich gegen ſich ſelbſt gewaltthätig zu zerreiben. Kultur und Civiliſation hat ſie in tauſend Kanäle abgeleitet, und beſchäftiget. Sie hat unter tauſend verſchiedenen Leidenſchaften ſich modificirt. Unter dem Namen Talent, Genie, Ehrgeiz, Freundſchaft, ꝛc. hat ſie tauſend Geſtalten angenommen. Bald iſt ſie Geſezgeber, bald Künſtler, bald Dichter, bald Philoſoph. Alles, was beim Wilden unter der Geſtalt eines Kriegers, ſich voll fürchterlicher Energie gezeigt hatte, iſt nun in unendlich viele Kanäle ausgebreitet und geſchwächt. — Nach dieſen Revolutionen ſollte man nun freilich den Krieg hinfort für kein nothwendiges Uebel mehr halten; allein, es zeigen ſich in der Natur des menſchlichen Geiſtes neue bisher unbekannte Eigenſchaften und widerlegen dieſe Vermuthung.

Grade in dem Verhältniſſe, in welchem unſere Thätigkeit beſchäftigt iſt, unſere Anlagen entwickelt, unſre Geiſteskräfte bearbeitet werden — in eben dem Verhältniſſe ſcheinen ſie ſich zu vervielfältigen, oder progreſſiviſch zu ſteigen. Die Perfectibilität des menſchlichen Geiſtes geht bis zu einem undenkbaren Grade, ganz ins unendliche fort. Folglich liegt in unſerm Innern

nern eine ganz unbeſtimmbare Maſſe von Kräften verborgen, die ſich immer ſtärker regen, ie mehr ſie bearbeitet und beſchäftiget werden. Wie nun? — wenn bei einem kultivirten Volke alle ſeine vorhandenen Kräfte beſchäftiget und bearbeitet ſind, und ſich mitten in ihrer völligen Thätigkeit ein neuer Vorrath darin anhäuft, regt, und Befriedigung fordert?

Auch hier will ich wieder mein Raiſonnement einſtellen, und mich an Fakta, an hiſtoriſche Wahrheiten halten. Nach dem trojiſchen Kriege formte ſich allmählig Griechenland zu einem polizirten Erdſtriche. Es bildeten ſich Freiſtaaten, deren Conſtitution noch iezt Bewunderung erregt. Es gab Geſezgeber, die künſtlich-moraliſche Maſchinen, Staaten genannt, nach dem feinſten politiſchen Mechanismus, mit den herrlichſten Reſſorts zuſammenſezten. Es gab Künſtler, die den Menſchen neue geiſtige Bedürfniſſe kennen und befriedigen lehrten. Es gab Dichter, Philoſophen und Schöngeiſter, die der Einbildungskraft tauſend neue Quellen des Genuſſes eröfneten. — Und dennoch waren ſo unzähliche feinere Köpfe nicht vermögend, die ganze menſchliche Kraft in einem abgezirkelten vorgeſchriebenen Gleiß einzuſchränken; nicht vermögend, ſie ſo zu leiten, daß ſie nicht wieder ſich an einander rieb und aufbraußte. Kurz, der Krieg war nie aus dieſem ſchönen blühenden Winkel der Erde verbannt. Freilich finden wir manche friedliche Zwiſchenperiode. Selbſt die Kriege werden iezt mit einem ſanftern Geiſt geführt. Es entſteht ein Völkerrecht. — Er, dieſer bisher zügelloſe Verheerer, un-

ter-

terwirft ſich Geſetzen und Ordnungen, unter welchen er aber doch immer — Krieg bleibt. Nur erkenn ich in den Kriegen geſitteter Völker, in dieſen fürchterlichen Ergieſſungeu ihrer Kraftfülle, eine andere Triebfeder, einen andern Zwek, andere Folgen, als bei den Kriegen der Wilden. Ich mus hier einen Augenblik verweilen.

Sobald die Kräfte und Anlagen des Menſchen zu dem Grade gereift ſind, daß er ſie fühlt, ſie mit Wohlgefallen fühlt; ſo entſteht auch der Wunſch in ihm, ſie andern, ſeinen Mitgeſchöpfen, mit fühlen zu laſſen. Er unterwirft ſich die Schöpfung, ſo weit er kann — und iſt oft unzufrieden, daß er ſie nicht ganz unter ſein Geſez beugen darf. Herrſchſucht, iene dem ganz rohen Zögling der Natur ſo fremde Empfindung iſt die erſte, welche mit der aufkeimenden Kultur in ſeine Seele ſtrömt. Allein in eben dem Grade, in welchem er zu herrſchen wünſcht, und noch weit mehr, verabſcheuet er das Beherrſchtwerden; dieſer Abſcheu iſt die ſtärkſte ſeiner unverdorbenen Empfindungen; ſo ſtark, daß ſie ſelbſt dem Triebe zu herrſchen die Wage halten kann. Auch ſcheint er nur darum herrſchen zu wollen, um ſich dadurch vor dem Beherrſchtwerden in Sicherheit zu ſetzen. Würde er durch ſchrankenloſes Streben nach dem Ausdehnen ſeiner Herrſchaft, ſeine Freiheit in Gefahr ſetzen; ſo entſagt er lieber iener und lebt glüklich im Gefühle ſeiner Unabhängigkeit. Traurig wäre es auch um die menſchliche Glükſeligkeit, um die Ruhe des Lebens, wäre nicht unſere Herrſchſucht unſerm Abſcheu vor

Sclaverei unaufhörlich ſubordinirt. Aber was ich hier von den Leidenſchaften individueller Menſchen ſage, gilt auch für ganze Nationen; ihr auftretender Ehrgeiz ſucht immer über den Nacken benachbarter Völker das Joch herzuwerfen; indem ſie zu eben der Zeit noch weit mehr den Gedanken verabſcheuen, die ihrigen vor dem Joche ihrer Nachbaren zu beugen. Dieſe beiden an einander gereihten Empfindungen waren ſonſt immer bei den geſitteten Völkern des Alterthums die nächſte Veranlaſſung ihrer Kriege — und hierin unterſchieden ſie ſich auffallend von den Kriegen der Wilden, welche blos durch Müſſiggang und Unbehaglichkeit erzeugt wurden. —

So wie Streben nach Herrſchaft und Sträuben gegen Sclaverei die Nation im Ganzen in Bewegung ſezte, ſo beſeelten ſie auch das Innere der Nation, die einzelnen Theile derſelben. Unter den Kolliſionen dieſer Triebfeder ſah man im geſitteten Theile der Erde, in Aſien und Griechenland, die mancherlei Regierungsformen, Nationalcharaktere und National-Leidenſchaften entſtehen. Siegte Herrſchſucht über den Trieb nach Unabhängigkeit; ſo entſtand nach dem gröſſern oder kleinern Uebergewichte, das Leztere über Erſtere erhielt, ein härterer oder gelinderer Deſpotismus. Der Charakter derſelben war Feigherzigkeit und Entkräftung bei den Unterdrükten, und Uebermuth, Stolz und Schwelgerei bei den Drückern. In Ländern, wo das heiſſere Klima die Fibern erſchlaffte, und die Energie des Geiſtes lähmte, war es der Herrſchſucht leichter, ihre Abſicht zu erreichen — weil ſie in dem

ihr

ihr entgegen ſtrebenden Freiheitsſinn weniger Widerſtand fand. — Siegte die Liebe zur Unabhängigkeit über die Anſtrengungen und Plane der Herrſchſucht — ſo entſtanden Freiſtaaten; ſo blühten Regierungsformen auf, deren ganze Struktur das Aufſtreben der Tirannei dämpfte, und die Unabhängigkeit iedes Individuums mit dem gröſtmöglichſten Wohl des Ganzen zu vereinigen ſuchte. Unter ſolchen Regierungsformen verbreitete ſich einerlei Geiſt und Character durch alle Theile des Staats. Dieſer Geiſt war Selbſtgefühl, Muth und Freiheitsſinn. Keine Kraft wurde dadurch gelähmt, keine Geiſtesfiber erſchlafft. Die Individuums fühlten ſich unter ſolchen Regierungsformen unendlich glüklich; ſie fühlten den Werth ihrer politiſchen Verfaſſung noch ſtärker, wenn ſie ſich mit den niedergetretenen Schlachtopfern des Deſpotismus im Orient in Parallel ſezten. Daher ihre Vaterlandsliebe, der brennende Eifer, der ſie für ihre Conſtitution, für das Wohl ihres Vaterlandes beſeelte, und der faſt eben ſo brennende Haß, der ſie gegen ihre tiranniſchen und tranniſirten Nachbarn erbitterte. So erklärt ſich die Antipathie zwiſchen Perſern und Griechen zu den Zeiten, als Kambiſes und Darius Hiſtaſpes den Deſpotism auf den höchſten Gipfel getrieben hatten, und auf der andern Seite unter Solonen, Miltiaden und Herodoten die griechiſche Freiheit in ihrem vollen Wachsthum blühte.

Es iſt Charakter der Herrſchſucht, daß Befriedigung ihrer Abſichten immer neuen Durſt nach neuer

Befrie-

Befriedigung in ihr aufreizt. Hat ſie tauſende unter ihr Joch gebeugt; ſo entwirft ſie Plane zur Unterjochung von zehntauſenden, und iſt ihr auch dieſe Abſicht geglükt, ſo will ſie Millionen vor ihrem Scepter zittern ſehen. So lange der Deſpotismus nicht durch ſich ſelbſt erſchlafft, nicht durch die Wellüſte, die ihm von allen Seiten entgegen eilen, träge und unthätig geworden iſt, hört er nicht auf, ſich in allen Richtungen auszubreiten. Dieß war aber nicht der Fall mit dem perſiſchen Deſpotismus zu den Zeiten der Hiſtaſpes und des Xerxes. Noch fühlte er ſich in ſeiner ganzen iugendlichen Stärke. Natürlich daher, daß dieſem Tirannen, daß freie edle Griechenland, das dem ihnen ſich aufdringenden Joch hohnlachte, ein ſehr ärgerlicher Anblik war. Ein Erdenwinkel, kaum groß genug, um die Provinz des kleinſten perſiſchen Satrapen abzugeben, und dieſer Erdenwinkel von einem Volk bewohnt, das dem perſiſchen Koloß kek ins Auge ſah, das war mehr, als der Uebermuth eines Deſpoten ertragen konnte. Dies Volk mußte gezüchtigt, mußte von der Erde vertilgt werden. Mit dieſem Vorſaz ſchiffte Xerxes mit einigen Millionen kriegeriſcher Sclaven über den Helleſpont.

Gab es iemals unter dem Menſchengeſchlechte ein begeiſterndes, erhabenes, hinreiſſendes Schauſpiel; ſo war es die Geſchichte des erſten Krieges zwiſchen Perſien und Griechenland. Die Einbildung entſezt ſich, wenn ſie ſich die ganze ungeheure Maſchine denkt, die der orientaliſche Ehrgeiz gegen dies kleine muthige Volk in Bewegung geſezt hatte. Noch mehr erſchrikt ſie

über die unerſchrockene Herzhaftigkeit, mit welcher ſich der kleine Haufe Republikaner dem daher brauſenden Strom entgegen ſtemmt, und mit übermenſchlicher Kraft zurükdrängt. Konnte man iemals von einem ganzen Volke das Horaziſche: Si fractus illabitur orbis, impavidum ferient ruinae behaupten, ſo war es hier. Marathon, Thermopilä, Salamin, Plataä, iene durch die griechiſchen Heldenthaten verewigten Gegenden, müſſen iedem ein heiliges Schaudern einflöſſen, der im Stande iſt, die Gröſſe der menſchlichen Fähigkeiten ehrfurchtsvoll zu empfinden.

Kann man einen ſtärkern Beweis meiner vorigen Behauptung verlangen, daß der Trieb zu herrſchen ohne Vergleich ſchwächer iſt, als Abſcheu des unverdorbenen Menſchen vor Sclaverei, — als die Geſchichte dieſes Krieges. Dieſer Abſtand wird erſt denn recht auffallend, wenn man nicht Individuum gegen Individuum, ſondern Volk gegen Volk hält. Bei einer Nation, die für Freiheit kämpft, iſt alles Kraft, alles Thätigkeit; iede Anſtrengung iſt auf ein einziges Ziel gerichtet. Jedes Individuum iſt durch eine Federkraft in Bewegung geſezt, die mit dem Reſſort des Ganzen völlig harmonirt. Jeder ſieht ungeleitet, unbelehrt, das Ziel, wohin er treffen muß — und trifft es unfehlbar. (Der Beobachter der Geſchichte unſrer Tage wird auch in ihr Belege genug für dieſe Behauptung finden). — Nicht ſo bei dem Volke, das Herrſchſucht bewaffnete. Hier ſind alle Kräfte der Gehorchenden in der Hand des Befehlenden. Dieſer muß ſie leiten

leiten und lenken, muß ihnen die Richtung geben, wo ſie ſich hinbewegen und Federkraft mittheilen, wenn ſie wirken ſollen. Alles kömmt auf ſeine Einſichten, auf ſeine Geiſtesſchnelligkeit an. Es iſt nur ein mit tauſend Armen verſehener Kopf. Allein, bei ſeinem Gegner iſt ieder Arm Kppf, — und — man vergebe mir dieſen ſeltſamen aber richtigen Ausdruk — ieder Kopf dieſer Köpfe ſcheint mir nur Theil einer unbeſtimmbar groſſen Maſſe harmoniſcher Kopfkraft zu ſeyn.

Dieſe Begriffe ſcheinen freilich die Bewunderung und das Anſtaunen für die griechiſchen Heldenthaten zu mindern, wenigſtens erklären ſie das Wunderbare derſelben. — Indeſſen war nicht Griechenland allein das Schauſpiel ſolcher Scenen, wo das Aufſchwellen deſpotiſcher Macht, wie eine Lufterſcheinung, von dem Widerſtande der gekränkten Freiheit zurük gedrängt und zerſtreuet ward. Was waren die Kriege der Helvetier gegen Oeſterreichs Herrſchaft anders, als Wiedererſcheinung des Krieges des Xerxes gegen die Griechen; was die Schlacht bei Moorgarten anders, als ein Da Capo von Thermopilä? Wie vergeblich kämpfte die ſpaniſche Inquiſition mit Tapferkeit, Geld und Liſt ein halbes Jahrhundert lang gegen die emporſtrebende Freiheit des armen, verachteten, niedergetretenen Batavers?

Die Federkraft, welche ein kriegeriſches Volk in Bewegung ſezt, kann noch auf eine dritte Art modificirt ſeyn, — wenn es von Herrſchſucht und Eifer für Freiheit zugleich belebt iſt.

Ein ſolches Volk iſt in ſeinen Kriegen fürchterlich und unwiderſtehlich; es iſt eine Vereinigung zwiſchen Feuer- und Waſſergewalt. — Es iſt ein fortbrauſender Feuerſtrom, der alles niederſtürzt oder verbrennt. Ein ſolches Volk waren die Römer. Niederlagen konnten ihre Herrſchſucht nicht demüthigen, und Siege ihren Eifer für Freiheit nicht abkühlen. In den Gefilden von Cannä ſprachen ſie gebieteriſch und monarchiſch, und an einem Tage, wie der bei Zama, athmeten ſie noch immer als Republikaner. Kein Wunder, daß ein ſolches Volk in wenig Jahrhunderten Herr der halben Erdkugel wurde, und ſehr bald der ganzen geworden wäre — wäre es ein ſolches Volk geblieben. Aber über allen Ausdruk erſchreklich iſt die Kriegeswuth eines Volks, in welchem nebſt Herrſchſucht ſtatt Freiheitsliebe noch ein anderes Reſſort wirkt — religiöſer Fanatismus! — Kein Bild vermag die vervielfältigte Kriegeskraft ſo einer Nation — wie z. B. die Saracenen und Araber waren — auszudrükken. Tod in Schlachten ein Spott, ein leeres Schrekbild für den gewöhnlichen Helden, es iſt ihm Wonne und Seligkeit. Sie raſtet nicht, bis ſie ihn gefunden hat. Das brechende Auge eines ſolchen Kriegers ſah Houri's in den Wolken, die wollüſtig umgürtet mit den Pokalen der Freude ihrer Umarmung entgegen taumelten. Der Gedanke des Hinſinkens in Schlachten berauſchte ſeine Sinne mit der Fülle der höchſten ſinnlichen Wolluſt. Man ſah dies Volk unter den Europäern, welche ihnen nichts als gewöhnlichen kriegeriſchen Muth entgegen ſetzen konnten, wie raſende Löwen

unter einer Heerde ſchüchterner Schafe wüthen. Spanien wurde von ihnen in einem einzigen Feldzuge durch eine einzige Schlacht unterjocht. Allein blos prieſterliche Täuſchung erzeugte dieſe phrenetiſche Herzhaftigkeit. Nur eine Anſtrengung der entblendeten Vernunft dämpft den Rauſch — und denn folgt auf dieſen höchſten Grad der Schwärmerei — Betiſe — wie gänzliche Entkräftung auf den Paroxismus des Fiebers. Daher der plözliche Verfall der ottomanniſchen Pforte. —

Nie aber gab es edlere erhabnere Menſchen, als in Ländern, die ſo eben tiranniſche Feſſeln zerſplittert hatten, und die göttliche Athmoſphäre der Freiheit athmeten. Das iſt anerkannte unbeſtrittene Wahrheit. Die Geſchichte hat ihnen Denkmäler errichtet, die der verheerenden Gewalt der Jahrhunderte trozen. Was feiern dieſe Denkmäler anders, als die Wohlthaten des Krieges? Hervor aus ſeinem Schooſſe glänzen die Tugenden eines Junius Brutus, eines Wilhelms des Erſten von Oranien, eines Washingtons. Eine Thräne des Staunens und Bewunderns iſt der Zoll, den unſer Zeitalter der Aſche iener Edlen darbringen kann und muß — wenn es anders noch ſolcher Thränen fähig iſt. —

XVIII

XVIII.

Schilderung von Churſachſen.

Oft habe ich vormals an Höfen, als noch franzöſiſche Operetten Regenten Tugenden lehren ſollten und es höchſtens in ihnen erlaubt war, einige ſonſt zu kühne Wahrheiten zu ſagen, in der Oper, der König und der Pächter, ienen ſingen hören: — Alle meine Unterthanen ſind meine Kinder, ſind meine Freunde! Wir ſind iezt etwas mehr erwachſen, ſingen nicht mehr ſo viel, ſind zur raiſonnirenden Vernunft übergegangen, und ſollten alſo wohl Regenten ſagen laſſen: — Alle meine Unterthanen ſind meine Mitmenſchen, ſind meine Mitbrüder! Um aber dieſes mit Wahrheit ſagen zu können, muß ieder Regent wiſſen, was ein Menſch für Recht hat, Namens ſeiner Menſchheit zu fordern, und was ein ieder Menſch, als ſolcher, der Menſchheit überhaupt in iedem andern Menſchen ſchuldig iſt? Dieſe groſſe Lehre iſt aber bis iezt ſelten Fürſten Wiſſenſchaft, und von der erſten Erziehung an, werden Regenten in einer Gefangenſchaft der Ideen gehalten, die den Zugang der dazu nöthigen Kenntniſſe ganz unmöglich macht. Um dies anſchaulich zu machen und Fürſten das Traurige, Einkerkernde, Niederbeugende und Verſtümmelnde ihrer Lage zu zeigen, mag folgendes anſchaulige Bild von einem der mit Recht verehrteſten Fürſten Deutſchlands hier aufgeſtellt ſtehen. *)

Unſer

*) Wanderungen und Kreuzzüge durch einen Theil Deutſchlands von Anſelmus Rabioſus dem iüngern.

Unſer Churfürſt, ſagen laut und leiſe die redlichſten Sachſen, iſt ein Mann von ſtrenger Rechtſchaffenheit, liebt ſein Volk, wünſcht es glüklich zu machen, und hat dieſen Wunſch auch durch einige Aufopferungen an den Tag gelegt. Allein um ein Volk zu leiten, muß man es vor allen Dingen kennen, und dies iſt der Fall nicht.

Der Churfürſt kennt kaum die Straſſen ſeiner Reſidenz, dieienigen ausgenommen, durch welche einmal und allemal der Weg nach Pillnitz führt. Noch unbekannter iſt ihm das Land und die Lage ſeiner Unterthanen. Er glaubt gutmüthig, daß ſie alle glüklich ſind, weil er überzeugt iſt, daß er es wohl meint, aber er irrt ſich.

Wir wiſſen, fahren dieſe Leute fort, daß es eine lächerliche Thorheit gewiſſer Regenten war, alles mit eigenen Augen ſehen, in allen Departements ſelbſt Hand anlegen zu wollen. Der Fürſt, welcher von allen Dingen Kenntnis hätte, müßte erſt geboren werden. Pfuſcht denn ein ſolcher Regent dann und wann in einem Fache, dem er nicht gewachſen iſt; ſo laſſen ihn dieienigen, welche im Trüben fiſchen, gerne einen Fehler begehen, überzeugt, daß er bald unwillig werden, bald wieder zurük gehen, und nun aus Verdruß dies Fach gewiß nicht mehr berühren wird.

Eben ſo unrecht iſt es, wenn Fürſten in einem Anfall von Laune ſich ohne Prüfung, ohne genauere Kenntnis der Umſtände auf die Ausſagen einzelner Menſchen verlaſſen, denen (ihrer Meinung nach) Unrecht geſchehen iſt. Allzugroſſes Mistrauen kränkt

auch

auch den treuſten Diener, und er wird dann oft un-treu, weil er bei ſeiner Redlichkeit doch dafür gehal-ten wurde.

Ueberhaupt geben wir zu, daß ein Regent des Ganzen ſich nicht allzu ſehr ins Detail miſchen müſſe. Seine Sache iſt es, darauf zu ſehen, daß alle Stellen ſo viel als möglich iſt, mit geſchikten und wachſamen Leuten beſezt werden. Dieſe müſſen bei alle dem nicht ſicher ſeyn, auf Unredlichkeiten nicht ertappt werden zu können, aber im Gegentheil auch wiſſen, daß ihre Thätigkeit, ihre Rechtſchaffenheit geſchäzt und belohnt wird; eine weiſe Publicität muß das Recht haben, Ungerechtigkeiten laut zu rügen, heimliche De-nuntiationen aber müſſen mit der verdienten Verach-tung abgewieſen werden. Wer zu klagen hat muß überzeugt ſeyn, daß er zu ieder Stunde gegen den erſten Miniſter Recht finden kann, aber der Fürſt muß nicht ſelbſt die Stelle des Juſtizbeamten vertreten wollen, oder den Polizeidiener in höchſt eigener Perſon vorſtellen wollen. Bei ſolchen Einrichtungen hat man einzelne mit Unrecht Unzufriedene nicht zu fürchten. Niemand wird ſich um ſie bekümmern. Wo keine brennbare Materie iſt, mögen Funken herumflattern, es wird keine Feuersbrunſt entſtehen.

Aber der Fürſt muß doch auch nicht ganz iſolirt leben, und den Zuſtand ſeines Landes blos aus den Berichten derienigen kennen, welche ein Intereſſe dabei haben ihn zu verbergen oder falſch darzuſtellen.

Unſer Churfürſt, fahren dieſe Leute fort, hat die im Allgemeinen lobenswürdige Methode, nie in den

Gang

Gang der Geſchäfte einzugreifen, alles demienigen Departement zu überlaſſen, wohin es gehört, und alle Information nur aus dem Munde desienigen Mannes zu ſchöpfen, in deſſen Fach dieſes oder ienes Geſchäft gehört. Iſt nun dieſer Mann redlich, ſo leidet darunter freilich niemand: iſt er aber ein Böſewicht, ein Betrüger; ſo kann er ſicher ſeyn, nie entdekt zu werden.

Unſer Fürſt hat Staatsbeamte, über deren Redlichkeit nur eine Stimme iſt. Männer wie Gutſchmidt und Biedermann tragen das Wohl des Volks im Herzen. So ſind mehrere. Aber welcher Fürſt kann ſich rühmen, nie getäuſcht zu werden. Und iſt es dann nicht traurig, daß kein Bürger im Stande iſt, ie unmittelbar mit ſeinem Regenten zu ſprechen? Die Etikette hat einen ſo undurchdringlichen Zauberkreis um ihn gezogen, daß, wenn ein redlicher Bürger eine Verſchwörung der Miniſter gegen den Churfürſten entdecken wollte, es eine wahre Unmöglichkeit ſeyn würde, ſie dem Landesherrn ſelbſt anzuzeigen. Der Mann würde als wahnſinnig angegeben werden, und das wäre es alles.

Welcher Sachſe kann ie ſagen, daß er ſeinen Landesherrn im Kreiſe der Bürger ohne alle die Embleme geſehen habe, welche dazu dienen ſollen, den Fürſten als eine Gottheit, als ein Weſen anderer Art als gewöhnliche Menſchen, darzuſtellen? Iſt es nicht, als wenn der Fürſt blos eine Puppe wäre, die nicht einmal gehen kann, ſondern die vom Hof zu gewiſſen

Zeiten

Zeiten da= oder dorthin ſpazieren gefahren und an der Schnur bewegt wird?

Wollen Sie ein trauriges Schauſpiel ſehen, ſo gehen ſie einmal, fahren die Leute fort, Sonntags in den Gang, der von der katholiſchen Kirche ins Schloß führt, wo der Churfürſt (wenn der Ausdruk anders paßt) Bittſchriften annimmt. Zuerſt kommt der Hof=Troß, der mit empörender Brutalitet, mit einem Stolz, der beinahe an Wahnſinn grenzt, die Unterthanen wegſcheucht, die ihrem ſo heiß geliebten Fürſten ſich nahen wollen. Schon hier iſt es für den, den der Troß nicht durchlaſſen will, eine wahre Unmöglichkeit, ſich zu nähern, der niedrige Faullenzer, vom Schweiß des Landmanns fett, weidet ſich zum voraus an der zitternden Geberde des gedrükten Armen, der einer Ohnmacht nahe iſt; endlich kommt der Landesherr. Bebend, kaum ſeiner bewußt, reicht der Leidende die Schrift hin, von deren Wirkung vielleicht ſein Glük oder ſein Elend abhängt. Ach! kein gütiger Blik ſeines Fürſten fällt auf ihn, der mit unſäglichen Schwierigkeiten bis hieher gedrungen iſt; ein beſternter hartherziger Günſtling reißt ihm gleichgültig, mit der Miene der Verachtung das Papier aus der Hand, und ſtekt es in die Taſche, wo es vielleicht nie heraus kommt, wenn der Innhalt verborgen bleiben ſoll.

Dieſer übermüthige Schwarm von Höflingen, dieſe dreifachen Wachen, dieſe ſteife Etikette ſind ſo viele Haufen Verſchworner gegen den Fürſten, welche ſich untereinander mit Hohn in den Blicken zuzuwinken

ſchei=

ſcheinen:. Troz deines guten Herzens, troz deines Wunſches, deine Unterthanen glüklich zu machen, armer Fürſt! ſind wir es, die dich beherrſchen. Was wir dich erfahren laſſen wollen erfährſt Du; wen wir verderben oder begnadigen wollen, den verderben oder begnadigen wir; wir ſind die Schwelle über die man ſchreiten muß. Gehe Fürſt und Land eher zu Grunde, als daß wir geſtürzt werden ſollten.

Der Churfürſt hat die treflichſten Verordnungen erlaſſen. Er will, wahrlich! nichts weniger, als daß ſeine Unterthanen unter ſeiner Jagdluſt leiden ſollen, daß brave Staatsdiener, die ihr Vermögen bei geringer Beſoldung zugeſezt haben, unbefördert bleiben; daß Livree-Bediente und junge Adliche ihnen die Pläze wegnehmen.

Und wie werden dieſe Verordnungen befolgt? — Das Wild verheert die verſteuerten Felder, die Arbeiter werden übergangen, die Laſten vermehrt, und der Adel raſſelt durch die Straſſen, als wollte er über die Nacken der Bürger fahren, mit Ochſen beſtellt der halb nakte Landmann die geſegneteſten Aecker. Wehe dem, der da klagen wollte! Er würde Uebel ärger machen.

Die Höflinge finden es ihrem Intereſſe gemäß, die guten, troz alles dieſes Druks, ihren Landesherrn leidenſchaftlich liebenden Sachſen als Uebermüthler abzuſchildern, welche durch allzu groſſe Gelindigkeit, allzu groſſen Wohlſtand frech geworden ſeyn, und denen man den Zügel kürzer halten müſſe.

An

An auſſerordentlichen Tagen, wo der Bürger Wochen hindurch ſeinen Verdienſt zuſammen geſpart hat, um einige Stunden lang ſeine Leiden zu vergeſſen, zeigt man dem Landesherrn die frohen Bürger in ihren feſtlichen Kleidern, und der gute Mann freut ſich über ihren Wohlſtand.

Die Aengſtlichkeit des Churfürſten verräth das Verbrechen der Höflinge, ihre Verläumdung des Volks, das ſie als unruhig aufgewiegelt, gefährlich darzuſtellen ſuchen.

Als der Churfürſt, bei Gelegenheit der bekannten Bauernunruhen, einſt von einem Landmann ſo manches erfuhr, was ihm verborgen geblieben war, wurden die Höflinge unruhig. Bald darauf hörte man von einem Selbſtſchuß, der zu Pillnitz auf dem gewöhnlichen Spatziergang des Churfürſten gelegt ſeyn ſollte. Ein Bürger war wahrlich! der Thäter nicht, auch war der Schuß ſo gelegt, daß er nicht ſchaden, nur ſchrecken konnte. Und das ſollte er! Man braucht wenig Verſtand dazu, um den Zuſammenhang der Sache einzuſehen. Die Laune des Churfürſten, mit einem ſeiner Unterthanen unmittelbar zu ſprechen, war es, was man ihm abgewöhnen wollte.

Ein andermal war ein unbedeutender Handwerks-Auflauf, wie wohl überall vorzufallen pflegen. Auch nicht ein Bürger hatte daran Theil genommen, obgleich die Dragoner, welche Ruhe erhalten ſollten, durch unvorſichtiges und beinahe abſichtliches Sprengen unter die Bürger wohl Gelegenheit dazu hätten geben können. Ein einziges Wort des Churfürſten, nur

einen

einen freundlichen Gruß hätte es bedurft, und alles wäre ruhig geweſen, und man würde ihm ein Vivat gerufen haben. Statt deſſen holte man ihn mit einem Geſchwader Reuter, die mit gezüktem Säbel ſeinen Wagen umgaben, von Pillniz, führte ihn, wie in Prozeſſion, über den Plaz, wo Canonen aufgepflanzt waren, kurz, man wollte ihm gerne einen Aufruhr zeigen, wo keiner war. Die Abſicht iſt leicht zu errathen.

Daß alle dieſe verſchiedenen Maſchinerien, fahren die Leute fort, ihre Wirkung wenigſtens nicht ganz verfehlen, iſt augenſcheinlich. Eine gewiſſe Aengſtlichkeit, ein für den gutgeſinnten Bürger beleidigendes Mistrauen leuchtet überall hervor. Muß es nicht jeden braven Sachſen kränken, wenn er die ausnehmende Gleichgültigkeit erblikt, mit welcher der Churfürſt ſeine ſich zudrängenden Unterthanen, ſelbſt ſeine mit Ruhm aus dem Kriege zurükkehrenden Krieger betrachtet. Kein freundlicher Gruß zeigt ihnen die Freude ihres Fürſten über ihre Anhänglichkeit und Bravheit. Der Pomp, der ihn umgiebt, gilt bei dem vernünftigen Mann weniger, als die edle Einfachheit eines Markgrafen von Baaden, eines Herzogs von Gotha.

Wo iſt ein proteſtantiſcher Sachſe unter den Domeſtiken des Hofs? Daß der Churfürſt ſeine Glaubensgenoſſen verſorgt, kann niemand befremden. Nur muß es nicht mit ſo ausſtudierter Sorgfalt geſchehen, und was für Recht haben denn Böhmen und Italiener auf das Brod, das wir geben? In das kleinſte Dienſt-

chen,

chen, worauf ſich wenigſtens ein Invalid nähren könnte, werden Ausländer eingeſchoben. Wie ſchwer hält es nicht für einen Eingebornen, zu Anlegung einer Fabrik oder zu irgend einer dergleichen Unternehmung auch die kleinſte Unterſtützung zu erhalten? — Sehen Sie ſich um und bemerken Sie dagegen dieſen und ienen öſterreichiſchen Avantürier, der als Vagabund, arm wie eine Kirchenmaus, hieher kam. Er hat Vorſchuß und Unterſtützung erhalten, und fährt iezt mit eigner Equipage.

Alle dieſe Fremdlinge, aus Bigottismus den Sachſen nicht günſtig, ſelbſt Fremdlinge in einem unbekannten Lande, tragen gewiß nichts dazu bei, daß der Churfürſt die wahre Lage der Sachſen erfahren möge.

Allein, nicht genug, daß der Landesherr ſich nie ſelbſt vom Zuſtand ſeiner Unterthanen mit eigenen Augen überzeugt, nicht genug, daß er nie Bilder des Elends gewahr wird, die freilich an der Straſſe nach Pillnitz oder Morizburg nicht anzutreffen ſind; ſo iſt auch auf der andern Seite durch den auſſerordentlichen Preßzwang dafür geſorgt, daß keine freimüthige Schrift vor die Augen des Fürſten kommen kann. Der Beichtvater und die Günſtlinge ſind die Einzigen, welche als Mittelsperſonen zwiſchen ihm und dem Volke ſtehen. Selbſt die Zeitungen — welcher ängſtlich ſtrengen Aufſicht ſind ſie unterworfen! In den Schauſpielen ſtreicht ein Höfling iede Wahrheit, die dem Fürſten heilſam ſeyn könnte. Die Gemälde der Armuth, des Drucks, der Gerechtigkeitspflege werden ſorg=

ſorgfältig mit Darſtellungen guter Fürſten, guter Miniſter, glüklicher Menſchen vertauſcht. Iflands Mündel, Großmanns ſechs Schüſſeln, Schillers Cabale und Liebe u. dergl. werden entweder gar nicht, oder verſtümmelt gegeben. Ja, aus Emilia Galotti ſollte ſogar die Scene geſtrichen werden, wo der Prinz im Taumel der Leidenſchaft ein Todesurtheil ſo vorſchnell unterſchreiben will, als wär's eine Viſitenkarte.

Unſere Landtage ſind eine Farze, die man alle ſechs Jahre aufführt, und wo die ganze Rolle der Acteurs darin beſteht, daß ſie zu allem mit dem Köpfe nicken, und Ja ſagen. Der Adel und die kleinen Stadtmagiſtråte ſollen für das Wohl des Volks reden. Das iſt nicht viel beſſer, als wenn man den Wolf zum Vertreter einer Heerde Schaafe wählen wollte. — Läßt ſichs iemand ia einmal einfallen, den Scherz falſch zu verſtehen, und Ernſt zu machen; ſo mag er ſich an dem Beiſpiele des Mannes ſpiegeln, von welchem die am Landtag eingereichten Aufſätze herrühren, welche im Junius- und Juliusſtük des Schleswiger Journals 1793 abgedrukt ſind.

Wir erkennen mit dem größten Dank, ſagen meine Malkontenten ferner, das Gute was die Oeconomie unſers Churfürſten dem Lande verſchaft hat. Der Credit des Staats iſt geſtiegen, unſer Papiergeld, welches ehedem nicht viel mehr Wehrt hatte, als die franzöſiſchen Aſſignaten gegenwärtig, ſteht al Pari; die Menge von Caſtraten :c. iſt vermindert — aber nun möchte auch der Bürger gerne Erleichterung.

Wenn

Wenn die Zahlung der Staatsſchulden ſiſtirt wird, ſo gewinnt dabei blos der Capitaliſt, man endige alſo, und dann unterſtütze man auch Handel und Feldbau, dann bringe man auf eine zweckmäſſige Art Geld im Umlauf. Bisher können wir nur ſagen: Wir haben uns gerettet, aus dem ſchreklichen Labyrinth gerettet, in welches uns August, Brühl und der ſiebeniähr rige Krieg geſtürzt hatten. Alles Böſe kam von unſern Herrſchern, alles Gute haben wir unſerer Induſtrie, unſern Entbehrungen zu danken. Mag euch der todte Schaz endlich auf uns ſeine Wirkung äuſſern.

Muß es uns nicht ſchmerzen, wenn unſere Söhne ſo kärglich vom Staate, dem ſie dienen, beſoldet werden; da alle die zahlreichen Hofbedienungen, die allein ihren Mann gut nähren, an Böhmen und Italiener fallen; wenn ein gewiſſer Günſtling der arm hier kam, hier zwei königliche Palläſte beſizt, in Italien von unſerm ausgepreßten Schweiſſe ein Gut, eine Grafſchaft nach der andern ankauft, wenn das Geld von ihm in Wagen aus dem Lande geſchaft wird, ſo daß es beinahe eine Seltenheit iſt, einen Auguſtd'or in Sachſen anzutreffen? Gewiß müſſen beträchtliche Fehler in einem Staate anzutreffen ſeyn, wo ein Mann, ohne irgend ein Verdienſt, ſo ausnehmend reich werden und einſt den Staat auslachen kann, deſſen beſtes Mark er an ſich gezogen hat.

In einem Zimmer des neu gebaueten Palais des Grafen Marcolini in der Friederichſtadt, vor welchem als Simbol oder als Decoration zwei verſchlingende

gende Löwen liegen, ſind verſchiedene Scenen aus dem edlen Leben des Herrn Grafen gemahlt. Hierunter prangt auch die Ueberreitung eines Bauern bei einer angeſtellten Hirſch- oder Schweine-Jagd. Wahrſcheinlich ſoll dies Gemälde den Herrn Grafen erinnern, künftig keine Bauern mehr zu Tode zu reiten. Wie lobenswürdig wäre dieſe Abſicht! Der Caſtellan, der es zeigt, bemerkt hiebei, daß die Frau des Verunglükten durch ein gnädiges Fürwort des Herrn Grafen monatlich 2 Rthlr. Penſion vom Churfürſten erhalte.

Niemand wird ſichs einfallen laſſen, darüber zu murren, wenn der Fürſt einen Mann beſchenkt, an deſſen Umgang er Gefallen findet, aber wenn dieſer Mann allein iährlich mehr verzehrt, und aus dem Lande ſchafft, als die Beſoldung von 40 bis 50 nüzlichen Staatsdienern beträgt; wenn dieſe Summen auf der andern Seite am Lohn der armen Fabrikarbeiter, an den verdienten Zulagen der Beamten erſpart werden ſollen; ſo kann man es dem Volke nicht verdenken, wenn es einen ſolchen Günſtling haßt, und lieber wünſchte, der Fürſt möchte dieſe Gelder verbauen, oder allenfalls auch Schauſpiele dafür geben, weil dann doch Bürger der Reſidenz davon wenigſtens einigen Nutzen hätten.

Andere Günſtlinge ſind nicht beſſer; ſie befördern ihre Creaturen und glauben, daß ihr ganzer Zwek darauf geht, den Unterthanen unter tauſenderlei Vorwand recht viel abzupreſſen. Dieſe Leute gleichen Schwämmen, die ſich in Blut und Thränen vollſau-

gen. Sie haben keinen Begrif davon, daß ſie Staatsdiener ſind, ſondern das Intereſſe des Fürſten iſt ihre Loſung, welches ſie ſorgfältig von dem Intereſſe des Volks abzuſondern wiſſen. Der Bürger und der Landmann iſt in ihren Augen nicht mehr, als die Schaaf- oder Rindviehheerde dem wohlhabenden Pächter. Wenn dieſer ſie nicht zur Unzeit ſcheert, oder ihnen Futter hinwirft, ſo thut er es blos, um ihnen die Wolle öfter nehmen zu können, oder um ſie fett zu machen, damit der Fleiſcher ſie deſto beſſer bezahlen möge.

Es iſt allerdings Pflicht für einen Fürſten, die Finanzen zum Hauptaugenmerk zu machen, aber der Schaz allein macht noch lange nicht das Glük des Landes aus. Verbeſſerung der Schulen, Vereinfachung der Behörden, damit die bleibenden Beamten auch hinreichenden Lohn erhalten können, Unterſtüzung des Handels, Verbeſſerung der Gerechtigkeitspflege — dies alles ſind nichts weniger als Nebenſachen. Unſere Hirſche und Faſanen, ob ſie gleich unſer Land zu einem Thiergarten machen, thun uns noch lange nicht ſo viel Schaden, als unſere Advocaten, und unſere theuern langſamen Richter. Der arme Bauer wird exequirt, aber der reiche Banquerottier fährt in prächtiger Equipage frei herum. Wer einen Advocaten hat, der die Chicane verſteht, und der blinden Göttin goldne Opfer bringen kann, erlangt was er will, indeß der Arme verhungert, ehe er die gerechteſte Forderung durchzuſetzen im Stande iſt. Wir wollten ihnen, fuhren dieſe Leute fort, Geſchichten von Proceſſen erzählen, wofür

wofür ſie ſich entſetzen würden. Ein Bruder der für wahnſinnig erklärt wird, weil er ſein rechtmäſſiges Vermögen fordert, ein Graf der durch Cabale katholiſcher Prieſter in einem proteſtantiſchen Lande ſelbſt ſeiner Mutter ſich nicht nahen, und von ſeiner Frau, die ein Groſſer, als Maitreſſe unterhält, ſein Vermögen nicht zurükfordern darf, die Geſchichte eines gewiſſen Gemäldes — Freund! das alles ſind Scenen, wozu in den Annalen der leidenden Menſchheit oder im neuen grauen Ungeheuer die Akten geliefert werden ſollten.

Was denken Sie von einem Miniſter, der einem Canzelliſten mit Familie, welcher nach zehniährigem Dienſt um eine kleine Zulage anhält, und ſich dabei auf die Unmöglichkeit beruft ſeine Kinder zu ernähren, die trotzige Antwort giebt: "wer hat ihn heirathen "heiſſen," indeß eben dieſer Miniſter einen Soldaten, der ihn in einem zweideutigen Hauſe nicht zu erkennen ſchien, bei einem Collegium anzuſtellen befiehlt. Das Collegium ſtellt vor, der Empfohlne könne weder ſchreiben noch leſen, und der Miniſter antwortet: "ihr "mögt es ihn lehren? Dennoch ſind beides wahre Geſchichten.

Endlich gehn Sie in die Lauſitz, und ſehen dort Leibeigenſchaft und Adelsdeſpotie, ſehen Sie wie wenig noch gethan iſt, um Frohnen und andere drückende Laſten zu erleichtern; erfahren Sie wie man in Dresden das Büchlein eines Herrn von Münchhauſen aufgenommen hat, das nur einige Vorſchläge deshalb

 gethan

gethan hat, obgleich noch gar viele adliche Vorurtheile darinnen ſtecken, und dann werden Sie begreifen, daß die Allzufriedenheit nicht ſo groß ſeyn kann, als man ſie in gedungenen Blättern gern auspoſaunen möchte.

XVIII.
Bülow. *)

Der Herr von Bülow, Staabshauptmann im Garderegimente zu Hannover, erhielt im Herbſte 1792 durch den Oberſten von Bothmer eine mündliche Warnung Namens des Feldmarſchalls von Freitag wegen Geſpräche über politiſche Gegenſtände.

Er vermuthete, daß ſich dieſes auf ein Geſpräch in der Schloßwache und auf einen Club bezogen und bat den Feldmarſchall, ihm die Angeber nahmhaft zu machen, und nicht allein den Grund ihrer Angabe, ſondern auch ſein ganzes bisheriges Betragen, nach der größten Strenge zu unterſuchen.

Der Feldmarſchall verſicherte ihm mit ſehr vieler Gutmüthigkeit und in ſehr freundſchaftlichen Ausdrücken: "ſeine Abſicht ſei nicht geweſen ihm irgend "etwas Unangenehmes ſagen zu laſſen. Er wiſſe "viel-

*) Meine Dienſtentlaſſung — von Georg Chriſtian Ludewig von Bülow, vormaligem Hauptmann im Churhannöveriſchen Garderegiment. Hamburg, bei Johann Henrich Herold 1795.

"vielmehr nichts Uebels von ihm; doch wolle verlau⸗"ten, daß er ſich zu Zeiten in Unterredungen über "politiſche Gegenſtände einlaſſe, und dieſes könne iezt "gefährlich werden. Die Zeiten wären ſehr böſe. "Es gebe viele böſe Leute, und auch die beſten Men⸗"ſchen könnten verführt werden.„ Als er am Ende etwas heftig auf die Namhaftmachung des oder der Verläumder drang, fügte der Feldmarſchall, indem er ihm ſehr freundlich auf die Schultern klopfte, hinzu:

"Mein lieber Bülow, die Sache iſt ſehr unbe⸗"deutend, aber nehmen Sie es mir nicht übel, nen⸗"nen kann ich denienigen nicht. Ich weiß nichts "Uebels von Ihnen, und etwas Unangenehmes hab' "ich Ihnen nicht wollen ſagen laſſen.„

Der Erfolg hat bewieſen, daß weit gefehlt die Debattirung der politiſchen Gegenſtände ſeit der fran⸗zöſiſchen Revolution zu verbieten, man ſolche hätte ermuntern müſſen, um durch reifere Beurtheilung und Kenntnis der Sache den verkehrten Maasregeln vor⸗zubeugen, welche die einzige Frucht der verbotenen Denk⸗ und Redefreiheit geweſen ſind und die faſt alle Staaten Europas in unnennbares Elend geſtürzt, der Menſchheit aber einen unerſezlichen Schaden zugefügt haben.

Von der wahrlich nicht ſehr groſſen Kunſt dieſes einzuſehen weit entfernt, war es vielmehr dem Ober⸗commando des Feldmarſchalls vorbehalten, in einer mündlichen Ordre die Sprach⸗ und Denkfreiheit beim Militair nicht allein geradezu zu verbieten, ſondern

ſogar

ſogar iglichen Officier zur Denuntiation gehörter bedenklicher Aeuſſerungen aufzurufen, wenn er ſich nicht bei ſolchen Geſprächen entfernen können.

Es erging auch folgende Generalordre an die ganze hannoveriſche Armee:

"Es iſt vorgekommen, daß in den geſellſchaftlichen Unterredungen und Geſprächen über die bekannten franzöſiſchen Grundſätze, von der Regierung der Länder und von den Verhältniſſen der Unterthanen, zuweilen Behauptungen vorgefallen, auch öffentlich von Einem und dem Andern geäuſſert werden ſollen, die mit der Dienſtpflicht eines Officiers nach dem Innhalt des von ihm geleiſteten Huldigungs- und Dienſteides ſich nicht vereinigen laſſen.,,

"Wenn es nun gleich an ſich erlaubt iſt, öffentliche Begebenheiten und Zeitvorfälle zum Gegenſtand der Unterhaltung zu machen; ſo erfordert doch das gemeine Wohl, daß es nicht unzeitiger und unüberlegter Weiſe, oder mit ſolchen Aeuſſerungen geſchehe, die auf die öffentliche Ruhe und Zufriedenheit des Landes nachtheiligen Einfluß haben können. Und in dieſer Rükſicht iſt derienige, welcher über Dinge ſolcher Art ſeine Meinung eröfnen, und ſein Urtheil davon irgendwo mittheilen will, ſchuldig, auf eine anſtändige und unanſtändige Weiſe ſich auszudrücken, und ſich in Acht zu nehmen, daß er dabei keine Grundſätze zur Annahme empfehle, noch öffentlich vortrage, wovon ein ieder Vernünftiger einſehen kann, daß ſie bei dem Zuhörer Misvergnügen mit ſeiner Lage, Unwillen und über-

überhaupt ſchädliche Folgen für das gemeine Wohl des Landes hervorbringen können.„

"Bei einem Officier wird hierüber die nöthige Einſicht vorausgeſezt.„

"Damit indeſſen weder aus Unbedachtſamkeit, noch aus Uebereilung in ſolchen Stücken gefehlet werde; ſo wird ein ieder derſelben hiemit erinnert, nicht nur ſelbſt keine Aeuſſerungen zu machen, welche mit der Ehrfurcht und mit der Treue nicht beſtehen können, womit er dem Könige, ſeinem Herrn und dem Lande ſich verpflichtet hat, und wodurch eine Unzufriedenheit oder gar eine Gährung in den Gemüthern der Landeseinwohner erzeugt werden könnte, ſondern auch befliſſen zu ſeyn, einer den andern vor desfälliger Gefahr zu warnen.„

"Sollte dennoch ein Officier, dem deutlichen Sinn und dem ausdrüklichen Innhalt des von ihm geſchwornen Huldigungs- und Dienſt-Eides entgegen ſich pflichtwidrig darin betragen: ſo ſoll derſelbe desfalls zur geſezlichen Unterſuchung gezogen, Kriegsrecht über ihn gehalten, und nach dem Maaſſe als er ſchuldig befunden wird, entweder als untüchtig ſeines Dienſtes entlaſſen, oder als unwürdig ſeiner Charge verluſtig erkannt, auch, bei etwa hinzukommenden Umſtänden, in Seiner Königlichen Maieſtät deutſchen Landen nicht weiter geduldet werden.„

"Da dieſes auf Seiner Königlichen Maieſtät ausdrüklichen Befehl hiemit verordnet wird; ſo iſt der Innhalt des obigen den ſämmtlichen Officieren wörtlich

lich zu eröfnen, auch, daß die Publication geſchehen ſei, demnächſt berichtlich anzuzeigen. Hannover, den 5ten December 1792.„

"Königlich Großbritanniſches und Churfürſtlich Braunſchweig-Lüneburgiſches General-Kriegs-Gericht.„

"W. von Freitag.„

Der Herr von Bülow gehorchte pünktlich dieſem Befehle und ſchwieg.

Am 4ten Junius 1793 feierte er den Geburtstag des Königs in dem Zelte des Herrn Hauptmanns von Wangenheim. Der Maior Löw von Steinfurth ritt vorbei und ward eingeladen, das Mahl beſchlieſſen zu helfen. Er nahm es an. Man redete von den ſchreklichen Plündereien der franzöſiſchen Unterthanen. Der Herr von Bülow äuſſerte:

Daß ſie auſſer den Befehlen ihrer Obern und den Gefühlen der Menſchlichkeit auch noch der politiſchen Bewegungsgründe genug hätten, der armen Unterthanen zu ſchonen, wenn dieſe nicht durch ihr Betragen eine beſondere Ahndung verdienten; da ihre Armee durch das bisherige Verfahren groſſen Mangel leide.

Gegen die menſchliche Aeuſſerung erklärte der Herr Maior Löw mit vieler Heftigkeit:

Daß er ſich immer freue, wenn es dieſen Kanaillen (den Franzoſen) recht übel ergehe; daß man ſie gar nicht ſchlecht und hart genug behandeln könne; auch —

auch — fügte er hinzu — finde er das größte Vergnügen darin, für das vorigiährige Betragen der Franzoſen in der Gegend von Frankfurt Rache zu nehmen.

Es ward hierüber geſtritten, indeſſen ſchieden die Streitenden ohne anſcheinenden Groll von einander, und der Maior von Löw erwiederte den mit dem Zurufe ſans rancûne begleiteten Händedruk des Herrn von Bülow ohne alle Bedenklichkeit.

Am 5ten Julius ward dem Leztern und dem Hauptman von Meklenburg durch den Oberſten von Bothmer angedeutet:

Er ſei zu dem Feldmarſchall von Freitag gerufen worden, und habe daſelbſt den unangenehmen Auftrag erhalten, ihnen anzudeuten, daß ſie ſogleich zum Depot des Regiments nach Hannover zurükkehren ſollten, und daß ſie im Rapport als commandirte Officiere würden angeſezt werden.

Beide Verwieſene ſtellten vor, wie ſehr ſie über dieſen harten Befehl betroffen wären, der in der gegenwärtigen Lage für ſie äuſſerſt kränkend und entehrend ſei; ſie baten den Oberſten von Bothmer, dem Feldmarſchall zu hinterbringen: "daß ſie bereit wären zu gehorchen, er möge aber bei der Armee eine Unterſuchung deſſen veranſtalten, was zu dem harten Befehle die Veranlaſſung gegeben habe, und ſie, bis zu ausgemachter Sache, in Arreſt ſetzen. Ihr Gewiſſen ſpräche ſie von allen Vorwürfen frei, und ſie wären überzeugt, keine Strafe verdient zu haben; um ſo

mehr könnten ſie hoffen, nicht ohne bekannte Urſachen vor dem ganzen Corps beſchimpft zu werden.„

Der gegenwärtige engliſche Prinz Adolph und die verſammelten Staabsofficiere verſicherten, "daß ſie ſelbſt ſehr betroffen wären, und ihre Vorſtellung der Sache völlig angemeſſen hielten.„ Der Prinz ritt desfalls ſelbſt nach Famars ins Hauptquartier, kam aber am Abend mit der Antwort zurük:

"Daß der Befehl keine Abänderung leide. Es verſtehe ſich iedoch von ſelbſt, daß wenn ſie in Hannover eine Unterſuchung verlangten, dieſe ihnen gewährt werden ſollte; Gerechtigkeit ſolle ihnen wiederfahren.„

Der Prinz erbot ſich gleich nach Eſtreux zu dem Herzoge von York zu reiten, von dem nach ſeiner Verſicherung der Befehl kam. Der Erfolg war die Nachricht: "Dem Herzoge von York ſei es ſehr unerwartet geweſen, daß ſie noch bei der Armee wären, und er habe geäuſſert: "ſie müßten ſchlechterdings vors erſte abreiſen.„

Da alſo nichts weiter zu thun war, baten die Abgehenden um die im Dienſtreglement für commandirte Officiere beſtimmte Diäten. Ihre Caſſen waren erſchöpft. Nichts war anſtändiger und billiger als ihr Verlangen, und doch erhielten ſie vom Feldmarſchall die unpaſſende und unanſtändige Antwort:

"Daß Se. Excellenz aus ihrer Taſche ihnen nichts vorſchieſſen könnten.„

Sie

Sie mußten ihre Equipage verkaufen und am folgenden Tage reiſen. Nur baten ſie den Feldmarſchall, daß er der Armee die Urſache ihrer Entfernung bekannt machen möge. Sie erklärten, daß ſie dieſe Bekanntmachung in Mons abwarten würden.

Kaum war dieſe Vorſtellung abgeſandt, ſo erhielt der Oberſt von Bothmer die ſchriftliche Anweiſung zu berichten: "in wie fern der am 5ten Julius ihm mündlich gewordene Befehl erfüllet ſei?„ — —

Bald darauf erfolgte die Reſolution:

"Sie ſollten ſofort abreiſen; auf Unterſuchung der Sache ſei ſchon Bedacht genommen, und der Auffenthalt in Mons könne nicht verſtattet werden.„

So verlieſſen ſie die Armee am 8ten Julius 1793.

Bei ihrer Ankunft in Hannover meldeten ſie ſich bei dem commandirenden General, dem Herzog Ernſt von Meklenburg-Strelitz, und erſtaunten nicht wenig, als ſie erfuhren, daß ihrentwegen bei dem Obercommando im Lande gar nichts officielles eingegangen ſei. Mehrere Monate gingen hin, ohne daß etwas geſchah.

Nur erfuhr der Herr von Bülow aus dem Schreiben des Hauptmanns von Marſchalk, Oberadiutanten bei dem Herzoge von York, vom 12ten Julius folgendes:

"Dem Herzoge von York ſei gemeldet, erzählt "und angeklatſcht worden, daß der Herr von Bülow "und andere, über die Kriegsangelegenheiten ihre "Meinung mit zu groſſer Offenheit, Freimüthigkeit

"und

"und Unvorſichtigkeit geäuſſert hätten. Bei den Un-
"ordnungen und der Indiſciplin, welche in einem
"Theile der Armee herrſche, ſei dem Herzoge dieſes
"doppelt auffallend geweſen, und er habe geglaubt,
"daß es um ſo nothwendiger ſei, durch des Haupt-
"manns von Meklenburg und des Herrn von
"Bülow Zurükſendung nach dem Lande, ein Bei-
"ſpiel zu ſtatuiren, da das Garderegiment vom Offi-
"cier bis zum Soldaten iung ſei, und leicht üble
"Eindrücke annehmen könne. So ſei die Sache ge-
"kommen, und ſo wäre ſie gleich dem Könige berichtet
"worden, der ein Kriegsrecht befohlen habe. Bald
"nachher habe man über den Hauptmann von Mek-
"lenburg und den Hrn. von Bülow die vollkom-
"menſte Ueberzeugung erhalten: daß ſie ihre Dienſt-
"pflicht ſtets mit Treue und Redlichkeit erfüllt hätten.
"Man habe darauf dem Könige die Sache nochmals
"vorgeſtellt, deſſen Entſchlieſſung man iedoch noch
"nicht wiſſe.„

Um den Ernſt, mit dem man eine Klatſcherei auf Koſten zweier braver Officiere, ihrer Familien und Freunde, der Kriegs-Diſciplin und der Gerechtigkeit behandelte, in ein deſto auffallenderes Licht zu betrachten, ſtelle man dagegen die würklichen vorgefallenen Schandthaten auf, und urtheile dann: ob ſo Staaten und Ornung beſtehen können.

Bei einem Theil der engliſchen Infanterie und bei den kaiſerlichen leichten Truppen, waren ſinnloſe Verheerungen, Raub, Plünderung, und die unmenſchlichſten Grauſamkeiten gegen franzöſiſche Gefangene

und Landeseinwohner, die Lieblingsbeſchäftigungen und das regelmäſſige Tagewerk des gemeinen Soldaten. Einer ſuchte es dem andern darin zuvor zu thun, und Handlungen, vor welchen das ſtumpfſte menſchliche Gefühl ſchauderte, galten für Verdienſt, weil ſie in Frankreich und gegen Franzoſen ausgeübt wurden. Nirgends geſchah dieſem heilloſen Betragen auf eine thätige Weiſe Einhalt; ia es fanden ſich ſogar angeſehene Officiere, die daſſelbe öffentlich mit der gröſsten Wärme billigten.

Am 8ten Auguſt 1793 ſtellte der Herr Landſchafts-Director von Bülow, Vater des Hauptmanns, dem würdigen General von dem Buſche die Härte und Geſezwidrigkeit einer völlig willkührlichen Verfahrungsart vor. Die Antwort vom 29ſten Auguſt aus dem Lager bei Wilder iſt zu edel, um nicht hieher geſezt zu werden.

"Gott weiß wie nahe mir der Vorgang mit Ihrem Sohne gegangen iſt. Ich bin Vater und fühle daher, was mein Freund leiden muß. Sr. Königlichen Hoheit habe ich meine Meinung darüber, ſo wie Freitag geſagt. Erſteren ſprach ich über die freien Urtheile der Menſchen, und daß ſich bei einem ungeheuren Geſchwätze, der groſſe Friederich gegen meinen ſeeligen Schwager, den Präſidenten von Cornberg, geäuſſert habe:" "Laß ſie raiſonniren, wenn ich morgen was zu thun habe, ſind es doch brave Kerls." "Er äuſſerte hierauf, daß er das Raiſonniren nicht liebe. Weiter konnte ich bei meines Königs Sohn nicht gehen."

"Frei-

"Freitag habe ich viel redlicher die Wahrheit "geſagt. Er wies mir aber eine Ordre vom Duc vor.

"Nun das gegründete Recht data fordert, was "die Leute begangen, zieht ieder die Schultern. So "viel weis ich, daß Freitag ſchon dreimal den Herzog "angemahnt hat, Data gegen die Beſchuldigten anzu= "geben, aber er erhält darauf keine Antwort, wie er "mir noch heute verſichert.,,

"In England kann man keinen ſtripſen, ohne "Kriegsrecht über wahrhafte Data. Ach edler "Freund, es geht nicht mehr ſo vernünf= "tig und edel zu, wie in unſern Jugend= "iahren! Was ich rathe iſt, mit kaltem Blute vom "General=Kriegsgerichte die Data des vermeintlichen "Vergehens des Herrn Sohns zu fordern, weil nach "dem Reglement ſowohl, als nach den Kriegsartikeln "kein Officier ohne Ueberführung beſtraft werden ſoll.,,

Die Verfolgten wandten ſich an das General= Kriegsgericht in Hannover, und baten um eine gericht= liche Unterſuchung. Sie beriefen ſich auf den 126ſten Kriegsartikel, nach dem es heißt:

"Daß kein Officier ohne hinlängliche Unterſuchung "der etwa eintretenden Urſachen, weder beabſchiedet "noch beungnadigt werden ſolle.,,

Es ward ihnen am 26ſten September 1793 die Reſolution, daß ihr Geſuch an den Feldmarſchall ge= ſandt ſey.

Der Herr Landſchafts=Director von Bülow ſchrieb am 2ten October an den Feldmarſchall um Betreibung

der

der Sache. „Ich will,„ ſagte er, „iezt nicht un„terſuchen, ob ein Fall gedenkbar iſt, der es rechtfer„tigen könnte, daß man bei meinem Sohne die Vor„ſchrift der Kriegsartikel offenbar überſchritten, und „ohne ihn zu hören, ſogleich mit der härteſten Be„handlung — einer Beſchimpfung vor den Augen des „ganzen Landes — den Anfang gemacht hat.„ Er behauptet mit Recht, daß eine Unterſuchung ſchon längſt ex officio habe verfügt werden müſſen, daß es ein heiliges Recht ſei, daß niemand ungehört verurtheilt werde, und daß er kein mögliches Mittel unverſucht laſſen müſſe, um den ganzen Vorfall ſonnenklar dem Lande vorzulegen. Er bittet nicht um Gnade, er verlangt Urtheil und Recht.

Der Feldmarſchall antwortete den 14ten October 1793 von Tournei, daß er das erhaltene Schreiben dem General Grafen von Wallmoden übergeben, welcher, der Bleſſur des Feldmarſchalls halben, das Commando führe. Der Sohn des Herrn von Bülow ſei auf königlichen Befehl ex officio verhöret worden. Dieſes habe verſchiedener Expeditionen der Armee wegen, *) nicht beendigt werden können. Jezt ſei hoffentlich Muſſe dazu, und ſodann ſollten die Akten dem Herrn von Bülow zur Verantwortung zugeſchikt werden. **) Daß er bis zur Beendigung des Proceſſes im Avancement übergangen worden, würde ihm nicht präiudiciren, und ſei nach den Buchſtaben des Reglements.

Den-

*) Welche Expeditionen hatte denn das Gericht?

**) Alles dieſes war nicht ſo beſchaffen.

Dennoch vergingen wieder zwei fruchtloſe Monathe, und ein Erinnerungsſchreiben vom 20ſten November 1793 ward am 25ſten November von dem General-Kriegsgerichte abgewieſen, weil dieſes ſich nicht ermächtiget hielt, ein Beförderuugsſchreiben an das im Felde befindliche General-Kriegsgericht zu erlaſſen, da ſolche Sreiben zu den Verfügungen gehörten, welche nur dem Obergericht gegen ein Untergericht zukommen. Es ſei, hies es, der Auftrag des commandirenden Generals zu erwarten.

Die Bedrängten wendeten ſich nunmehro an das General-Kriegsgericht bei der Armee, und der Herr Landſchafts-Direktor ſchrieb an den General, Grafen von Wallmoden am 19ten November folgenden Brief:

"Es überſteigt ſelbſt die Kräfte des duldſamſten "Mannes, ſich, oder einen ſeiner Angehörigen, fünf "Monathe lang hindurch, bei ſeinem Landesherren "verdächtig gemacht, und vor der ganzen Welt auf "das empfindlichſte beſchimpft zu ſehen, ohne einmal, "während dieſer ganzen Zeit die wahre Veranlaſſung "dieſes harten Schikſals, in rechtliche Erfahrung bringen zu können. Ich habe nur zu lange auf die promte "Verwaltung von Gerechtigkeitspflege ruhig gewartet, an die gottlob ieder Unterthan der hieſigen Lande "gewohnt iſt; und iezt nöthigen mich die Pflichten der "Ehre, und des Vaters einer zahlreichen Familie, "deren guter Name angegriffen iſt, mich der Sache "meines Sohnes mit dem Eifer und dem Nachdrucke "anzunehmen, welche ich ſchon längſt gezeigt haben würde,

"würde, wenn ich gleich anfangs den traurigen Gang "iener Sache nur entfernt hätte ahnden können. Um "völlig Ordnungsmäſſig zu verfahren, wähle ich iezt "zuvörderſt den Weg, mich an Ew. Excellenz zu wen"den, in Dero Händen ſich nach dem Briefe des Herrn "Feldmarſchalls die Sache meines Sohnes befindet. "Ich erſuche Ew. Excellenz, die officialiter angeord"nete Unterſuchung gegen meinen Sohn forderſamſt "zur Endſchaft zu befördern, auf das von dem "Hauptmann von Meklenburg und meinem Sohne "eingereichte Beförderungsgeſuch die erforderliche Re"ſolution zu ertheilen, und auf dieſe Weiſe die gnädige "und gerechte Abſicht des ergangenen Allerhöchſten "königlichen Befehls zur Wirkſamkeit zu bringen. "Der unverzüglichen Gewährung dieſes gerechten "Verlangens, können nach meiner Ueberzeugung die "Unruhen und Zerſtreuungen des Feldzuges iezt nicht "mehr im Wege ſtehen. Zu der von Ihro Königlichen "Maieſtät Allerhöchſt ſelbſt befohlenen Unterſuchung "einer in iedem Betrachte höchſt wichtigen Sache, "muß ſich binnen fünf Monaten, ſelbſt im Felde "Zeit genug gefunden haben, und iene Unterſuchung "muß um ſo leichter zu beendigen ſeyn, da ich, in "Rükſicht auf die Pflichten eines commandirenden "Generals, und beſonders in Betracht der Aeuſſerun"gen Ew. Excellenz im Lager vor Valenciennes, es "als gewis vorausſetzen darf, daß man damals als "man meinen Sohn von der Armee zurükſandte, "ſchon untrügliche indicia gegen denſelben in Händen "zu haben glaubte. Ich zweiſle demnach nicht, daß

 "Ew.

"Ew. Excellenz meinem Verlangen ohne Anſtand gnü⸗
"gen, und mir dadurch gern den Ausweg erſpahren
"werden, vor dem Throne Sr. Königlichen Maieſtät
"die Gerechtigkeitspflege zu erbitten, die ſelbſt dem ge⸗
"ringſten Unterthan hieſiger Lande nicht verſagt oder
"verzögert wird.

Auf dieſen Brief erfolgte keine Antwort und von dem General⸗Kriegsgericht bei der Armee keine Reſo⸗lution, indeſſen lieſen im Anfange des Decembers, alſo nach ſechs Monate, die aufgenommenen Akten bei dem General⸗Kriegsgerichte in Hannover ein, und am 16ten December ward das erſte Verhör vorgenommen, wobei zum Grunde gelegt ward:

"Dem Herzoge von York ſei zu Ohren gekom⸗
"men, daß der Herr von Bülow Urtheile und
"Meinungen über die Recht⸗ und Unrechtmäſſigkeit
"des Krieges zu frei geäuſſert haben ſoll, und habe
"er beſorgt, daß deſſen Meinungen ſich ausbreiten
"und gefährlich werden können. Um deswillen ſei er
"um des allgemeinen Wohls wegen bewogen worden,
"ihn nach dem Lande zurük zu ſenden.„

Der Herr von Bülow wollte ad protocollum erwiedern:

"Daß das hannöverſche Korps unter den ſpeciellen Befehlen des Feldmarſchalls geſtanden habe; — daß ihm die Ordre in deſſen Namen gebracht worden; — daß derſelbe ihre Geſetze habe kennen müſſen; — und daß es nach den leztern, ſeine, des Feldmar⸗ſchalls, Schuldigkeit geweſen wäre, wider das Ver⸗

fahren

fahren des Herzogs von York die nachdrüklichſten Vorſtellungen zu thun u. d. m.„

Allein ihm ward geſagt:

"Man dürfe dergleichen nicht ins Protocoll aufnehmen; es bleibe ihm aber unbenommen, dieſes bei einer andern Gelegenheit zu ſagen.„

Auf die Anfrage des Angeklagten: Ob ihm nach Beendigung des Verhörs eine Abſchrift des gehaltenen Protocolls mitgetheilt werden könne, ward erwiedert daß dieſes nicht gebräuchlich ſei, iedoch würde ihm dieſes nicht ſchaden, da ihm in der Folge die Kopei des Protocolls, die Einſicht der Akten, ſo wie die Genugthuungsklage vorbehalten bleibe.

Der Herr von Bülow hatte ſich bereits zum voraus auf den Weigerungsfall mit Papier und Bleifeder zur Aufzeichnung der Fragen und Antworten verſehen, und dieſes kam ihm ſehr zu ſtatten, da ihm die Abſchrift des Verhör-Protocolls bis zur ietzigen Stunde von Gerichtswegen verſagt worden iſt.

Die Fragen waren folgende:

1. "Haben Sie wohl in der Schloßwache von der franzöſiſchen National-Verſammlung geſprochen?„

"Ja ſehr häufig.„

2. "Wie haben Sie ſich darüber geäuſſert?„

"Das kann ich nicht mehr beſtimmen, da die franzöſiſche Revolution iezt beinahe 5 Jahre gedauert hat. — Wahrſcheinlich nach den Umſtänden ſehr verſchieden.„

3. "Haben Sie geäuſſert: Die franzöſiſche Einrichtung ſei in der Hinſicht ſchön und gut, daß ieder ohne Anſehn der Perſon, des Adels und des Vermögens, blos durch Verdienſt zu allem gelangen könne?

"Es kann ſehr wohl ſeyn.,,

4. "Haben Sie in Beiſeyn iunger Officiere und anderer aus: und eingehender Leute, in der Schloßwache geſagt: Sie könnten es keinem Volke verargen, wenn es vom Adel und der Geiſtlichkeit gedrükt werde, daß es ſich frei mache?,,

"Ich entſinne mich nicht dergleichen geſagt zu haben.,,

5. "Haben Sie über die Einrichtung des Dienſtes geſprochen?,,

"O ia; unter andern mit dem verſtorbenen Obriſtlieutenant von Grüter, über die vielen Rekruten und iungen Officiere im Regimente, worauf mir derſelbe antwortete: Es ſtehen mir die Haare zu Berge, wenn ich daran gedenke.,,

6. "Haben Sie ſich über das Ausbleiben des Feldſoldes beklagt?,,

"Beklagt nicht gerade; aber ich habe darüber wie ieder Offcier im Corps geſprochen.,,

7. "Iſt Ihnen dieſes nicht von dem Maior von Haſſel verwieſen worden?,,

"Nein, niemals.,,

8. "Haben Sie nicht in der Schloßwache behauptet: Der Krieg gehe uns gar nicht an?,,

"Es

"Es kann immer ſeyn, daß ich das behauptet habe, ehe wir Marſchordre hatten; nachher aber gewiß nicht."

9. "Hat Ihnen der Maior von Haſſel dieſe Behauptung nicht verwieſen?"

"Niemals."

10. "Haben Sie geäuſſert, daß der Soldatenſtand widerrechtlich und es nicht gut ſei die Soldaten zu ſchlagen?"

"So etwas wird kein vernünftiger Mann behaupten können; auch mir iſt es nicht in den Sinn gekommen."

11. "Haben Sie nicht am 4ten Junius 1793 im Zelte des Prinzen Adolph einen Wortſtreit über die franzöſiſchen Grundſätze gehabt?"

"Im Zelte des Hauptmanns von Wangenheim hab ich am 4ten Junius 1793, mit dem Hauptmann (ietzigen Maior) von Löw von Steinfurth einen Wortwechſel gehabt; über franzöſiſche Grundſätze iſt aber kein Wort vorgefallen."

Er gab hierauf die Erzählung des Vorganges vom 4ten Junius im Zelte des Hauptmanns von Wangenheim ſo zu Protocoll, wie ſie bereits vorgetragen iſt, und fügte hinzu:

"Wenn der erwähnte Vorgang zu meinem Nachtheile von dem Hauptmann von Löw angegeben iſt; ſo kann ich den Leztern nicht anders als für einen Calumnianten anſehen und ich muß wider ſein Zeugnis in meiner Sache proteſtiren. Der Hauptmann von

von Löw und ich ſind nie Freunde geweſen, und ob ich gleich 3 Jahre bei ſeiner Compagnie angeſezt geweſen bin, ſo haben wir uns doch nie anders als im Dienſte geſehen. Ueberhaupt hat der Hauptmann von Löw nie Freunde im Regiment gehabt, weil ſein Stolz, ſeine bekannte Unverſöhnlichkeit und Rachſucht, ſo wie der gänzliche Mangel an Gefälligkeit allen freundſchaftlichen Verbindungen mit ihm im Wege ſtanden.„

12. "Haben Sie behauptet: Ein Bauer und ein Edelmann hätten gleiche Theile im Lande?„

"Den Sinn dieſer Frage kann ich nicht recht einſehen, mir ſcheint es aber richtig zu ſeyn, daß wenn ein Bauer und ein Edelmann gleiche Grundſtücke und Güter beſitzen, ſie dadurch gleiche Theile im Lande haben.„

13. "Haben Sie ſich über die Unrechtmäſſigkeit des Kriegs geäuſſert.„

"Darüber habe ich mich nie äuſſern können; denn mein Grundſaz iſt immer geweſen, daß derienige, der einmal freiwillig Soldat geworden iſt, dahin gehen müſſe, wohin er commandirt werde. Sehr natürlich bleibt es iedoch immer dabei, daß man lieber für ſein Vaterland, als für fremdes Intereſſe und in einer fremden Provinz ſtreite.„

14. "Im Zelte ſoll am 4ten Junius geſagt ſeyn: ein ehrlicher Mann könne bei ſolchen Grundſätzen nicht Soldat bleiben?„

"Ich

"Ich beſinne mich nicht darauf; über dergleichen ſind der Hauptmann von Wangenheim und der Rittmeiſter von Ramdohr, die gegenwärtig waren, zu vernehmen.„

15. "Haben Sie nicht auch geäuſſert: daß wenn der Landesherr widerrechtlich Befehle gebe, Sie ſich gegen ihn empören könnten?„

"Ich habe das nicht geäuſſert, und fordere darüber Beweis.„

16. "Sind Sie in den lezten Tagen des Monats Mai in einem Zelte von der Leibgarde geweſen?„

"Ich bin bei meinem Bruder, dem Rittmeiſter geweſen; eines andern Beſuchs in der Leibgarde entſinne ich mich nicht.„

17. "Haben Sie ſich mit einigen Officieren über den ungewiſſen Zahlungsfuß beſprochen?„

"Es iſt allgemein darüber geredet worden.„

18. "Haben Sie nicht veranlaſſen wollen, daß alle Regimenter des Corps wegen des ungewiſſen Zahlungsfuſſes Vorſtellungen machen mögten?„

"Es iſt allgemein im Corps von der Nothwendigkeit ſolcher Vorſtellungen geredet worden, nie aber habe ich beſonders dergleichen veranlaſſen wollen.„

19. "Wer hat über die Zahlung des Soldes geſprochen?„

"Jedermann; und eben um deswillen bin ich nicht im Stande irgend iemand mit Namen anzugeben.„

20. "Ha-

20. "Haben Sie nicht geſagt: Sie wollten ſich lieber mit den Engländern als mit Franzoſen ſchlagen.„

"Nein; und wenn mir das zur Laſt gelegt wird, ſo fordere ich den Beweis.„

21. "Haben Sie nicht geäuſſert: daß wir bei dieſem Kriege gewiß nicht gewinnen würden?„

"Wenn ich dies geäuſſert habe, ſo iſt es nur in Gegenwart einiger Freunde geſchehen.„

Nach Beendigung des Verhörs gab er noch folgendes zu Protocoll:

"Das über mich abgehaltene Verhör wird meine "Schuldloſigkeit hinlänglich ergeben; die ich über- "dem, wenn man mir die Einſicht der Akten erlauben "will noch deutlicher an den Tag zu legen im Stande "ſeyn werde. Sollte man dem ungeachtet Urſache zu "haben glauben, die Sache wider mich fortzuſetzen, "ſo verlange ich ſchlechterdings, zuvor die Akten ein- "zuſehen, und vor Abgebung eines Erkenntniſſes, mit "ſchriftlicher Ausführung meiner Unſchuld gehört zu "werden. Uebrigens verlange ich, daß nach dem "deutlichen Inhalt des 1ſten Theils des 28ſten Capi- "tels §. 1. des neuen Dienſtreglements, ein etwa "erforderlich ſcheinendes Erkenntnis, nach völlig in- "ſtruirter Sache, nie anders als durch ein Krieges- "recht erfolge.„

Der Herr von Bülow glaubte über Dinge die ſich erſt nach dem Verhör ſeiner Erinnerung deutlicher darſtellten eine recht wahre und gründliche Auskunft geben zu müſſen und bat daher um ein zweites Ver-

hör,

hör, welches er am 24ſten December erhielt. Hier legte er folgendes ſchriftlich ein:

"Wenn man nach Jahresfriſt in einem Verhöre "über Reden vernommen wird, die man in freund= "ſchaftlichen Geſprächen geführt haben ſoll, und wor= "über man nie geglaubt hat auf irgend eine Weiſe zur "Rede geſtellt zu werden; ſo iſt es, auch bei dem "beſten Gedächtniſſe, ſehr natürlich, daß man ſich im "erſten Augenblicke nicht alles ſo klar und deutlich "wieder erinnert, als bei mehrerem Nachdenken ge= "ſchiehet. Ich habe ſeit meinem am 16ten December "abgehaltenen Verhöre alle meine Seelenkräfte aufge= "boten, um mich wieder in die, ſchon ſo lange aus "meinem Gedächtniſſe entfernten Lagen zu verſetzen, "und ob es gleich bei mir ſtände die Sache erſt an "mich kommen zu laſſen, und über iedes Wort was "ich geſprochen haben ſoll, die deutlichſten Beweiſe zu "fordern, ſo kann ich doch bei dem Bewuſtſeyn, nie "eine meiner Pflichten verlezt zu haben, und bei der "innern Ueberzeugung, in meinen Schritten immer "durch Treue und Redlichkeit gegen mein Vaterland "und meinen König geleitet worden zu ſeyn, unmög= "lich mit irgend etwas, deſſen ich mich in Rükſicht "auf die mir vorgelegten Fragen erinnere, hinter dem "Berge halten. Zu dieſem Ende hab' ich mich bewo= "gen gefunden, um ein anderweitiges Verhör zu "bitten, worin ich hauptſächlich die mir vorgelegten "Fragen über die Sage mehr erläutern werde. Gleich "bei unſerer Marſch=Ordre und nachher noch bis zu "dem Ausmarſche, ward allgemein behauptet, daß

"die

"daß in allen Geſellſchaften der Officiere von dem zu "erwartenden neu beſtimmten Feldſolde geſprochen "wurde. Dies war natürlich das allgemeine Geſpräch, "weil die Noth allgemein war. Unſere Obern mußten "unſere Noth wohl nicht erfahren, weil wir ſonſt bei "der für die Hannoveraner bekannten Fürſorge einer "Abänderung hätten entgegen ſehen können. Es "ſchien daher nothwendig, ihnen unſere Verlegenheit "vorzutragen. Verflogene Worte von zu thuenden "Vorſtellungen, von Eingebung von Suppliken, Me- "morialen u. ſ. w., welche die Bitte um Vermeh- "rung der Gage enthalten ſollten, hörte man allent- "halben."

"Die Officiere der Garde hatten ſich, um über "dieſe Puncte Abrede zu nehmen — wenn ich nicht "irre — in des Hauptmanns von Holnſtädt oder des "jüngern Hauptmanns von Löw Zelte verſammlet. "Sie wünſchten alle erlaubte Vorſtellung darüber "zu thun; und da ich auch dieſer Meinung war, zu- "gleich aber auch wünſchte, daß nichts Dienſtwidriges "dabei geſchehen möge, ſo rieth ich, ſich beſcheiden "und ganz nach den Vorſchriften des neuen Dienſt- "Reglements, 1r Theil, 2s Capitel, §. 6. zu verhal- "ten, und zwei Officiere aus unſern Mitteln zu ſen- "den, die, in angemeſſenen Ausdrücken unſern Noth- "ſtand darſtellen, und die Bitte um Vermehrung "und Beſtimmung unſerer Gage, oder wenn dieſes "noch nicht möglich ſeyn ſollte, die Bitte um einen "Verhältnißmäſſigen Vorſchuß vortragen möchten. "Auch gab ich noch der Verſammlung anheim, ob es

"nicht

"nicht gut ſei, eine Art von ſchriftlicher Inſtruction
"für die beiden Committirten zu entwerfen, die haupt-
"ſächlich dazu abzwecke, ſämmtliche Officiere vor et-
"wanigen Uebereilungen der Deputirten zu ſchützen,
"und auch dieſe wiederum des allgemeinen Willens zu
"verſichern. An dieſem Tage ward aber noch nichts
"beſchloſſen; ich glaube aus der Urſache, weil einer
"von den Anweſenden behauptete: man habe Nach-
"richten, daß eine neue Beſtimmung der Gage ange-
"langt ſei; und nun war ieder der Meinung, man
"wolle, ehe man etwas weiter beſchlieſſe, Gewisheit
"darüber einziehen. Es vergingen hierüber wohl acht
"Tage. An einem Morgen aber, da ich, wenn ich
"nicht irre, von einem Commando zurükgekommen,
"und nachher noch nicht aus meinem Zelte geweſen
"war, ging ich ungefehr um 11 Uhr im Regimente.
"Es begegnete mir einer meiner Cameraden, und
"fragte mich; ob ich nicht mitkommen wolle? die
"Officiere wären verſammelt, um über die Bitte we-
"gen der Gage zu ſprechen. Ich erwiederte, daß ich
"kommen wolle, und ging auch würklich hin; doch
"weiß ich nicht mehr zu beſtimmen, bei wem dieſe
"Verſammlung war. Alle Officiere waren einſtim-
"mig der Meinung: es ſei iezt Zeit, Vorſtellungen
"zu thun, da wir alle Mangel an Geld hätten, und
"eine Beſtimmung noch nicht erfolgt wäre. Ich wie-
"derhohlte bei dieſer Gelegenheit meinen ſchon geäuſ-
"ſerten Rath, und nun hieß es allgemein: "Bülow
""hat Recht; aber wer ſezt uns einige Worte gleich
""dazu auf?„ Es fand ſich nicht gleich iemand, und
"ich

"ich ſagte: daß ich ein paar Worte darüber entworfen
"habe, allein es ſei blos eine Cladde, und ſo nicht zu
"gebrauchen. Man verlangte ich möchte das Papier
"herholen: dies geſchah, man laß es vor, es ward
"approbirt, und ſollte nun gleich von allen unterſchrie-
"ben werden. Ich war dagegen und verlangte, daß
"es wenigſtens erſt ins Reine geſchrieben werden
"müßte. Allein man begegnete dieſen Vorſtellungen
"damit, daß man ſagte: da das Blatt nicht überge-
"ben würde, ſo könne daſſelbe füglich ſo bleiben, und
"ſei die Abſchrift gleichgültig. Der Aufſaz ward hier-
"auf von iedem Anweſenden unterſchrieben. Der
"Hauptmann von Löw der iüngere, nahm denſelben
"in Verwahrſam, und muß, da er die Schrift noch
"iezt im Beſiz haben wird, darüber die beſte Erläute-
"rung geben können.„

"Zum Vortrage unſerer Vorſtellungen, wurden
"der älteſte Hauptmann im Regimente, der iüngere
"von Löw, und der damalige älteſte Lieutenant von
"dem Buſch erwählt. Die Vorſtellungen unterblie-
"ben aber, weil man behauptete, der neue Zahlungs-
"fus ſei angekommen. Dieſes Gerücht verbreitete ſich
"allgemein, und man ſahe nun mit groſſen Erwar-
"tungen dem Ende des Monats, als dem Zeitpuncte
"entgegen, wo der Zahlungsfus beſtimmt würde. Aus
"dieſen hier angeführten Thatſachen erhellet ſchon klar
"und deutlich, daß ich keinesweges darauf ausgegan-
"gen bin, Vorſtellungen, ſo wenig des Regiments,
"als des ganzen Hannöverſchen Corps zu bewürken;
"oder, worauf man zu zielen ſcheint, Komplotts im
"Corps

"Corps zu erregen, welches mit dem Character eines "rechtſchaffenen Mannes ſtreitet, und worüber ich den "ſtrengſten Beweis zu meiner Genugthuung fordern "muß.,,

"Richtig iſt es, daß ich meinem Bruder dem "Rittmeiſter von der Leibgarde, da ich in der allge= "meinen Noth Geld von ihm borgte, meine Geldnoth "klagen mußte, und ich habe auch da wohl Geſpräche "über den ungewiſſen Zahlungsfus gehört. In den "Tagen des Monats Mai, erinnere ich mich nicht, "anders als am 25ſten, da ich wegen des Reſervepi= "kets bei dem Staabs=Officier du jour habe melden "müſſen, und ich den Stand der Regimenter nicht "hatte erfahren können, gelegentlich einige Minuten "des Abends in der Leibgarde gewesen zu ſeyn; um "mich nach dem Schikſale meiner Brüder zu erkun= "digen, wovon man den einen todt, und den andern "verwundet ſagte. Ich fand daſelbſt meinen Bruder, "den Rittmeiſter, und erfuhr, daß der jüngere ver= "mißt ſei. Ob ich bei dieſer Gelegenheit in meinem "Zelte geweſen bin, vermag ich nicht mit Gewisheit "zu ſagen. Zu der Zeit habe ich aber meinen Bruder "um kein Geld angeſprochen.,,

"Ich hoffe durch dieſen Vortrag den Gang der "Sache zu beſchleunigen, und ſo viel an mir iſt, durch "meine Offenheit zu einer völligen baldigen Aufklä= "rung Gelegenheit zu geben.,,

Die Unterſuchungs=Acten wurden bald nach dem Verhör von Hannover an das General=Kriegsgericht der Armee zurük geſandt, die Einſicht in dieſelben aber dem

dem Beklagten verweigert. Das Urtheil verzögerte ſich. Man rieth den Herrn von Bülow, dem Könige ſein Unrecht zu geſtehen und um Gnade zu bitten. Folgender Brief eines Staabs-Officiers vom 11ten Februar 1794 beweiſet, welch eine Verwirrung der Begriffe von Recht und Unrecht, von Ehre und Schande iezt unter unſern Zeitgenoſſen herrſcht.

P. P. "Es dünkt mir dem ganzen Verhältniſſe "angemeſſener, wenn ihre Sache nicht aufs äuſſerſte "getrieben wird; was Ihnen Schuld gegeben wird, "ſind keine entehrende Dinge; — irrige Grundſätze "und unvorſichtige Aeuſſerungen, beide kann man ge- "ſtehen, und von beiden Beſſerung verſprechen, ohne "einmal zu erröthen. Der Menſch als Individuum, "kann denken und unter ſeinen Freunden ſprechen "was er will; aber als Mitglied der Geſellſchaft, und "noch weit mehr als Soldat, muß er dieſem Vor- "rechte entſagen. Er muß ſchweigen lernen, wo er "nicht billigt. Er muß gehorchen und dulden, ſonſt "bricht die Maſchine. Niemals waren Zeiten, in "welchen die Societätsbande an dünnern Fäden "hingen, als gerade iezt. In England daher, wo "man wohl weiß, was perſönliches Vorrecht bedeutet, "giebt man die heiligſten Privilegien iezt auf, um "dem einreiſſenden gröſſeren Uebel Einhalt zu thun, "und unvorſichtige Worte, ſelbſt im Rauſche ausge- "ſtoſſen, ſind kürzlich mit Transportirung beſtraft. "Ein Staabs-Officier wurde verabſchiedet, ohne ihm "einmal zu ſagen, warum? Vor fünf Jahren hätten "ſolche Proceduren gewis Aufruhr nach ſich gezogen.

"Jezt

"Jezt fühlt man, daß dergleichen nothwendig iſt, und "man unterwirft ſich der Nothwendigkeit. Es ſollte "mir wehe thun, wenn auch Sie ein Opfer unſerer "Zeiten würden, und ich könnte viel darum geben, "Sie beiderſeits unſerm Dienſte zu erhalten. Aber "ich geſtehe Ihnen frei und offenherzig, daß ich nicht "glaube, daß der Juriſtenweg den Sie eingeſchlagen "haben, zu Ihrem Vortheile die Sache beenden "kann.„

Der Herr Landſchafts-Director von Bülow wandte ſich am 13ten Februar 1794 an den König ſelbſt, worin er aber nicht um Gnade, ſondern um eine Unterſuchungs-Commiſſion bittet, und anſtatt ſeinen Sohn für ſchuldig zu erklären ſagt:

"Die ganze Beſchaffenheit der ihm zur Laſt geleg-"ten Aeuſſerungen zeuget nun auf der einen Seite "eben ſo ſehr von der feindſeeligen Abſicht des Denun-"tianten, der durch Verdrehung der damals vorgefal-"len ſeyn ſollenden Worte, und durch hinzugefügte "Unwahrheiten einen Sinn unterzuſchieben ſucht, "der nicht vorhanden war, und bei den Geſinnungen "meines Sohnes nicht vorhanden ſeyn konnte; als "auf der andern Seite ihm ſein bisheriges tapferes "und redliches Betragen, und ſein bei allen Gelegen-"heiten bethätigter Dienſt-Eifer, worüber es an den "unverdächtigſten Zeugniſſen nicht ermangelt, zu ſtat-"ten kommen und ſeine Schuldloſigkeit bewahrheiten "muß.„

Dieſes Memorial ward mit einem Privat-Schreiben an den Hofrath Beſt in London begleitet, der un-

ter dem 14ten Mai 1794 antwortete, daß die Verzögerung unvermeidlich durch Umſtände veranlaßt ſei, daß iezt der König nach den Urſachen des Aufenthalts gefragt und die Beendigung der Sache empfohlen habe.

Dieſe Empfehlung würkte nichts. Eben ſo wenig würkten Erinnerungs-Schreiben des Angeklagten. Noch am 15ten Junius ſchrieb der Herr Landſchafts-Director an den Feldmarſchall: daß kein Weg unverſucht gelaſſen, die verläumderiſch-angebrachten, nichtigen und unbewieſenen Beſchuldigungen, bis zu einer endlichen und genugthuenden Aufklärung zu bringen; daß ſeit 7 Monaten auf allen Verſprechungen des Feldmarſchalls nichts erfolgt ſei, ob er gleich wieder commandire; daß die Klagepuncte das Werk ſchlechtdenkender Verläumder, nicht verdiene, analiſirt zu werden; daß ſein Sohn in den Augen eines ieden Rechtdenkenden gerechtfertigt ſei; daß ein Land unglüklich werden müſſe in dem es Sitte würde, daß auf das geheime Anbringen elender Ohrenbläſer und Verläumder ein unbeſcholtener und rechtſchaffener Diener und Unterthan, ungehört, an Ehre, Vermögen und gutem Namen geſtraft würde; daß keiner ſeinem Herrn mit Luſt und Eifer dienen könne, wenn dem rechtſchaffenen Diener nicht mehr die Gerechtigkeit wiederführe, die dem gröſten Miſſethäter nicht verſagt werden darf. Wodurch, frägt er, ſoll es denn nun hier ſo weit gekommen ſeyn, daß man meinen Sohn ſo ganz geſezwidrig, und namentlich gegen den klaren Inhalt des lezten Kriegsartikels, der ihn ſchützen ſollte und mußte,

mußte, wenn anders Geſetze noch in Achtung bleiben ſollen, behandeln zu dürfen glaubt? —

Taub, fährt er fort, iſt das General-Kriegsgericht gegen alle Vorſtellungen und würdigt die gerechten Klagen rechtſchaffener Männer, und deren Bitten um Gerechtigkeie, nicht einmal einer Antwort. Iſt denn die ſo hart gekränkte Ehre zweier bisher unbeſcholtener Männer, verknüpft mit der Ehre ihrer ausgebreiteten Familien, kein Obiect mehr, das Achtung verdiente? Wer noch einige Begriffe von Ehre hat, muß ſich doch wahrlich leicht überzeugen können, daß für einen rechtſchaffenen und ehrliebenden Mann, der Tod ſelbſt erträglicher als eine ſolche Behandlung ſeyn muß! Und was kann eine ſolche Behandlung bei Seiner Maieſtät Truppen für Folgen haben? — Was meinen Ew. Excellenz, was würde ganz Deutſchland urtheilen, wenn man die in dieſer Sache ſo ganz klar am Tage liegenden Umſtände, durch den Weg der Publicität, zur einſtweiligen Rechtfertigung öffentlich bekannt machte? — Was würde ſich das Publicum für Begriffe von der Gerechtigkeitspflege des General-Kriegsgerichts machen müſſen? Und wird es nicht nothwendig werden, zur Rettung der Ehre zweier rechtſchaffener Männer, dieſes Mittel zu ergreifen, wenn nicht bald ein Ende in der Sache wird? — Schon im Februar dieſes Jahres wandte ich mich mit einem Memorial an meinen gnädigſten Landesvater, der Gerechtigkeit liebt und ſie ausgeübt wiſſen will, und dem gewis Diener, die ſie nicht ausüben, nicht gefallen können; und ich weiß, daß mein gerechter König auf dieſes

Memorial die Beendigung der Unterſuchung wieder≠hohlt befohlen hat. Aber auch dieſes iſt ohne Wür≠kung geblieben.

Er ſchließt damit, dem Feldmarſchall zu ſagen, daß deſſelben Ehre und Ruhe von der Beendigung der Sache abhänge: denn Sie, heißt es, gaben die Befehle zur Zurükſendung, Sie kommandirten die Truppen des Königs, und Ihnen muß auch nach Ihrem Character und Pflichten die Ehre und der gute Name rechtſchaffener Officiere theuer ſeyn.

Der Feldmarſchall entſchuldigte ſich unter dem 28ſten Junius 1794 aus Hannover durch vorliegende Umſtände. Er geſtand, daß er die Sache gleich an≠fangs gern etwas anders hätte haben mögen, daß die≠ſes nicht allerdings von ihm abgehangen, daß er indeſ≠ſen die Sache ſo eingeleitet, daß er ſich mit einer bal≠digen Beendigung geſchmeichelt, daß die beſtändigen Unruhen dieſes in ſeiner Art einzigen Kriegs die Verzögerung, worüber ſich der Herr Landſchafts≠Di≠rektor mit Recht beklage, ausdrüklich noth≠wendig gemacht; daß er ſeit dem Lager bei Famars den General≠Auditeur beinahe nicht geſehen, vielwe≠niger den Ruhepunct gefunden, mit ihm das General≠Kriegsgericht abzuhalten; daß er nach Engeland ge≠gangen und dem General Graf von Wallmoden das Commando übergeben u. ſ. w.

Die Antwort die mit wiederholten Entſchuldigun≠gen angefüllt iſt, welche gewis keinen Menſchen, der die Wichtigkeit eines wichtigen Rechtsganges kennt, befriedigen, meldete indeſſen in der Nachſchrift daß ein

ein Kriegsgericht an den König zur Confirmation abgelaſſen ſei.

Man wird mir hier eine kurze Bemerkung über Kriegsgerichte erlauben. Der Feldmarſchall ſagt, daß der Krieg einzig ſei, daß das ganze Corps weniger einen ſichern Ruhepunct finden können, als in andern Kriegen leichte Truppen. Wir wollen das annehmen, ob man gleich nicht begreift, wie ie, während eines Krieges, eine Armee auf einen ſichern Ruhepunct rechnen könne; wie iſt es aber möglich, daß man die Ausübung des Rechts im Kriege mit den Unruhen der Feld-Operationen verbinden kann, und iſt es nicht die erſte Pflicht, ie unſicherer ein Feldzug iſt, deſto mehr das zu ſichern, was geſichert werden kann, die Ausübung des Rechts. Warum ſoll der commandirende Feldherr, der ganz andere Geſchäfte hat, ſich damit befaſſen? Der Feldmarſchall ſagt, er habe den General-Auditeur kaum geſehen, geſchweige denn einen Ruhepunct finden können, mit ihm das General-Kriegsgericht abzuhalten. Das iſt leicht zu glauben, ein Ruhepunct, ſo wie ein Richter ihn haben muß, iſt für einen Feldherrn ſchwer zu finden. Aber eben darum muß er nicht Richter ſeyn. Und das ſcheint er auch in der Sache des Herrn von Bülow nicht geweſen zu ſeyn. Er ſagt ſelbſt daß er durch ein Schreiben des General-Auditeur Movius erfahren, daß ein Kriegsgericht gehalten und zur Confirmation an den König abgelaſſen ſei. Alſo hatte er demſelben nicht beigewohnt; alſo brauchte er den General-Auditeur nicht zu ſehen, alſo war ihm dazu kein Ruhepunct nöthig.

nöthig. Wie ſieht es aber nun mit den daher genommenen Entſchuldigungen aus? Auch iſt das Urtheil des Kriegsgerichts nicht von dem Feldmarſchall, ſondern von dem General Maior von Wangenheim, als Präſes unterzeichnet, und nichts natürlicher, als daß zu einer ſo wichtigen Sache Officiere beſtimmt ernannt werden, die im Kriege nicht erſt einen Ruhepunct finden dürfen, ſondern angewieſen haben.

Das Urtheil des Kriegsrechts ward am 20ſten Jun. 1794 gefällt. Demſelben zufolge

1) Iſt keine in Rechten gegründete Urſache zur Beſchwerde über die Zurükſendung des Herrn von Bülow nach dem Lande vorhanden.

a) Weil ein Feldherr berechtigt iſt das, was dem allgemeinen Zwek hinderlich werden kann, durch angemeſſene Maasregeln im voraus zu verhüten, ohne erſt den Erfolg eines Nachtheils zu erwarten.

b) Die in dieſem Falle aus Vorſicht gewählte Entfernung von der Armee auf eine der Ehre des Herrn von Bülow unnachtheilige Weiſe dadurch bewerkſtelligt, daß derſelbe zum Dienſt im Lande zurük beordert worden, welches ſich ieder Officier gefallen laſſen muß.

2) Wird der Herr von Bülow (ſo wie der Herr von Meklenburg) von der wider ſie angeordneten Unterſuchung entbunden.

a) Weil wider ſie etwas ſtrafbares nicht erſcheinet.

b) Weil ſie iederzeit ihren Dienſt mit Muth und Treue verrichtet.

Der

Der Anklagepunct wird in dem Urtheil ſo angegeben: in Betref unbehutſamer, unanſtändiger und für den Dienſt nachtheiliger Aeuſſerungen.

Von dieſen Aeuſſerungen heißt es im Urtheil:

Daß die Meinung von ihnen (dem Herrn von Bülow und dem Herrn von Meklenburg) welche die Aufmerkſamkeit des Obercommandos auf ſich gezogen, von den unvorſichtigen Reden und Urtheilen ihren Urſprung genommen, die ſie noch in der Zeit geäuſſert haben, ehe der iezige Krieg gegen das geſammte deutſche Reich zum förmlichen Ausbruch gekommen und bevor die General-Ordre vom 5ten December 1792 wider dergleichen Aeuſſerungen publicirt worden iſt; daß ferner die Meinung von ihrem Beifall an den Grundſätzen des iezt herrſchenden Theils der franzöſiſchen Nation durch ein Gerede ſich nachher erhalten habe; daß aber auf eine geſezliche Art nichts hervor gehe, daß mehr genannte Capitains nach gedachter Zeit auf eine gefährliche Weiſe in öffentlicher Geſellſchaft ſich darüber geäuſſert haben, indem dasienige was deshalb wider den Hauptmann von Bülow vorgekommen iſt, durch die eidlichen Auſſagen der gegenwärtigen Officiere auf Ausdrücke hinaus läuft, die in der Hitze des Widerſpruchs unbedachtſamer Weiſe gebraucht worden ſind.

Dieſes Raiſonnement in dem Urtheil iſt auffallend ſonderbar. Eine ratio decidendi iſt es nicht, denn es widerſpricht gewiſſermaſſen der Entſcheidung. Eine expoſitio facti iſt es auch nicht, denn ſonſt müßten

die

die unvorſichtigen Reden und Urtheile vor der Kriegs-Erklärung, ſo wie die Ausdrücke, die in der Hitze des Widerſpruchs unbedachtſamer Weiſe gebraucht worden ſind, angeführt ſeyn. — Es iſt alſo nichts, als eine grundloſe, unerwieſene, dem Angeklagten nicht einmal bekannt gemachte und in den Acten verſchloſſene Anſchuldigung, auf die in der Entſcheidung keine Rükſicht genommen iſt, die aber auf keine Weiſe in dem Urtheile hätte einen Plaz erhalten müſſen, und daher von der Ungeſchiklichkeit des Concipienten zeugt.

Der König confirmirte das Urtheil den 1ſten Auguſt 1794, und befahl in Gemäsheit deſſelben zu verfahren. Es ward dem Angeklagten und Freigeſprochenen am 22ſten Auguſt durch den General-Lieutenant dû Plat eröfnet, und ihm unmittelbar nach der Publication bekannt gemacht, daß der König ihn der Kriegsdienſte in Gnaden erlaſſen und ihm den Abſchied ertheilt habe. Ein Grund hiezu ward nicht angegeben. So endigte der Herr von Bülow ſiebenzehn Dienſtiahre.

Um ſich vor der Welt zu rechtfertigen, da weiter nichts zu thun übrig war, bat er am 28ſten Auguſt und im October 1794 das General-Kriegsgericht um Einſicht und Abſchrift der Acten, ſein Geſuch ward ihm aber abgeſchlagen. Der Herr von Bülow ſchrieb daher ohne Acten ſeine Geſchichte, ſo weit er ſie ſelbſt hatte kennen gelernt.

Aus dem hier gelieferten Auszuge hat man geſehen, wie der Herr von Bülow ſowohl als deſſen Vater den

den Angeber und Calumnianten und namentlich den Maior von Löw behandelt haben. Dieſe Aeuſſerungen konnten in der Geſchichts-Erzählung nicht aus dem mitgetheilten Verhör und Briefen weggelaſſen werden. Ehe ſie indeſſen gedrukt erſchienen, ſchrieb der Herr von Bülow am 30ſten November 1794 an den Maior von Löw, daß er ihn im erſten Augenblik für einen niederträchtigen Denuntianten gehalten, der freiwillig und aus Rachſucht dieſen Wortwechſel lügenhaft verſtellt, und bei dem Herzoge von York oder einem andern, in der Abſicht angegeben habe, um ihm heimtükiſch zu ſchaden, daß er in dieſer Vorausſetzung ſeine Meinung über des Maiors Character auf eine dieſem gewis ſehr empfindliche Weiſe in der Abſicht zu Protocoll gegeben, damit nicht ein Mann, der ihm als boshafter Denuntiant verdächtig war, gegen ihn als Zeuge gebraucht und geglaubt würde; daß iezt der Gedanke bei ihm entſtanden, ob er ihm Unrecht gethan haben könne, und ob man ihn nicht von höherer Hand zum Zeugnis gegen ihn aufgefordert und ſo zu ſagen gezwungen habe. Auf dieſen Fall erklärt der Herr von Bülow daß es ihm leid ſeyn würde, ſeinen Character ſo gehäſſig angeſehen zu haben und ſich eine Pflicht daraus zu machen ihm eine öffentliche Ehren-Erklärung zu leiſten, und die gegen ihn zu Protocoll gegebenen Beleidigungen, eben ſo laut zu widerrufen, als dieſelben allgemein bekannt geworden ſeyn mögen.

Ehe dieſes geſchehen kann verlangt der Herr von Bülow von dem Maior von Löw innerhalb vier Wochen eine ſchriftliche Erklärung, dahin:

Daß

Daß er ihm am 4ten Junius vorigen Jahres im Zelte des iezigen Hauptmanns von Wangenheim vorgefallenen Wortwechſel nicht freiwillig und unaufgefordert zu meinem Nachtheile vorſtellt und verdreht, und überhaupt nicht in der Abſicht ſich an ihn zu rächen und ihm zu ſchaden, denuntiirt oder angegeben habe.

Nach Erhaltung einer ſolchen Verſicherung erklärt ſich der Herr von Bülow bereit für die zugefügten Beleidigungen die befriedigenſte Genugthuung zu leiſten.

In Ermangelung einer befriedigenden Antwort aber erklärt er, daß er überzeugt ſeyn werde, ſich in ſeiner erſten Beurtheilung nicht betrogen zu haben und alsdann die Maasregeln gegen ihn zur Hand nehmen wolle, die der ehrliche Mann gegen heimtückiſche Buben gebraucht, mit deren Ehrloſigkeit es ſo weit gediehen iſt, daß ſie ſich ſelbſt lügenhafter Denuntiationen nicht ſchämen.

In ſeiner Antwort vom 10ten December 1794 ſagt der Maior von Löw, daß er gar kein Bedenken tragen würde, über den Vorgang welcher Anlaß zu ſeiner Zuſchrift gegeben hat, und wovon ihm der Zuſammenhang unbekannt zu ſeyn ſcheint, die wahre Beſchaffenheit ausführlich und vollſtändig zu eröfnen, wenn er ſolches in gemäſſigtern, ia in anſtändigeren Ausdrücken von ihm verlangt hätte. Dieſes habe der Maior um ſo eher erwarten können, da der Herr von Bülow ſelbſt die Möglichkeit einſehe, ſich geirrt zu haben. Allein iezt wären deſſen Ausdrücke, ſelbſt bedingt, beleidigend. Der Maior müſſe daher dem Herrn von

Bülow überlaſſen, ſich wegen des Vorwurfs, den er ſich ſelbſt über ſich ſelbſt mache, die verlangte Belehrung zu ſchaffen. Inzwiſchen wolle er ihm im voraus folgendes davon bekannt machen. Er ſei plözlich nach Famars beordert und ſogleich bei ſeiner Ankunft unvermuthet in ein Verhör gefordert, worin Fragen geſchehen, welche auf des Herrn von Bülow Perſon Bezug hatten; daß der Maior hier zur Angabe einiger vorgefallenen Reden feierlich und auf Befehl ſeiner Obern aufgefordert, nur die Wahrheit nach ſeinem beſten Wiſſen angezeigt habe, bringe die Pflicht der Rechtſchaffenheit mit ſich und bedürfe keiner Verſicherung, ſo wie er calumniöſe Angaben, die mit dem Character eines auf Ehre haltenden Officiers unvereinbar ſind, eben ſo ſehr verabſcheue, wie ieden ungegründeten calumniöſen Verdacht.

Uebrigens ſei dem Maior unbegreiflich, was der Herr von Bülow von Beleidigungen erwähne, welche zu Protocoll gegeben ſeyn ſollten; in einem ihm mitgetheilten Auszuge habe er keine Anzüglichkeiten gefunden. Um dieſes zu enträthſeln, ehe er ſich weiter äuſſere, habe er um eine Erklärung bei dem General-Kriegsgerichte nachgeſucht und zu dem Ende demſelben des Herrn von Bülow Schreiben mitgetheilt.

Dieſe Antwort und dieſes Verfahren wird kein Menſch billigen können. Geſezt der Maior war Denuntiante, ſo konnte er freilich die von ihm verlangte Verſicherung nicht unterſchreiben, aber es war doch möglich, daß er (wozu verleitet Parthei-Eifer nicht) den Herrn von Bülow nicht aus Calumnie, ſondern

aus

aus blindem Eifer für ſeine Sache angegeben und ihn würklich für gefährlich gehalten; wenn er demnach dieſem eine dahin lautende Erklärung gegeben, ſo würde der Herr von Bülow gewiß zu billig gedacht haben, um eine Geiſtesverwirrung mit einer boshaften Calumnie zu verwechſeln. Es lag alſo blos dem Maior von Löw ob, deutlich zu reden. Dieſes thut er in ſeinem Briefe nicht. Er ſpricht von Ausdrücken, die auch bedingt beleidigen und ſchüzt ſich nicht dagegen, nicht mit Piſtolen, Degen, — dieſem Gaukelſpiel der Ehren-Charlatanerie —, ſondern mit Beweiſen ſeiner Unſchuld, welche die Beleidigung von ſich weiſen. Und worinn beſtehet die Beleidigung? Dies erhellet nicht, dagegen iſt der Vorwurf, den ſich der Herr von Bülow macht nicht wie der Maior annimmt, unbedingt, ſondern ſehr an der Bedingung gebunden: — falls ſich der Maior von dem auf ihn geworfenen Verdacht reiniget. — Nur dann macht der Herr von Bülow ſich Vorwürfe, ihn ungerecht behandelt zu haben. Und mit Recht frägt der Herr von Bülow, warum der Maior ſein Schreiben dem General-Kriegsgericht vorlegte? Ein viel geraderer, edlerer, und einer übelgeſinnten Tendenz weniger fähiger Weg wäre es geweſen, ſich ohne Einſendung des Briefes die Akten von dem General-Kriegsgerichte auszubitten. Aber wozu überhaupt das Erbitten der Akten? Der Maior konnte ia von dem Herrn von Bülow ſelbſt Aufſchlüſſe verlangen, da einer der ſich als einen Beleidiger angiebt, auf allen Fall ſchuldig iſt zu ſagen, wie er das verſtehe.

Wenn

Wenn daher gleich der Herr von Bülow in ſtarken Ausdrücken redet, ſo treffen doch dieſe keinen als einen vermeinten Calumnianten, und gewiß nicht den, der, wie der Maior von Löw ſagt, kalumniöſe Angaben ſcheut. Jeder Mann von Ehre wird mit deſto gröſſerer Freude Vorausſezungen von ſich zurükweiſen, ie härter und nachtheiliger dieſe bei nicht erfolgter Zurükweiſung ſind. Mit Unrecht heißt es daher in dem königlichen Reſcripte, daß die unanſtändige Art, mit welcher der Herr von Bülow im Druk angegriffen, einen üblen Eindruk erwecken könne. Nicht der Maior iſt auf eine unanſtändige Art angegriffen, ſondern der boshafte ehrloſe Calumniante iſt von dem Herrn von Bülow mit dem ganz gewohnten und verdienten Namen bezeichnet, und ob der Maior dazu gehöre, ſeiner eigenen Entſcheidung überlaſſen. Auch kann das nur der ehrliche Mann und kein fremder Stempel entſcheiden, ſo wenig als Duelle oder andere elende Handlungen der Art davon rein waſchen können.

Das was hier von dem königlichen Reſcripte angeführt iſt, beziehet ſich auf eine Nachricht im Alton. Merkur 1795. No. 133.

Der Maior und Flügeladiutant von Löw hat Oberſtlieutenants-Charakter erhalten. Folgendes iſt ein Auszug des hierüber aus London eingegangenen **allergnädigſten** Reſcripts.

Wir haben zugleich Unſerm Maior und Flügeladiutanten von Löw den Charakter als Oberſtlieutenant bei-

beigelegt, und hoffen daß dieſes Merkmahl Unſerer Zufriedenheit nicht allein zur Ermunterung gereichen möge, in ſeinem bisherigen Dienſteifer zu beharren, ſondern auch dazu dienen werde, iedes nachtheilige Urtheil von ihm zu entfernen, welches die unanſtändige Art, mit welcher der von Bülow ihn in Druk anzugreifen ſich erlaubt hat, bei einem oder dem andern etwa veranlaßt haben könnte. Wir ꝛc.

St. James, den 14ten Julii 1795.

G. R.

G. Beſt.

An
den General der Cavallerie, Graf von
Wallmoden Gimborn.

So werden Könige betrogen!

XIX.

Hennings. *)

Von einer andern Art wie die vorigen iſt dieſe Duelgeſchichte, aber ſie reihet ſich doch ihnen an. In ienen ſind

*) Meine Duellgeſchichte. Zur Berichtigung der Wahrheit und zum reifen Nachdenken über Duelle überhaupt denkenden Männern vorgelegt von August Hennings, Königl. Däniſchen Kammerherrn, Obercommerz- und Handelsintendanten in den Herzogthümern Schleswig und Houſtein, und Oberbeamten zu Ploen und Ahrensboek. Altona, bei Hammerich 1795.

ſind rechtliche Formen von denen beleidigt, welchen ſie anvertrauet waren. Hier treten angeſehene Männer im Staate auf und trotzen mit einer unerhörten Dreiſtigkeit allem was ſie Gott, dem Staate, der Moralitet, der Ehre, dem Anſtande und ihren Mitbürgern ſchuldig ſind. Männer von angeſehenem Range und geſeztem Alter, die ſich angelegen ſeyn laſſen ſollten, unnütze Händel beizulegen und alles Scandal zu vermeiden; Männer von reifen Jahren, die bedenken ſollten, was ſie andern Männern ihres Standes und ihres Alters, was ſie vieljährigen Dienern des Staats und ruhigen Hausvätern ſchuldig ſind, ſpielen öffentlich die Rolle bramarbaſirender Renomiſten, den unvorſichtigſten iungen Leuten gleich. Officiere, die eine edeldenkende Regierung aufgenommen hat, um ſich an Talenten und guter Aufführung zu bereichern, misbrauchen das ihnen bewieſene Vertrauen und ſetzen ſich durch tumultuariſches Betragen zu der niedern Claſſe vaterlandloſer Miethlinge herab. Sie wenden das ſogenannte Point d'Honneur an, um unedle Handlungen zu beſchönigen und ungeſtraft hingehen zu laſſen, und machen Polizeifrevel auf eine criminelle Weiſe zu Ehrenſachen. Die Hand, die ſo den Degen gegen einen Mitbürger ziehet, verdiente in Eiſen gelegt und der Juſtiz zur Verwahrſam übergeben zu werden.

Der Unfug, der hier gerügt wird, iſt zu notoriſch, um einem ehrwürdigen Publiko die volle Gröſſe deſſelben ſchildern zu dürfen. Daß man es wagen wollen, einen Polizei- oder Schriftſtelleriſchen Frevel mit einem

öffent-

öffentlich in Parade geführten Duelle gut zu machen, dem an ſeinen guten Namen Beleidigten die geſezliche und einzig ehrenvolle Genugthuung zu rauben, der Regierung und dem Publiko zu imponiren, mit Piſtolen durchzuſetzen, was ſich auf dem Wege der Geſetze der Ehre und der Vernunft nicht durchſetzen läſſet, daß man, als man dieſes empörende, eben ſo ſehr wider Eid und Pflicht, als wider geſunde Vernunft laufende Vorhaben nicht ausführen können, zu gedrukten unwahren Darſtellungen ſeine Zuflucht genommen, als könne man den in der Ausführung geſcheiterten Weg der Duelle durch öffentliche unwahre Behauptungen durchſetzen und dürfe man laut mit Duellen pralen, ohne auf irgend einen ſittlichen und geſezlichen Anſtand Rükſicht nehmen. — Alles das iſt notoriſch und liegt vor Augen.

Bei einem ſolchen geſezloſen, ein öffentliches Aergernis gebenden und die Sicherheit ruhiger Bürger ſtörendem Benehmen, welches unſere Zeiten als Maratism bezeichnen, iſt es die Pflicht eines ieden ruhigen Bürgers, der ſeinen König ehrt, ſeine Regierung liebt und ſchäzt, Geſetzen gehorcht und Tumultuanten haßt, ſo wie er kann gerichtlich oder öffentlich aufzutreten, erweislichen Unfug in Anrege zu bringen, dem Verbreiten deſſelben vorzubeugen, geſezliche Ordnung der Anarchie oder heilſame Wahrheiten einer auf Auflöſung aller Sittlichkeit abzielenden Theorie entgegen zu ſetzen, und laut zu behaupten, daß ſtrafbare Handlungen mit Duelle gut machen zu wollen, die Lehre der Cartouche und der Mandrine iſt, und daß

wer

wer dieſe Lehre wörtlich und thätig behauptet, für einen Feind der Regierung, des Staats, der Geſetze, der Ehre, und ſeiner Mitbürger gehalten werden muß. Wie unglüklich würde der Staat ſeyn, in dem die Wohlfahrt und der gute Name irgend eines unſchuldigen Bürgers ſolchen Tumultuanten und rohen Menſchen Preiß gegeben werden könnte? . .

Thunberg erzählt von Japan, daß dort die meiſten Verbrechen mit dem Tode beſtraft werden, nicht wegen der Gröſſe oder Geringfügigkeit des Verbrechens, ſondern weil man ſich unterſtanden hat, die geheiligten Geſetze des Rechts zu übertreten und die Gerechtigkeit zu beleidigen, welche nächſt der Religion für das Allerheiligſte gehalten wird. Geldbuſſe betrachtet man als mit Gerechtigkeit und Vernunft ſtreitend; der Reiche glaubt man würde dadurch von Strafe frei. Den Säbel gegen iemand ziehen, koſtet das Leben. *)

Die Lebensſtrafe iſt übertrieben, weil ohne ſie der beabſichtigte Zwek erreicht werden kann; ſie kann aber in gut policirten Staaten, wie Japan, unſchädlich ſeyn, wenn

*) Wie nun wenn gar Verbrecher den Säbel gegen den ziehen, den ſie beleidigt haben, um der geſezlichen Ahndung zu entgehen, wenn ſie dadurch ihrem Verbrechen den Anſtrich der Ehre geben, und ſo die Regierung, das Publikum und den beleidigten Bürger zwingen wollen, nicht allein ungeſtraft hingehen zu laſſen, ſondern für ehrenvoll zu erklären, was ſträflich und unſittlich iſt? Läßt ſich etwas ungereimteres und ſchädlicheres denken?

wenn Ruheſtörungen dort eben ſo unmöglich werden, wie ehemals in Sparta der Ehebruch, der ſich nach dem Ausdruk Geradas eben ſo wenig gedenken ließ, als ein Stier, der von der Höhe des Berges Taigetes aus dem Fluſſe Eurotas trinken könne. Da wo Friedensſtörer ungeſcheut ihr unbürgerliches Verbrechen öffentlich treiben, muß man nach und nach zu der Höhe gelangen, Todesſtrafen gegen ſolche Frevler zu ſetzen, die ſich in geſitteten Staaten nicht gedenken laſſen ſollten.

Aber was man auch für eine Strafe beſtimmt; wahr iſt der Sinn des Japaniſchen Geſetzes. Der Uebertreter heiliger Geſetze der Ehre und der bürgerlichen Sicherheit bricht den Eid, den er dem Könige geſchworen, ſpottet der Regierung, der er gehorchen muß, höhnet das Publikum, dem er Frevel für Tugend aufdringt, zerreißt die Bande der Geſelligkeit, ohne die keine Sicherheit Statt finden kann, und mordet das Wohl und die Ruhe ſeines Mitbürgers. Solche Verbrecher müſſen geſtraft, eingeſperrt oder verwieſen, unter geſitteten Menſchen nicht aufgenommen, und unſchuldige Bürger müſſen dagegen aus allen Kräften geſchüzt werden. Eine andere Denkungsart gehört für Banditen, nicht für Männer von Ehre! Sind die Begriffe unſerer Zeiten ſo ausgeartet! Handeln ſo Menſchen, als ob keine Geſetze und keine Grundſätze mehr gölten, als ob bei offenbarer Unmoralitet der kühne Verbrecher auf Koſten der Menſchheit durch Stolz und Uebermuth ſeine Rolle frei durchſpielen könne? Aber das Spiel ſolcher muthloſen Elenden kann ſich nicht erhalten, zu feſt im Herzen der Men-

ſchen ſind Ehrerbietung für Sitten und für Tugend gewurzelt, der Rechtſchaffene wird ihren lügenhaften Betrug entwickeln, und voll edlen Muths ihnen unter die Augen treten, um nicht mit Stolz, nicht mit Gewalt oder Anmaſſung, ſondern mit der Wage und dem Schwerdt der Gerechtigkeit ſie in ihr Nichts zurük zu führen.

Der Vorfall iſt kürzlich dieſer:

Der verſtorbene Graf Schmettow ſchrieb ein Buch, das ein Ungenannter zu widerlegen unternahm. In dieſer Widerlegung miſchte er den Kammerherrn Hennings hinein, dem die Sache gar nichts an- ging, und grif ihn nicht etwa als Schriftſteller wegen ſeiner Meinungen, ſondern als rechtſchaffener Mann wegen ſeines Charakters an. Da der Angreifer unge- nannt, Hennings aber mit deutlichen Buchſtaben unverkennbar bezeichnet war, ia da der Angreifer be- ſtimmt erklärt hatte, daß ihn nichts in der Welt aus ſeiner Anonimitet ziehen ſollte, ſo blieb dem vor der ganzen Welt öffentlich verläumdeten nichts übrig, als öffentlich zu erklären, Verläumdung ſei Verläumdung.

Dieſe in der Zeitung und im Schleswigſchen Jour- nal bekannt gemachte Erklärung blieb unbeantwortet. Erſt nach vier Monaten, als der Graf Schmettow die anonimiſche Widerlegung ſeiner Schrift beantwor- tet hatte, und der Anonimus ſich dabei nicht beruhi- gen zu können glaubte, fiel es ihm ein, ſich auch der Erklärung des Kammerherrn Hennings zu erinnern. Er that dieſes auf eine für ihn ſehr ſichere Art durch

einen Duel-Antrag, bei dem er nicht aus ſeiner Anonimitet herausging, und von dem er vorausſehen konnte, daß er von keinem vernünftigen Menſchen, ſelbſt wenn man auch noch ſo ſehr ein Freund der Duelle wäre, angenommen werden würde.

Ihn unterſtüzte ein beiahrter Generallieutenant, von dem man hätte erwarten ſollen, daß er nur Sachen der Ehre und nicht niedrige Verläumdungen zu den Seinigen gemacht haben und daß er wiſſen würde, daß ein Verläumder dem Manne von Ehre Genugthuung, ſo wie dieſer ſie fordert, geben, und ſie nicht, ſo wie er will, von ihm fordern kann. Indeſſen ward der Duel-Antrag von der Spitze Norwegens bis zur Grenze Holſteins laut auspoſaunt, ward von dem ſich eindringenden General in der Stadt wo der Kammerherr Hennings der erſte Beamte iſt, laut betrieben und dieſem in ſeiner Wohnung gemacht. *)

Der Kammerherr Hennings antwortete ſo wie er einem Dritten antworten mußte, der für einen Anonimen redte, welcher den guten Namen eines unbeſcholtenen Mannes ohne irgend eine Veranlaſſung öffentlich beleidigt hatte und iezt noch anonim blieb.

Nach

*) Daß der Kammerherr Hennings auſſer 4 unmündigen Kindern, denen er ſein Daſein ſchuldig iſt, eine ſchwangere Frau hatte; daß bei dieſer eine unzeitige Niederkunft die vermuthliche Folge der ſcandaleuſen Auftritte war, ſind Umſtände, die der unmoraliſche Menſch freilich nicht in Betrachtung ziehet, die indeſſen das Gefühl iedes edlen Mannes noch mehr empören müſſen.

Nach einiger Unterredung ward indeſſen die Sache beigelegt und völlig abgemacht.

Dieſer Beilegung ungeachtet erneuerte der General am folgenden Tage in dem Augenblicke ſeiner Abreiſe den Duel⸗Antrag. Auch dieſe unerwartete Erneuerung ward abermals von dem Grafen von Schmettow als Vermittler in deſſen Hauſe beigelegt, und ein gegenſeitiges Stillſchweigen verſprochen.

Dem ungeachtet erſchien ein dem General mit Gewisheit beizulegender Brief, in dem der Kammerherr Hennings mit den ſchwärzeſten Farben geſchildert und die Sache ganz zu ſeinem Nachtheil auf eine unrichtige Art erzählt ward.

Nun blieb ihm nichts übrig, als ſeine Geſchichte drucken zu laſſen, und das hat er gethan. Die Thathandlungen ſind da, die Grundſätze liegen vor Augen. Widerſpreche ſie wer kann!

Es iſt unläugbar, daß wenn der Generallieutenant anſtatt die ſeinem Charakter und Alter wenig angemeſſene Rolle des bloſſen Bretteurs gegen einen ebenfalls beiahrten und in obrigkeitlichen Amte ſtehenden Manne und ruhigen Hausvater zu ſpielen, ſeinen Namen und ſein Anſehen im Staate und bei der Armee dazu angewendet hätte, um den öffentlichen Folgen zuvor zu kommen, die der Fehltritt eines anonimiſchen Schriftſtellers dieſem zuziehen können, oder vielleicht, ſeiner Anonimität ungeachtet, ihm zugezogen hatten, es ihm leicht geweſen ſeyn würde, ſolches auf eine ſeinem Charakter als Veteran, als Staatsmann, als

mora⸗

moraliſcher Menſch ſehr ehrenvolle Art zu thun, und man kann nicht läugnen, daß der Kammerherr Hennings, der nichts weiter beabſichtigte, als ſeinen öffentlich angegriffenen guten Namen zu ſichern, und dem es nicht daran lag, ſelbſt ſeinen Angreifer unglüklich zu ſehen, alles mögliche zu thun bereit war, um die Sache zur Vergeſſenheit zu bringen.

Man weiß daher nicht, ob man bei der von ſeinen Gegnern gefliſſentlich geſuchten Publicitet, ſich mehr über die dreiſte Uebertretung der Geſeze, das Scandal eines lauten geſezloſen Benehmens, die Unmoralitet der Handlung, oder über den gänzlichen Mangel an aller Klugheit wundern ſoll. Eine ſchlechte Sache laut zu betreiben, iſt ſchon unüberlegt, aber ſie einfältig zu betreiben (um gelinde zu reden) iſt es noch weit mehr.

XX.

Nachtrag

zu der im erſten Heft der Annalen gedrukten Vertheidigungsſchrift des verſtorbenen Herrn Grafen von Schmettow.

Der Concipiente der im erſten Hefte der Annalen bekannt gemachten Vertheidigungsſchrift des verſtorbenen Grafen von Schmettow hat in der Alonaer Zeitung oder im Merkur öffentlich angezeigt, daß die Bekanntmachung ohne ſeine Einwilligung geſchehen ſei,

ſei, und daß er dafür halte, daß ſie weder zur Unterhaltung noch zur Belehrung dienen könne. Was die Einwilligung des Concipienten anlangt, ſo halten wir dafür, daß ſolche zur Bekanntmachung einer Sazſchrift keinesweges nöthig ſei, es ſei denn, daß der Anwald eines Clienten ſich ausdrüklich ausbedingt, daß von ſeiner Arbeit kein öffentlicher Gebrauch gemacht werden ſolle. Iſt dieſes nicht ausdrüklich beſtimmt, ſo gehört eine Sazſchrift keinem weniger, als dem Concipienten, der ſich deshalb mit ſeiner Parthei abgefunden und ihr ſeine Ausarbeitung entweder gegen Bezahlung oder aus Gerechtigkeitsliebe übertragen hat. Worauf die Herausgeber der Annalen ihre Rechte zur Bekanntmachung gründen, iſt hier nicht der Ort auszumachen, gnug daß dieſe Rechte gegründeter ſind, als die Widerſprüche des Concipienten.

Wie der Herr Concipiente den Nutzen und die Unterhaltung bezweifeln könne, den die Vertheidigungsſchrift ſtiften muß, läßt ſich nur aus deſſen zu beſcheidenem Urtheile über ſeine eigene Arbeit erklären. Jeder der dieſe Schrift mit Beifall und Vergnügen geleſen hat, wird ihm widerſprechen. Publicität iſt in allen Fällen nüzlich, in keinem Falle mehr als, in Rechtsſachen, in keinen Rechtſachen mehr, als in ſolchen Anklagen, wie gegen den verſtorbenen Grafen von Schmettow angeſtellt ſind, wo nicht blos Privat-Eigenthum, ſondern Wahrheit und Freiheit im Denken und Schreiben der Gegenſtand der Unterſuchung ſind. Wir dürfen nur einen Amelang, nur einen Bülow nennen, um unwiderſprechlich zu zeigen,

wie

wie wohlthuend es für die Sache der Wahrheit und der Menſchheit iſt, wenn gute Sachen, die gut vertheidigt ſind, öffentlich dargeſtellt werden. Und wollen wir bei der ſimplen iuriſtiſchen Praxis bleiben, wer wird den Wehrt der vielfältigen iuriſtiſchen Sazſchriften, Deductionen, Relationen, Bedenken u. ſ. w. bezweifeln, die unſere groſſen Rechtslehrer haben drucken laſſen.

XXI.
Berichtigung.

Unpartheilichkeit fordert die Herausgeber der Annalen auf, dasienige nicht unangezeigt zu laſſen, was Beziehung, ſei es in Aenlichkeiten oder in Unähnlichkeiten, auf Dinge hat, die ſie vorgebracht haben. Hiezu dient folgende die Stadt Leipzig betreffende Stelle aus dem bereits angeführten Anſelmus Rabioſus: "Ich "muß geſtehen, daß mir die Leipziger immer viel ähn"liches mit den Nürnbergern zu haben ſcheinen, nur "daß die erſtern weit mehr Gelegenheit haben, mit "fremdem Gelde ihre Laſten zu tragen, als die Leztern. "Eben ſo verſchobene ſteife Figuren, eben ſolcher Luxus, "eben ſolche falſche Verfeinerung, und eben ſolche "Blutigel und privilegirte Schropfköpfe. Bediente "und Kutſcher, welche von den hochmögenden Herren "befördert werden, hungrige Advocaten, Elend und "Jammer mit Haarbeuteln und ſeidenen Strümpfen "ge-

"geſchmükt, und an allen Ecken ein Geſpenſt mit einer
"ſcharfen Klaue. — Ariſtokratism genannt.,,

"Was ich hier ſage, iſt nicht etwa leere Decla-
"mation, ſondern gründet ſich auf bewieſene That-
"ſachen, welche nächſtens dem Publikum vorgelegt
"werden ſollen. Der Leipziger Magiſtrat ſoll zwar
"ein Privilegium haben, ſeinem Landesherrn von der
"Verwaltung der Staatseinkünfte keine Rechnung
"ablegen und ſeine Sottiſen blos unter Herren Vet-
"tern und Schwägern verantworten zu dürfen; —
"ein Privilegium, welches, wenn es wirklich exiſtirt,
"ſchon gegen alle Vernunft und Menſchenrechte an-
"ſtößt, und denienigen brandmarkt, der es erſchleichen
"konnte, — allein gegen das Publikum giebt es kei-
"nen ſolchen Freibrief. — Inzwiſchen iſt vom böſen
"Gewiſſen des Magiſtrats ſchon die Aengſtlichkeit ein
"hinlänglicher Beweis, mit welcher man über ieder
"verdächtigen Aeuſſerung wacht. Das Spioncrie-
"ſiſtem wird nirgends ſo weit getrieben als hier.,,

"Der ietzige Bürgermeiſter Müller ſcheint in-
"zwiſchen, nach dem allgemeinen Urtheil, eine rühm-
"liche Ausnahme zu machen. Im dankt die Stadt
"beträchtliche Verſchönerungen, welche ſie um ſo nö-
"thiger hatte, ie weniger die Natur ſonſt in dieſer
"Hinſicht für Leipzig gethan hat. Dieſe Verſchöne-
"rungen würden viel weiter vorgerükt ſeyn, wenn
"nicht bei allen Bauereien auf Unkoſten gemeiner
"Stadt die Regel beobachtet würde, mit den möglichſt
"größten Koſten ſo wenig als möglich zu Stande zu

"brin-

"bringen. Nie aber iſt leicht eine allgemeinere Stim-
"me des Tadels und der Verachtung über eine Ma-
"giſtratsperſon geweſen, als über den vorigen Bürger-
"meiſter Wendler. Creaturenbeförderung, Schliche
"aller Art, Unbilligkeit gegen brauchbare Männer,
"waren Eigenſchaften, die er im höchſten Grade be-
"ſaß. Nur ein Stükchen. Als Deputirter zum Land-
"tag ſollte er und der Herr Profeſſor E** um Auf-
"hebung des Preßzwangs im Namen der Buchhändler
"anhalten. Beide befolgten ihre Inſtruction ſo ge-
"nau, daß ihre erſte Bitte — Einſchränkung der-
"ſelben war."

XXII.
Aufruhr in Amerika.
Addreſſe des Präſidenten Washington.

Philadelphia, den 19ten November.

An dieſem Tage um 12 Uhr übergab der Präſident der vereinigten Staaten den beiden Häuſern der geſez-gebenden Macht in dem Verſammlungsſaal ihrer Bevollmächtigten die folgende

Addreſſe.

Mitbürger vom Staate und vom Hauſe der Bevollmächtigten!

Wenn wir uns der Gnade des Himmels erinnern, wodurch das amerikaniſche Volk eine Nation ward;

wenn

wenn wir den allgemeinen Wohlſtand unſers Landes betrachten, und weiter hinaus einen Blik auf den Reichthum, die Macht und den Glükszuſtand werfen, zu dem es beſtimmt ſcheint, ſo kann ich nicht anders als mit dem tiefſten Kummer Euch kund thun, daß während Eurer Entlaſſung einige Bürger der vereinigten Staaten eines Aufſtandes fähig geweſen ſind. Jedoch es gebührt dem Character unſerer Regierungsform ſowohl, als ſeiner Feſtigkeit, die durch keine Feinde der Ordnung erſchüttert werden kann, den Verlauf dieſer Begebenheit frei und offen darzulegen.

Während der Sitzung vom Jahr 1790 fand die geſezgebende Macht, berechtigt durch die Conſtitution der vereinigten Staaten, es dienlich, Auflagen zu verordnen und einzuſammeln, und bei einer Stimmenmehrheit der Staaten ward kaum ein Einwurf gegen dieſe Art von Taxe gehört. In einigen zwar wurden anfangs beunruhigende Gedanken erwekt, allein Vernunft und Patriotiſm erhielten das Uebergewicht.

In den vier weſtlichen Grafſchaften von Penſilvanien gab ein Vorurtheil, welches die Kunſtgriffe ſolcher Menſchen nährten und vergälten, die durch Führung der Leidenſchaften den Willen anderer zu beherrſchen ſuchten, Anlaß zu Ausbrüchen gewaltſamer Ausgelaſſenheit. Es iſt bekannt, daß der Congreß nicht ſäumte, die Klagen, die ihm vorgebracht wurden, zu unterſuchen und ihnen abzuhelfen, ſo weit es die Gerechtigkeit, Billigkeit und die dermaligen Umſtände überhaupt erlaubten. Allein der Eindruk, den dieſe Mäſſigung auf die Unzufriednen machte, entſprach nicht

nicht dem Erfolg, den ſie verdiente. Die Kunſtgriffe der Verblendungen blieben nicht länger blos in den Grenzen betrügeriſcher Individuen.

Die Langmuth ſogar, mit der man eine rechtliche Verfolgung aufſchob, ward fälſchlich als eine Furcht ausgedeutet, die Geſetze mit Ernſt in Kraft zu erhalten; es traten Leute zuſammen, welche Drohungen gegen die abgeſchikten Bedienten bekannt machten. In dem Glauben, daß ihre Operationen durch ein förmlicheres Uebereinkommen gehemmt werden möchten, nahmen einige ſelbſt geſchaffene Geſellſchaften den Ton der Verdammung an. Daher die Trennung, daß, indem der größre Theil von Penſilvanien ſich den Beſchlüſſen der Taxen unterwarf, wenige Grafſchaften ſich denſelben zu entziehen beſchloſſen. Nun war es klar, daß iede Erwartung, die man ſich bisher von gelinden Mitteln gemacht hatte, vergebens ſei, und daß ein längerer Aufſchub nur dazu dienen würde, den Verdacht von Ohnmacht oder Unentſchloſſenheit gegen die Regierung zu erwecken. Es ward daher dem Marſchall ein rechtliches Verfahren gegen die Aufrührer und Schuldige (Diſtiller) übertragen.

Kaum war man gewahr worden, daß er ſeiner Pflicht nachkam, als die Rache bewafneter Leute ſich an ſeine Perſon, und an das perſönliche Eigenthum des Inhabers der gehobenen Gelder zu vergreifen ſuchte. Sie feuerten auf den Marſchall, arretirten ihn und behielten ihn eine Zeitlang als einen Gefangenen in Verhaftung. Er ward durch die Gefahr ſeines Lebens gezwungen, von allem weiteren Verfahren

an

an der Weſtſeite von dem Alleghani Gebirge abzuſte- hen; und nachher ward eine Deputation an ihn ge- ſchikt, um das, was er erhalten hatte, zurük zu for- dern. Ein zahlreicher Haufe fiel zu wiederhohltenma- len das Haus des Inſpectors an, nahm ſeine Amts- papiere weg — und zerſtörte endlich durch Feuer ſeine Gebäude, ſamt allem, was ſie enthielten. Beide Beamte flohen nun, aus gegründeter Sorge für ihre Sicherheit, nach dem Sitze des Gouvernements; da es ausgemacht war, daß dieſe Gewaltthätigkeiten da- hin abzwekten, den Inſpector zur Niederlegung ſeines Amts zu zwingen, der Autoritet der vereinigten Staa- ten durch die Gewalt der Waffen zu widerſtehen, und ſo einen Widerruf der Taxgeſetze zu erzwingen und die Regierung zu veränderten Maasregeln zu bewegen.

Nach den Zeugniſſen dieſer Thatſachen meldete mir ein Beſitzer des oberſten Gerichtshofes der verei- nigten Staaten, daß man in den Grafſchaften Waſhing- ton und Alleghani in Penſilvanien ſich unterſtanden habe, den Geſetzen der vereinigten Staaten zu wider- ſtreben und die Ausführung derſelben durch ſo mäch- tige Verbindungen zu hindern, daß ſie weder durch den ordentlichen Lauf eines gerichtlichen Verfahrens, noch durch die Gewalt eines Diſtricts-Marſchalls, unterdrükt werden könnten. Auf dieſen Aufruf im Augenblik der Gefahr, ſuchte ich und erwog, wie die Gährung am beſten zu dämpfen ſei. Auf der einen Seite war die gerichtliche Macht ihrer Kraft beraubt, die Geſetze aufrecht zu erhalten. Verbrechen, welche alle geſell-

ſchaftliche

ſchaftliche Ordnung umſtürzen, wurden ungeſtraft be⸗gangen; die Freunde der Regierung beſchimpft, ge⸗mishandelt und durch Furcht zum Stillſchweigen oder zu einer ſcheinbaren Einwilligung genöthigt; und der verrätheriſchen Wuth eines ſo kleinen Theils der vereinigten Staaten nachzugeben, würde eine Ver⸗letzung der Grundgeſetze unſerer Conſtitution gewe⸗ſen ſeyn, nach welchen die Mehrheit der Stimmen gelten ſoll. Auf der andern Seite, Bürger gegen Bürger in Waffen zu ſtellen, — die Schande ſolcher Zügelloſigkeiten bekannt zu machen, — die Koſten und andere Verlegenheiten eines ſo weit ausſehenden Kriegs⸗zuges zu ſtehen, waren zu bedenkliche Maasregeln — zu genau mit manchen herzerſchütternden Vorſtellungen verwebt, um leicht angenommen zu werden. Ich ſezte daher das Ausrücken der Miliz noch etwas aus: — aber ich foderte ſie auf, ſich in Bereitſchaft zu halten, im Fall meine eifrigſten Bemühungen, die Betrogenen zur Ruhe zu bringen, und die Uebelgeſinnten von ihrer Gefahr zu überzeugen, fruchtlos ſeyn ſollten, damit ſie alsdenn ſogleich handeln könne, ehe die Jahrszeit zu weit vorgerükt ſeyn würde.

Meine Proclamation vom 7ten Auguſt vorigen Jahrs war dieſemnach erfolgt und ward von beſtimm⸗ten Commiſſarien begleitet, die den Auftrag hatten, ſich nach der Scene des Aufruhrs zu begeben. Sie waren bevollmächtigt, mit iedem verbundenen Hau⸗fen, wie mit Einzelnen, zu unterhandeln. Sie hat⸗ten die Vorſchrift, offen und klar den Eindruk zu ſchil⸗dern, den die Sache auf die ausübende Gewalt ge⸗

macht

macht habe; wie ernſtlich ſie wünſche, zu keinem Zwange greifen zu dürfen, wie dennoch aber, bei ermangelnder Unterwerfung, Zwang nothwendig erfolgen müſſe; zu gleicher Zeit ſollten ſie ſie einladen, zu dem Verhalten getreuer Bürger zurük zu kehren und ihnen diejenigen Vorſchläge zum Vergleiche thun, die in den Grenzen der geſezgebenden Macht liegen. Es wäre ihnen ſogar von der Regierung der vereinigten Staaten und der von Penſilvanien Vergebung angeboten, wiewohl unter keiner andern Bedingung als einer befriedigenden Verſicherung von Gehorſam gegen die Geſetze.

Ob nun gleich die Berichte der Commiſſarien ſowol von ihrer Standhaftigkeit, als von ihrer Geſchiklichkeit zeugten, und alle rechtſchaffene darin übereinſtimmen mußten, daß kein Mittel zur Ausſöhnung verſäumt war, ſo unterſchrieben doch nicht alle, die den Aufruhr entweder angefacht oder ausgeführt hatten, der milden Form, die als Ausſöhnungsmittel vorgeſchlagen war, und die Anzeigen friedlicher Geſinnungen waren weder allgemein genug, noch von der Beſchaffenheit, daß ſie es rathſam gemacht hätten, das Anrücken militairiſcher Macht länger zu verſchieben.

Und ſo durfte denn die ſchmerzliche Wahl nicht länger anſtehen. Ich befahl der Miliz zu marſchiren, nachdem ich noch einmal in meiner Proclamation vom 25ſten September vorigen Jahres die Aufrührer gewarnt hatte.

Es war eine zu ſchwer zu löſende Aufgabe, mit Beſtimmtheit das geringſte Maas der Macht feſtzuſetzen,

ſetzen, welches zur Dämpfung des Aufruhrs hinreichen mögte. Doch würde die Achtung für die häusliche Ruhe und die Bequemlichkeit meiner zur Miliz gehörigen Mitbürger mich bewogen haben, dieſes Maas anzunehmen. Mein aufferſter Widerwille, der Gegenpartei eine zu groſſe Wichtigkeit zu geben, falls ihr Umfang zu überſehn geweſen, hätte mich ſicher dahin gebracht, die kleinſte nöthige Anzahl zu wählen. In der Ungewisheit über dieſen Punkt, ließ ich 15000 Mann anrücken, eine Anzahl, die, nach allem Anſcheine, in ieder Hinſicht zur ſchleunigen und paſſenden Hülfe zureichend ſeyn, und da ſie alle Hofnung zum Widerſtande benahm, dem Blutvergieſſen vorbeugen durfte. Der Antheil der Staaten Neuierſei, Penſilvanien, Mariland und Virginien war beſtimmt worden, nachdem der Gouverneur von Penſilvanien eine Erklärung gegeben hatte, die zu einer Requiſition an die andern Staaten berechtigte.

Als oberſter Befehlshaber der Miliz, wenn die vereinigten Staaten mich zum würklichen Dienſt auffordern, habe ich alle Verſammlungsplätze beſucht, um genauere Nachrichten einzuziehn und einen Plan zu weitern Bewegungen zu lenken. Wäre die geringſte Hofnung da geweſen, daß die Geſetze gegen Eingriffe geſichert, und die Obrigkeiten in Stand geſezt werden können, dieienigen Schuldigen zu beſtrafen die ſich der angebotenen Gnade entzogen und dadurch zum Beiſpiel aufgeſtellt zu werden verdienten; daß die Freunde des Friedens und der Regierung nicht eines ſolchen Beiſtandes gegen die Aufrührer bedurft hätten, mit

was für Begierde hätte ich denn die Gelegenheit er⸗griffen, den Soldaten ſeinem Hauſe und ſeiner Familie wieder zu geben. Aber auf einander folgende Nach⸗richten haben die Nothwendigkeit deſſen, was geſchehen iſt, bekräftigt, indem es durch Leute, die nicht die Abſicht hatten, das üble Verfahren der Aufrührer zu vergröſſern, erwieſen iſt, daß die Empörung nicht nur ein beſonderes Geſez betraf, ſondern daß viele von den Uebelgeſinnten von einem Geiſt, der alle Ordnung haßt, angereizt wurden.

Wenn die Lage der Sachen meinen Aufenthalt bei der Armee erfordert hätte, würde ich unfehlbar ge⸗blieben ſeyn, aber da alle Anzeigen einen der Ehre und dem Anſehn der vereinigten Staaten angemeſſenen Aus⸗gang erwarten lieſſen, habe ich es am dienlichſten ge⸗achtet, meinen Plaz bei der Regierung wieder einzu⸗nehmen und dem Gouverneur von Virginien die Ober⸗befehlshaberſtelle bei der Armee zu überlaſſen.

Da indeß in einer Empörung, wie die gegenwär⸗tige, was auch ihr Vorwand ſeyn mag, übler Wille und Rachſucht nicht ſchlafen werden, ſo iſt es unum⸗gänglich nöthig, daß ein kleines Heer auf eine Zeitlang in den weſtlichen Grafſchaften von Penſilvanien can⸗tonire, ſowohl zur Sicherheit derer, die ſich der Voll⸗ſtreckung der Geſetze unterzogen, als ſolcher, die durch ihre ehrenvolle Anhängigkeit an die Geſetze ſich der Rache der Böſen blos geſtellet haben. Auch kann der Congreß ſich nicht früh genug mit dieſer Sache beſchäf⸗tigen, da nach 30 Tagen vom Anfang dieſer Seſſion an, die geſezliche Forderung an die Miliz zu Ende geht.

Bei Erwägung dieſer Lage und der Documente die dem Congreß darüber werden eingereicht werden, wird ſichs ergeben, daß ſowol der Inſpector der Revenüen, als die Beamte der vereinigten Staaten in Penſilvanien, gerade durch ihre Treue im Amte beträchtlichen Schaden an ihrem Eigenthume erlitten haben. Staatsklugheit ſowol als Pflicht verlangen daher ihre Schadloshaltung, auch verdient es noch Erwägung, ob die Klugheit nicht dieſe Schadloshaltung auch auf diejenigen Bürger ausdehnen ſolle, die, wenn ſie gleich nicht mit zu den öffentlichen Beamten gehören, doch vermöge ihrer freiwilligen Mitwirkung, um Conſtitution und Geſetze aufrecht zu erhalten, Schaden gelitten haben. Der Belauf hievon, wenn man auch alle die Gemishandelten, keinen ausgenommen, mitzählen wollte, kann nicht groß ſeyn, wenigſtens würde die Regierung bei künftigen Vorfällen reichlich durch den Einfluß eines ſolchen Beiſpiels belohnt werden, indem man wüßte, daß jeder, der bei Vertheidigung der Regierung Schaden leidet, ſicher iſt, die Schadloshaltung dafür in ihrer Freigebigkeit zu finden.

So groß indeß die Urſachen zur Klage ſind, daß Vorfälle dieſer Art den Namen unſrer Geſellſchaft entehren — ihre Ruhe ſtören und das Publikum gezwungen haben, zu ganz neuen Mitteln, dieſelbe zu erhalten, ſeine Zuflucht zu nehmen, ſo fehlts doch bei dem Unglük nicht an weſentlichem Troſte. Es hat bewieſen, daß unſer Wohlſeyn auf ſicherm Grunde ruht, indem es beiläufig eine Probe darreicht, daß meine Mitbürger die wahren Grundſätze der Regierung und

der

der Freiheit kennen; — daß ſie ihre unzertrennbare Einigkeit fühlen; daß ungeachtet der Kunſtgriffe, ſie von ihrem Vortheil und ihrer Pflicht abzuziehn ſie iezt eben ſo bereit ſind, die Authoritet der Geſetze gegen zügelloſe Eingriffe zu ſchützen, als ſie einſt bereit waren, ihre Rechte gegen tiranniſche Eingriffe zu vertheidigen.

Könnte auch wohl ie ein Schauſpiel den Wehrt der Republikaniſchen Regierung in einem ſchönern Lichte darſtellen, als wenn man den reichſten, wie den ärmſten unſrer Mitbürger, in den nemlichen Reihen als gemeine Soldaten neben einander ſtehen ſieht; genug durch den Vorzug ausgezeichnet, daß ſie die Armee der Conſtitution ſind; unabgeſchrekt weder durch einen Marſch von dreihundert Meilen über ſchroffe Berge, noch durch die Nähe einer rauhen Jahrszeit, noch durch irgend ſonſt eine Muthbenehmende Vorſtellung. Auch darf ich nicht zu berühren vergeſſen, wie patriotiſch und nachdrüklich die oberſten Magiſträte der Staaten in ihren Mitwirkungen bei meinen Auffoderungen an ſie geweſen ſind.

Möge iedem Bürger überhaupt das Lob werden, das er verdient, aber möge er auch nie aufhören, mit derſelben Treue über das koſtbarſte Verwahrungsmittel der Amerikaniſchen Glükſeeligkeit, die Conſtitution der vereinigten Staaten zu wachen; möge er ſie auch um derentwillen wehrt halten, die täglich aus iedem Clima bei uns Wohnung ſuchen. Und wenn ſie in ruhigen Momenten der Quelle und dem Fortgang dieſes Aufſtandes nachgedacht haben, dann mögen ſie entſchei-

den, ob er nicht durch ſolche Menſchen, die ohne Ueberlegung der Folgen, ohne zu bedenken, daß diejenigen, die einen bürgerlichen Aufruhr veranſtalten, ihn nicht wieder ſtillen können, und endlich die aus Unwiſſenheit und Sachverdrehung Verdacht und Eiferſucht gegen die Regierung ausgeſtreut haben, erregt worden iſt!

Da ich nun ſolchergeſtalt das Verſprechen, welches ich bei Uebernehmung meines Amts that, erfüllt habe, nach meinem beſten Vermögen die Conſtitution der vereinigten Staaten zu vertheidigen und aufrecht zu erhalten, ſo wende ich mich an Sie, meine Herren, und das Volk, deſſen Bevollmächtigte Sie ſind, um Unterſtüzung.

Die Anordnung und Errichtung einer wohl regulirten Miliz bringt der geſezgebenden Macht Ehre und verdient die Dankbarkeit des Publikums. Ich darf daher hoffen, daß die gegenwärtige Sitzung nicht enden werde, ohne daß die Macht eine Miliz zu organiſiren, zu bewafnen, und zu diſcipliniren, ihre vollkommenſte Wirkſamkeit erhalten habe, das heißt in der Sprache der Conſtitution, ſo ausgerüſtet worden, daß ſie die Geſeze der vereinigten Staaten vollſtrecken, den Aufruhr dämpfen und Ueberfälle zurükhalten könne.

Bei den Einrichtungen, auf welche natürlicherweiſe die Möglichkeit ähnlicher Vorfälle ihre Aufmerkſamkeit lenken wird, muß es nicht vergeſſen werden, daß die Kriegsgeſetze ſolche auffallende Fehler geäuſſert haben, die nur der Eifer unſerer Mitbürger wieder gut machen konnte. Ueberdem macht der auſſerordentliche

Koſten-

Koſtenaufwand, welcher nicht der kleinſte Fehler dabei iſt, den Erfolg iedes Appells an die Geſetze zweifelhaft.

So kann auch der Congreß nicht oft genug nach dem Zuſtand unſrer Feſtungswerke als Hülfsmittel unſrer Vertheidigung forſchen, ob dieienigen, die ſchon durch die Geſetze autoriſirt ſind, unſern Bedürfniſſen entſprechen.

Die Nachricht von der Bereitſchaft der Armee unter dem Commando des General Wayne iſt ein glüklicher Vorbote unſrer Kriegsoperationen gegen die feindlichen Nord-Indianer am Ohio. Nach den Nachrichten, die an uns gelangt ſind, muß ſein Vorrücken den Eifer der Wilden gedämpft und ihren Eigenſinn geſchwächt haben, Krieg gegen die vereinigten Staaten zu wagen; und doch, wenn gleich gegenwärtig unſere Macht ſie zu beſtrafen, völlig erwieſen, würden wir nicht ungern einen dauerhaften Frieden unter redlichen und billigen Bedingungen einer guten Nachbarſchaft eingehen.

Haben wir es doch keinen der Indiſchen Stämme an Freundſchaftsvorſchlägen ermangeln laſſen. Die Creeks insbeſondere, ſind gegen Ueberfall durch die Vermittelung des Generalgouvernements und des von Georgien gedekt. Eben ſo iſt auch das Vorhaben eines Forts auf Presqu'iſle am See Erie, welches beſtimmt war, die Misvergnügten der ſechs Nationen zu veriagen, aufgeſchoben worden und ein Unterhändler iezt beſchäftigt, die Misverſtändniſſe zu ſchlichten, in die ſie verfallen ſeyn mögen. Aber ich kann nicht unter-

laſſen,

laſſen, Ihren Ueberlegungen noch einmahl den Plan zu empfehlen den ich in der lezten Sitzung vorſchlug, den nemlich, das gute Vernehmen mit allen Indianern innerhalb unſern Grenzen dadurch zu vermehren, daß nach den damals feſtgeſezten Grundſätzen Handlungshäuſer angelegt und geführt werden.

Herren vom Hauſe der Repräſentanten! Seit der Zeit daß wir angefangen haben einen öffentlichen Schaz einzuſammeln, ſind die Quellen unſrer Geldzuflüſſe gnugſam zu berechnen, um darauf einen entſcheidenden Plan zur Abtragung unſrer öffentlichen Schulden bauen zu können. Hoffentlich wird der Erfolg ſo ſeyn, daß der Congreß dadurch aufgemuntert werde, dieſes Werk ohne Verzug zu enden. Nichts kann den dauernden Wohlſtand der Nation mehr befördern, als dieſes und nichts bringt ihren Conſtituenten mehr Ehre. Warlich was noch von unſerm öffentlichen Credits-Siſteme unvollendet iſt, kann durch Aufſchub nicht verbeſſert werden, und wir ſollten ſo weit dies möglich iſt, unſern Credit auf unzerſtörbaren Grund bauen und der zunehmenden Schuldenlaſt wehren, die am Ende iede Regierung in Gefahr ſtürzt. Es wird dem Congreß ein Anſchlag von den nothwendigen Auslagen, dieienigen Koſten mitgerechnet, in die uns der Aufſtand geſtürzt hat, vorgelegt werden.

Herren vom Rathe und von dem Hauſe der Repräſentanten! Die Münze der vereinigten Staaten hat mit dem Münzen der edlern Metalle angefangen und verſchiedene Perſonen haben dem Director anſehnliche Summen, theils von mangelhaften Münzen und theils von

von rohem Metall eingeliefert. Dies gewehrt eine angenehme Ausſicht, daß das Werk ſehr bald der Erwartung entſprechen dürfte, die man ſich zum voraus von ſeinem Nutzen gemacht hat.

In der Folge werden dem Congreß umſtändliche Berichte von unſern verſchiedenen Unterhandlungen mit fremden Nationen vorgelegt werden, doch halt ich es für dienlich zu erklären, daß meine Politik in dieſen Unterhandlungen geweſen iſt: Frieden mit der ganzen Welt zu unterhalten, die Bündniſſe mit unverbrüchlicher Treue und Reinheit zu beobachten; — die Gränze der Unpartheilichkeit nie zu überſchreiten; — die Misverſtändniſſe aufzuklären und das Beleidigende, ſei es gegen welche Nation es wolle, zu verbeſſern, und indem ich ſo das Recht erworben, keine Zeit zu verliehren um die Fähigkeit zu erwerben, darauf zu beſtehen daß auch uns Gerechtigkeit widerfahre.

Laßt uns nun zuſammen treten, den oberſten Beherrſcher der Nation um ſeinen Schuz für die vereinigten Staaten anzuflehn, daß er die heimlichen Ränke der Böſen zur Befeſtigung unſrer Conſtitution lenke — daß er uns fähig mache, innerlichen Aufruhr auszurotten und ieden Ueberfall in die Flucht zu ſchlagen — daß er uns die Glükſeeligkeit erhalte, die ſeine Güte uns geſchenkt hat, und endlich daß er die bei der Gründung dieſer Regierung gebaute Hofnung wahr machen wolle, die Beſchützerin der Menſchenrechte zu ſeyn.

Phila-

Philadelphia Zeitung.

Donnerſtag, den 20ſten November 1794.

Keine alte Geſchichte iſt ſo durchaus intereſſant, als Plutarchs, und keine ſeiner Schriften fordert mehr Aufmerkſamkeit; als iene Paralele zwiſchen den griechiſchen und römiſchen Staatsmännern, Philoſophen und Helden, mit welcher er ſeine "Leben" ausgeſchmükt hat.

Luſtig iſt die Vorſtellung wenn die Bürger von Chanónáa noch einmal auf dieſe Erdenbühne gebracht werden könnten, durch wie viel ſonderbare Paralelen von Charactere ſeine Feder zu wandern hätte. So möcht er zum Beiſpiel einen Vergleich anſtellen, zwiſchen den Manifeſten eines Burgoien an der Spitze ſeiner kupferfarbigen Alliirten, die ſich mit Poſt-Eile nach Albani vordringen, und dem des Herzogs von Braunſchweig, wie er mit ähnlicher Schnelligkeit auf Paris zueilt, Häuſer verbrennt, acht oder neunmal hundert tauſend Menſchen vertilgt, und dem blutigen Verfahren der Jacobiner ein Ende macht. *)

Unter

*) Da man in Deutſchland die Geſchichte von Tarleton's quarters nicht kennt, ſo habe ich dieſes u. d. f. Beiſpiele weggelaſſen. Sie lauten im Engliſchen: He might compare Tarletons quarters, with the four quarters of the two Scotſmen, which the Edingburgh bench of iuſticiary have ſo handſomely diſhed up for the diſpoſol of his Corſican Maieſti. The Prince of Wales and Elagabalus might form a congenial and intereſting groupe. Even the moſt bungling penman would ſtrike us bi a compariſon between Edmund Burke and Benedict Arnold.

Unter andern, dem Genius des groſſen Geſchicht-ſchreibers der alten merkwürdigen Materien dürfte keine unterhaltender und lehrreicher ſeyn als eine Paralele zwiſchen dem gegenwärtigen König von Frankreich *) wie er den 4ten November ſein Parlament anredet und dem Präſidenten der vereinigten Staaten wie er geſtern zu den beiden Häuſern des Congreſſes ſpricht. Der erſte verlangt drei Millionen Sterling um hundert und ſechszig tauſend Oeſterreicher und Preuſſen für ſeine hannöverſchen und teutſchen Schlachten zu miethen, weil ſeine brittiſchen Unterthanen entweder nicht fähig oder nicht Willens ſind, ſich perſönlich darum zu bekümmern. Der andere meldet ſeinen Bevollmächtigern: daß ein gefährlicher Aufruhr ohne einen Tropfen Blut zu vergieſſen gedämpft ſei. Ja ſogar daß aus dieſem Unglük Troſt gefloſſen iſt. Zu ſehen "daß unſere Glükſeeligkeit auf ſicherm Grunde "gebauet iſt, indem es einen neuen Beweis darreicht, "daß meine Mitbürger die wahren Grundſätze der "Regierung und der Freiheit kennen, daß ſie ihre "unzertrennbare Einigkeit fühlen; daß ungeachtet der "Kunſtgriffe ſie von ihrer Pflicht abzuziehn, ſie iezt "eben ſo bereit ſind die Authoritet der Geſetze gegen "zügelloſe Angriffe zu ſchützen, als ſie einſt bereit wa-"ren

*) Dieſer Titel iſt vom König in England beibehalten, weil Heinrich V. denſelben ungerechter Weiſe ſich anmaßte. Der unhöfliche Verfaſſer des Political Prigreſs of Britain vergleicht dieſen erblichen mit einer Perſon die zu wiſſen thut daß ſein Grosvater ein Pferd geſtohlen habe.

"ren ihre Rechte gegen tiranniſche Eingriffe zu verthei-
"digen. — Es hat ein Schauſpiel dargeſtellt in wel-
"chem der Wehrt der republicaniſchen Regierung in
"ſeinem ſchönſten Lichte erſchien, da man den reichſten
"und den armſten unſerer Mitbürger in einer Reihe
"neben einander als gemeine Soldaten ſtehen ſah, ge-
"nug durch den Vorzug ausgezeichnet, die Armee der
"Conſtitution zu ſeyn, — unabgeſchrekt weder durch
"einen Marſch von 300 Meilen über jähe Berge, noch
"durch die Annäherung einer rauhen Jahrszeit, noch
"durch irgend eine andere muthbenehmende Vorſtel-
"lung.„

Der König von Frankreich ſagt, oder wäre verbunden zu ſagen, wenn er die Wahrheit reden wollte, daß er ieden ſeiner Nachbaren betrogen habe, auſſer dieienigen, von denen er geſchlagen ward. Im Gegentheil erklärt der amerikaniſche Präſident, und mit Wahrheit, daß bei Unterhandlungen mit Fremden ſeine Politik geweſen wäre: Frieden mit der ganzen Welt zu unterhalten; — Unverbrüchliche Treue mit Reinheit bei den Bündniſſen zu beobachten; — die Grenze der Unpartheilichkeit nie zu überſchreiten; — die Misverſtändniſſe aufzuklären, und das Beleidigende, ſei es gegen welche Nation es wolle, wieder gut zu machen und, indem er ſich das Recht erworben, ohne Zeitverluſt nach der Fähigkeit zu ſtreben Gerechtigkeit von andern fodern zu dürfen.

Der eine von dieſen oberſten Magiſtrats-Perſonen befiehlt daß die Miliz auf einen reſpectablen Fuß geſezt werden möge. Der andere erklärt durch den Mund

ſeines

ſeines Kron-Advocaten, daß eine Pike in ſeinem Hauſe zu haben, ein Staatsverbrechen und derienige bei dem ſie gefunden werde wehrt ſei, daß ihm die Eingeweide aus dem Leibe geriſſen und ihm ins Geſicht geworfen werden.

Wenn Georg der Dritte ſeine heilige Perſon durch ſeine Gegenwart bei der Belagerung von Breda oder Rotterdam gewagt hätte, würde die engliſche Sprache ſich in ganzen Bänden voll Schmeicheleien erſchöpft haben. Wenn der Präſident die Geſchichte ſeines weſtlichen Geſchäftes erzählt, ſo zeichnet er ſich nicht aus als den Helden des Feldzuges, mit dieſen Prahlereien beehren nur ſeine Corſicaniſche Maieſtät ihre misvergnügten Unterthanen.

Der Präſident hat der Commiſſarien erwähnt die in die weſtlichen Grafſchaften geſchikt worden und denen ihre Aufträge mislungen ſind. Eine Urſache davon mag in der tiefen Unwiſſenheit iener Leute liegen, mit denen die Commiſſarien zu unterhandeln hatten.

Ein Bericht von dieſen Commiſſarien iſt gedrukt worden. *)

XXIII.

*) In der amerikaniſchen Zeitung folgt nun aus dieſem Berichte die buchſtäbliche Abſchrift eines Briefes, den die Commiſſarien von den weſtlichen Geſezgebern erhielten, und der ſo ſchlecht geſchrieben und ortographirt iſt, daß man ihn nicht verſteht.

XXIII.

Des Bruders Philadelphos Reden in der Loge zu X. gehalten.

Ob irgendwo im heiligen römiſchen Reiche die Loge X. exiſtire: ob die nachſtehenden Reden würklich in derſelben ſind gehalten worden: wie der Einſender zu ihnen gekommen ſei: dieſe und ähnliche Fragen würde der Einſender gar kein Bedenken tragen, ſeiner Obrigkeit auf das beſtimmteſte zu beantworten. Den Leſern der Annalen als Solchen dürfte es übrigens ziemlich gleichgültig ſeyn, ob dieſe Beantwortung beiahend oder verneinend ausfallen würde. Dieſe haben es nur mit den Gegenſtänden zu thun, welche hier in Unterſuchung gezogen werden, und ihre Gerichtsbarkeit erſtrekt ſich nicht weiter, als bis auf die Entſcheidung des Wahren oder Falſchen, des Nüzlichen oder Schädlichen, des Möglichen oder Unmöglichen derſelben.

Uebrigens wird man ſichs gefallen laſſen, und wird kein Wörtchen darüber verlieren, wenn die heilige Hermandad hier wieder den Einfluß der weiland ſo mächtigen izt aber ſanft ſchlummernden Propaganda wittern ſollte. Es läßt ſich gar nicht läugnen, daß es ein arger Revoluzionsgeiſt iſt, der hier ſein Weſen treibt. Und wenn man auch zur Entſchuldigung deſſelben ſagen wollte, daß hier weder von einer Baſtillenbeſtürmung noch von hinterliſtigen Friedensproiekten mit der ver-

vermaledeieten franzöſiſchen Republik, ſondern bloß und allein von einer Umwälzung der Köpfe und Herzen die Rede ſei, welche weder durch die Reichsgeſetze noch durch das römiſche Recht verboten iſt: wenn man auch die bündigſte Verſicherung ausſtellen wollte, daß man weder die fetten Bäuche der Cleriſei, noch die Ahnentafeln der Hoch und Hochwohlgebohrnen anzutaſten Willens ſei: was würde das helfen? gibt es denn in den Augen des heiligen Gerichts ein grösseres Verbrechen, als die Entwickelung der Vernunft, die Beförderung der Tugend und die Verbreitung der Wahrheit?

Erſte Rede.

Daß das Menſchengeſchlecht auf dem gebildeten Theile des Erdbodens noch eine Menge Uebel duldet, von denen es ſich, ſobald es nur ernſtlich wollte, ſogleich befreien könnte, darüber ſind wir wohl Alle einig, daß ein groſſer Theil dieſer Uebel in der Fehlerhaftigkeit unſerer politiſchen Einrichtungen ſeinen Grund habe, daran mögten auch wohl nur wenige unter uns zweiflen. Daß aber die erſte Quelle unſeres gemeinſchaftlichen Elendes nichts anders als Unwiſſenheit und Unſittlichkeit des einzelnen Menſchen ſeyn könne: daß alſo von der Heilung dieſer Grundübel iede Verbeſſerung unſeres Zuſtandes ihren Anfang nehmen müſſe: und daß auf dieſem Wege ſelbſt bei den unbequemſten politiſchen Formen ein hoher Grad von Veredlung und Glükſeeligkeit zu erwarten ſei: das ſind Wahr-

Wahrheiten, denen zwar ſelten öffentlich wiederſprochen wird, weil ſie durch das Anſehn der weiſeſten Menſchen aller Zeiten geſchützt ſind, die doch aber nur wenig ächte Verehrer haben müſſen, weil ihnen ſo häufig entgegen gehandelt wird, und die es alſo wohl verdienen im Zeitalter der politiſchen Umwandelungen recht oft und recht angelegentlich beherzigt zu werden.

So bald für ein Volk der unglükliche Zeitpunkt einmahl da iſt, wo eine gewaltſame Zerſtörung der politiſchen Formen nicht mehr verhütet werden kann: ſo bald der zahlreichere und kraftvollere Theil einer Nation durch Bosheit und Unwiſſenheit ſeiner bisherigen Regierung einmahl ſo weit gebracht worden iſt, daß er im Uebermaaſſe ſeines Elends verzweifelnd das gefährlichſte und ſchreklichſte aller Mittel ergreift, die Fahne der Empörung aufſtekt, um Alles zu verlieren oder Alles zu gewinnen; in dieſen fürchterlichen Augenblicken iſt es freilich nicht mehr Zeit mit ienen Wahrheiten hervorzutreten und eine Anwendung derſelben zu fordern. Man weiß nicht, ſoll man es mehr auf Rechnung der Heuchelei des böſen Willens oder des Unverſtandes ſchreiben, wenn Schriftſteller von einem in den Strudel der Anarchie herabgerißnen Volke verlangen, daß es durchaus nach Grundſätzen handeln ſoll, welche nicht ohne Kaltblütigkeit erkannt und nicht ohne Leidenſchaftloſigkeit ausgeübt werden können.

Nur da, wo ſich ein Volk in gröſſerer oder geringerer Entfernung von dieſer fatalen Kataſtrophe befindet, da wo keine Partheiſucht Wurzel gefaßt hat, und die

die Gemüther noch nicht durch Leidenſchaft verblendet ſind, da mögte es von Nutzen ſeyn, die Augen der Redlichen und Verſtändigen auf Gegenſtände dieſer Art zu lenken, ſie zur Erforſchung, Befeſtigung und Ausbreitung von Wahrheiten aufzufordern, welche dem Menſchengeſchlechte Alles verſchaffen könnten, was ihm Noth iſt, und deren Anerkenntniß die Greuel einer Revolution auf immer unmöglich machen würde.

Wir meine Freunde ſind mit unſerer Verfaſſung ohne Zweifel in dieſem Falle, und unſerm Eifer dem Vaterlande zu nützen iſt alſo durch die Vernunft ſeine Laufbahn beſtimmt und entſcheidend vorgeſchrieben. Es darf kein Geheimniß mehr ſeyn, daß dieſe Verfaſſung nicht fehlerfreier iſt, als alle Uebrigen welche den Jahrhunderten der Unwiſſenheit, des Aberglaubens und der Vorurtheile ihren Urſprung verdanken. Sie iſt ein unförmliches krauſes endloſes Gewebe von Feudalitet, Hierarchie, Monarchie, Ariſtokratie und Demokratie, an deſſen Auſſenſeite von Zeit zu Zeit geflikt worden, deſſen Innres aber ohne weſentliche Veränderung blieb. Unſere Machtzweige ſind auf die ſonderbarſte Weiſe vermiſcht. So klein ein deutſcher Reichsſtand iſt, und ſo gering ſeine Menſchenzahl ſeyn mag, ſo iſt er doch leicht in ein halbes dutzend Stände vertheilt, von denen Jeder beſondere Rechte und Pflichten hat, und beſonderen Geſetzen unterworfen iſt. Die geſezgebende Macht beſteht wenigſtens aus drei über einander erhabnen Auktoriteten. Die deutſche Reichsverſamlung gibt Geſetze, der Fürſt und die Stände

Stände geben Geſetze und Magiſtráte, Gerichtsherr, Kapittel u. ſ. w. ebenfalls. Nichts iſt natürlicher, als daß dieſe ſich oft widerſprechen und alle Augenblik Verlegenheit erregen würden, wenn nicht ſelbſt die Unfähigkeit und Unwiſſenheit der ausübenden und richterlichen Gewalt und noch mehr das unter Menſchen nie zu vertilgende Gefühl von Recht und Billigkeit zu Hülfe káme. Dieſen, und nur dieſen allein hat mancher es zu danken, daß ſein Leben, ſeine Ehre und ſein Eigenthum geſichert ſind, troz dem daß die Geſezgeber ſeit Jahrhunderten Deutſchland den Geſetzen überlaſſen haben, welche für ein Volk gegeben wurden, das von uns durch Klima, Sitten, Religion und Kultur ſo himmelweit verſchieden iſt; Geſetzen, die in einer Sprache geſchrieben ſind, welche mit Mühe nur von Wenigen unter uns gelernt wird; und endlich Geſetzen, welche ſo zahlreich ſind, daß wir ſie mit aller Anſtrengung nicht behalten und ſo widerſprechend, daß wir ſie mit den beſten Willen nicht beobachten können. Unſere ausübende Gewalt hat ein ofnes Feld nach Belieben willkührlich zu handeln und ſie handelt auch würklich nach Gelegenheit, bald mit Schwäche bald mit übertriebenem Nachdruk. Unſere richterliche Gewalt iſt auf die fehlerhafteſte Weiſe organiſirt. Das ehrwürdige Amt eines Richters iſt ein Gelderwerbendes Handwerk geworden, und wird hin und wieder ſogar als eine Pfründe behandelt, die man Zeit ſeines Beſitzes ſo gut als möglich benutzen muß. Ueberdem ſtehen dieſe Gewaltzweige gar nicht in dem gehörigen Verháltniſſe gegen einander. Alle Augenblik ballidiren ſie

und

und ſuchen eins den Andern den Vorrang abzugewinnen. Und wer dabei verliehrt, das iſt gerade der nüzlichſte und ſchäzbarſte Theil unſerer Staatsbürger, der Landmann und der Handwerker in der Stadt. Soll ich auch noch der übrigen Gebrechen erwähnen, welche eine nothwendige Folge der Angeführten ſind: des Mangels an Patriotismus, der bei den vielen Partheien in welche wir getrennt ſind, ganz unvermeidlich iſt; der Gleichgültigkeit gegen das phiſiſche und geiſtige Wohl unſerer Staatsbürger; und endlich der Hinderniſſe, welche man bei ieder Gelegenheit der Aufklärung, der Denk- und Schreibe-Freiheit in Weg zu legen befliſſen iſt? doch genug davon. Niemand wird läugnen können, daß unſere deutſche Reichsverfaſſung an einer Menge von Uebeln ſchuld iſt, die warlich nicht weſentlich an den Genuß aller Vortheile der Staatsverbindung geknüpft ſind.

Und nun? ſollten wir nicht wünſchen dieſe Fehler in unſerer Verfaſſung vernichtet zu ſehen? ſollte es Unrecht ſeyn, eine Veränderung zu wünſchen? Warlich unſre Menſchenliebe müßte ſehr kalt ſeyn und das Wohl unſeres Vaterlandes müßte uns ſehr wenig am Herzen liegen, wenn wir uns dieſen Wunſch verſagen könnten! Aber ſollten auch dieienigen, in deren Macht es ſtünde, dieſe Fehler zu verbeſſern, durchaus nicht Willens ſeyn, es zu thun, ſollte Unwiſſenheit, Eigennuz, Trägheit und Verdorbenheit es verhindern: Sollen wir ſie zwingen? das können wir nicht, ohne ihnen das Heft der Obergewalt wenigſtens für eine Zeitlang aus den Händen zu winden. Und — ha! welch

ein Gemählde der empörendſten Greuel enthüllt ſich da vor meinen Augen! Ich ſehe Menſchen gegen Menſchen, Bürger gegen Bürger, Brüder gegen Brüder zum Todeskampfe bewafnet. Wuth und Rache und das ganze Heer unbändiger Leidenſchaften kämpfen mit ihnen. Ich ſeh' die Bande der Eintracht zerriſſen, die ſanften Gefühle des Mitleids und der Theilnahme unterdrükt, Nachſicht und Duldung erſtikt. Jakobinerklubs, Revoluzionstribunäle, Guillotinen, Füſilladen, Erſäufungen, republikaniſche Heurathen, Hügel von aufgetürmten Leichen, Ströme mit Blut gefärbt, Wohnungen des Fleiſſes verbrannt, und Feüchte der Arbeitſamkeit auf Jahrhunderte zerſtört; und das Alles um ein zwar groſſes aber doch noch ungewiſſes Gut zu erlangen? — Nein bei Gott wer das wollen könnte, der wäre kein Menſch mehr, der wäre nur ein raſender Schwärmer, oder ein verabſcheuungswürdiger Egoiſt, unwerth der Ehre eines vernünftigen Weſens. Wer wollte nicht lieber den tiefſten Kerker wählen, als das peinigende Bewußtſeyn haben, Stifter aller dieſer Greuel zu ſeyn?

Und man werfe mir nicht ein, daß ſolche Schrekkensſcenen nicht weſentlich mit einer gewaltſamen Umwandlung der Staatsformen verbunden ſeyn; Man ſage mir nicht, daß Revolutionen möglich ſind ohne dieſe raſende Verläugnung aller Menſchlichkeit. Es kann ſeyn, und ich will es einmal als möglich vorausſetzen, was iſt damit gewonnen? iſt nicht die bloſſe Möglichkeit iener Auftritte ſchon hinreichend, uns ieden Gedanken an eine gewaltſame Umkehr zur Sünde zu machen?

machen? Und denn, wer hat euch die Gewisheit gegeben, daß es beſſer werden wird, wenn ihr eure Reform auch noch ſo ſchnell und ſo wenig zerſtörend als möglich zu Stande bringt? wißt ihr denn, auch wenn ihr euch noch ſo ſehr mit Tugend und Weisheit gewafnet habt, wißt ihr gewis, daß euch die Zügel nicht entſchlüpfen werden? daß ſie nicht vielleicht in die Hand des Unverſtandes und der Bosheit fallen werden? Seid ihr feſt überzeugt, daß euer Volk tugendhaft und weiſe genug ſeyn wird, das hohe Geſchenk der Freiheit nicht zu misbrauchen, oder müßt ihr die Möglichkeit einräumen, daß dieſe unbeſonnene Menge fähig iſt, ſich nach Zerbrechung der alten in neue Ketten zu ſchmiegen, welche vielleicht noch dreimal unerträglicher ſind? Bei Gott, wenn ihr von allen dieſen keine apodiktiſche Gewisheit habt, ſo ſeid ihr nie zu entſchuldigen, wenn ihr dem Gedanken an eine gewaltſame Revolution in eurer Seele Raum giebt.

Fern alſo von uns ieder Gedanke, der dahin führt. Möge ſelbſt wenn unſere Uebel nicht mehr erträglich bleiben; wenn man nicht zu veriährten Ungerechtigkeiten Neue und Empörendere hinzuthut; wenn ſanfte und beſcheidene Vorſtellungen mit Uebermuth und Grauſamkeit zurükgewieſen werden; wenn wir nur noch die Hofnung haben, daß endlich einmal eine Zeit kommen wird, wo Wahrheit und Vernunft über Trug und Unvernunft, und zwar durch ihre eigne Kraft ſiegen werden. Möge dann noch ieder Gedanke an Gewaltthätigkeit ein Verbrechen ſeyn!

Dagegen aber wollen wir den andern Weg, den langſamen aber ſichern Weg der Veredlung und Aufklärung des einzelnen Menſchen deſto entſchloſſener gehen. Zerſtörung des Aberglaubens und der Vorurtheile, Entwickelung der Vernunft, Beförderung der Sittlichkeit, Verfolgung des Laſters u. d. gl., das meine Freunde ſind würdige Zwecke für eine Geſellſchaft von Menſchen, welche das wahre Wohl ihres Brudergeſchlechts zur Abſicht hat. Vor allen ſei iene zahlreiche Klaſſe von Menſchen, die man unter den Namen der niederen Stände begreift, ein Gegenſtand unſerer Aufmerkſamkeit. Wer ſie kennt, dieſe Menſchenklaſſe, der weiß es, wie unverantwortlich ſie bisher vernachläſſigt wurde, wie ſie noch überall unter der Tirannei des entehrendſten Aberglaubens ſchmachtet, und wie ſehr ſie der Hülfe von Obenher bedarf, wenn ihr Zuſtand verbeſſert werden ſoll.

Der Mittel ihr zu helfen gibt es mancherlei. Das Erſte und Nothwendigſte iſt aber ohne Zweifel das; daß wir uns bemühen ein gewiſſes Vorurtheil unter den höheren Ständen zu vernichten, welches bis auf dieſen Augenblik der Aufklärung der niederen Stände die gröſſeſten Hinderniſſe in den Weg gelegt hat. "Wenn "unſere Bauren, heißt es, aufgeklärt ſind oder ſich "dünken, denn hören ſie auf, ſich in ihrer Sphäre "glüklich zu fühlen, denn werden ihnen ihre mühſa"men Geſchäfte zum Ekel, und denn — ſezt der "Staatsmann hinzu — fährt der Geiſt des Wider"ſpruchs der Unruhe und der Widerſpänſtigkeit ihnen "in die Köpfe; keine Einrichtung wird ihnen mehr

"recht, keine Foderung nach ihrem Sinne ſeyn, und "man wird ſich endlich nicht mehr im Stande fühlen, "ſie zum Tragen der Laſten zu vermögen, von wel- "chen ſie doch nach unſern heutigen Verfaſſungen nicht "freigeſprochen werden können.„ Wären dieſe Ein- würfe noch nicht hinlänglich beantwortet, ſo würde ich Sie, meine Freunde, zur Beantwortung derſelben auf- fordern. So aber da der ganze Gegenſtand ſchon ſeit langer Zeit von allen Seiten beleuchtet und in dem Grade erſchöpft iſt, daß ſich ſchwerlich etwas Neues darüber ſagen läßt, ſo bleibt uns weiter nichts übrig, als die Reſultate der ganzen Unterſuchung ſo oft und ſo nachdrüklich zu wiederholen, bis ſie endlich ihre Wür- kung thun. Laßt uns alſo nicht müde werden den Gegnern der Aufklärung zu ſagen: daß Aufklärung und Gelehrſamkeit verſchiedene Dinge ſind; daß man richtig denken kann ohne viel zu wiſſen und verſtändig ſeyn ohne viel zu leſen; daß Leute welche denken und gewohnt ſind den Ausſprüchen ihrer Vernunft zu fol- gen hundertmal beſſer zu leiten ſind, als ſolche, die gar nicht denken, ſondern durch dunkle Gefühle zum Handeln beſtimt werden; daß ein Menſch mehr Zeit braucht, ſich ſeinen Kopf verdrehen zu laſſen, weil dies unnatürlich iſt, als er braucht, um richtig denken zu lernen, weil dies natürlich iſt; höret nicht auf meine Brüder, die hartnäckigen Feinde der Aufklärung zu fragen: Ob es wohl irgend einen Tagelöhner geben kann, dem es ſchädlich ſei zu wiſſen: daß es keine Hexen und Geſpenſter gibt; daß das höchſte Weſen nicht blutdürſtig, grauſam und rachgierig, ſondern mäch- tig,

tig, weiſe, gerecht und gütig iſt: daß die Gottheit keinen Gefallen an zwecloſen Geplapper und nichtsbedeutenden Ceremonien, ſondern an der Beobachtung ſeiner Geſetze habe, die er iedem Sterblichen mit Flammenzügen ins Herz ſchrieb; daß die Geſundheit des Körpers ein koſtbares Gut iſt, welches man durch Reinlichkeit, Mäſſigkeit und vernünftige Aufmerkſamkeit, aber nicht durch Hülfe der Quakſalber und Wunderdoktors erhalten und bewahren könne; daß es Pflichten gegen den Staat, gegen Anverwandte, gegen Nachbaren, gegen Mitbürger und gegen alle Menſchen gibt, und daß einige in Colliſionsfalle wichtiger als die andern ſind; daß es auch Rechte gibt, auf welche man feſt zu halten berechtigt iſt; daß das Gewitter keine Strafe Gottes iſt, daß wir ohne Fleiß und Arbeit auf keinen übernatürlichen Seegen Gottes Rechnung zu machen haben, daß der Brantewein für Erwachſene ein ſchädliches und für Kinder ein giftiges Getränk iſt; daß Polen nicht die Hauptſtadt in Warſchau, ſondern Warſchau die Hauptſtadt in Polen iſt; daß man von hier bis Flandern nicht durch die arabiſche Wüſte zu gehen braucht; daß 288 Pfennig einen Thaler ausmachen und daß wer alle Tage 8 Mariengroſchen verdient, wöchentlich 1 Thaler 12 Groſchen einzunehmen hat; daß die Stadt Jeruſalem noch vor den dreiſſigiährigen Kriege zerſtöret wurde, und endlich daß kein verſtändiger Menſch ſich die Augen zubindet, um deſto beſſer zu ſehen. Ruft alle hochweiſen und hochgelehrten Politiker auf, und laßt ſie entſcheiden, ob das Wiſſen dieſer Dinge auch dem ärm-

ſten

ſten Tagelöhner ſchädlich ſei? ob er weniger froh und leicht arbeiten wird, wenn ihn die Feſſeln des Aberglaubens und der Vorurtheile nicht mehr drücken? ob alſo diese Aufklärung ihm ſchädlich oder nüzlich ſei? und ob ſie alſo fürchten dürfen, daß ein ſo gebildeter Bauer ſich weigern wird, ſeine Schuldigkeit zu thun?

O! fürwahr ihr weiſen Staatsmänner, wenn eure Abſichten redlich ſind; wenn ihr nicht Willens ſeid, die niederen Stände zu betrügen und das Leben und Eigenthum dieſer nüzlichen Menſchenklaſſe einer geſezloſen Willkühr zu unterwerfen; ſo habt ihr nichts von ihnen zu fürchten, wenn ſie nach und nach in den Rang vernünftiger und ſelbſtdenkender Weſen eintreten. Höret denn endlich auf, verhindern zu wollen, was ihr doch nicht verhindern könnt. Ihr ſeid am Ende nicht mächtig genug, die menſchliche Natur zu beſiegen und alle Saamenkörner zu vernichten, die ſchon ſeit langer Zeit in Millionen Köpfen wurzeln. Fühlt ihr euch ſelbſt nicht fähig, die Entwickelung der Vernunft zu befördern, ſo verſuchet wenigſtens nicht ſie zu verhindern; denn nur ein unbeſonnener Widerſtand von eurer Seite kann ſie gefährlich machen.

Ein anderes Mittel zur Veredlung der niedern Stände iſt die eifrige Beförderung aller Anſtalten welche zu dieſen Endzwecke entweder von Obrigkeits wegen oder auch von Privatperſonen bisweilen gemacht werden. Dahin gehören zum Beiſpiel Schulmeiſterſeminarien, Arbeitsſchulen, Einführung neuer Katechismen, Geſangbücher und Unterrichtsſchriften,

Ver-

Veränderung der Liturgie u. ſ. w. Wie viel läßt ſich da nicht bisweilen durch Unterſtüzung, durch Aufmunterung, durch guten Rath, durch Geldbeiträge bewürken? Laßt uns handeln und nicht bloß ſprechen, noch weniger über ſchlechten Fortgang unſerer guten Abſichten klagen. Sei's wenig oder viel, was wir bewürken auch das Kleinſte iſt nicht verlohren. Ein thätiger und geſchikter Schulmeiſter ſtatt eines faulen und unwiſſenden Taugenichts befördert, welche Wohlthat für ein ganzes Dorf! Ein redlicher nachdenkender mit dem Zwecke ſeines Berufs bekannter Prediger ſtatt eines reformirenden Brauſekopfs, ſtatt eines faulen Kopfhängers und ſtatt eines engherzigen Dogmatikers, welcher Seegen für ganze Generationen!

Ich habe ſehr oft Gelegenheit gehabt, eine Bemerkung zu machen, deren Mittheilung ich mir izt nicht verſagen kann. Es iſt die: daß vieles Gute in der Welt nicht aus Trägheit, nicht aus Leichtſinn und Nachläſſigkeit, ſondern nur darum ungeſchehen bleibt, weil ein Jeder durchaus ins Groſſe würken will und ſich einbildet, es verlohne ſich nicht der Mühe, ſeine Kräfte und ſeinen Enthuſiasmus in einem kleinen Cirkel anzuwenden. Warlich das iſt ein ſehr ſchädliches Vorurtheil. Ein ſolcher Mann arbeitet eine kurze Zeit raſtlos an der Beförderung irgend einer groſſen und nüzlichen Unternehmung. Aber ſiehe da, ein unvermutheter Queerſtrich vereitelt ſeine gute Abſicht, und nun, was thut der eben noch ſo eifrige Enthuſiaſt? Er läßt den Muth ſinken, klagt über die Bosheit und Störrigkeit der Menſchen, zieht ſich in ſich

ſelbſt zurük und kann das Wort Verbeſſeruog nicht ohne Ekel mehr anhören. So zerſchlug ſich z. B. in einem gewiſſen Lande der Plan, die Liturgie zu verbeſſern. Der Urheber dieſes Planes war ein Mann von Geiſt, Kenntniſſen und groſſer Thätigkeit. Er ſtand dabei auf einen Poſten, wo er recht ſehr viel Gutes würken konnte. Aber ſeit dem Augenblicke, wo ſeine wohlthätigen Entzwecke vereitelt wurden, iſt er mürriſch und unzufrieden geworden und läßt Alles nach dem gewohnten Schlendrian gehen. Sollte man nicht traurig darüber werden, wenn das ein Mann thut, der mit einem Federſtriche mit ein paar Worten, Tugend, Geſchiklichkeit und Fleiß an ſeinen Plaz bringen, Laſter, Unwiſſenheit und Trägheit dahingegen verdrängen kann? Es mag eine ſchwere Pflicht ſeyn, Standhaft in der Liebe zur Beförderung des Menſchenwohls zu bleiben, wenn man ſeine beſten Anſchläge durch Dummheit und Bosheit vereitelt ſieht. Aber es iſt doch ganz gewis für Jedem der ſich berufen fühlt, heilige und unerläßliche Pflicht, etwas zu thun, wenn er verhindert wird, Alles zu thun. Auch das Kleinſte, wie ich ſchon oben geſagt habe, iſt durchaus nicht verlohren, und wenn Jeder in ſeinem Kreiſe das Kleine nicht verſchmäht, ſo iſt endlich etwas Groſſes möglich.

Eins der vorzüglichſten Mittel, Aufklärung und Sittlichkeit unter den niederen Ständen zu verbreiten, iſt beſonders auch die Ausbreitung ſolcher Schriften, welche von edlen und weiſen Menſchen ausdrüklich zu dieſem Zwecke geſchrieben ſind. Es läßt ſich

mathe-

mathematiſch beweiſen, daß die Schriften eines Rochow, Becker, Salzmann, Fauſt und andrer, über kurz oder lang nothwendig Aberglauben und Vorurtheile ſtürzen, Laſter und Thorheit verdrängen, Sittlichkeit, Nachdenken und beſſere Einſichten hervorbringen müſſen. Aber es gibt unter uns Menſchen, welche die Zweifelſucht ſo weit treiben, daß ſie nur durch Thatſachen, nicht durch Raiſonnement zu überzeugen ſind. Mögen dieſe denn wiſſen, daß es ſchon ganze Dörfer gibt, wo durch dieſe Schriften eine totale Umwandlung hervorgebracht iſt. Der Aberglaube hat ſich augenſcheinlich vermindert; Trunkenheit, Zänkerei, Prozeßſucht und andere Laſter verliehren ſich in dem Maaſſe, in welcher das Leſen dieſer Schriften und die Geſpräche darüber zugenommen haben. Aller Luxus in Kleidern, Gaſtereien, Kindtaufen und Hochzeiten, iſt durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft unter ihnen abgeſchaft; die Wohlhabenheit dieſer Bauren hat durch vermehrten Fleiß und Nachdenken über ihre Arbeiten auf eine erſtaunliche Weiſe zugenommen; Ihre Ländereien ſind am beſten beſtellt; ihre Pferde und Kühe ſind die vorzüglichſten im Lande. Dabei erfüllen ſie ihre Obliegenheiten auf das pünktlichſte, und ſind mit einem Worte ſeit einigen Jahren das Muſter ihrer Gegend. Ungern verſage ich mir das Vergnügen ein paar dieſer Dörfer öffentlich zu nennen. Aber wichtige Gründe verhindern mich v o r i z t. Es gibt noch viel Feinde des Lichts, und ſie ſind mächtig und boshaft genug, um Allerlei fürchten zu laſſen. Wenigſtens weiß ich gewiß, daß es durchaus der Wunſch iener glük-

glüklichen Dorfbewohner iſt, verborgen zu bleiben und das iſt Grund genug für mich, den Finger auf den Mund zu legen.

Aber was werden die Gegner der Aufklärung gegen ſolche Thatſachen aufbringen? Diejenigen unter ihnen, denen das Wohl der Menſchen am Herzen liegt, die im Stande ſind, deutliche Begriffe zu faſſen und denen es überall um Wahrheit und uneigennüziges wollen des Guten zu thun iſt, wenn es unter ihnen iemahls Feinde dieſer Aufklärung gegeben hat, ſo läßt ſich leicht beſtimmen, ob ſie ihre Meinung ändern werden. Die übrigen aber, die eingeſchränkten Köpfe und vor allen die hartherzigen Egoiſten, welche vielleicht etwas mehr Mühe, vielleicht auch etwas noch Unangenehmers von der zunehmenden Aufklärung der niederen Stände zu fürchten haben, dieſe — ach! auch keine Thatſachen werden ſie bekehren, weil ſie entweder die Fahigkeit oder der Wille fehlt, ſich bekehren zu laſſen.

Wir aber meine Brüder, wollen nicht müde werden, die Beförderung ſolcher Volksſchriften als eins der würkſamſten Mittel anzuſehen, Tugend und Glükſeeligkeit auf der Erde zu befördern. So oft wir Gelegenheit haben (und wir werden ſie aufſuchen) ein Noth- und Hülfsbüchlein, einen Geſundheitskatechismus, einen Kinderfreund, und eine bald zu erwartende Volksſittenlehre unter den groſſen Haufen zu befördern; ſo oft wollen wir uns der Freude überlaſſen, einen Theil unſerer Pflichten erfüllt, und wieder etwas Gutes geſtiftet zu haben.

Ich

Ich ſchlieſſe meinen heutigen Vortrag mit den Worten des Apoſtels: Laſſet uns nicht müde werden Gutes zu thun; aber ich ſetze nicht wie er hinzu: "denn zu ſeiner Zeit werden wir auch erndten ohne Aufhören.„ Was er den Korinthern verſprach das kann ich nicht verſprechen, in ſo fern von dieſer Welt die Rede iſt. Aber wir ſollen ia unſere Pflicht erfüllen ohne zu fragen, was werde ich dabei gewinnen? Und daß es uns nie gereuen wird, ſie gethan zu haben, davon ſind wir alle hoffentlich bis zur Evidenz überzeugt.

Zweite Rede.

Wenn wir den groſſen Krieg mit Unwiſſenheit, Aberglauben und Vorurtheilen glüklich führen wollen; ſo laſſet uns nie vergeſſen, daß wir nur in dem Maſſe dazu fähiger werden, in welchem wir ſelbſt an Tugend und Weisheit zunehmen, und in welchem wir dem unerreichbaren Ideale alles Groſſen und Guten immer näher kommen. Das heilge Feuer der Menſchenliebe würde in unſrer Bruſt verlöſchen, und unſere Kräfte würden verſchwinden, ſo bald ſie nicht mehr durch Sittlichkeit und Weisheit genährt würden. Eifer für die Erweiterung und Berichtigung unſerer Kenntniſſe; unabläſſiges Beſtreben, der Vernunft die Herrſchaft über den Erdkreis zu verſchaffen, ſtrenge Sittlichkeit und Tugend — das müſſen die einzigen aber unabänderlichen Bedingungen ſeyn, unter welchen man ein Mitglied unſerer Geſellſchaft werden kann.

Nur

Nur eine Klippe iſt dabei zu vermeiden, eine Klippe, an welcher von ieher viele trefliche Verbeſſerungs-pläne geſcheitert ſind. Es hat Religionspartheien gegeben, welche den Zwang in Glaubensſachen nur ſo lange abſcheulich fanden, bis ſie ſich ſelbſt in Stande fühlten, Zwang und Gewalt auszuüben. Es hat Philoſophen gegeben, welche ſich nicht ſcheueten nach einer Herrſchaft über den menſchlichen Geiſt zu trachten, welche den Anmaſſungen einer herrſchenden Kirche nur wenig nachgab. Endlich hat es auch nicht an Moraliſten gefehlt, welche zwar alle Untugenden ihrer Nebenmenſchen mit Eifer beſtritten, für ihre eigenen aber ſich gern eine gefällige Ausnahme erbaten.

Eine ſolche Einſeitigkeit muß ſorgfältig von uns vermieden werden, denn ſie ſchadet der guten Sache oft mehr, als die offenbaren Gegner derſelben. Mit uns ſelbſt müſſen wir immer den Anfang machen; — von uns ſelbſt muß iede Verbeſſerung ausgehen und gegen uns ſelbſt müſſen wir die höchſte Strenge beweiſen. Es mag dem Egoiſten nicht angenehm dünken, ſeine Irrthümer und Gebrechen rügen zu hören; aber Männer, denen Wahrheit und Tugend theuer iſt, die mit Eifer an ihrer Vervollkommnung arbeiten, und die es wiſſen, daß man gegen die Einliſpelungen der Eigenliebe nicht genug auf ſeiner Huth ſeyn kann, ſolche Männer werden den als ihren Freund anſehen, der den Muth hat, ſie auf ihre eignen Gebrechen aufmerkſam zu machen.

Dies zur Entſchuldigung eines Vorſatzes, mit deſſen Ausführung ich heute den Anfang zu machen ge-

gedenke. Es ſei Ihnen nemlich nicht länger vorent-halten, daß ich willens bin, hier auf dieſer Stelle von Zeit zu Zeit einige Vorurtheile zu beſtreiten, von denen ſich ein groſſer Theil unſerer geſitteten Stände beherrſchen läßt, und von denen wir ſelbſt nicht frei ſind. Was auch das Reſultat meiner Unterſuchungen ſeyn mag; ob ich irre, oder Wahrheit ſehe, meine Abſicht wird Niemanden zweifelhaft ſeyn, und das iſt genug. Ohne weitere Einleitung alſo zur Sache.

Ohne Zweifel iſt die körperliche Geſundheit das Wünſchenwehrteſte und Schäzbahrſte aller Erdengüter. Zwar nicht iene ſogenannte Geſundheit, die uns er-laubt auſſer dem Bette zu ſein, bei der wir aber von Schwäche, Launen, Grillen und hundert kleinen Uebeln faſt täglich geplagt werden. Nein, iene Geſundheit, bei welcher alle Theile unſeres Körpers ihre Functionen mit Leichtigkeit verrichten; wo wir die Veränderungen der Luft und Witterung ohne Ungemach ertragen; wo wir frei ſind, von iener Menge kleiner Uebel, welche das menſchliche Leben mehr als man glaubt, verbittern, als: Kopfweh, Zahnweh, Magenweh, Schwindel, Unverdau-lichkeit, Schlafloſigkeit, Flüſſe, Uebellaunigkeit u. ſ. w. Kurz, wo ein herrſchendes Gefühl von Wohlſein nur ſelten und niemals lange unterbrochen wird; das, meine Freunde, iſt die wahre Geſundheit, und dieſe iſt es, der ich unter den Gütern dieſes Lebens die erſte Stelle an-weiſe. Es iſt ausgemacht, daß nur wenig Menſchen aus den höhern Ständen ſo glüklich ſind, ſich dieſer Wohlthat zu freuen. Man frage nur iedem Einzel-nen

nen auf ſein Gewiſſen, ob er ganz frei von allen ienen genannten Uebeln ſei, und man wird finden, daß nur Wenige es ſind. Welches iſt aber wohl die Haupturſache dieſes herrſchenden Mangels an Geſundheit? Ganz gewiß giebt es ihrer Mehrere. Fehlerhaftigkeit der Erziehung und Ausſchweifung in der Befriedigung ſinnlicher Begierden haben einen groſſen Antheil daran. Aber die allerwichtigſte Urſache finde ich: in iener Enthaltung von häufiger anſtrengender Bewegung des Körpers in freier Luft, welche die heutigen Sitten unter den höheren Ständen eingeführt haben. Alle Menſchen, welche ſich oft und anhaltend in freier Luft bewegen, ihre übrige Lebensart mag auch noch ſo ſchädlich ſeyn, ſind doch der Regel nach geſund. Bauren, Fuhrleute, Jäger, Gärtner u. ſ. w. leben oft ſehr ausſchweifend, und ſind doch in Ganzen genommen weit geſunder, als die Menſchen aus den höheren Klaſſen. Troz des Brauntemeins und aller anderen Ausſchweifungen, mit welchen ſie täglich auf ihre Geſundheit losſtürmen, ſind ſie ganz frei von den täglichen Plagen vieler Menſchen aus den höheren Ständen, als da ſind Schwächlichkeit, Launen, Ekel, Murrſinn, Muthloſigkeit, Hypochondrie u. ſ. w. Die Urſache iſt keine andere als die häufige Bewegung in freier Luft. Dieſe giebt ihrem Körper den Grad von Stärke, welcher nöthig iſt, um iene peinigenden Uebel abzuwehren.

Wer alſo das unſchäzbare Gut der körperlichen Geſundheit erhalten will, (und wer muß das nicht wollen, da alle übrigen Freuden des Lebens ohne ſie nur

nur halb genoſſen werden, und da es beim Mangel derſelben nicht einmal möglich iſt, den Zwek unſeres Daſeins ganz zu erfüllen,) der muß, wenn ſeine Berufsgeſchäfte nicht etwa ſelbſt Bewegung in freier Luft veranlaſſen, der muß, ſage ich, dieſe körperlichen Bewegungen nicht etwa als Vergnügen, als Zeitvertreib, als eine erquickende Zerſtreuung, nein, er muß ſie ganz eigentlich als eine von der Vernunft gebotne Pflicht behandeln. Es iſt widerſprechend für ein vernünftiges Weſen, den Zwek zu wollen ohne die Mittel, wenn dieſe erlaubt ſind. Iſt alſo erwieſen, daß unſere Geſundheit nicht ohne häufige körperliche Bewegungen in freier Luft beſtehen kann, (und dies iſt würklich erwieſen,) ſo iſt auch die Pflichtmäſſigkeit derſelben hinlänglich dargethan.

Nun aber fange man von Fürſten an und gehe alle Klaſſen und Stände durch und frage: wird dieſe Pflicht erfüllt? Man wird ſich die Antwort geben müſſen: Nur ſelten wird ſie erfüllt. Entweder man wendet nicht die gehörige Zeit darauf, oder die Bewegungen, welche man ſich macht, ſind nicht von der Art, daß der Zwek der Geſundheit dadurch erreicht werden kann. In beiden Stücken wird gefehlt, und beide müſſen daher noch etwas umſtändlicher erörtert werden.

Was erſtlich die Zeit betrift, ſo iſt wohl nichts gewiſſer, als daß ein halbſtündiger Spaziergang, wenn es das Wetter erlaubt, eine kleine Reiſe zu Pferde oder in Wagen alle acht oder Vierzehntage, eine mäſſige Jagdparthie im Frühling, im Herbſt, wenn es gerade

gerade die Geſchäfte oder die Liebe zur Bequemlichkeit nicht hindern, daß dies alles nicht genug iſt. Ein Körper der ſieben bis acht Stunden im Bette ruhet und den übrigen Theil des Tages bei der Tafel, beim Frühſtük, Thee und Kaffee, in Geſellſchaft am Spieltiſche oder gar in anſtrengenden Geſchäften am Schreibepulte zubringt, ſollte doch wenigſtens zwei bis drei Stunden ſich in freier Luft bewegen, die wenigen Tage ausgenommen, wo die Witterung es durchaus unmöglich macht, auſſer dem Hauſe zu ſeyn. Man betrachte die Lebensart der Bewohner groſſer Städte nach dieſem Maasſtabe. Wie gering mag die Anzahl derer ſeyn, welche Einſicht und Entſchloſſenheit genug beſitzen, dieſe wichtige Pflicht zu erfüllen!

Aber auch die Art und Weiſe der körperlichen Bewegung iſt nicht gleichgültig. Gehen, Reiten, Fahren, das iſt alles was die meiſten thun. Aber iſt das wohl hinreichend, um unſerem Körper den Grad von Stärke, Dauerhaftigkeit und Geſundheit zu verſchaffen, deſſen wir bedürfen? ich zweifle ſehr. Da ich nicht Phiſiolog genug bin, um aus der Struktur des menſchlichen Körpers meine Beweisgründe hernehmen zu können, ſo muß ich mich an die allgemeine Erfahrung halten. Dieſe entſcheidet nun offenbar fürs Gegentheil. Nicht den Promenaden und Spazierfahrten hatten Griechen und Römer iene Gewandheit und Stärke des Körpers zu verdanken, welche allem Ungemache Troz bot, ſondern ihren gymnaſtiſchen Uebungen und ihren feierlichen Spielen; und nicht auf der Jagd allein bildete ſich der kraftvolle und ſchöne Kör-

perbau unſerer Vorfahren; ſondern durch mannichfaltige ritterliche Uebungen gedieh er zu dieſem Grade von Fülle und Geſundheit. Und im Gegentheil gibt es ſehr fleiſſige Spaziergänger und Reuter, welche gar nicht frei ſind von mannichfaltigen körperlichen Uebeln, welche von Schwindel, Hipochondrie, periodiſchen Kopfweh und ähnlichen Drangſalen nicht wenig geplagt werden. Aus dieſen Erfahrungen, die gewiß mehrere in dieſer Verſammlung gemacht haben, glaube ich mit Sicherheit ſchlieſſen zu können, daß unſer Körper eine ſtärkere und anhaltendere Bewegung nöthig hat, wenn er des gehörigen Grades von Dauerhaftigkeit und Wohlſeyn nicht ermangeln ſoll, als ihm die unter uns gewöhnlichen Spaziergänge, Spazierfahrten und Spazierritte verſchaffen.

Aber welches ſind denn nun dieienigen Leibesübungen, von denen man ſich einen erwünſchten Erfolg für die Geſundheit verſprechen könnte?

Dieſe Frage iſt leicht zu beantworten, ſo bald wir blos im Allgemeinen darüber abſprechen, und an die Lage, Sitten, Gebräuche und Vorurtheile unſerer höhern Stände nicht denken wollen. Soll aber darauf Rükſicht genommen werden, ſo wird die Sache ſchwieriger. Im erſten Falle können wir nur dreiſt alle ſolche Leibesübungen aufzählen, welche in freier Luft angeſtellt werden, den Körper bis zur Ermüdung anſtrengen und nicht blos in einzelnen Gliedern, ſondern vielmehr in allen Theilen der künſtlichen Maſchiene eine wohlthätige Erſchütterung verurſachen. Ich rechne dahin: Ringen, Klettern, Ziehen, Schieben, Laufen, Springen,

gen, Werfen, und mehrere andere. Aber wozu hilft uns das? Abgerechnet, daß man zu allen dieſen ſchon durch ſeine Erziehung vorbereitet ſeyn muß, welches bei den Meiſten der Fall nicht iſt: wo ſind denn in unſeren groſſen Städten iezt die Anſtalten dazu? wo ſind die öffentlichen Pläze, auf welchen man ſich nach ſeinem iedesmaligen Bedürfnis auf eine beliebige Weiſe herumtummeln darf? Und vor allen andern, wie iſt es mit unſern Sitten, Geſchäften und Bequemlichkeiten vereinbar, daß der Miniſter, der Hofrath, der Arzt, der Geiſtliche, der Kaufmann und der Handwerker zu gewiſſen Zeiten an einem beſtimmten Plaze zuſammen kommen, ihre Kleider ausziehen, mit einander um die Wette ringen, klettern, laufen und ſpringen? In Athen war das freilich etwas Gewöhnliches; aber dort herrſchte weder unſerer Standesunterſchied, noch unſere Mönchsmoral; noch unſere alles vergeiſtigende Kultur, noch unſere phyſiſche und geiſtige Entnervung. Vor der Hand iſt bei uns an dergleichen gar nicht zu gedenken.

Keine, zwekmäſſige Leibesbewegung wird bei uns Glük machen, wenn ſie nicht einigermaſſen in unſere Verfaſſung, Gebräuche und Vorurtheile paßt; wenn ſie nicht ohne obrigkeitliche Unterſtüzung und wo möglich ohne alle fremde Mitwürkung eingeführt und von ieden Einzelnen angewendet werden kann; und wenn ſie nicht von der Art iſt, daß wenigſtens ein groſſer Theil unſerer Schwächlinge im männlichen Alter, welche für das Geſellſchaftszimmer und für den Schreibepult erzogen wurden, davon Gebrauch machen

kann. Und gibt es eine ſolche? Ja! es gibt Eine. Sie heißt — Handarbeit. Nur einige Minuten Geduld, und ich erkläre mich näher.

Wären alle diejenigen, für welche ich hier ſpreche, ſo glüklich, das Land oder eine kleine Stadt zu bewohnen, ſo ſtünde ihnen ſehr leicht zu helfen. Ich würde denn gar kein Bedenken tragen, ihnen Allen, wes Standes und Alters ſie ſeyn mögten, den Akerbau in ſeinem weiteſten Umfange, nach aller ſeiner Mannichfaltigkeit und mit allen ſeinen Anhängſeln zur Pflicht zu machen. Ich würde ihnen nach den Erforderniſſen der Jahrzeit, bald die Senſe, bald den Rechen empfehlen, und ich würde ſie weder vom Pfluge noch vom Dreſchflegel freiſprechen, feſt überzeugt, daß ich ihnen den heilſamſten und nüzlichſten Rath gegeben hätte.

Aber — ich habe es nicht mit Landbewohnern zu thun. Der gröſte Theil derer, welche meines guten Raths bedürfen, lebt in ienen unförmlichen Häuſermaſſen, welche man groſſe Städte nennt, und für dieſe müſſen Arbeiten aufgefunden werden, die ſich auch hier thun laſſen. Dieſen ſchlage ich nun für zwei Drittheile des Jahres die Gartenarbeit und für das Uebrige Holzſägen, Spalten und andere Arbeiten im Holze vor. Dieſe ſind zwar nicht in allen groſſen Städten und für alle Hülfsbedürftige ohne Ausnahme, aber doch in den meiſten und für die meiſten anwendbar. Es gehört dazu ein Garten und ſollten es auch nur zwanzig Ruthen Land im freien Felde, einige Inſtrumente, ein Arbeitszimmer im Hauſe und täglich

ein paar Stunden Zeit. Das iſt doch in Hinſicht eines ſo wichtigen Zweckes gewiß nicht viel. Unmöglich kann ich mich hier auf die mancherlei Schwierigkeiten einlaſſen, die dieſer und iener nach ſeiner beſondern Lage zu überwinden haben wird. Aber ich weiß, daß man durch Muth und feſten Willen auch dem Anſcheine nach unüberſteigliche Hinderniſſe beſiegen kann. Die Vortheile meines Vorſchlages ſind übrigens auffallend groß, wie ich iezt zeigen will. Erſtlich fällt das hier weg, was ſo viele andere gutgemeinte Vorſchläge unausführbar macht, ich meine die Rükſicht des Koſtenaufwandes. Wer ſein Gemüſe ſelbſt bauet, braucht es nicht zu kaufen; und wer ſein Brennholz mit eignen Händen ſägt und ſpaltet oder ſich und ſeinen Freunden nüzliches Hausrath verfertiget, erſpart manchen Groſchen, den er ſonſt ausgeben müßte. Weit entfernt alſo, daß die Oekonomie klein oder groß dabei verlöhre, gewinnt ſie vielmehr, und unter gewiſſen Umſtänden beträchtlich. Sodann was die Zeit betrift, welche vielen Geſchäftsleuten nicht wenig zu ſchaffen macht, ſo läßt ſich auch da wohl Rath ſchaffen, wenn man es anders recht ernſtlich meint. Sollte es denn ſo unmöglich ſeyn, dem Schlafe, der Mahlzeit, der Geſellſchaft, der Lektüre, den Geſchäften dem Studieren ein paar Stunden abzudingen? Ich dächte nicht. Und Niemand wird doch glauben, daß das Vergnügen eine Stunde länger zu ſchlafen oder zu eſſen, Karten zu ſpielen, Zeitungsneuigkeiten abzuhandeln, ia ſelbſt der Vortheil ſeine Kenntniſſe zu erweitern, daß dies Alles, ſage ich, mit dem unſchäzbaren

baren Glücke geſund und froh zu ſeyn, verglichen zu werden verdiene? Nicht zu gedenken, daß wir mit einem täglich geſtärktem Körper alle iene Freuden noch einmal ſo lebhaft empfinden, und alſo ſchon unmittelbar an der Qualität mehr gewinnen, als wir an der Quantität verlieren. Ferner iſt auch das in Anſchlag zu bringen, daß dieſe Art von Arbeit zwar leider noch nicht ſo geſchäzt als ſies verdiente, aber denn doch auch nicht ſo verachtet iſt, daß irgend ein noch ſo angeſehener Mann ſich ihrer zu ſchämen brauchte. Es hat immer Männer vom angeſehenſten Range und von den vortheilhafteſten Glüksumſtänden gegeben und gibt ihrer noch, welche aus Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Nüzlichkeit der Handarbeit ſich nicht geſchämt haben, die Erbſen und Bohnen zu ihrem Tiſche zu pflanzen und das Holz für ihren Ofen zu ſpalten. Nur noch mehr ſolcher Beiſpiele und es wird nicht lange dauern, daß Jedermann eine Ehre darin ſuchen wird, heute im Gallakleide zu erſcheinen, und morgen mit dem Spaden auf der Schulter aus dem Thore zu gehen.

Endlich, was die Hauptſache betrift, giebt es durchaus keine Art von Körperbewegung, welche heilſamer und zwekmäſſiger für die Geſundheit wäre, als die Gartenarbeit.

1) Dieſe Art von Arbeit greift den Körper nur mäſſig an und bedarf nicht eines ſehr hohen Grades von körperlicher Stärke und Gewandheit. Dies macht ſie anwendbar für den ſchwächlichen Stadtbewohner und für alle dieienigen, welche in ihrer Jugend nicht

zu

zu Handarbeiten gewöhnt ſind. Anfangs würde ich ſolchen Perſonen rathen, die ſchwerſten Arbeiten des Gartens, z. B. das Graben, andern zu überlaſſen, und nur das Säen, Pflanzen, Jäten, Begieſſen u. ſ. w. für ſich zu behalten. Nach und nach würde es ihnen aber leicht werden, ſich auch an die ſchwerern zu gewöhnen, und nach Verlauf von ein paar Jahren müßte es mit ihnen ſo weit gekommen ſeyn, daß nicht eine einzige Arbeit mehr wäre, die ſie nicht ſelbſt verrichten könnten.

2) Die Erſchütterung, welche durch dieſe Art von Arbeit in unſerem Körper hervorgebracht wird, iſt darum heilſamer und zwekmäſſiger, weil ſie ſich nicht auf einzelne Theile, ſondern durchaus auf den ganzen Körper erſtrekt. Kopf, Hals, Bruſt, Arme, Unterleib, Beine, alles wird hier in eine mäſſige abwechſelnde Bewegung geſezt, welches beim Spazierengehen, Reiten und Fahren durchaus der Fall nicht iſt. Dies iſt auch der Grund, warum man nach einer zweiſtündigen mäſſigen Arbeit zwar nicht eine eben ſo ſtarke Ermüdung empfindet, als nach einem Spaziergange von eben ſo langer Zeit, aber dafür eine weit wolthuendere heilſame Abſpannung; warum die Ruhe ſo ungemein ſüß iſt, die Bruſt freier athmet, die Eßluſt vermehrt wird, und alle Schlafloſigkeit verſchwindet.

3) Weil bei der Gartenarbeit die gröſte Mannigfaltigkeit herrſcht, ſo iſt auch keine Langeweile dabei möglich. Faſt täglich verändert ſich der kleine Schauplaz unter unſeren Händen und von der Entdeckung

der

der erſten keimenden Erbſe, bis auf den lezten Kohlkopf, den wir im ſpäten Herbſte abſchneiden, iſt nicht ein Tag, in welchem nicht irgend eine neue Bemerkung uns Vergnügen gewährte. Ich habe Menſchen gekannt, die unwillig wurden, wenn die Stunde des Spatzierganges ſchlug. Beim Gartenbau iſt das nicht möglich. Der Menſch fühlt ſich ſo wohl bei dem Gedanken Mitſchöpfer zu ſeyn, daß auch das Kleinſte und Unbedeutendſte, was durch ſeine Mithülfe ins Daſein bekommen iſt, ihm wichtig und theuer wird. Er eilt daher ſo oft als möglich den Schauplaz ſeiner Thätigkeit zu beäugeln, und was für andere, die nicht Hand ans Werk gelegt haben, ſo einförmig ſcheint, das wird in ſeinen Augen zur reitzendſten ergötzendſten Mannichfaltigkeit.

4) Die Gartenarbeit erfüllt die Phantaſie mit einer Menge reitzender, wahrer und aufheiternder Bilder. Wie wichtig das ſei, beſonders für die Klaſſe der Gelehrten und am Schreibepult arbeitender Geſchäftsmänner, wird keinen Menſchenkenner entgehen. Da reißt ſich ein Solcher der das Bedürfniß der Zerſtreuung fühlt, an einen ſchönen Nachmittage von ſeinen Büchern los, und läuft zur Promenade. Er blikt nach allen Seiten hin, aber da iſt nichts was ihn feſſelt. Sein Geiſt iſt noch auf der Studierſtube und arbeitet die angefangene Materie zu beenden. Er fühlt das Unbehagliche dieſes Zuſtandes und will ſich mit Gewalt zerſtreuen, aber es fehlt ſeiner Phantaſie an ergötzenden Bildern. Izt freut er ſich von ferne

einen Freund zu erblicken, und nun hoft er, ſolls ihm gelingen, ſich zu zerſtreuen. Er läuft ſich auſſer Athem um ihn zu erreichen. Endlich hat er ihn erreicht und die Unterhaltung nimt ihren Anfang. Man erkundigt ſich nach dem gegenſeitigen Befinden und ehe wirs uns verſehen, ſind ſie ſchon bis an die neuliche Rezenſion in der Litteratur-Zeitung und bis auf die trefliche Abhandlung in dem und dem Journale gekommen. Doch izt erinnern ſie ſich, daß ſie hier ſind, ſich zu zerſtreuen; ſie gehen vorwärts und ehe fünf Minuten vergehen, iſt ſchon wieder die Rede von den ſchädlichen Folgen, entweder der Preßfreiheit oder des Preßzwanges. Unterdeſſen iſt die Zeit verlaufen und beide kehren nach Hauſe zurük, erſchöpfter als ſie ihren Schreibepult verlieſſen. Wären ſie beide nach ihren Garten gegangen und hätten ihre Kartoffeln angehäuft, ich wette, ſie hätten ſich beſſer dabei befunden.

Da die edlere Hälfte unſeres Weſens, der Geiſt nun einmal ſo innig und genau an dieſen zerbrechlichen Körper geknüpft iſt; da Kraft, Stärke, Geſundheit, Erſchlaffung, Trägheit und Schwäche des Geiſtes ſo ſehr von der des Körpers in Abhängigkeit ſteht; ſo iſt es gewis eine falſche Kultur, die nur den Geiſt bildet den Körper aber vernachläſſigt. Die feinſten und ſo zu ſagen, geiſtigſten Operationen der Denkkraft greifen nach aller Erfahrung eben ſo gut den Körper als den Geiſt an, und nach Erhohlung unſeres Körpers fühlen wir offenbar die Spannkraft unſeres Geiſtes ebenfalls erhöhet. Es iſt daher augenſcheinlich unnatürlich,

türlich, wenn wir während einer mäſſigen Anſtrengung des Körpers unſeren Geiſt ein anderes Geſchäft treiben laſſen wollen, welches ebenfalls den Körper angreift. Dies begegnet aber Gelehrten und Geſchäftsmännern faſt immer auf ihren Promenaden. Sie ſind nicht im Stande ihre lebhafte Phantaſie zu bezwingen. Dieſe will beſchäftigt ſeyn, und kehrt daher, weil es ihr an neuen ſinnlichen ergötzenden Bildern fehlt, immer wieder zu der gewohnten Abſtraktion zurük. Beſchäftigen ſich ſolche Männer aber mit Arbeiten der Art wie ich ſie vorſchlage, z. B. mit Gartenbau, ſo wird es ihnen ſehr leicht, ihre Phantaſie und durch dieſe ſelbſt die höheren Geiſteskräfte auf eine minder anſtrengende erquickende Weiſe zu beſchäftigen. Und das iſt es eben was nothwendig iſt. Eigentliche Ruhe, das iſt, völlige Unthätigkeit der Denkkraft, dieſe brauchen wir nicht, und ſie iſt auch nicht möglich. Aber Abwechſelung zwiſchen Anſtrengung und bloſſer Beſchäftigung der Denkkraft, dieſe iſt uns noth, und dazu kann uns der Gartenbau dienen. Es bedarf einer kleinen Uebung und wir gewinnen eine ſolche Herrſchaft über uns ſelbſt, daß wir mit dem Glockenſchlage von der Kritik der reinen Vernunft aufſtehen, mit Frau, Kindern und Dienſtboten überlegen können, was heute im Garten geſchehen ſoll; daß wir uns anziehen, hinausgehen, graben, pflanzen und begieſſen können, um nach ein paar Stunden an Leib und Seele geſtärkt wieder zu unſeren gelehrten Beſchäftigungen zurükzueilen.

Das wären denn etwa die Vortheile der Handarbeit und beſonders des Gartenbaues in Rükſicht unſe-

rer

rer Geſundheit. Wer ſelbſt Erfahrungen darüber gemacht hat, wird finden, daß ich vieles übergangen habe und daß ich das Verzeichniß des Gewinſtes von dieſer edlen Beſchäftigung noch um ein Anſehnliches hätte erweitern können. Aber ich habe mit Fleiß geeilt, um noch zulezt einige Bemerkungen machen zu können, die ſich nicht wohl in das Vorhergehende einweben lieſſen.

Der Gartenbau hat nicht nur groſſe Vortheile in Rükſicht unſerer Geſundheit, er iſt auch auſſerdem noch eine reichhaltige Quelle der reinſten und edelſten Freuden. Was iſt wohl ſüſſer, als die Früchte zu eſſen, zu denen man das Land bereitete; die man ſäete und pflanzte; deren erſtes Keimen man mit Entzücken bemerkte; für die man zitterte, wenn Plazregen, Sturmwind und Nachtfröſte ihnen den Untergang drohten; die man begoß, wenn die Sonnenhitze ihnen alle Nahrungsſäfte wegtroknete; die man mit iedem Tage gröſſer werden, blühen, entfalten und endlich nach hundert glüklich beſiegten Schwierigkeiten zur Reife gebracht ſahe? Niemand, als wer es ſelbſt erfuhr, hat einen Begriff davon, wie ſehr dieſe Beſchäftigung feſſelt; wie unſchuldig, reizend und mannichfaltig das Vergnügen iſt, das ſie uns täglich gewährt. O warlich! wer aus dieſer Freudenquelle ſchöpfen gelernt hat, wie viel Geldverſchwendende Amüſements kann der entbehren! wie ſehr bedauert er die Unglüklichen, die täglich ihre Einbildungskraft auf die Folter ſpannen, um ſich durch Auffinden neuer Ergözlichkeiten gegen die Qualen der Langeweile zu ſchützen! Wie bemitleidet er Euch bei

euren

euren Dinees und Soupees, bei euren Spielparthien, bei euren Aſſembleen und Caſſinos, ſelbſt auf euren ſparſamen Promenaden, wo ihr ſo ängſtlich iede Ermüdung fürchtet, und immer beſorgt ſeid, eure ſeidnen Strümpfe nicht zu beſchmuzen und eure künſtlichen Friſuren nicht zu verderben.

Ein gewiſſer Engländer, der ganz Europa durchgereiſet hatte, verſicherte, daß er die glüklichſten Menſchen unter den proteſtantiſchen Landpredigern und unter einer gewiſſen Klaſſe von Gutsbeſizern gefunden habe. Dies iſt ſehr glaublich; denn unter dieſer Menſchenklaſſe finden ſich noch die meiſten, welche neben der Sorge für die Seele, auch den Körper nicht vergeſſen. Und wenn irgendwo auf dieſem Erdenrunde noch wahre menſchliche Glükſeeligkeit anzutreffen iſt, ſo muß ſie es da ſeyn, wo neben der Kultur des Geiſtes auch der Körper nicht vergeſſen wird; wo man vom Buche aufs Feld oder im Garten eilt; und wo man nach gethaner Arbeit am Nährahmen, beim Schreibepult oder am Klavier wieder ausruhet. Wer Gelegenheit gehabt hat, den deutſchen Bauer da zu beobachten, wo er nicht gezwungen iſt, für die Ueppigkeiten eines hartherzigen Gebieters ſich über Vermögen anzuſtrengen; da wo Gerechtigkeit ihn ſchüzt und eine weiſe Regierung bedacht iſt, ihm die Erwerbung nüzlicher Kenntniſſe zu erleichtern, wer ſage ich, die Landleute unter dieſen glüklichen Verhältniſſen beobachtet hat, der wird troz des Mangels einer höheren Kultur, und troz der mannichfaltigen Laſt, die auf ihren Schul-

tern ruht, unter ihnen die geſundeſten, zufriedenſten und glüklichſten Menſchen gefunden haben.

In der That, wenn man blos auf die Vortheile der Handarbeit, und beſonders der Feld- und Garten-Arbeit ſieht, und einen Augenblik vergeſſen kann, was Vorurtheil und Unvernunft für Wunder auf der Erde bewürkt haben; ſo wird man es kaum begreifen, wie die Reichen und Angeſehenen ſich iemahls ſo ganz der Arbeit entziehen; wie ſie ſich überreden konnten, daß der Müſſiggang ganz etwas Edles, und die Langeweile etwas Verdienſtliches ſei; und wie ſie die Verläugnung aller Vernunft ſo weit treiben konnten, daß ſie Fleiß und körperliche Arbeit für etwas verächtliches und entehrendes ausſchrien.

Und man ſage ia nicht, daß dieſes Vorurtheil izt verſchwunden ſei. Es iſt wahr, wir ſind ein wenig klüger geworden. Dank ſei es der geſunden Vernunft und beſonders der Pädagogik unſers Zeitalters, wir fangen zum Theil ſchon an, uns nicht mehr zu entſchuldigen, wenn uns ein Freund beim Kohlpflanzen oder an der Hobelbank überraſcht. Aber noch ſind wir lange nicht ganz über das ſchädliche Vorurtheil hinaus. Sie muß ganz fallen, dieſe kindiſche und alberne Geringſchäzung der körperlichen Arbeit. Kein Menſch muß mehr eine Ehre darin ſuchen, müſſig zu gehen. Kein edles Weib oder Mädchen muß mehr erſchrocken vom Spinnrade aufſpringen, wenn ein Fremder hereintritt; und kein ehrlicher Mann muß ſich mehr in den geheimſten Winkel des Hauſes verſchlieſſen, wenn

er

er Körbe machen, oder Pfeifenröhre drechſeln will. Die Zeiten müſſen wieder kommen, wo man die nüzlichen Männer vom Pfluge holt, um ſie auf den kuruliſchen Stuhl zu ſetzen, oder an die Spitze der Armee zu ſtellen; wo die Weiber der Völkeranführer ſich in Abweſenheit ihrer Männer mit Wolleweben beſchäftigen und die Königstöchter an der Waſchebank und auf dem Bleicheplatze präſidirten.

Und denn erſt, wenn dieſe goldnen Zeiten gekommen ſind, wird ſich ohne Stahlkuren und ohne das Pirmonterwaſſer iene ſchädliche und allgemeine Reizbarkeit, iene Ueberverfeinerung, und iene Nervenſchwäche unſerer gebildeten Stände verlieren. Denn werden die Menſchen geſunder, ſtärker, muthiger und zufriedener ſeyn. Keine Langeweile wird ſie ferner zu unnützen und verderblichen Zeitvertreiben verführen. Tauſend Albernheiten, die Kinder des Müſſigganges werden unterbleiben. Man wird alle künſtlichen Erfindungen die Zeit zu tödten, verachten, und wird zu den einfachern, lautern und reinern Freuden der Natur zurükkehren. Liſt, Betrug, Druk und Tirannei werden ſich vermindern; Mäſſigkeit, Genügſamkeit, Theilnahme und Bruderliebe werden ſich vermehren. Unſer Leſen, Schreiben, Lernen und Studiren wird nicht mehr mit ſo vielen Aufopferungen verbunden ſeyn, und wir werden nicht mehr halbe Leichen werden müſſen, um die Freuden der Geiſteskultur in ihrer ganzen Fülle zu koſten. Kurz, das Menſchengeſchlecht wird ſeiner Beſtimmung um einen groſſen Schritt näher gekommen ſeyn.

Ich

Ich mache von dem Allen keine Anwendung auf uns und unſere Geſellſchaft. Sie ergibt ſich leicht, und ich habe ihre Geduld ſchon zu lange auf die Probe geſtellt. Ich werde alles erhalten haben was ich wünſche, wenn es Ihnen gefallen ſollte, meine Gedanken einer nähern und umſtändlicheren Prüfung zu unterwerfen.

XXIV.

Unvorſichtigkeit und Gewalt.

Neulich begehet ein iunger Menſch, der in Göttingen ſtudirt und ſeinen Vater in Otterndorf während der Ferien beſucht, die Unvorſichtigkeit, zu Neuhaus auf einem Balle zu pfeifen, wie die Melodie des bekannten Liedes: God ſave the king, welches Händel nach dem Ausrufe: Old cloth's to ſell, componirte, geſpielt wird. Ein anweſender Edelmann, der als Lieutenant abgegangen iſt, nimmt dies ſo übel, daß er ſogleich gegen den iungen Mann thätlich wird. Andere folgen ſeinem Beiſpiele, ziehen aber bei der Prügelei den Kürzern. Hierüber aufgebracht, laſſen ſie den Studenten verhaften und denuntiiren ſelbſt beim Amte, daß er einige Zeit vorher, bei einem Glaſe Wein, auf den König geſchimpft habe. Sie ſchlagen Zeugen vor. Der Arreſtate iſt indeſſen aus dem Gefängniſſe entkommen. Den 13ten Julius 1795.

XXV.

XXV.

Meklenburg.

Karl von Meklenburg ward 1777 Officier bei der Garde zu Fuß in Hannover, wählte den Militairſtand aus Vorliebe und ward von ganzem Herzen Soldat. Er ſtieg bis zum Staabskapitain und ſah den Zeitpunkt nahe, wo er eine Kompagnie erhalten mußte, als der ausbrechende Krieg ihn auf die Bahn der Gefahren rief, wo Dank und Lohn des Vaterlandes die eine, und Tod oder Verſtümmelung die andere Schaale des Schikſals füllt. So glaubte er, ſo denkt ieder brave Krieger. Aber Willkühr und Verfälſchung der Wahrheit riß dem Schikſal die Waage aus der Hand, und lohnte den braven und unſchuldigen Mann mit unverdienter Verfolgung.

Bei dem Ausbruche der franzöſiſchen Revolution, an die ſo viele Menſchen für oder wider, wenige aber den wahren Antheil nahmen, den Vernunft und Menſchheit gebieten, war er nicht in Hannover. Seiner Geſundheit halben brachte er den Winter von 1790 auf 1791 in den mittäglichen Provinzen von Frankreich vorzüglich in Hieres zu. Hier traf er den Prinzen Auguſt von Engeland und ſah ihn Monathe hindurch faſt täglich. In Gibralter war er ſechs Wochen und traf daſelbſt den Prinzen Eduard von Engeland. In dem Umgange mit den Prinzen bewies er, daß er weder ein exaltirter Demokrat,

noch

noch ein Vertheidiger bedenklicher Grundſäze war. Er fand in Frankreich das Detail der Revolution nicht ſo herzerhebend, als den Anblik derſelben im Groſſen. Hier ſchienen Vernunft, Aufklärung, Wohlwollen und Liebe für das allgemeine Beſte die groſſen Triebfedern der Begebenheiten zu ſeyn. Dort entdekten ſich überall Leidenſchaften, Uebertreibung, alter Groll und Eigennuz. Zerſtörte Schlöſſer und Landſitze bewieſen es. Die Ausführung der Nationaldekrete war mehr Verfolgung, als geſezliche Vollziehung. Die Freiheit verſchwand, wo Liebloſigkeit und Gewalt herrſchten. Welcher Mann, der, auf dem Wege wahrer Bewunderung des Beſſern und des Edlern, der Vollkommenheit entgegen gehet, hätte hier ein unbedingter und fanatiſcher Bewunderer der Revolution werden können!

Im Sommer 1791 machte er eine Reiſe nach Spanien und kam hierauf nach Bourdeaux, um in dieſer Gegend einen Theil des Winters zuzubringen. Von dort reiſete er zweimal nach Paris, jedesmal aber nur auf einige Wochen.

Bei ſeiner Zurükkunft in Hannover war die Gährung der Gemüther aufs höchſte geſtiegen. Man mußte entweder Ariſtokrat oder Demokrat ſeyn, oder abſolute Stumpfheit verrathen. Die geringſte Aeuſſerung war hinreichend, um von der einen oder andern Parthei verſchrien zu werden.

Dieſem war der Hauptmann von Meklenburg um ſo mehr ausgeſezt, da er eben aus Frankreich zurükkam und von den Neugierigen über die dortigen Angelegenheiten befragt ward. Man wollte wiſ-

ſen, wie es ihm möglich geweſen, glüklich aus Frank- reich zu entkommen; man glaubte, dort ſei keiner ſei- nes Lebens ſicher, dort müſſe er viel Ungemach ausge- ſtanden haben, keiner könne ohne die gröſte Gefahr reiſen. Man wollte, er ſolle bezeugen, daß die gröſte Anarchie in Frankreich herrſche, daß iedermann den Herrn ſpielen, und niemand gehorchen wolle; daß, ſeitdem Adel und Geiſtlichkeit gedrükt würden, der Ackerbau ohne Beſchützer danieder liege, daß kein Feld beſtellt und kein Gewerbe betrieben werde. Wann er hierauf offen und freimüthig und zum Theil mit dem Lächeln antwortete, womit der Proteſtante dem Ka- tholiken begegnet, wenn dieſer ihre Ketzer als Höllen- brände und Luther mit einem Pferdefuß abmahlt, wenn er verſicherte, daß es ihm ſehr gut gegangen ſei, daß er die überall erhaltene Begegnung nicht genug rüh- men könne, daß er nur muntere, gefällige und dienſt- fertige Leute gefunden, daß ihm auf der Reiſe der Ge- danke an Gefahr gar nicht eingefallen ſei, daß, man- cher Exceſſe ungeachtet, dennoch im Ganzen Ruhe, Ordnung und Fleiß nicht unterbrochen wären, und daß das Korn auf dem Felde vortreflich ſtehe; ſo war das hinreichend, um ihn gleich in den erſten Tagen für ei- nen Demokraten, für einen Enrage auszuſchreien. So iſts in der Welt. Betrug will nur Verſtellung, Irr- thum will nur Unwahrheit und Schmeichelei. Mann- heit, Ehre, Wahrheit, wie wenige ſind groß genug, euch zu ertragen!

Der innige Wunſch, daß die Menſchen gerecht und gut ſeyn und eben ſo behandelt werden möchten, ſollte mit

mit allen Siſtemen verträglich ſeyn und der Unwille den edlen Mann bezeichnen, mit dem er die ewigen Geſetze der Vernunft, der Wahrheit und der Moral mit Füſſen getreten ſiehet. Das Gefühl ſollte ſich empören dürfen, wenn es Ungereimtheiten, Widerſprüche, Abſcheulichkeiten für politiſche Grundſätze ausgeben hört. Der Einſeitigkeit, den falſchen Schlüſſen, den Uebertreibungen ſollte man die Wärme der Menſchheit entgegen ſetzen können. Aber das zu thun — das, was einzige Seelengröſſe, einziger Adel iſt — das iſt in der Welt Fehler, das iſt Verbrechen!

Iſt es empörend wenn man ſieht, wie der edle Karakter des einzig achtbaren Mannes gemisbandelt wird, ſo iſt es noch empörender, wenn man die Niedrigkeiten ſieht, die gegenſeitig nicht blos für erlaubt gehalten werden — die der ehrliche Mann nicht verachten darf, was ſage ich nicht verachten? die er gut heiſſen und Lobpreiſen ſoll. So mußte man, um zu gefallen, Vernunft und Wahrheit zugleich mit dem Partheigeiſte entſagen, in voller Hitze und Leidenſchaft gegen Freiheit, Gleichheit und Aufklärung zu Felde ziehen, ſo erlaubten Partheigeiſt, Rechthaberei, Blödſinn, Gedankenſcheu, Gleichheitsangſt und Bosheit ſich die gehäſſigſte Inquiſition gegen Reden in Freundſchaftlichen Zirkeln von Männer gleichen Standes und gleichen Verſtandes, und verlangten eine gänzliche Lähmung des Geiſtes und der Denkkraft; So ſollte nichts geehrt und gefürchtet werden, als eine allgemeine Sklaverei, und ſo ward zu den wichtigſten Beſchuldigungen gegen den Herrn von Meklenburg gerechnet, daß er darüber

unzufrieden geweſen, ſo oft ſeine Briefe erbrochen von der Poſt zu erhalten und daß er die Freude über eine Grauſamkeit gemisbilligt, ob ſie gleich an Franzoſen begangen war. Wo ſolche Maximen gebilligt werden, wer möchte da nicht gerne öffentlich als Gegner bezeichnet werden, und Demokrat heiſſen, wenn dieſes der Name des Feindes der Niedrigkeit iſt! Pfui der Verkuppler des Betrugs!

Grundſätze der Art veranlaßten die Generalordre vom 5ten December 1792, in der allen Officieren verboten ward, über die bekannten franzöſiſchen Grundſätze frei zu reden. *) In dieſem Geſetze ward eigentlich nichts befohlen, was nicht iedermann ſchon von ſelbſt weiß und ohnehin zu thun ſchuldig iſt, nemlich der Dienſtpflicht eines Officiers und dem Huldigungseide nicht entgegen zu handeln; es wird vielmehr erlaubt, öffentliche Begebenheiten zum Gegenſtande der Unterhaltungen zu machen. Folglich werden noch weniger ſpekulativiſche Grundſätze und Meinungen oder Betrachtungen verboten, und eben ſo wenig wird beſtimt, welche Aeuſſerungen unzeitig und unüberlegt, welche orthodox, welche ketzeriſch ſind. Das Geſez iſt eines von denen, die in weiſen und vernünftig policirten Landen überflüſſig ſind, die aber da, wo Inquiſitionen eintreten ſollen, gerade den Anſtrich der Leute hat,

*) Man ſehe die bereits in den Annalen gegebene Nachricht von des Herrn von Bülows Dienſtentlaſſung, aus der ich alle daſelbſt bereits vorgekommene Thatſachen nicht wiederholen will.

hat, die ſich vor Gott und der Wahrheit ſchämen, ihr gehäſſiges Siſtem aufzudecken, die aber doch einen Vorwand haben wollen, wodurch ſie nach ihrer Willkühr verdammen können, wie ſie wollen.

Dieſes wird dadurch noch einleuchtender, daß, obgleich in dem Befehl alles Reden **über** die bekannten franzöſiſchen Grundſätze verboten war, doch einige Officiere auſſerordentlich laut, leidenſchaftlich und einſeitig **dawider** deklamirten, ohne deshalb in Anſprache genommen zu werden. Dieſes war nicht allein partheiiſch gegen die Unterſuchung wichtiger Wahrheiten, ſondern es mußte ein unangenehmes Verhältniß zwiſchen den Officieren ſtiften, da die einen ganz laut reden durften und die andern völlig ſchweigen mußten. Partheihaß erhielt nun freien Spielraum, und die gegenſeitige Erwägung der Meinungen, welche nur durch ein auf beiden Seiten erzwungenes Stillſchweigen oder durch einen vernünftigen Widerſtand erhalten werden kann, fiel ganz weg.

Der Herr **von Meklenburg** hatte vor dieſer Generalordre keine Warnung erhalten. Er nahm ſich iezt vor, über politiſche Gegenſtände, die im geringſten verfänglich ſcheinen konnten, ganz und gar nicht zu reden, und von dieſem Vorſatze wich er nicht ab. Wichtigere Gegenſtände, die Vorbereitung zum Krieg beſchäftigten ihn. Ein Jahr ging hin und niemahls entſtand ein Anlaß, ihm Vorwürfe zu machen. Unerwartet beorderte ihn bei der Belagerung von Valenciennes im Julius 1793 der damalige Oberſte, iezt General **von Bothmer** ins Zelt des Maior **von**

Grüters,

Grüters, um ihm etwas im Namen des Feldmarſchalls von Freitag zu ſagen. Hier ward ihm und den Herrn Hauptmann von Bülow angekündigt, daß ſie beide nach Hannover zum Depot zurükkehren ſollten. Alle Vorſtellungen und Bitten um Arreſt und Unterſuchung waren vergebens, wie in der Geſchichte des Herrn von Bülow erzählt iſt. Sie wandten ſich zu ihren Bekannten und Vorgeſezten, Männer reifen Alters und erhaben an Würden. Der Generallieutenant von dem Buſche empfing ſie mit der Herzlichkeit und Güte, die auch in ſeinem Briefe an den Vater des Herrn von Bülow athmet. Ganz anders aber begegnete ihnen der General der Cavallerie Graf von Wallmoden Gimborn, der zu St. Amand krank am Fieber lag und wie es ſcheint in der Fieberhitze vergaß, was der gerechte Mann dem unſchuldigen ſchuldig iſt, und was wahre Dienſtpflicht erfordert: Pünktlichkeit in der Beſtrafung aber auch zuvor Pünktlichkeit in der Unterſuchung!

Er empfing die beiden Officiere höflich, und verſicherte, daß er von der ganzen Sache nichts wiſſe; ſeine Krankheit halte ihn von allen Geſchäften ab; ſie würden ſelbſt einſehen, daß es ihm nicht anſtehe, über den Befehl des Feldmarſchalls ſeine Meinung zu ſagen, noch viel weniger ihn zu ändern. Die Officiere baten ihn blos um Rath und Schuz zur Abwendung der Vollziehung des Befehls.

Hierauf richteten ſich Se. Excellenz im Bette auf, ſezten beide Hände in die Seite und brachen mit Heftigkeit, die durch nichts veranlaßt war, hervor:

„Wenn

"Wenn ſie denn meinen Rath und meine Meinung "wiſſen wollen, meine Herren; ſo muß ich ihnen "ſagen: Dieſes haben ſie längſt verdient! Sind "ſie nicht ſchon in Hannover ihrer Reden wegen "gewarnt worden? Leute ihres Standes ſollten "ganz anders ſprechen, als ſie thun. Wer anders "als ſie iſt Schuld an den häufigen Unordnungen, "die geſchehen? Wer anders als ſie, an der In- "diſciplin der Garde ꝛc.„

Die Rede ſtrömte mit einem Schwalle von Vorwürfen fort, und würde vielleicht noch lange gedauert haben, wenn der General nicht durch die Heftigkeit ſeiner Bewegung an den Rand des Bettes gerathen, und beinahe heraus gefallen wäre. Hiedurch ward er unterbrochen und dieſe Diverſion verhalf die Officiere wieder zum Worte. Nur die Erwägung ſeines traurigen Geſundheitszuſtandes konnte die Eindrücke mäſſigen, welche ſeine Beſchuldigungen auf ſie machten. Der Herr von Meklenburg nahm das Wort: Er dankte dem General für ſeine Aufrichtigkeit, durch die er erfahre, was man ihm zur Laſt lege, verſicherte ihm, daß ihn kein Vorwurf treffe, bat um eine beſſere Unterſuchung, und bezeugte, daß er nie eine Warnung erhalten oder verdient habe. Wenn ſie, fügte er hinzu, mit Freimüthigkeit geredet, ſo hätten ſie nie die Grenzen der Pflicht übertreten, und Freimüthigkeit ſei immer ein Beweis eines reinen Gewiſſens.

Der General, dem um ein reines Gewiſſen nicht viel zu thun zu ſeyn ſcheint, fiel ihm in die Rede und

ſagte:

ſagte: Es ſoll aber nicht freimüthig geſprochen werden. *) In einem aufgebrachten und erbitterten Ton ſtieß er noch viele harte Sachen aus, billigte das Verfahren gegen die Officiere und ſchien ſich mit innerer Behaglichkeit daran zu ergötzen. Wann ſie nicht an allen den Unordnungen Schuld ſind; wer iſt denn Schuld daran? fragte er ferner ganz höniſch.

Der Herr von Meklenburg antwortete lebhaft: der General wiſſe ſelbſt am beſten die Urſache. Beim Ausmarſche wären die Officiere iung und der größte Theil der Leute Rekruten geweſen. Anſtatt ſie zu üben, habe man ſie mit dem Spaden in der Hand zur Trancheen-Arbeit gebraucht. Hiedurch wäre der Soldat mehr zu ſeiner bäuriſchen Beſchäftigung zurük gekehrt, als zum Soldaten gebildet worden. Auch hätten die Hannoveraner allgemeine Urſache zu klagen, da von allen Truppen der mühſamſte Dienſt auf ſie falle. Und Ungemach aus Siegen oder Zurükdrängen ertrage der Soldat als Folgen ſeines Berufs ohne Murren, aber es mache ihn misvergnügt, wenn bloſſe Unordnung, Unwiſſenheit oder Nachläſſigkeit Schuld daran ſei.

Hier-

*) Das heißt: nicht für Wahrheit und Menſchheit aber wohl um verfolgte und verläumdete Officiere zu diffamiren. Wenn der Herr General das bedacht hätte, ſo würde er beſſer gethan haben, ſelbſt ſeiner Regel zu folgen, und nicht ſo freimüthig zu reden. Dieſes erinnert mich an einen General, der auch Verläumdungen in Schuz nahm, und mir ſagte: Nichts ſollte publik ſeyn als die H****. Wo ſolche Maximen gelten, da ſieht es gut aus um Staat und Moralitet.

Hierauf ſagte der General nicht ein Wort. Das ſind Facta, fuhr der Herr von Meklenburg fort; ſie ſind allgemein bekannt, und erklären die Unzufriedenheit und das ſich hin und wieder äuſſernde Misvergnügen deutlich genug. Auf uns beiden ruht nur Verdacht; es iſt unbegreiflich wie dieſer auf uns hat kommen können: aber iſt es erlaubt, wegen eines bloſſen Verdachts Leute unglüklich zu machen?

Nun ward der Graf Walmoden etwas milder in ſeinem Ton: "nicht eben unglüklich„ erwiederte er, zeigte aber immer, daß er die Officiere für ſehr ſtrafſällig und das über ſie Verhängte für ſehr rechtmäſſig halte. Es ging alſo hieraus hervor, daß dem General ſeine Krankheit nicht, wie er geſagt hatte, von allen Geſchäften abgehalten, und daß er nicht anſtand, über den Befehl des Feldmarſchalls ſeine Meinung zu ſagen, ſondern nur, daß anſtatt zwei Männer, die im Vertrauen auf ſeine Gerechtigkeit und Ehre zu ihm gekommen waren, ſeine Meinung mit weiſer Ueberlegung zu ſagen, er es gerathener fand, im Poltern leidenſchaftlicher Vorurtheile auf eine unüberlegte und nicht zu erweiſende Art in Vorwürfe auszubrechen, und dagegen ſehr bittere Anklagen hinzunehmen, auf die er nichts antworten konnte. — Daher der Wunſch, daß niemand freimüthig rede, den nur der Schuldige hegen kann.

So von Beiſtand verlaſſen, mußten die beiden Verwieſenen die Armee verlaſſen. Die Art wie es geſchah, iſt in der Geſchichte des Herrn von Bülow erzählt.

Bei ihrer Entfernnng von der Armee ſcheinen zwei entgegengeſezte Meinungen geherrſcht zu haben, welche beide der Herr von Meklenburg widerlegt. Nach der einen ſollten die zum Depot geſandten Officiere auf keine Weiſe; nach der andern ſollten ſie ruhig als Commandirte die Armee verlaſſen und ſich ihres Wohlbefindens in Hannover gefreuet und gepflegt haben. Gegen erſteres ſtreitet nicht allein die nie aus der Acht zu laſſende Subordination, ſondern auch die ſehr vernünftige Klugheit, gegen willkührliche Gewalt keinen vergebenen Widerſtand zu thun, der eben ſo ſchädlich iſt, als er verlacht wird.

Der Rath, als Commandirte die Armee zu verlaſſen, auf kein empörtes Gefühl der Ehre zu achten, die Stimme einer ganzen Armee nicht zu hören, die laut rief, die Leute müſſen ſchuldig ſeyn und dann gerichtet, oder unſchuldig und dann frei erkläret werden, der Rath fühllos zur Reſidenz zu kehren, dort in den glänzenden Cirkeln Karten zu ſpielen und durch geduldige Unterwerfung den zornigen Blik auszuſöhnen, das Ungewitter abzuwarten und ſodann der Anciennitet nach zu avanciren, iſt ganz der Denkungsart der meiſten Menſchen unſers erſchlaften Zeitalters wehrt, die taub gegen wahre Rechtſchaffenheit und Ehre, fühllos gegen die edle Ehrbegierde, öffentlich ſeinen gnten Namen zu behaupten, nur nach dem Grade des ungehudelten Genuſſes des Wohllebens und dem äuſſern Schein, den Titel und Rang geben, ihre Urtheile abmeſſen und den für einen Thoren halten, der alles das eher aufopfert, als ſeinen guten

Na-

Namen. Dieſe Denkungsart iſt wehrt der Trunkenbolde, die anſtatt ihre Dienſtpflicht zu thun, ſich und ihre Leute im täglichen Rauſche dem Feinde in die Hände liefern; wehrt der Anführer, die Länder ausſetzen, um ihre Perſon und Güter zu decken; wehrt der Befehlshaber, die anſtatt dem Feinde entgegen zu gehen, in den entfernteſten Winkeln, in Freundes Land, Verwüſtungen anrichten und Sicherheit ſuchen; wehrt des ganzen Verfalls der tiefgeſunkenen Menſchheit!

Bei dem Depot war nichts zu thun, es ſtanden die nöthigen Officiere dabei, ſie ſollten nicht abgelöſet werden und den Herren von Bülow und Meklenburg ward dabei keine Beſchäftigung angewieſen. Der Auftrag der Abreiſe geſchah auch nicht auf Commando-Art; der Oberſte von Bothmer erklärte, daß er einen unangenehmen Auftrag habe; die angeſehenſten Männer, königliche Prinzen, waren dabei gegenwärtig; keine Diäten oder Reiſegelder wurden angewieſen; der Feldmarſchall Freitag wies Leute von Stande wie Bettler ab, und der General von Wallmoden behandelte ſie als Pflichtvergeſſene; nachtheilige Gerüchte verbreiteten ſich; — verrätheriſche Correſpondenz, Aufwiegelung der Truppen, Meuterei u. ſ. w. Man erwartete in Hannover die beiden Officiere in Ketten und Banden ankommen zu ſehen. Der Schleier war alſo nicht einmal als ſolcher ordentlich geworfen. — Das zu ertragen, gehört zum Ariſtocratism unſrer Zeiten, Geſetze kennt er nicht, Ehre kennt er nicht. Stolz ſeyn und ſich erniedrigen laſſen, zu drohen und unrecht zu thun, Sclaverei einzuführen,

ren, um als Sclave unterdrücken zu können, Adel zu heiſſen, um dem wahren Seelenadel zu entſagen, das iſt die Rolle, die er ſpielt, das iſt die Gröſſe, die er ſucht.

Gottlob, daß er nicht allgemein iſt, und daß der beſſere Theil der Menſchheit ihn verabſcheuet und die Stimme der edlern Gefühle hört. Der Oberſte von Bothmer nahm von den Gemishandelten mit Thränen im Auge Abſchied; Thräne des Mannes, unwiderſtehliger Zeuge des Verfalls der Zeiten! Die Hofnung baldigen Wiederſehns durch Aufklärung der gerechten Sache, womit ihre Camaraden und Freunde ſie zu beruhigen ſuchten, die ſtille Betrübniß einiger, der ausdrukvolle Händedruk anderer hinzudrängender braver Leute forderten die Abreiſenden laut auf, ſich dieſer Mitempfindung öffentlich würdig zu zeigen und der Unſchuld Genugthuung zu verſchaffen. Eben dieſes that die Theilnahme und das Betragen ſo vieler vortreflichen Leute aus allen Claſſen und Ständen in Hannover, als ſie dahin zurükkamen. Allgemein geſchäzte und geehrte Männer, mit denen ſie vorher in keiner Verbindung ſtanden, redeten ſie auf der Gaſſe an und bezeugten ihre Mitempfindung und Ueberzeugung, daß ſich alles zum Vortheil der Verfolgten endigen würde. Dieſes war ganz das entgegengeſezte Bild der alten Bekannten, die ſich zurükzogen und durch ihre Verlegenheit zeigten, daß ſie durch Fortſetzung des ehemaligen Umgangs ſich Gefahr oder Ungelegenheiten auszuſetzen beſorgten, ſo wie der in wichtigen Bedienungen ſtehenden Perſonen, die es wahrſcheinlich für nothwendig

wendig hielten, daß ihre Höflichkeit mit der Gerechtigkeit, die man ausübte, gleich geſtimmt ſeyn müſſe. Aber mußte nicht auch dieſe Verkennung nicht ehrliebende Männer auffordern, zu zeigen, wie wenig ſie verdienten verkannt zu werden! Der Erfolg erwies ebenfalls, daß ſie mit Recht auf eine Unterſuchung beſtanden, und daß nicht eine Dienſtſache, ſondern eine Beſtrafung bei ihrer Entfernung von der Armee beabſichtigt geweſen, da ſie würklich fiſcaliſch behandelt wurden. Hätte man die beiden Officiere nicht als ſträflich behandeln wollen, ſo hätte man auf ihren Antrag um Unterſuchung gleich antworten müſſen, daß es keiner Unterſuchung bedürfe, weil blos der Kriegsdienſt beobachtet ſei. Dieſes geſchah nicht, vielmehr hieß es im nachmals erfolgten Endurtheile: "daß ſie wegen anſtößiger und nachtheiliger Urtheile und Meinungen fortgeſchikt worden waren.

Aber wird man fragen: Woher kam der Befehl, die Armee zu verlaſſen?

Der Befehl rührte vom Herzog von York her, konnte aber nicht aus ihm ſelbſt flieſſen. Es mußten hinter der Decke boshafte Leute ſtecken, die durch Verläumdung, heimliche Angeberei und niedrige Künſte den Herzog verleitet hatten. Dieſe Elenden wurden durch die Heimlichkeit und Dunkelheit, womit die ganze Sache betrieben worden, verſtekt; und wenn gleich ein ſtarker Anlaß zu einer Vermuthung da iſt, ſo fehlt doch immer etwas an der völligen Gewisheit.

Der Befehl des Herzogs war allein nicht hinreichend; es mußte die übertriebene Willfährigkeit des Feldmarſchals von Freitag hinzukommen, um demſelben die ſo verhaßte Wirkung zu geben. Unter dem Befehle des Herzogs ſtand die ganze alliirte Armee, mithin auch Kaiſerliche Truppen. Alle militairiſche Operationen hingen von ihm ab, aber die ökonomiſche Beſtimmung, welche Officiere zu Hauſe und welche bei der Armee ſeyn ſollten, mußte iedem Truppen-Korps überlaſſen bleiben, und ſo wenig die Oeſterreichiſchen Truppen ſich hierin etwas vorzuſchreiben laſſen brauchten, ſo wenig durfte es der Feldmarſchall Freitag. Er mußte wiſſen und beobachten, was das hanöverſche Dienſtreglement vorſchreibt. Der Umſtand, daß der die Armee kommandirende General der Sohn des Herrn der hannöverſchen Truppen war, machte keinen Unterſchied, und da es nicht die rechte Art iſt, ſich auf Koſten ſeiner Pflichten beliebt machen zu wollen. Es iſt übrigens bekannt, daß das Vernehmen zwiſchen dem Feldmarſchal und dem Herzog nicht das beſte war; warum mußte erſterer nun, da es darauf ankam, ein Paar Officiere aufzuopfern, ſo bereitwillig ſeyn und den Befehl mit ſo vieler Härte ausführen? Indeſſen verpflichtet die Unpartheilichkeit zu bemerken, daß er in der Folge ſelbſt einige Reue über ſein erſtes Betragen hat blicken laſſen.

Das rechtliche Verfahren bey der angeſtellten Unterſuchung iſt einerlei gegen die beiden Herren von Bülow und von Meklenburg; ich will es alſo hier nicht wiederholen.

Am

Am 13ten December 1793 ward der Herr Hauptmann von Meklenburg zuerſt vernommen. Das Gericht beſtand aus braven theilnehmenden Männern, die, wie Richter thun müſſen, zum Hauptzwek haben, den Angeklagten unſchuldig zu finden, und nur, wenn ihnen das fehlſchlägt, ihn ſtrafen; nicht Männer, die ihr Anſehen misbrauchen und poltern, ehe ſie richten. Man machte dem Angeklagten förmlich bekannt:

"daß ſeine Zurükſendung von der Armee auf Befehl des Herzogs von York geſchehen ſei; dem es zu Ohren gekommen wäre, daß ſie zu freie Urtheile und Meinungen über die Recht- oder Unrechtmäſſigkeit des Krieges geäuſſert haben ſollten!! Dieſes habe ihn bewogen, ſie des allgemeinen Wohls wegen fortzuſchicken, damit ihre Meinungen ſich nicht ausbreiteten und gefährlich würden."

Das Verhör wird von dem Herren von Meklenburg folgendermaſſen erzählt:

1. Ob an der Schloßwache zu Hannover wohl von dem Betragen der franzöſiſchen Nation wäre geſprochen worden, und in weſſen Gegenwart?

So wie von vielen Sachen, wäre auch davon geſprochen; — er könne ſich aber nicht ſofort beſtimmter Unterredungen und der iedesmal dabei gegenwärtigen Perſonen erinnern.

2. Wer davon geſprochen habe?

Das wiſſe er nicht mehr.

3. Wie

3. Wie er ſich geäuſſert habe?

Wahrſcheinlich wie es ihm iedesmal am natürlichſten geſchienen hätte, weil er ſich gewöhnlich ſo äuſſere.

4. Ob er die franzöſiſchen Einrichtungen, die Abſchaffung des Adels, der Geiſtlichkeit ꝛc. nicht gebilligt habe?

Er pflege nie entſchieden über etwas zu urtheilen; ohnehin wäre es bei dem ungleichförmigen Gange der franzöſiſchen Revolution wohl nicht möglich, daß irgend ein vernünftiger Menſch mit allem hätte zufrieden oder mit allem unzufrieden ſeyn können.

5. Der Maior von Grüter habe es aber behauptet.

Er könne ſich unmöglich alles deſſen, was er in manchen freundſchaftlichen Unterredungen mit dem Maior von Grüter geſprochen habe, erinnern.

6. Ob er nicht behauptet hätte, daß die franzöſiſchen Einrichtungen gut wären; daß durch die Gleichheit der Stände ieder, der Verdienſte hätte, der nützlichſte Mann im Staate werden könne?

Gegen wen und wo er dieſes ſolle geſagt haben?

7. Er dürfe nicht fragen; ſondern nur antworten.

Es wäre übel antworten, wenn man ſich keine richtige und keine günſtige Auslegung ſeiner Worte zu verſprechen habe? inzwiſchen wolle er gerne bekennen, daß er in ſeinem Herzen ſtets dem Verdienſte den Vorzug vor der Geburt gegeben

geben habe. Er läugne auch nicht, daß er groſſe Hofnung gehabt hätte, die franzöſiſche Revolution werde viel gutes hervor bringen. Er hätte vieles und manches darüber geſprochen, und manches einſeitige, ſchiefe und unreife Urtheil habe ihn ſehr verdroſſen. Da er ſich aber nicht erinnere, ob, unter welchen Umſtänden, wo, und zu wem er das Vorgelegte geſagt habe: ſo könne er nichts anders erwiedern, als daß er ſich deſſen nicht erinnere.

8. Ob einſt die Rede von Erbrechung der Briefe geweſen wäre? Maior Grüter habe es behauptet.

Ja, er hätte einſt einen Brief, der erbrochen geweſen wäre, und den er eben vor der Wache erhalten hätte, ſowol dem Maior Grüter als dem Oberſten Bothmer gezeigt.

Aber, frägt er, wie kann dann die Rede von allen dieſen Dingen hier ſeyn? Er habe erwartet, daß man ihn über etwas Strafbares in ſeinem Betragen verhören würde. Sollte es auch wohl recht ſeyn, ihm dergleichen Fragen zu thun, und dadurch den Verdacht auf ihn zu bringen, als wäre er würklich über begangene Verbrechen verhört worden? Er erhielt zur Antwort, daß es ihm frei bleiben werde, alles Erdenkliche vorzutragen; iezt möge er aber blos die Frage beantworten.

9. Wie er ſich über die Eröfnung des Briefes geäuſſert habe?

Er hätte ſein Misfallen darüber zu erkennen gegeben, wie es wol natürlich geweſen ſei.

10. Ob er nicht geſagt habe: daß kein Landesherr befugt ſei, auf ſolche Art die öffentliche Sicherheit zu verletzen?

Der beſtimmten Ausdrücke, deren er ſich bedient hätte, vermögte er nicht ſich zu erinnern. Er wiſſe nicht, ob das Eröfnen der Briefe unter gewiſſen Umſtänden erlaubt und nothwendig werden könne: Aber es ſey ſehr verdrieslich, ſeine Briefe erbrochen von der Poſt zu erhalten, wie er aus eigner, leider häufigen Erfahrung wiſſe.

11. Ob er von der Affaire bei Hochheim mit dem Maior von Grüter geſprochen habe?

Nein.

Der Auditeur that, als glaubte er, daß der Herr von Meklenburg hier etwas läugnen wolle, und ſagte für ſich zu ihm, daß dieſes eben kein bedeutender Umſtand wäre. Er erwiederte: daß er ihn auch nicht für wichtig halte; aber mit Grüter hätte er nie davon geſprochen. Er führte darauf, in den Papieren blätternd, einige Aeuſſerungen an; der Herr von Meklenburg müſſe mit mehrern geſprochen haben, und nannte den Namen: Löw! Er erwiederte, daß er mit dem älteſten Löw über die Affaire bei Hochheim geſprochen hätte. — Ob er dieſes nicht erzählen wolle. — Sehr gerne, wenn er darüber gehörig zu Protocoll befragt würde, ſonſt nicht.

12. Was

12. Was er zu dem älteſten Löw über dieſe Affaire geſagt habe?

Der älteſte Löw habe öffentlich an der Schloßwache zu Hannover, wie die Affaire bei Hochheim durch die Zeitungen bekannt geworden ſei (im Monat Januar 1793), ſeine Freude über die Art an den Tag gelegt, auf welcher die Franzoſen, die auf den König von Preuſſen gefeuert hätten, ums Leben gekommen wären. Es habe ihm über alle Maſſen ergötzet, daß ſie vom Thurm geſtürzt, und zwar lebendig herunter geſtürzt worden wären. Der Herr von Meklenburg hätte dieſes einige Zeit ganz ſtill mit angehört, als iener aber wiederholt darauf gekommen, und ſich immer unmäſſiger über das lebendig vom Thurme ſchmeiſſen gefreuet habe: ſo hätte dieſer ihm ſeine Verwunderung zu erkennen gegeben, daß er ganz entfernt vom Schauplatze und mit kaltem Blute ſich ſo ſehr über eine Grauſamkeit ergötzen könne! Dieſe Bemerkung habe ihn nur noch mehr erhizt, und er habe nur noch eifriger allerlei geſprochen: worauf der Herr von Meklenburg erwiedert hätte:

Daß es hier auf Haß oder Liebe für die Franzoſen gar nicht ankomme; ſondern auf menſchliche Gefühle. Sein Grundſatz ſey auch, daß man im Kriege vor allen Dingen darauf bedacht ſeyn müſſe, die Feinde zu bezwingen: aber wenn man zwiſchen mehreren Mitteln, die gleich ſicher wären, die Wahl habe; ſo

ſey die menſchlichſte und am wenigſten grauſame Art vorzuziehen. Die Preuſſen hätten Recht gehabt, lieber die Franzoſen vom Thurme zu werfen, als ſich von ihnen herabwerfen zu laſſen: Allein wenn ſie kein anderes Mittel gehabt hätten zu ſiegen, als den Feind lebendig vom Thurme zu ſtürzen; ſo ſey dieſes darum nicht unter die erfreulichen Fälle zu rechnen. Sollten ſie ſich aber, wie es ſehr begreiflich und leicht möglich wäre, durch ihre Hitze im Gefecht, oder darüber aufgebracht, daß durch dieſe Leute der König in Gefahr geweſen ſey, haben verleiten laſſen, auf eine härtere Art, als nöthig geweſen wäre, mit den Franzoſen zu verfahren; ſo müſſe zwar iedermann ſie entſchuldigen; aber es würde gewiß den bravſten Leuten unter ihnen zuerſt leid thun, daß ſie ſich vom Zorne hatten hinreiſſen laſſen. Es thät ihm aber um ſeinentwillen leid, daß er ganz unrichtigen Gefühlen ſo heftig nachhängen könne.

Dieſes ſey alles im Geſpräch vorgekommen, welches bald darauf kurz abgebrochen worden wäre. So äuſſerſt indignirt er über die Aeuſſerungen des älteſten Löw geweſen ſey, ſo könne er doch verſichern, daß er keine Silbe in einem andern Sinne geſprochen habe. Es wären ſämtliche Officiere des Regiments zugegen geweſen, da es kurz nach dem Rapport geſchehen ſey; auch der Oberſte Bothmer habe dabei geſeſſen, es ſey aber niemanden

ein=

eingefallen, ihm ſeine Grundſätze zum Vorwurfe zu machen. Mit dem älteſten Löw hätte er ſeitdem wenig oder gar nichts zu thun gehabt. Es wundere ihn, wie in dieſem Verhöre von dieſer Geſchichte die Rede ſeyn könne!

Hier ward ihm (wie er glaubt auſſer Protocoll) geſagt: ob er auch in ſolchen Verhältniſſen mit Löw geſtanden wäre, die ihm in der Folge zu gut kommen könnten, wenn die Zuläſſigkeit und der Werth ſeiner Auſſagen beurtheilt werden müßten. Er ward dadurch aufmerkſam, bat indeſſen doch nur hinzuzufügen:

Löw habe ſich ſeit dieſem Wortwechſel immer ſehr entfernt gehalten, als wenn er ihm nicht traue. Er habe zwar im geringſten nicht gethan, als wenn er ſich durch ſeine Erinnerungen beleidiget fühle, aber es wäre zu merken geweſen, daß er ſie nicht vergeſſen habe. Löw ſey überhaupt ſein Mann nicht, und Freunde wären ſie nie geweſen.

13. Ob über die Gage geſprochen worden?

Es ſey allgemein gewünſcht, daß die neue Ordonanz beſtimmt werden möge.

14. Ob er nicht geäuſſert habe: daß Officiere mit einem Memorial einkommen wollten?

Er wiſſe nicht, wem er dieſes erzählt haben könne.

15. Der Maior von Grüter habe dieſes angeführt.

Er erinnere aber nicht mit dem Maior von Grüter darüber geſprochen zu haben.

16. Ob

16. Ob er ſich nicht erinnere, darüber en particulier mit Jemanden geſprochen zu haben?

Nein.

17. Ob der Maior von Haſſel es ihm nicht verwieſen habe?

Nein, das habe er nicht gethan; er habe wohl geſagt, daß es beſſer wäre, gar nicht davon zu ſprechen. Dieſes ſey aber in ſehr allgemeinen Ausdrücken geſchehen.

18. Ob der Hauptmann von Bülow und er an der Wache geſagt hätten: die franzöſiſche Sache gehe uns nicht an?

Er erinnere ſich deſſen nicht.

19. Ob der Maior von Haſſel ihnen dieſes nicht an der Wache verwieſen habe?

Nein.

20. Ob Bülow und er nicht geſagt hätten: daß ſie es keinem Volke verdenken würden, ſich zu empören, wenn es von dem Adel und von der Geiſtlichkeit gedrükt würde?

Dieſes ſey nicht geſchehen.

21. Ob von ihnen beiden nicht geſagt ſey: der ganze gegenwärtige Krieg ſey unbillig?

Das hätte er nicht geſagt.

22. Ob er am 4. Julius in dem Zelte des Prinzen Adolph geweſen wäre?

Nein, er wiſſe gewiß, an dieſem Tage nicht da geweſen zu ſeyn.

23. Ob

23. Ob er von Soldaten geſprochen habe?

Er wäre Soldat und lebte mit und unter Soldaten.

24. Ob er geſagt hätte: der Soldatendienſt ſey widerrechtlich, wider die Rechte des Menſchen?

Der Rok, den er trüge, beantworte dieſes ſchon. Wenn er ſo dächte und ſprechen könnte, ſo würde er wohl ſelbſt nicht Soldat bleiben.

25. Ob er in Frankreich in einen Klub aufgenommen ſey?

Nein.

Bei dem zweiten Verhör legte der Jnculpate ein Promemoria ein, worin er ſich über den Maior von Löw näher erklärte, und erwähnte, daß ſein mit ihm gehabter Zwiſt ſo lebhaft geweſen ſey, daß er geglaubt hätte Händel mit ihm zu bekommen. Da aber damals Löw ſich nichts weiter habe merken laſſen, und ſich wahrſcheinlich iezt unter ſeinen Angebern befinde; ſo würde es klar, daß er ihm die Sache habe nachtragen wollen; denn er hätte ſchon lange nicht mehr daran gedacht. So ſchwer es ihm auch würde, eine ſchlechte Meinung von Jemand zu hegen; ſo könne er doch in dem ietzigen Benehmen des älteſten Löw nichts anders als Rachſucht, und die Beſtätigung ſeines ſchon ſo lange gehabten öffentlichen Rufes ſehen. Als ein Mann von ſolchem Charakter, und als ſein offenbarer unverſöhnlicher Feind, könne er aber auf keine Weiſe gegen ihn zeugen. Er gab ferner eini-

einige Aufklärung über die Vorſtellung, welche die Officiere der Garde, wegen Beſtimmung der Gage, ganz nach den Vorſchriften des Dienſtreglements zu thun gewilliget geweſen waren; beſonders bat er aber:

daß vor Abgabe eines Erkenntniſſes ihm die Akten mitgetheilt und er mit ſeiner Vertheidigung gehört werden, das Erkenntniß aber in Gemäßheit des Dienſtreglements nur nach völlig inſtruirter Sache und durch ein Kriegsrecht erfolgen möge.

Je ſtärker die Aeuſſerungen der beiden Angeklagten gegen den Maior von Löw waren, deſto mehr Grund hatte der Herr von Meklenburg es auffallend zu finden, daß dem Maior von Löw im Winter 1793 auf 1794 ein Auszug aus dem Abhörungs-Protokoll zu ſeiner Wiſſenſchaft mitgetheilt ward, wie er ſelbſt in ſeinem Briefe an den Herrn von Bülow vom 10. December 1794 eingeſtehet. Was ſollte er ſeyn, Ankläger, Denuntiante, Zeuge oder Richter, oder ex omnibus aliquid et in toto nihil? In allen Eigenſchaften verdiente er perhorreſcirt zu werden.

Den Angeklagten ward kein Auszug aus den Akten zugefertigt. Die Einſicht derſelben ward ihnen vielmehr ganz abgeſchlagen. Sie wurden nicht zur Vertheidigung zugelaſſen. Ihr Proceß ward verzögert, ohne daß ein Grund dazu angegeben oder ein anderer vermuthet werden kann, als heimliche Machinationen. Vergebens vereinigte der Herr von Meklenburg ſei-

ſeine Kräfte mit denen des Herrn von Bülow, um das Ende zu beſchleunigen. Eine Bittſchrift ſeiner Mutter, der verwittweten Landräthin von Meklenburg auf Zibuhl im Meklenburgiſchen, vom 1. Mai 1794, blieb nebſt dem Vorſchreiben des Herrn Herzogs von Meklenburg Schwerin an den König von Engeland unbeantwortet.

Als der Herr von Meklenburg die Ladung zur Anhörung des Urtheils erhalten hatte, legte er vor der Bekanntmachung folgende Proteſtation bei dem Generallieutenant du Plat ein:

"Ew. Excellenz Befehl, mich zu Anhörung eines "in einem Kriegsgerichte über mich gefällten Spruchs "zu ſtellen, habe ich mit groſſer Freude erhalten; da "ich hoffen kann, meine verdriesliche Lage endlich "einmal geendiget zu ſehen. Inzwiſchen muß ich mit "gebührender Achtung meine Verwunderung an den "Tag legen, wie man in dieſer Angelegenheit ſchon "zum Kriegsrechte habe ſchreiten können. Der Anfang einer förmlichen Procedur iſt mir noch nicht bekannt; ich kenne nicht beſtimmt die gegen mich "Statt findende Anklage; nicht die Beweismittel, "deren ſich die Gegner bedient haben; noch weniger "ob und was für Zeugen abgehört worden ſind; überhaupt aber iſt mir zu meiner Vertheidigung nicht die "geringſte Gelegenheit gegeben. Es ſcheint mir alſo, "als wenn eine groſſe Verletzung der Form Statt "finde. Auf den Fall alſo, daß irgend etwas nachtheiliges gegen mich erkannt wäre, muß ich mich "alle Rechtsbefugniſſe vorbehalten.

"Ich

"Ich bitte Ew. Excellenz daher ganz gehorſamſt, "dieſe Erklärung zu den Akten zu nehmen; damit aus "der Anhörung des Urtheils, wozu ich aus Reſpekt "und Gehorſam gegen den erhaltenen Befehl und im "Gefühl meiner völligen Schuldloſigkeit bereit bin, "kein Präiudiz wider mich erwachſen könne."

Gleich nach der Ableſung des Urtheils ward ihm angedeutet, daß Se. Königl. Maieſtät geruhet hätten, ihn in Gnaden zu verabſchieden und der Dienſte zu entlaſſen. Er erklärte dagegen zu Protokoll:

"daß er ſich den von Seiner Königlichen Maieſtät "ihm in Gnaden angebotenen Abſchied allerunterthänigſt verbitten müſſe; da er den Schein auf "ihn brächte, als wenn er, ungeachtet ein förmliches Kriegsgericht ihn freigeſprochen habe, dennoch ſtrafbar wäre. Er behielte ſich daher vor, "unmittelbar Vorſtellung bei Seiner Maieſtät dem "Könige zu thun, ſo wie er ſich gegen das ganze "Verfahren bei der Unterſuchung und gegen einige "Theile des Erkenntniſſes ſeine Gerechtſame hiemit "ausdrüklich reſerviren wolle."

Mit Recht bemerkt der Herr von Meklenburg, daß ihm das Erkenntniß das Recht, welches es ihm wiederfahren läßt, — indem es ihn von der gegen ihn angeordneten Unterſuchung freiſpricht — zur Hälfte wiederum raubt, da es ihm alle Anſprüche auf Genugthuung aberkennt, und ihn unvorſichtiger, in frühern Zeiten, wie dieſelben nicht verboten geweſen wären, geäuſſerter Reden und Urtheile beſchul-

ſchuldigt, und ihm alſo über den Grund der Straf-barkeit, aber nicht über den Grund der Beſchuldigung Gerechtigkeit wiederfahren läſſet.

Eben ſo wahr iſt es, daß ſeine willkührliche Verabſchiedung, ob ſie gleich unmittelbar vom Könige kommen ſollte, doch ohne ſeine Annahme keine Gültigkeit erlangen konnte, weil ſie der im 226ſten Kriegsartikel allen Officieren gegebenen Nachweiſung gerade entgegen läuft, und er inſonderheit als ein Fremder die Garantie eines Geſetzes reklamiren konnte, unter dem er im Lande Dienſte genommen und mit demſelben einen gegenſeitigen Vertrag errichtet hatte.

In dieſer Stimmung gab er im September 1794 eine Bittſchrift an den König ein, und ſchrieb ebenfalls an den Herzog von York unter dem 11ten September. Lezteres Schreiben blieb unbeantwortet. Die Geſchichte der Bittſchrift will ich mit des Herrn von Meklenburg eigenen Worten erzählen, damit man, wenn ſie bei dem Leſer das Lachen erregt, deſſen ich mich während des Leſens nicht erwehren können, nicht glaube, ich habe ſie lächerlicher geſtellt, als ſie iſt.

"Der Feldmarſchall von Freitag war in Hannover; ich ging zu ihm, um mich bei meiner Ankunft zu melden. Er war in einer guten Stimmung, "obgleich im Anfang etwas verlegen. Inzwiſchen "ſprach er von meiner Sache, und verſicherte, daß er "mich in meiner Lage ſehr bedauere. Er ſetzte ſogar "mit einer mich überraſchenden Offenheit hinzu:

"er müſſe geſtehen, im Anfange habe er in der "Sache geirrt."

"Die-

"Dieſe Erklärung eines alten Mannes hätte mich "ganz mit ihm verſöhnen können, und ich mußte ſie "um ſo mehr für Ernſt halten, da er ſchon am 28ſten "Junius 1794 an den Landſchaftsdirektor von Bü= "low geſchrieben hatte:

"ich geſtehe gern, daß ich gleich im Anfange den "Gang der Sache in etwas anders haben mögen.„

"Und mehrere Perſonen mir geſagt hatten, daß der "Feldmarſchall nur verleitet worden wäre. Ich trat "daher gerührt näher zu ihm, und ſagte von Hof= "nung durchdrungen:

"es ſey noch nichts verſehen, was nicht ſehr leicht "wieder gut gemacht werden könne. Wenn er mir "ſeinen Schuz und Beiſtand nicht verſagen wolle; "ſo müſſe es bald beſſer gehen. Ich verlange nichts, "als die Gelegenheit, mich völlig zu rechtfertigen, "und dann anerkannt zu ſehen, daß man mich un= "recht beurtheilt und mir zu nahe gethan habe.

"Nein, nein! erwiederte der Feldmarſchall, ich kann "mich in nichts miſchen, die Sache geht mich weiter "nichts an.

"Ich gab mir alle erdenkliche Mühe, ihm vorzu= "ſtellen, wie leicht es ihm als oberſten Befehlshaber "der hannöverſchen Truppen werden müſſe, ſich mei= "ner anzunehmen; daß er dieſes auf eine Art thun "könne, die nicht im Stande wäre, ihn zu kompro= "mittiren; daß ſein Poſten es ihm zur Verbindlich= "keit mache, mich zu ſchützen; und daß ich dieſes nun "um ſo mehr erwarten könne, da er ſelbſt überzeugt

"ſey,

"ſey, daß mir durch ihn zu nahe geſchehen ſey. Allein "alles war vergebens, er verſicherte beſtändig:

"wie aufrichtig ſeine Theilnahme und ſein Be-"dauern, aber auch wie unmöglich es ihm ſey, etwas "für mich zu thun.

"Am 11ten September 1794 brachte ich ihm mein "Memorial an den König. Ich bat ihn es an Seine "Königliche Maieſtät zu befördern; und äuſſerte dabei "meine Freude, daß es meine Schuldigkeit ſey, daſ-"ſelbe durch ſeine Hände gehen zu laſſen; da ich gewiß "hofte, mich bei dieſer Gelegenheit ſeiner Protektion "erfreuen zu können.

"Der Feldmarſchall ſchlug mir aber die Erfüllung "meiner Bitte, unter ſteten Verſicherungen, wie ſehr "er ſich freuen werde, wenn ich Gelegenheit finden "ſollte, mich völlig zu rechtfertigen, gänzlich ab.

"Ich bat dringender und berief mich darauf, daß "die Verordnung da wäre, daß man ſich nur durch "ſeine Vorgeſezten an den König wenden ſolle; dieſe "könnten es daher nicht abſchlagen, gegründete Bitt-"ſchriften zu befördern. Der Feldmarſchall wollte "aber durchaus das Memorial nicht annehmen, ſelbſt "nicht die Abſchrift davon; er wollte es auch weder "leſen noch hören. *) Endlich ſagte er:

"Der König würde ſich ſehr wundern, wenn er "damit ankäme, denn er wolle mir nur ſagen, der "König halte mich für einen Illuminaten."

"Ich

*) Iſt das nicht Feigheit?

"Ich verſicherte ihm, daß ich gar nicht wiſſe, was
"ein Illuminat eigentlich ſey, und ob es wirklich
"welche gäbe. Der Feldmarſchall erwiederte: daß er
"auch nicht wiſſe, was es für Leute wären; er halte
"mich auch keinesweges dafür. Aber fuhr er fort:
"läugnen Sie nur nicht, daß es welche giebt. Wo-
"her kämen ſonſt die Unruhen, die iezt Statt fin-
"den; woher ginge es ſonſt mit uns ſo krebsgängig,
"wenn die Illuminaten nicht wären? Ich kenne
"ihrer genug;*) in Göttingen iſt ihr wahrer Sitz.
"Haben die Meklenburgiſchen Cavaliere ſich nicht
"ſchon abgeredet, ihre Söhne nicht mehr dahin zu
"ſchicken? Haben ſie nicht wenigſtens von ihrem
"Herzoge eine Warnung gegen Göttingen erhalten?
"Ich antwortete, daß mir davon nicht das Geringſte
"bekannt ſey. Der Feldmarſchall ſagte weiter:
"Hier in Hannover giebt es ihrer auch eine Menge,
"ich habe eine ganze Liſte davon.*) Man kann es
"ihnen nur nicht beweiſen.*) Dieſes iſt ſo ſchwer,
"weil man nichts ſchriftliches von dieſen Leuten er-
"halten kann: aber lange ſoll ihr Reich nicht mehr
"dauern. Die hohen Häupter haben ein Bündniß
"gegen ſie gemacht.*) Sie haben gewiß auch
"ſchon gehört, was bei der Kaiſerlichen Armee
"vorgefallen iſt: allein in kurzem ſollen ſie alle aus
"Deutſchland geſchaft werden.
"Aber, wie iſt es möglich, fragte ich, Leute ohne
"Beweis zu verdammen? Wie mancher Unglükliche ſteht
"wohl

*) Und doch weiß er nicht, was es für Leute ſind. Iſt das nicht eine wahre Ammen-Geſchichte?

"wohl nicht auf der Liſte Ew. Excellenz, dem es bald "wie mir, ganz unverſchuldet ſchlimm ergehen wird?

"Das thut nichts, fiel der Feldmarſchall ein; bei "gegenwärtigen Zeitumſtänden iſt es beſſer daß ei: "ner unſchuldig leide, als daß das Ganze in Un: "ordnung gerathe. Herrſchen die Unruhen nicht "an allen Orten?,, *)

"Die Unruhen ſind groß in der Welt erwiederte ich; "aber ich ſollte denken, daß nur ſtrenge Gerechtigkeit "ein Mittel dagegen wäre. Mich dünkt ein wahrer "Freund des Königs kann ihm nur rathen, und dazu "behülflich ſeyn, daß die Unruhſtifter und die Schul: "digen beſtraft; die Unſchuldigen aber geſchützet "werden.,,

"Das geht ſo nicht an,*) ſagte der Feldmarſchall: "aber Sie müſſen ſich von dem was ich Ihnen ge: "ſagt habe, kein Wort merken laſſen.,,

"Ich kann nicht verſprechen, was ich nicht zu halten "gewilligt bin, antwortete ich; Dieſe Unterredung iſt "mir zu wichtig, denn ſie verbreitet zu viel Licht über "meine Angelegenheit.,,

"Hierüber ward der Feldmarſchall unwillig und "verſicherte, nun wolle er mir auch kein Wort mehr "ſagen.,,

"Ich verſuchte aufs neue den Feldmarſchall zu ge: "winnen, und für meine Sache thätig zu machen:

*) Kein Wunder, wo ſolche Albernheiten geſagt werden.

"aber ich mußte endlich nachlaſſen, ohne erfahren zu
"können, ob die Verhältniſſe, die wider mich wirkten,
"würklich ſo furchtbar wären, daß ſelbſt ein Marſchall
"nicht ohne Verwegenheit ein Wort zu meinem Be-
"ſten wagen durfte, wie ſeine Entſchuldigungen zu
"verſtehen gaben: oder ob die unbegreifliche Charak-
"terſchwäche dieſes Mannes ihn durchaus zu einer ed-
"len und feſten Entſchlieſſung unfähig machten. Denn
"wenn er gleich nicht aufhörte, mich mit dem vollen
"überzeugenden Ton der Aufrichtigkeit zu bedauern,
"und ſeiner herzlichen Wünſche für meine Sache zu
"verſichern: ſo ſchien er doch vor dem Gedanken, ſich
"für mich verwenden zu ſollen, beinahe zu entſetzen.,, *)

Nun verſuchte der Herr von Meklenburg bei dem General von Wallmoden-Gimborn was ihm bei dem Feldmarſchall fehlgeſchlagen war, bat den 11ten September um Aufſchlüſſe wegen der Illuminaten und um Uebergabe ſeines Geſuchs an den König.

Der General beantwortete dieſen Privatbrief nicht ſelbſt, ſondern durch eine Reſolution des General-Kriegsgerichts vom 16ten Oktober 1794 und ſchikte ihm das Originalgeſuch an den König mit dem Beſcheide zurük: "Daß, da ſo wenig der Inhalt ſotha-
"ner Schrift, als die dabei gebrauchten Ausdrücke
"dem Verhältniſſe der Sache angemeſſen, ſelbige da-
"gegen mit offenbaren Unrichtigkeiten ausgeſchmükt
"befunden worden; er ſich nicht entſchlieſſen können,
"die

*) Iſt das nicht Feigheit?

"die Vorſtellung nach ihrer Beſtimmung abzuſenden„ und zugleich ward die authentiſche Erklärung des 226ſten Kriegsartikels hinzugefügt: "Daß derſelbe "den Dienſtherrn nicht verpflichte, einen Officier, ge- "gen welchen er das nöthige Vertrauen zu kontinui- "ren etwa Bedenken habe, im Dienſte ſtets beizube- "halten, immaſſen deſſen Vorſchrift dahin eigentlich "abzwecke, um der Willkühr und den Zumuthungen "mitdienender Vorgeſezten beim Abgehen aus dem "Dienſte keinen nachtheiligen Einfluß zu geſtatten. "Mithin könne der gedachte Artikel dahier keine An- "wendung finden.„

In wie weit es der Ordnung gemäs war, daß der General ein an ihn gerichtetes Privatſchreiben aus ei- nem Gerichte beantwörtete, an das der Verfaſſer es nicht gerichtet, in wie weit dieſes Gericht ſich würde haben entlegen können, eine bei demſelben interponirte Supplikation an den Landesherrn zu befördern, muß ich dahin geſtellt ſeyn laſſen, ob man gleich auch hier ausrufen kann: So werden Könige betrogen! Aber das iſt einleuchtend, daß weder eine authentiſche Auslegung des 226ſten Artikels eintreten konnte, noch auch das Kriegsgericht oder der General ſie zu erthei- len befugt waren.

Was die Niederſchlagung der Supplikation an- langt, ſo läßt zwar der General das Kriegsgericht in der erſten Perſon reden, und da er den Beſcheid als Repräſentante deſſelben unterſchrieben, ſo ſcheint es als ob die phiſiſche Perſon hier die moraliſche ver- dränge.

dränge. Es entſtehet daraus eine Sonderbarkeit, daß der General das Kriegsgericht ſagen läſſet, was er ſagen will.

Von der Behauptung des Generals, daß das Memorial mit offenbaren Unrichtigkeiten ausgeſchmükt ſei, ſagt der Herr von Meklenburg, daß der Graf es wohl ſchwerlich anders als unter der Firma des General = Kriegsgerichts gewagt haben würde ihm dieſen Vorwurf zu machen, vermuthlich aber den Ausdruk nicht in der eigentlichen Bedeutung genommen habe, weil er ſonſt gewis die Unrichtigkeiten bemerklich gemacht haben würde.

In dem Beſcheide des Kriegsgerichts wird verſichert, die Sache ſei nothdürftig unterſucht und im gewöhnlichen Wege Rechtens darin erkannt. Eine ſolche Nothdurft, einen ſolchen gewöhnlichen Weg Rechtens kennen keine gut eingerichtete Gerichte.

Auch der Ausdruk des Kriegsgerichts in dem hier in Anrege gebrachten Beſcheide iſt unrichtig, daß der König aus höchſt eigner Entſchlieſſung die Entlaſſung des Hauptmanns beliebt habe. Der König, der nicht perſönlich urtheilen konnte, hat es nur auf Vorſtellung thun können, und daß, wie man zu ſagen pflegt, die Religion des Königs ſurprenirt worden, welches wir ſchon verdeutſcht haben, iſt nicht zu läugnen, ſo lange nicht beſſer als bisher der Proceß inſtruirt wird. Die Dienſtentlaſſung ſtehet mit der eigenmächtigen, (nicht authentiſchen) Verdrehung (nicht Auslegung) des Kriegsartikels ſo ſehr in Verbindung, daß beide unläugbar

bar aus einer Quelle gefloſſen ſind, und wird die in der willkührlichen Auslegung gemachte Unterſcheidung, der Entlaſſung durch den Dienſtherrn ſelbſt und durch die Willkühr und Zumuthungen mitdienender Vorgeſezten eben dadurch ganz wegfällig, da iene nie ohne dieſe eintreten kann, folglich wenn der Landesherr nicht nach der Willkühr mitdienender Vorgeſezte entſcheiden will, er den Artikel in voller Kraft erhalten oder geradezu mit eigenen Augen ohne irgend einen Bericht oder Vorſtellung ſehen muß, welches leztere dennoch nie aufhören würde, ein Machtſpruch zu ſeyn.

Indeſſen gelangte durch den Herzog Ernſt von Meklenburg-Streliz das Memorial des Herrn von Meklenburg zum König, es erfolgte aber am 23ſten Oktober 1794 die im General-Kriegsgericht zu Hannover ausgefertigte Reſolution:

"Daß über die Sache ein Kriegsgericht gehalten
"worden, und er in Gnaden ſeines Dienſtes entlaſſen
"laſſen ſei, wobei er ſich zu beruhigen habe.„

Wie konnte eine Begnadigung zu einer gerichtlichen Handlung und in dieſem Beſcheide ein Kriegsgericht angeführt werden, daß dem Angeklagten ganz frei geſprochen hatte. Ueber die Erlaſſung war ia kein Kriegsgericht-Urtheil gefällt.

Auſſer dem Geſuche an den König legte der Herr von Meklenburg einige Tage nach publicirtem Urtheil vor einem Notarius und zwei Zeugen zur Hemmnng der Rechtskraft die wider das Erkenntnis ſtatt findenden Rechtsmittel ein und im September

führte

führte er in einer Nichtigkeitsbeſchwerde ſeine Gründe völlig aus. Er gravaminirt in derſelben gegen das Verfahren und gegen das gefällte Urtheil und bittet um Reviſion und um Mitteilung der Akten. Wie gegründet die Gravamina ſind, wird ieder Sachverſtändige Leſer aus der Geſchichtserzählung und aus der ſeltſamen Form des Urtheils, die wir ſchon bei dem Proceſſe des Herrn von Bülow gerügt haben, beurtheilen. Es iſt aber auf dieſe Nichtigkeitsbeſchwerde keine Reſolution erfolgt, alſo hat das Ende das Werk *gekrönt*.

Wir ſchlieſſen hiemit dieſes Heft der Annalen. Finden einige in denſelben bittere Wahrheiten, ſo bitten wir ſie zu bedenken, daß ſie nur für die bitter ſeyn können, die ſchuldig ſind, und daß ie bitterer ſie für ſie ſind, deſto ſüſſer ihre Frucht für die Menſchheit iſt, für die wir keine Wahrheit ſcheuen.